A. Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

Gesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

Im Grunde dieser Gesetzesbestimmung wurde im Laufe der Jahre in fast allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Handhabung und Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch Landesgesetze geregelt. Es entbehren nur noch Salzburg und Görz-Gradisca eigener Landes-Sanitätsgesetze, in Schlesien wurde vom Landtage im Jahre 1896 ein Sanitätsgesetz-Entwurf beschlossen. Im Nachstehenden werden die einschlägigen Gesetze und Durchführungsvorschriften für die einzelnen Länder mitgetheilt.

1. Niederösterreich.

Gesetz vom 21. December 1888,

L. G. u. V. Bl. 1889, Nr. 2,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, zum Zwecke der entsprechenden Besorgung der ihr mit dem obbezeichneten Gesetze zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden (Gemeindegruppe) einen Arzt (Gemeindearzt) zu bestellen.

Die Vereinigung von Gemeinden zu einer Gemeindegruppe soll in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen.

§. 2. Die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes, desgleichen die selbständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde — ausgenommen die Städte mit eigenem Statute — bedarf der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 3. In jenen Fällen, wo die entsprechende Vereinigung von Gemeinden die selbständig keine Aerzte bestellen, freiwillig nicht zustande kommt, hat die Statthalterei nach Anhörung der betheiligten Gemeinden im Einverständnisse mit

dem Landesausschusse die Bildung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte anzuordnen. Hiebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonale entsprechend zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bestehende Gemeindegruppen geändert werden.

§. 4. Die Entlohnung der Gemeindeärzte ist zu bestreiten:

1. Aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen, insoferne sie zur Einhebung von solchen Gebüren oder Taxen berechtigt sind.

2. Aus anderen für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden.

3. Durch Zuschüsse der Gemeinden aus den für die allgemeinen Gemeindeerfordernisse verfügbaren oder zu beschaffenden Mitteln.

§. 5. Zur leichteren Erfüllung der den Gemeinden kraft dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung kann der Landesausschuss den bedürftigen Gemeinden oder Gemeindegruppen Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Massgabe der voranschlagsmässigen Bedeckung bewilligen.

§. 6. Wenn eine Gemeinde für sich allein und ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde den Arzt bestellt, steht die Ernennung desselben, die Bestimmung seiner Bezüge und überhaupt der Modalitäten seiner Anstellung der Gemeindevertretung, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, beziehungsweise des besonderen Gemeindestatutes zu.

§. 7. Die Vertretung einer Gemeindegruppe besteht aus den Vorstehern und bei ihrer Verhinderung aus den Vorsteherstellvertretern jener Gemeinden, welche die Gruppe bilden.

Dieselben treten zur Wahl eines Obmannes über Berufung des Landesausschusses an dem von ihm bestimmten Orte und sonst nach Bedarf über Berufung des Obmannes zusammen.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Gruppenvertretung dessen Stelle.

Die Beschlüsse sind auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Weise in jeder Gemeinde der betreffenden Gruppe zu veröffentlichen.

Für die Giltigkeit der Versammlungen und Beschlüsse finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemässe Anwendung.

Die Gruppenvertretung hat den Standort des Gemeindearztes, dessen Bezüge und die Bestellungsbedingnisse festzusetzen, sowie in dem Falle, als die Gemeinden der Gruppe keine Unterstützung aus dem Landesfonde beziehen, die Ernennung des Arztes vorzunehmen.

Die amtlichen Ausfertigungen der Gruppenvertretung sind vom Obmanne und einem Mitgliede zu unterfertigen.

§. 8. Ueber allfällige, gegen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Beschlüsse der Vertretungen der Gemeinde oder Gemeindegruppe binnen 14 Tagen einzubringende Recurse entscheidet der Landesausschuss, und zwar bezüglich der Ernennung des Gemeindearztes nach Einvernehmung der Statthalterei, hingegen entscheidet bezüglich der Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§. 9. In allen Fällen, in welchen eine Gemeinde oder Gemeindegruppe zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung aus dem Landesfonde bezieht, erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, be-

ziehungsweise der Gemeindegruppe durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei.

§. 10. Die von einer Gemeinde, welche kein eigenes Statut besitzt, oder von einer Gemeindegruppe vorgenommene Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Acten anzuzeigen.

Diese hat die Gesetzmässigkeit der Ernennung zu prüfen, dieselbe, falls sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen und den Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der betreffenden Gemeindegruppe nach der beigeschlossenen Eidesformel zu beeiden.

Den vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ernannten Gemeindearzt (§. 9) hat die politische Bezirksbehörde, den vom Gemeinderathe einer Stadt mit eigenem Statute ernannten Arzt der Stadtvorstand zu beeiden.

§. 11. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt, physisch geeignet und sittlich unbescholten ist.

§. 12. Der von einer Gemeinde — mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute — oder von einer Gemeindegruppe angestellte Gemeindearzt kann mit Ausnahme des Falles der vertragsmässigen Kündigung nur mit Zustimmung der politischen Behörde von seinem Posten entlassen werden.

Ueber einen hiegegen eingebrachten Recurs entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

Desgleichen kann die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses im Disciplinarwege die Suspendirung oder Entlassung des Gemeindearztes verfügen.

§. 13. Der Gemeindearzt ist das fachmännische Organ der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden der Gruppe bei Erfüllung der den Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, auferlegten Verpflichtungen.

Die Dienstesinstruction für den Gemeindearzt wird von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses festgestellt werden. Hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Die Bezüge des Gemeindearztes sind bei Gemeinden, welche für sich allein einen solchen Arzt bestellen, demselben aus der Cassa der betreffenden Gemeinde regelmässig zu erfolgen.

Die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Bezügen des Gemeindearztes sind nach Verhältniss der gesammten directen Steuerschuldigkeit der einzelnen Gemeinden auf die letzteren aufzutheilen.

Diese haben ihre diesfälligen Beitragsquoten rechtzeitig und spätestens bis zum 20. des der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monates an das Steueramt abzuführen, bei welchem der Gemeindearzt seine Bezüge in monatlichen Anticipativraten zu beheben hat.

§. 15. Für ärztliche Verrichtungen, welche ein Gemeindearzt über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, hat derselbe den Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 16. Im Falle der Vacanz der Stelle eines Gemeindearztes ist nach Thunlichkeit sofort zum Zwecke der Aufrechthaltung der Continuität des Gemeindesanitätsdienstes für die substitutionsweise Versehung desselben durch einen anderen Arzt bis zur Wiederbesetzung der Stelle seitens der betreffenden Gemeinde oder Gemeindegruppe vorzusorgen.

§. 17. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1. des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Bei Verabsäumung dieser Verpflichtungen hat die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses nöthigenfalls auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Eides-Formel.

Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines Gemeindearztes in der Gemeinde / Gemeindegruppe . . . . . betraut worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniss treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem werde ich getreu nachkommen,

So wahr mir Gott helfe!

Verordnung des k. k. Statthalters vom 16. November 1890, Z. 68948,

L. G. u. V. Bl. Nr. 41,

mit welcher Bestimmungen über die Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 21. December 1888 (L. G. und V. Bl. Nr. 2 ex 1889), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten erlassen werden.

Zum Behufe der Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 21. December 1888 (L. G. und V. Bl. Nr. 2 ex 1889), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten, laut dessen jede Ortsgemeinde verpflichtet ist, zum Zwecke der entsprechenden Besorgung der ihr mit dem §. 5 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden einen Arzt zu bestellen, wird einverständlich mit dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise der k. k. Finanzlandesdirection Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die k. k. Bezirkshauptmänner haben zunächst die sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes über die Zwecke und Ziele des in Rede stehenden

Landesgesetzes vertraut zu machen und denselben insbesondere auch darzulegen, dass es sich bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht um eine neue Belastung der Kräfte der einzelnen Gemeinden handelt, sondern um die ihren Verhältnissen und Mitteln angepasste, unter Umständen durch die materielle Beihilfe des Landes erleichterte Erfüllung einer, den Gemeinden durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung, sowie des Reichssanitätsgesetzes, sonach längst obliegenden Fürsorge im Interesse der eigenen Gemeindeglieder und in jener der öffentlichen Gesundheit.

§. 2. Nachdem jene Ortsgemeinden, welche nicht Willens oder nicht in der Lage sind, für sich allein einen Gemeindearzt zu bestellen, zu diesem Zwecke mit einer oder mehreren anderen Ortsgemeinden zu Gemeindegruppen zu vereinigen sind, und diese Gruppirung den Interessen des Sanitätsdienstes und der Gemeinden selbst nur dann entsprechen kann, wenn sie in zweckentsprechender Weise erfolgt, wird den Gemeinden gleichzeitig mit der obigen Belehrung über die Ziele des Gesetzes, auch ein wohldurchdachter Plan über die zweckmässigste Gruppirung der Gemeinden des Bezirkes zu Sanitätszwecken mitzutheilen sein.

§. 3. Ueber denselben werden die Aeusserungen und die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefassten Beschlüsse der sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes, innerhalb des Termines von vier Wochen von den k. k. Bezirkhauptmännern einzuholen sein.

Hiebei wird es Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmänner sein, entsprechende Vereinbarungen der Gemeinden in jeder möglichen Weise zu fördern.

§. 4. Innerhalb des Zeitpunktes von weiteren vier Wochen haben die Bezirkshauptmänner sodann das gesammte Operat über die Sanitätseintheilung ihres Bezirkes mit eingehend begründeten Anträgen, bezüglich der Genehmigung der auf selbständige Bestellung von Gemeindeärzten abzielenden Gemeindebeschlüsse, sowie bezüglich der Bildung von Gemeindegruppen an die k. k. Statthalterei vorzulegen.

Bei diesen Vorschlägen wird auch auf die ausnahmsweise Vereinigung von Grenzgemeinden benachbarter politischer Bezirke auf Grund des mit dem Vorstande des betreffenden Bezirkes gepflogenen Einvernehmens zu Sanitätsgruppen Rücksicht zu nehmen sein, wenn die Bedürfnisse der klaglosen Handhabung des Sanitätsdienstes und die Lage eines naturgemässen ärztlichen Niederlassungsortes an der gedachten Grenze dies erheischen sollten.

Im Interesse der Einhebung der Gemeindebeiträge und zur Vermeidung der in solchen Fällen wesentlich erschwerten Eintreibung von Rückständen erscheint es im höchsten Grade wünschenswert, dass derartige Ausnahmen, soweit als möglich, vermieden und dass die einzelnen Gemeindegruppen nur innerhalb desselben Steueramts- und politischen Bezirkes gebildet werden.

§. 5. In Betreff des Vorgehens bei den verschiedenen, in dem bezogenen Gesetze vorgedachten Fällen ist Folgendes zu beachten:

Diejenigen Gemeinden, welche ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde (§. 5 des Gesetzes) entweder für sich allein selbständig einen Gemeindearzt bestellen wollen, oder welche sich gleichfalls ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes freiwillig mit einer oder mehreren anderen Gemeinden vereinigt haben, haben ihre bezüglichen, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefassten Beschlüsse der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, damit für eine derartige Bestellung von Gemeindeärzten die

nach §. 2 des Gesetzes von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu ertheilende Genehmigung eingeholt werde.

Auf Grund dieser Genehmigung hat sodann diejenige Gemeinde, welche für sich allein ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde den Arzt bestellt, denselben nach §. 6 zu ernennen, dessen Bezüge zu bestimmen und überhaupt die Modalitäten dieser Anstellung festzustellen.

Jedoch wird die Gemeinde im Sinne des §. 10 die Ernennung dieses Arztes vor der Ausfertigung des bezüglichen Decretes der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Vorlage der Acten anzuzeigen haben, damit dieselbe die Gesetzmässigkeit der Ernennung prüfe und falls sich kein Anstand ergibt, dieselbe bestätige und die Beeidigung des Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers ordnungsmässig vollziehe.

§. 6. Wenn es sich dagegen um einen Gemeindearzt handelt, welcher von zwei oder mehreren Gemeinden, die sich zur gemeinschaftlichen Bestellung desselben freiwillig und ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde vereinigt haben, bestellt werden soll, hat auf Grund der von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesausschusse ertheilten Genehmigung dieser Vereinigung, zunächst nach §. 7 des Gesetzes die Vertretung der Gemeindegruppe constituirt zu werden, weil dieser die Festsetzung des Standortes des Gemeindearztes, seiner Bezüge und der Bestellungsbedingnisse, sowie die Vornahme der Ernennung zusteht.

Auch diese Ernennung wird aber nach §. 10 vorläufig der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Bestätigung anzuzeigen sein.

Die politische Bezirksbehörde hat den niederösterreichischen Landesausschuss von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes des Gemeindearztes, behufs Flüssigmachung der Bezüge in Kenntnis zu setzen.

§. 7. In jenen Fällen, in welchen einzelne Gemeinden die von ihnen für sich allein beschlossene Bestellung eines eigenen Gemeindearztes, oder in welchen eine freiwillig gebildete Gemeindegruppe die Bestellung des gemeinschaftlichen Gemeindearztes mit Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde ausführen zu können glaubt, wird es Sache dieser Gemeinden sein, um die Unterstützung bei dem Landesausschusse einzuschreiten, und ist es Letzterem vorbehalten, nach den erforderlichen Erhebungen und nach Massgabe der voranschlagsmässigen Bedeckung im Sinne des §. 5 des Gesetzes über derlei Gesuche zu entscheiden.

§. 8. Wenn eine Gemeinde oder eine Gemeindegruppe zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung aus dem Landesfonde bezieht, erfolgt nach §. 9 des Gesetzes die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindegruppe, durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei.

§. 9. Sollte aber nach Ablauf des Termines, welchen die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Gemeinden zur Abgabe ihrer Erklärungen wegen der Bestellung von Gemeindeärzten festgesetzt haben wird, eine oder die andere Gemeinde, beziehungsweise eine oder die andere Gemeindegruppe mit der Abgabe ihrer bezüglichen Erklärung säumig bleiben, oder sollten die eingeleiteten Verhandlungen, sei es wegen der Bestellung eines eigenen Gemeindearztes für eine Gemeinde allein, sei es wegen der freiwilligen Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Arztes, zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, so wird nach §. 3 des Gesetzes vorzugehen sein und wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu diesem Behufe die

örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, für welche es sich um die Bestellung eines Gemeindearztes von amtswegen handelt, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonale genau zu erheben, und unter Berücksichtigung der erhobenen Daten, ein Project über die eventuelle Bildung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte zu entwerfen haben, über welches sodann die betheiligten Gemeinden einzuvernehmen sind.

Die auf diesem Wege zustande kommenden Anträge sind unter gehöriger Begründung und Instruirung der betreffenden Acten an die k. k. Statthalterei zu leiten, damit dieselbe im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesausschusse die Bildung der betreffenden Gemeindegruppen zum gedachten Zwecke anordnen könne.

§. 10. Auf demselben Wege können im Sinne des Absatzes 2 des §. 3 bestehende, wie beabsichtigte Gemeindegruppen abgeändert werden.

§. 11. Von der Erlassung der im §. 13, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte wird bei dem Umstande, als mit der im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse unterm 4. Februar 1884, Z. 57144 ex 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 9 ex 1884,*) erlassenen Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Instruction, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten für die Gemeinden, mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bereits verlautbart worden ist, und bei dem weiteren Umstande, als nach §. 13, Absatz 1 des Gesetzes vom 21. December 1888, L. G. und V. Bl. Nr. 2 ex 1889, der Gemeindearzt das sachverständige Organ der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindegruppe bei Erfüllung der ihnen in Sanitätsangelegenheiten auferlegten Verpflichtungen ist, einstweilen noch Umgang genommen und haben die in der gedachten Instruction enthaltenen Bestimmungen für die Dienstthätigkeit der Gemeindeärzte vorläufig zur Richtschnur zu dienen.

Rücksichtlich der Bezüge des Gemeindearztes ist der §. 14 des Gesetzes massgebend. Nach demselben sind die Bezüge bei Gemeinden, welche für sich allein einen Arzt bestellen, unmittelbar aus der Gemeindecassa zu erfolgen, während die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Bezügen ihres Gemeindearztes nach Verhältniss der gesammten directen Steuerschuldigkeit durch den niederösterreichischen Landesausschuss auf die einzelnen Gemeinden aufzutheilen und von den Letzteren rechtzeitig an jenes k. k. Steueramt abzuführen sind, bei welchem der Gemeindearzt seine Bezüge in monatlichen Anticipativraten zu erheben hat.

§. 12. Die an das Steueramt von den Gemeinden nicht rechtzeitig abgelieferten Beiträge zu den Gebüren des Gemeindearztes sind über Anzeige des Arztes von der politischen Bezirksbehörde einzumahnen und eventuell unter Anwendung der k. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 einzutreiben.

§. 13. Die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 21. December 1888, L. G. und V. Bl. Nr. 2 ex

*) S. unten, Abschnitt B.

1889 für den Gemeindesanitätsdienst einfliessenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben, wird nachträglich mittelst eines Anhanges zu der vorstehenden Verordnung verlautbart werden.

Verordnung des k. k. Statthalters vom 13. Februar 1891, Z. 8907,

L.-G.- u. V.-Bl, Nr. 15,

mit welcher im Sinne des §. 13 der Durchführungs - Verordnung vom 16. November 1890, Z. 68948 (L. G. und V. Bl. Nr. 41) zum Landesgesetze vom 21. December 1888 (L. G. und V. Bl. Nr. 2 ex 1889), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten, in dem nachfolgenden Anhange auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise mit der k. k. Finanzlandesdirection gepflogenen Einvernehmens die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach diesem Gesetze für den Gemeindesanitätsdienst einfliessenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben verlautbart wird.

Anhang,

enthaltend die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 21. December 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 2 ex 1889, für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben.

§. 1. Das Anweisungsrecht bezüglich der von den Steuerämtern für den Gemeindesanitätsdienst einzuhebenden Beiträge und der hieraus zu bestreitenden Auslagen steht dem niederösterreichischen Landesausschusse zu.

§. 2. Der niederösterreichische Landesausschuss wird das Steueramt, in dessen Bereiche der Sitz des Gemeindearztes gelegen ist, mittels einer Cassenanweisung ersuchen, dem Arzte die mit der Stelle verbundenen Bezüge vom nächsten Ersten des dem Dienstantritte folgenden Monats angefangen, in monatlichen Anticipativraten nach Massgabe der Durchführung der in den §§ 4 und 5 dieses Anhanges enthaltenen Bestimmungen auszuzahlen. (§ 14 des Gesetzes.)

Die politische Bezirksbehörde wird den niederösterreichischen Landesausschuss von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes des Gemeindearztes behufs Flüssigmachung der Bezüge in Kenntniss setzen. In der oben angedeuteten Weise wird der niederösterreichische Landesausschuss auch die Einstellung der Bezüge des Gemeindearztes oder sonstige Cassenaufträge dem Steueramte bekannt geben.

§. 3. Die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zur Dotirung des Gemeindearztes bei den zuständigen Steuerämtern zu erlegenden Jahresbeiträge (§ 14 des Gesetzes) wird vom Landesausschusse den betreffenden Steuerämtern behufs Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung mittels besonderer Empfangsanweisungen mitgetheilt.

Die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Bezügen des Gemeindearztes sind nach Verhältniss der gesammten directen Steuerschuldigkeit der einzelnen Gemeinden auf die letzteren aufzutheilen. Diese haben ihre diesfälligen Beitragsquoten rechtzeitig und spätestens bis zum 20. des der

Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monats an das k. k. Steueramt abzuführen, bei welchem der Gemeindearzt seine Bezüge in monatlichen Anticipativraten zu beheben hat. Diese Einzahlungen können aber auch in vierteljährigen Anticipativraten geleistet werden.

Die zu gleichem Zwecke vom Landesausschusse bewilligten Subventionen (§ 5 des Gesetzes) werden behufs Vorschreibung und Verrechnung in gleicher Weise vom niederösterreichischen Landesausschusse den k. k. Steuerämtern von Fall zu Fall bekannt gegeben.

§. 4. Das Steueramt ist verpflichtet, zum Zwecke der Auftheilung der auf die einzelnen zu einer Gruppe vereinigten Steuergemeinden entfallenden Beiträge der Gruppenvorstehung oder dem niederösterreichischen Landesausschusse über deren Ersuchen, die Vorschreibung der gesammten directen Steuerschuldigkeit dieser einzelnen Gemeinden nach dem Stande des abgelaufenen Jahres bekannt zu geben. (§ 14 des Gesetzes.)

§. 5. Die Steuerämter haben über die ihnen bekannt gegebenen Beiträge der einzelnen Gemeinden und über die Unterstützungsbeiträge aus dem Landesfonde ein Contobuch zu führen. In diesem Contobuche sind, und zwar abgetheilt nach den Gemeindegruppen, die einzelnen Beiträge vorzuschreiben und die vollzogenen Empfänge als Abstattungen zu contiren.

§. 6. Die den Gemeindeärzten angewiesenen und denselben gegen, nach Scala II, gestempelte Quittung zu erfolgenden Bezüge sind im Liquidationsbuche über Activitätsbezüge vorzuschreiben, für jeden bezugsberechtigten Gemeindearzt ist in diesem Liquidationsbuche ein besonderes Conto zu eröffnen. Jede Auszahlung ist sowohl auf dem Conto des Liquidationsbuches, als auch in dem der Partei auszustellenden Zahlungsbüchel ersichtlich zu machen.

§. 7. Ueber die vorfallenden Empfänge und Ausgaben hat das Steueramt für jede Gemeindegruppe ein besonderes „Journal“ mit der Ueberschrift „Sanitätsdienst der Gemeindegruppe in . . . . . “ nach der Form der Etatjournale (Form. 2, § 4 der Instruction II für die ausübenden Aemter vom Jahre 1866) zu führen.

Die Gebarung dieses Journals bildet keinen Gegenstand der Eintragung in das Hauptjournal; in das Contocorrentjournal ist nur ein allfälliger Saldo nach Massgabe der Bestimmungen des § 9 einzustellen.

§. 8. Die Steuerämter dürfen zu Zahlungen des Gemeindesanitätsdienstes bei sonstiger unbedingter Ersatzpflicht, Cassabestände der Finanzverwaltung nicht in Anspruch nehmen, das heisst sie dürfen derlei Zahlungen nur dann leisten, wenn dieselben aus den für die betreffende Gemeindegruppe eingeflossenen Beiträgen bestritten werden können, was jederzeit aus dem Contobuche und dem Journale zu entnehmen sein muss.

Um die Gruppenvorstehung und durch diese den Gemeindearzt zur Kenntniss der Höhe der erfolgten Einzahlungen gelangen zu lassen, hat jede Gemeinde bei der Einzahlung des Beitrages eine Anzeige an die Gruppenvorstehung zu machen.

Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Es gehört zu der besonderen Verpflichtung der Bezirkshauptmannschaft, darüber zu wachen, dass die Beitragsquoten in den Fälligkeitsterminen regelmässig an das Steueramt abgeführt werden (§ 17 des Gesetzes), und haben zu

diesem Behufe die k. k. Steuerämter den k. k. Bezirkshauptmannschaften die Anzeige zu erstatten, falls die betreffenden Beiträge nicht rechtzeitig eingezahlt worden sind.

§. 9. Jedes Journal für den Sanitätsdienst einer Gemeindegruppe ist am Ende eines jeden Monats abzuschliessen, das allfällige Saldo ist unter den schliesslichen Cassebeständen im Contocorrente-Journale nachzuweisen und sodann als anfänglicher Cassarest in das nächstmonatliche Journal für den Sanitätsdienst der Gemeindegruppe zu übertragen. Da ferner die Controle bezüglich der Gebarung des Gemeindesanitätsdienstes auf dieselbe Art wie für die Landesfondsgebarung überhaupt von den, dem niederösterreichischen Landesausschusse zur Verfügung stehenden Organen auf Grund der den letzteren zur Vormerkung mitzutheilenden Casseanweisungen zu üben ist, so sind die abgeschlossenen Journale, mit allen Beilagen direct an den niederösterreichischen Landesausschuss bis längstens am 5. des folgenden Monats einzusenden.

§. 10. Bei Amtsübergaben und Cassescontrirungen ist in gleicher Weise wie bei den übrigen nicht etatmässigen Fonden vorzugehen.

Wenn es der Scontrirungscommissär für nothwendig erachtet, hat bei diesen Amtshandlungen ein Abgeordneter der Gruppenvertretung zu interveniren.

§. 11. Die für die steuerämtliche Manipulation erforderlichen Drucksorten sind bei dem niederösterreichischen Landesausschusse anzusprechen.

§. 12. Alle sonstigen Cassevorschriften für die Steuerämter, insoferne sie mit dieser Instruction nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebarung, Journalisirung, Liquidirung und Verbuchung der Empfänge und Ausgaben des Gemeindesanitätsdienstes Anwendung zu finden, für eine die Beamten des Steueramtes allenfalls treffende Haftung, kann jedoch die Dienstcaution nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für Aerarialersätze erforderlich ist.

§. 13. Für den Fall, als Gemeinden, welche nicht demselben Steuerbezirke angehören, zu einer Gemeindegruppe vereinigt werden sollten, werden besondere Weisungen erlassen werden.

2. Oberösterreich.*)

Gesetz vom 22. September 1893,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 35,

betreffend die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden,

giltig für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit Ausschluss der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Steyr.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte

*) Mit Rücksicht darauf, dass die Organisirung des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Oberösterreich die jüngste ist und bei Durchführung derselben die in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden konnten, sind in diesem Kapitel auch die wichtigsten Vorschriften über die praktische Durchführung des Gesetzes aufgenommen.

hat jede Gemeinde entweder für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden unter Bildung einer Sanitätsgemeinde und Mitwirkung eines hiezu bestellten Arztes zu besorgen.

Die Vereinigung von Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde soll in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen. Ausnahmsweise, und zwar nur in Berücksichtigung ungünstiger, die Ausübung der gemeindeärztlichen Functionen erschwerender örtlicher Verhältnisse kann eine Vereinigung von Gemeinden oder selbst Gemeindetheilen eines politischen Bezirkes mit Gemeinden oder Gemeindetheilen eines anderen politischen Bezirkes zu einer Sanitätsgemeinde stattfinden, wozu jedoch die Zustimmung der Statthalterei erforderlich ist.

§. 2. Die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zur Bildung einer Sanitätsgemeinde und gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes, desgleichen die selbständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei.

§. 3. In jenen Fällen, in welchen die entsprechende Vereinigung von Gemeinden, welche selbständig keine Aerzte bestellen, untereinander oder mit Gemeinden, welche einen solchen bestellen, freiwillig nicht zustande kommt, hat der Landesausschuss nach Anhörung der betheiligten Gemeinden im Einverständnisse mit der Statthalterei die Bildung von Sanitätsgemeinden, beziehungsweise die Zuweisung solcher Gemeinden zu schon bestehenden Sanitätsgemeinden anzuordnen.

Hiebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt und Terrainverhältnisse, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonal entsprechend zu berücksichtigen. Treten in diesen Verhältnissen wesentliche Veränderungen ein, so können bestehende Sanitätsgemeinden durch Abtrennung, beziehungsweise Zulegung einzelner Theile oder im ganzen über eigenen Beschluss unter Genehmigung des Landesausschusses oder über Anordnung desselben im Einvernehmen mit der Statthalterei abgeändert werden.

Die Namen der Sanitätsgemeinden richten sich in der Regel nach dem Sitze des Gemeindearztes, wenn nicht ausnahmsweise für eine Sanitätsgemeinde in unmittelbarer Nähe eines grösseren Ortes ein in diesem letzteren wohnhafter Arzt als Gemeindearzt bestellt wird; sie werden gegebenenfalls vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei bestimmt.

§. 4. Die Vertretung einer Sanitätsgemeinde steht, wenn letztere von einer einzigen Ortsgemeinde gebildet wird, dem Gemeinde-Ausschusse zu; wenn dieselbe aber aus mehreren Gemeinden oder Theilen von solchen zusammengesetzt wird, so besteht die Vertretung derselben aus einer Versammlung von zu diesem Zwecke von den Gemeinde-Ausschüssen mit absoluter Majorität gewählten, in einer der Bevölkerungsziffer der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile entsprechenden Anzahl zu delegirenden Ausschussmitgliedern aller jener Gemeinden, welche die Sanitätsgemeinde bilden. Für jede darin vertretene Ortsgemeinde ist zum mindesten ein Ausschussmitglied, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 500 aber für je 500 und einem mehr als 250 betragenden Restbetrage je ein Mitglied zu wählen. Mit dem Erlöschen des Ausschussmandates in der Ortsgemeinde erlischt auch das Mandat für die Sanitätsgemeinde, und ist in einem solchen Falle von jener Ortsgemeinde, welcher der Vertreter angehört hat, eine Neuwahl vorzunehmen.*) Dieselben treten zur Wahl eines Obmannes über Be-

*) S. Statth.-Erl. v. 29. Jänner 1895, Z. 1762, Seite 178.

rufung des Landesausschusses an dem von diesem bestimmten Orte oder sonst nach Bedarf über Berufung des Obmannes zusammen.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung dessen Stelle.

Die Vertretung der Sanitätsgemeinde hat den Standort des Gemeindearztes, dessen Bezüge und die Bestellungsbedingnisse nach Massgabe des §. 8 festzusetzen, sowie in dem Falle, als dieselbe keine Landessubvention bezieht, die Ernennung des Arztes vorzunehmen, ausserdem aber den Vorschlag hiezu zu erstatten. In sanitären Fachangelegenheiten fungirt der Gemeindearzt als Referent (Punkt 2 der Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte in Oesterreich ob der Enns).

Hinsichtlich der Versammlung dieser Vertretung, ihrer Beschlussfähigkeit, des Vorsitzes, der Beschlussfassung, der Protokollsführung, der Kundmachung der gefassten Beschlüsse, welche in jeder einzelnen Gemeinde der Gruppe zu erfolgen hat, sowie der bezüglichen Rechte der politischen Behörden haben die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemässe Anwendung zu finden.

Ueber Berufungen gegen Verfügungen der Vertretung der Sanitätsgemeinde, soweit nicht Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§. 4 lit. a bis g des Reichsgesetzes vom 30. April 1870) in Frage kommen, entscheidet der Landesausschuss.

Aber auch ohne Berufung steht mit der gleichen Beschränkung dem Landesausschusse zu, von amtswegen einzuschreiten und zu entscheiden, wenn durch Beschlüsse der Vertretung der Sanitätsgemeinde gesetzliche Vorschriften verletzt oder ausseracht gelassen werden.

§. 5. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Als solcher kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft, physische Eignung und moralische Unbescholtenheit besitzt.

Der ernannte Arzt führt den Titel „Gemeindearzt“.

§. 6. Die Ernennung des Arztes steht in den Fällen, in welchen eine Landessubvention nicht bezogen wird, der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu. In den Fällen aber, in welchen eine Landessubvention bezogen wird, erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Vertretung der Sanitätsgemeinde durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei.

Durch diese Landesbehörden erfolgt die Ernennung auch in jenen Fällen, in welchen die zunächst dazu berufene Vertretung der Sanitätsgemeinde innerhalb einer vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Stathalterei zu bestimmenden Frist mit einer Ernennung nicht vorgeht, beziehungsweise einen Vorschlag nicht erstattet.

§. 7. Die von einer Sanitäsgemeinde vorgenommene Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Decretes im Wege der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei anzuzeigen, welche die Gesetzmässigkeit der Ernennung zu prüfen und letztere, wenn sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen hat. Von der erfolgten Bestätigung ist die politische Bezirksbehörde jenes Bezirkes, in welchem der Sitz des Gemeindearztes sich befindet, in Kenntniss zu setzen, und hat dieselbe den Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der Vertretung der Sanitätsgemeinde nach der beigeschlossenen Eidesformel zu beeiden.

In gleicher Weise ist der vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ernannte Gemeindearzt zu beeiden.

§. 8. Die Entlohnung eines Gemeindearztes wird entweder durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen demselben und der Vertretung der Sanitätsgemeinde bestimmt, welches der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Statthalterei unterliegt, oder sie wird von diesen Behörden durch Berechnung der für die Armenbehandlung mit Ausschluss der Medicamenten-Abgabe, Todtenbeschau und die übrigen sanitätspolizeilichen Functionen in den betreffenden Gemeinden oder Gemeindetheilen entfallenden Bezüge auf Grund der jeweiligen Einwohnerzahl, hinsichtlich der Todtenbeschaugebüren auf Grund der aus einem mindestens zehnjährigen Durchschnitte ermittelten Anzahl der jährlichen Sterbefälle und der bisher ortsüblichen Gebüren, sowie unter Rücksichtnahme auf die mehr oder minder beschwerliche oder lohnende Praxis bemessen.

Besteht eine Sanitätsgemeinde aus mehreren Gemeinden oder Gemeindetheilen, und kommt eine freiwillige Vereinbarung über die Beitragsleistung der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile zu den Bezügen des Gemeindearztes nicht zustande, so wird diese Beitragsleistung durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei festgesetzt.

Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten sind in die Gemeindevoranschläge aufzunehmen.

§. 9. Diese Bezüge des Gemeindearztes werden vom Landesausschusse bei dem k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirke der Gemeindearzt seinen Wohnsitz hat, für Rechnuug der betreffenden Gemeinden flüssig gemacht und in vereinbarten, längstens einvierteljährigen Raten nachhinein ausbezahlt. Die betheiligten Gemeinden haben die auf sie entfallenden Kosten längstens bis zum 20. des dem Behebungstermine vorhergehenden Monates an das k. k. Steueramt abzuführen, und sind diese Beträge, falls sie bis zu diesem Zeitpunkte nicht abgeführt wären, vorschussweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, Rückstände aber wie andere öffentliche Leistungen durch die politische Bezirksbehörde sogleich einzubringen und an den Landesfond zurückzuerstatten.

§. 10. Für die vom Gemeindearzte in Ausübung des Gemeinde-Sanitätsdienstes innerhalb des ihm zugewiesenen Gebietes von seinem Wohnorte aus in einer Entfernung über eine halbe Wegstunde unternommenen Dienstreisen bezieht der Gemeindearzt ein nach Einvernehmung der Gemeinde vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei von drei zu drei Jahren festzusetzendes Pauschale, soferne hiefür in dem zwischen ihm und der Vertretung der Sanitätsgemeinde abgeschlossenen freiwilligen Uebereinkommen nicht vorgesorgt ist.

Auch im Falle von Epidemien ist der Gemeindearzt nicht berechtigt, für Dienstreisen innerhalb seines Amtsgebietes ausser dem ihm zukommenden Reisepauschale von der Sanitätsgemeinde eine besondere Vergütung anzusprechen; dagegen hat der Gemeindearzt für ärztliche Verrichtungen, welche er über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vollzieht, Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

Der Aufwand für unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende wird unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 5. September 1880 (L. G. und

V. Bl. Nr. 12) nach dem Tarife vom 30. Jänner 1891 (L. G. und V. Bl. Nr. 5),*) aus Gemeindemitteln gedeckt.

§. 11. Für Posten, welche durch besonders schwierige Terrain- oder andere locale Verhältnisse und eine wenig lohnende Privatpraxis als ungünstig sich erweisen und dem Arzte voraussichtlich die nothwendigen Subsistenzbedingungen nicht zu gewähren imstande sind, kann der Landesausschuss Subventionen aus dem Landesfonde nach Massgabe der budgetmässigen Bedeckung und in einem mit der Schwierigkeit des Postens wachsenden Ausmasse provisorisch oder dauernd bewilligen.

Diese Subventionen werden vom Landesausschusse bei dem zuständigen k. k. Steueramte (§. 9) angewiesen und sind von diesem dem Gemeindearzte in den vom Landesausschusse bestimmten Raten nachhinein auszufolgen.

§. 12. Das Erforderniss für die Bezüge des Gemeindearztes von Seite der Gemeinden ist zu bestreiten aus den Einnahmen derselben für sanitätspolizeiliche Verrichtungen des Gemeindearztes, insbesondere der Todtenbeschau, insofern sie zur Einhebung solcher Gebüren oder Taxen die besondere Berechtigung erlangt haben, dann aus anderen, den Gemeinden für besondere sanitätspolizeiliche und hygienische Einrichtungen, wie für die Benützung von öffentlichen Leichenhallen und Begräbnisstätten, von Desinfections-Apparaten, von Bädern und anderen, dem öffentlichen Gesundheitswohle gewidmeten Anstalten einfliessenden Beträgen, endlich aus sonstigen Gemeindemitteln.

§. 13. Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene Fachorgan der Gemeinde bei Besorgung der ihr in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) zugewiesenen Obliegenheiten, und werden dessen specielle Verpflichtungen und Amtsgeschäfte durch die im Anhange beigeschlossene Dienstesinstruction näher bestimmt.

Der Gemeindearzt hat insbesondere auch die Behandlung der in der Sanitätsgemeinde wohnhaften Armen vorzunehmen, ohne hiefür ausser für die Medicamenten-Abgabe eine besondere Vergütung ansprechen zu können. Eine solche, und zwar nach dem geltenden Armentarife, findet nur bei Armen statt, welche zu Gemeinden in anderen Kronländern zuständig sind. Gegen die normalmässige Vergütung hat der Gemeindearzt auch die öffentliche Impfung vorzunehmen.

§. 14. Der von der Gemeinde, Sanitätsgemeinde oder vom Landesausschusse ernannte Gemeindearzt kann mit Ausnahme des Falles der Kündigung nur wegen thatsächlicher Unfähigkeit, unehrenhafter Handlungen oder gröblicher Verletzung seiner Amtspflichten und nur mit Zustimmung des Landesausschusses und der k. k. Statthalterei, welche in rein fachlichen Fragen stets das Gutachten des durch die Delegirten der Aerztekammer verstärkten Sanitätsrathes einzuholen hat, von seinem Posten entlassen werden.

§. 15. Im Falle der Vacanz der Stelle eines Gemeindearztes ist für die substitutionsweise zu erfolgende Versehung des Gemeinde-Sanitätsdienstes bis zur Wiederbesetzung der Stelle von Seite der betreffenden Orts- oder Sanitätsgemeinde vorzusorgen.

Der Substitut erhält die für die Zeit seiner Dienstleistung entfallenden Bezüge des Gemeindearztes.

§. 16. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen darüber zu wachen,

---

* S. Abschnitt „Armenwesen".

dass die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Bei Versäumung dieser Verpflichtungen hat die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses nöthigenfalls auf Gefahr und Kosten der säumigen Gemeinde, jedoch mit möglichster Schonung der Gemeindemittel, die erforderliche Abhilfe zu treffen (§ 92 der Gemeindeordnung vom 28. April 1864, L. G. Bl. Nr. 6).

§. 17. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Eides-Formel.

Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines Gemeindearztes betraut worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniss treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich wohl und deutlich verstanden und gelobe es zu halten.

So wahr mir Gott helfe!

Dienstesinstruction

für die Gemeindeärzte in Oesterreich ob der Enns.

1. Der Gemeindearzt hat unbeschadet seines Rechtes zur freien Ausübung der ärztlichen Praxis die Verpflichtung, die gesammte Todtenbeschau und ärztliche Armenbehandlung innerhalb des Gebietes der ihm zugewiesenen Gemeinden auszuüben und bei der Durchführung der übrigen, diesen Gemeinden gemäss der §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) im eigenen und im übertragenen Wirkungskreise zukommenden, in der Verordnung der k. k. Statthalterei in Linz vom 12. November 1888 (L. G. Bl. Nr. 22) ausführlich dargelegten Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und das öffentliche Gesundheitswesen überhaupt sich verwenden und die Förderung derselben stets sich angelegen sein zu lassen.

2. Derselbe hat demnach den sanitären Zuständen und den auf sie Einfluss nehmenden Verhältnissen in dem ihm zugewiesenen Gebiete sein fortgesetztes Augenmerk zuzuwenden und sich von denselben die genaueste Kenntniss zu verschaffen.

Er wird bei Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit einzelner oder das allgemeine, öffentliche Gesundheitswohl zu gefährden geeignet sind, durch Belehrung, persönliche Einflussnahme oder ärztlich-sachverständige Berichterstattung und Antragstellung bei der zuständigen Gemeindevorstehung, beziehungsweise bei der Vertretung der Sanitätsgemeinde die Abstellung solcher sanitärer Uebelstände in Anregung bringen.

3. Im Falle, dass seine begründeten Anträge zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswohles und zur Abhaltung von gesundheitsgefährlichen Einflüssen auf dasselbe bei den zunächst massgebenden Factoren keine Beachtung finden, hat der Gemeindearzt je nach der sanitären Wichtigkeit des Gegen-

standes in specieller Anzeige oder auf dem Wege der periodischen Berichterstattung die politische Bezirks- als Sanitätsbehörde hievon in Kenntniss zu setzen.

4. Bei Durchführung der von ihm angeregten sanitären Massnahmen sowohl als auch beim Vollzuge der auf Grund allgemeiner Verordnungen oder specieller Aufträge der politischen Behörde den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen sanitärer Natur hat der Gemeindearzt als das berufene sachverständige Organ mitzuwirken, beziehungsweise selbst und bei eigener Verantwortung dieselben in Ausführung zu bringen.

5. In Ausübung der Todtenbeschau hat er sich strenge an die jeweilige Amtsvorschrift und an die sonstigen auf diese öffentliche Function bezugnehmenden Verordnungen und Aufträge zu halten und hat als Gemeindearzt namentlich der correcten Führung des Todtenbeschau-Protokolles, der regelmässigen Vorlage der monatlichen Todtenbeschauberichte an die politische Behörde sich zu befleissen, auf das Vorkommen auffälliger Krankheits- und Todesfälle Bedacht zu nehmen und bei verdächtigen oder irgend unaufgeklärten Fällen, insbesondere raschen oder plötzlichen Todes, die gerichtliche, beziehungsweise sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche bei der zuständigen politischen Behörde zu beantragen.

Die Wahrnehmung der Todesursachen bei allen in dem ihm zugewiesenen Gebiete von ihm beschauten Verstorbenen wird ihm die Gelegenheit bieten, über das Vorkommen gewisser endemischer Erkrankungen und deren mögliche oder wahrscheinliche Abhängigkeit von gewissen individuellen oder örtlichen Bedingungen sich zu informiren, sowie das erste Auftreten von Infectionskrankheiten, sofern es demselben nicht schon auf anderem Wege bekannt geworden wäre, wahrzunehmen und ihn zu den weiteren, ihm obliegenden Erhebungen und sonstigen prophylaktischen Massnahmen zu veranlassen.

Die Todtenbeschau ist in allen Fällen vom Arzte unentgeltlich vorzunehmen und sind die üblichen Gebüren von den zahlungsfähigen Parteien an die Gemeinde zu entrichten.

6. Bei der ärztlichen Behandlung erkrankter Armen, welche für solche aus Oberösterreich gleichfalls unentgeltlich, für Auswärtige aber gegen Entlohnung nach dem Tarife vom 30. Jänner 1891 (L. G. Bl. Nr. 5), *) zu erfolgen hat, wird sich der Gemeindearzt von denselben Grundsätzen des ärztlichen Pflichtgefühles und der Verantwortlichkeit leiten lassen wie bei zahlenden Parteien.

Jedoch hat er bei Verschreibung der Medicamente sich strenge an die jeweilige Ordinationsnorm hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege zu halten und sind die von ihm, beziehungsweise von den öffentlichen Apotheken vorgelegten, mit den Recepten zu belegenden Medicamenten-Rechnungen über Ersuchen der Gemeinden stets vom k. k. Bezirksarzte, im Recurswege vom Landessanitätsrathe in linea medica et quoad taxam zu prüfen.

Kranke, deren ärztliche Behandlung im Hause mit Unzukömmlichkeiten für sie selbst oder für ihre Umgebung oder mit erheblichen Kosten (bei auswärtigen Armen, bei voraussichtlich in der Privatbehandlung länger dauernder kostspieliger Wundbehandlung, grösseren Operationen u. dgl.) verbunden wäre, sind ehethunlichst in eine Krankenanstalt abzugeben.

7. Bezüglich der übrigen ihm obliegenden Verpflichtungen auf hygienischem und sanitätspolizeilichem Gebiete hat der Gemeindearzt insbesondere:

a) auf die Beseitigung aller das Leben und die Gesundheit und körperliche Sicherheit gefährdenden Uebelstände auf Strassen, Wegen und Plätzen, auf

*) S. Fussnote auf Seite 160.

zweckentsprechende Beseitigung von Verunreinigung und die Hintanhaltung der Ansammlung von zersetzungsfähigen oder anderweits gesundheitsschädlichen Abfällen oder Abflüssen, sowie des Eindringens der letzteren in den Boden, daher auf die Verhinderung einer möglichen Verunreinigung der Brunnen und Wasserleitungen durch dieselben seine Aufmerksamkeit zuzuwenden;

b) auf den in gesundheitlicher Beziehung möglichst entsprechenden Zustand der menschlichen Wohnungen in Auswahl der Baustelle, Ausführung des Baues, Anbringung von hygienischen Einrichtungen durch seinen persönlichen Einfluss und durch Belehrung, sowie durch amtliche Begutachtung gelegentlich der Ertheilung des Benützungsconsenses hinzuwirken;

c) die Lebens- und Genussmittel, insbesondere die Milch, das Mehl, die Schwämme und das Obst, die Gewürze und Conditoreiwaaren, die Getränke, sowohl was ihre eigene Beschaffenheit als auch die zu ihrer Aufbewahrung benützten Gefässe anbelangt, einer steten Ueberwachung zu unterziehen;

d) die Beschau des Fleisches und der Fleischwaaren, sofern er nicht selbst dieselbe auszuüben hat, strenge zu überwachen;

e) mit den für die ärztliche Hilfe bei plötzlich Erkrankten und in Lebensgefahr Gerathenen nöthigen Behelfen, also den erforderlichen Instrumenten, und, wenn er nicht selbst Besitzer einer Hausapotheke ist, einer Nothapotheke sich zu versehen, auch das Vorhandensein eines solchen Rettungsapparates an etwa besonders bedrohten Stellen zu veranlassen;

f) bei Ausübung seiner geburtshilflichen Praxis das Gebaren der Hebammen, insbesondere rücksichtlich des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Geräthschaften, deren Reinhaltung, der genauestens einzuhaltenden Aseptik während der ganzen Dauer ihrer Thätigkeit, endlich der correcten Führung des Tagebuches und der Geburtstabellen strenge zu überwachen;

g) der Unterbringung und Pflege der Findlinge, Taubstummen, Irrsinnigen und Cretins sein Augenmerk zuzuwenden und dieselben in steter Evidenz zu halten;

h) dem Zustande der Friedhöfe und Leichenkammern in Ansehung der durch dieselben etwa zu besorgenden Gesundheitsschädigungen der Umgebung, bei letzteren auch mit Bezug auf ihre Einrichtung und Instandhaltung zur Erfüllung ihres Zweckes, seine Aufmerksamkeit zu schenken;

i) bei der Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung sowohl selbst thätig und mit energischer Anwendung aller durch die hygienische Wissenschaft gebotenen, bei den gegebenen localen Verhältnissen anwendbaren prophylaktischen Massnahmen als auch in Ausführung der durch allgemein giltige Instructionen oder durch besondere behördliche Anordnungen ihm übertragenen sanitätspolizeilichen Functionen mitzuwirken, speciell

k) die sofortige Anzeige beim ersten Auftreten von Infectionskrankheiten und die weiter vorgeschriebene periodische Berichterstattung über den Verlauf derselben zu bewerkstelligen;

l) die durch die vorliegende Krankheitsform und durch die örtlichen Verhältnisse angezeigte nöthige Desinfection in der vorgeschriebenen Weise entweder selbst durchzuführen oder deren Durchführung als das berufene sachverständige und verantwortliche Organ zu überwachen;

m) bei der öffentlichen Impfung, falls ihm dieselbe übertragen ist, die allgemein giltigen Vorschriften zu beachten und der thunlichsten Förderung

derselben durch persönliche Einwirkung auf die Parteien, durch eine mit allen Cautelen gegen eine folgende Gesundheitsschädigung der Impflinge verbundene sorgfältige Ausführung der Operation selbst sich zu befleissen;

n) bei Leichenausgrabungen, Leichentransporten und Obductionen, sowie bei sonstigen ihm übertragenen sanitätspolizeilichen Verrichtungen ebensowohl nach den bestehenden Vorschriften als nach den von ihm als Sachverständigen zu beurtheilenden, durch den speciellen Fall bestimmten Anforderungen der Wissenschaft sich zu benehmen.

8. In allen diesen genannten und sonstigen vorkommenden Fällen hat der Gemeindearzt im Sinne der Punkte 2, 3 und 4 dieser Instruction seine Thätigkeit je nach der Natur des Gegenstandes entweder durch Anregung, Belehrung und persönliche Einflussnahme oder durch Antragstellung an die von ihm in allen sanitären Angelegenheiten zu berathende Sanitätsgemeinde, beziehungsweise durch Berichterstattung an die Sanitätsbehörde, oder endlich durch selbständige Durchführung nothwendig erkannter oder angeordneter sanitärer Massregeln, beziehungsweise sachverständige Ueberwachung derselben zu entfalten.

9. Die vorgeschriebene periodische Berichterstattung an die politische Bezirks- als Sanitätsbehörde hat der Gemeindearzt entweder persönlich oder durch ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Organe zu besorgen.

10. Wie in allen seine Function als Gemeindearzt berührenden Fällen hat er der Anordnung der politischen Behörde auch bezüglich einer ihm von derselben etwa aufgetragenen Supplirung eines benachbarten Postens als Gemeindearzt unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen Folge zu leisten.

Erlass des oberösterreichischen Landesausschusses vom 28. Februar 1894, Z. 2860, an sämmtliche Gemeindevorstehungen in Oberösterreich, mit Ausnahme der Stadtgemeinde-Vorstehungen Linz und Steyr,

betreffend die Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes vom 22. September 1893 (L. G. u. V. Bl. Nr. 35).*)

Durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) wird den Gemeinden in Bezug auf die Gesundheitspolizei und das Gesundheitswesen überhaupt eine Reihe wichtiger Aufgaben zugewiesen. Um nun die Gemeinden Oberösterreichs in die Lage zu versetzen, diesen Aufgaben gerecht zu werden, wurde das Gesetz vom 22. September 1893 (L. G. u. V. Bl. Nr. 35) erlassen.

In diesem Gesetze wurde in erster Linie darauf Bedacht genommen, dass die Besorgung der Agenden des öffentlichen Sanitätsdienstes, insoweit derselbe den Gemeinden obliegt, mit Zuhilfenahme jener ärztlichen Organe erfolgen könne, deren die Gemeinden mit Rücksicht auf das Gesundheitswohl ihrer Angehörigen in keinem Falle entbehren können, so dass den Gemeinden aus der nunmehr durchzuführenden Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden in den meisten Fällen keine anderen Lasten erwachsen werden, als dieselben zu tragen haben würden, um überhaupt eine ärztliche Kraft zu erhalten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1893, welches sammt der im §. 13 desselben erwähnten Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte im

*) Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 11. März 1894, Z. 3889, wurden allen o. ö. Bezirkshauptmannschaften Weisungen in Betreff der zur Durchführung des Landessanitätsgesetzes nothwendigen Vorbereitungen ertheilt.

Anhange abgedruckt ist, sind so klar, dass die Ausführung derselben durch die gesetzlich hiezu berufenen Organe keiner Schwierigkeit unterliegen dürfte. Nachdem die Regelung des Gemeinde-Sanitätsdienstes im innigen Zusammenhange steht mit der Besetzung der ärztlichen Posten überhaupt und mit der Frage wegen Subventionirung einzelner Posten aus Landesmitteln, so werden die Gemeindevorstehungen im eigenen Interesse der Gemeinden dazu beitragen, dass das Landesgesetz vom 22. September 1893 möglichst bald durchgeführt werde, und daher auch den behördlichen Anordnungen gewissenhaft und mit thunlichster Beschleunigung nachkommen.

Vorerst wird es sich darum handeln, das ganze Land in Sanitätsbezirke, Sanitätsgemeinden genannt, einzutheilen. Für jede dieser Sanitätsgemeinden wird ein Gemeindearzt zu bestellen sein, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass für grössere Sanitätsgemeinden zwei oder mehrere Gemeindeärzte bestellt werden, deren jedem ein bestimmter Wirkungskreis, beziehungsweise ein genau abgegrenzter Theil des Gemeindegebietes zuzuweisen wäre.

Diese Eintheilung wird dann keinerlei Schwierigkeiten unterliegen, wenn sich dieselbe den bestehenden Verhältnissen anschliessen wird und der Umfang einer Sanitätsgemeinde in der Regel nach dem gegenwärtigen Wirkungsgebiete des in Aussicht genommenen Gemeindearztes bestimmt wird, wobei selbstverständlich je nach der Zweckmässigkeit kleinere oder auch grössere Abweichungen nicht ausgeschlossen wären.

Hinsichtlich der Bildung der Sanitätsgemeinden gelten die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 22. September 1893. In jenen Fällen, in welchen eine Vereinigung von Gemeinden, welche für sich allein einen Gemeindearzt nicht bestellen wollen, zu einer Sanitätsgemeinde im Wege freiwilligen Uebereinkommens nicht zustande kommt, wird eine solche durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei nach Anhörung der betheiligten Gemeinden vorgenommen.

Jeder Gemeindearzt bezieht für die Besorgung der ihm durch das Landes-Sanitätsgesetz und die Dienstesinstruction zugewiesenen Agenden eine jährliche Entlohnung, und für die von ihm in Ausübung des Gemeinde-Sanitätsdienstes innerhalb des ihm zugewiesenen Gebietes von seinem Wohnorte aus in einer Entfernung über eine halbe Wegstunde unternommenen Dienstreisen ein Pauschale.

Hinsichtlich dieser Bezüge ist in erster Linie das zwischen der Vertretung der Sanitätsgemeinde und dem betreffenden Gemeindearzte zu treffende Uebereinkommen, welches der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unterliegt, massgebend.

In Gemeinden, welche für sich einen Gemeindearzt bestellen, ist für die Gemeinde der Gemeinde-Ausschuss zum Abschlusse eines solchen Uebereinkommens berechtigt. In jenen Fällen, in welchen eine Sanitätsgemeinde aus mehreren Gemeinden oder Gemeindetheilen besteht, obliegt es der im Sinne der Bestimmungen des §. 4 Sanitätsgesetz, zu wählenden Vertretung der Sanitätsgemeinde, mit dem Gemeindearzte ein Uebereinkommen abzuschliessen. In jedem Falle unterliegt dasselbe der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei.

Letztere Behörden haben auch in dem Falle, als eine Vereinbarung über die Beitragsleistung einzelner Theile einer Sanitätsgemeinde zu den Bezügen des Gemeindearztes nicht zustande kommen sollte, diese Beiträge festzustellen.

Bei der Bemessung der Entlohnung des Gemeindearztes, beziehungsweise beim Abschlusse eines diesbezüglichen Uebereinkommens wird in Betracht zu ziehen sein, dass der Gemeindearzt nach §. 13 Sanitätsgesetz, nunmehr sämmt-

liche oberösterreichische Armen in der Gemeinde, gleichviel, ob sie in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzen oder nicht, ohne hiefür eine besondere Vergütung ansprechen zu können, zu behandeln hat. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass der Gemeindearzt nach Punkt 5 der Dienstesinstruction die Todtenbeschau auch bei Zahlungsfähigen ohne besondere Vergütung vorzunehmen hat, wogegen den Gemeinden die Möglichkeit geboten ist, auf Grund des im Anhange abgedruckten Gesetzes vom 22. September 1893 (L. G. u. V. Bl. Nr. 36),*) über Ermächtigung von Seite des Landesausschusses nach erfolgter Constituirung der Sanitätsgemeinde Todtenbeschau-Gebüren zur theilweisen Deckung der Kosten des Gemeinde-Sanitätsdienstes einzuheben.

Dadurch, dass der Gemeindearzt nunmehr sämmtliche nach Oberösterreich zuständigen Armen ohne besondere Vergütung zu behandeln hat und in dieser Beziehung zwischen den oberösterreichischen Gemeinden volle Gegenseitigkeit besteht, werden den Gemeinden sowohl wie den Aerzten lästige Verhandlungen wegen Hereinbringung von Curkosten von Seite der betreffenden Heimatsgemeinden erspart bleiben. Selbstverständlich wird bei Feststellung der Entlohnung des Gemeindearztes mit Rücksicht auf das eben Angeführte der gesammte bisherige Aufwand für ärztliche Armenbehandlung, und zwar nach dem neuen Armentarife als Grundlage anzunehmen sein, da ja mit Rücksicht auf die erwähnte Gegenseitigkeit die Zahlungen für ärztliche Armenbehandlung von Gemeinde-Angehörigen in fremden Gemeinden entfallen werden. Ebenso wird in Betracht zu ziehen sein, dass der Gemeindearzt die Todtenbeschau ohne Ausnahme ohne besondere Vergütung vornehmen muss, wogegen die Gemeinde über Ermächtigung des Landesausschusses eine Todtenbeschaugebür einheben kann.

Der Landesausschuss zweifelt nicht daran, dass in den meisten der zu bildenden Sanitätsgemeinden die Bezüge des Gemeindearztes durch ein Uebereinkommen mit den betreffenden Aerzten festgesetzt werden, und dass hiebei auf die oben erwähnten Umstände Rücksicht genommen werden wird. Ueberhaupt wird es sich empfehlen, bei allen zur Durchführung des Gesetzes vom 22. September 1893 erforderlichen Massnahmen stets im Einvernehmen mit den betheiligten Aerzten vorzugehen. Ein solches Einvernehmen wird in den meisten Fällen auch mit benachbarten Gemeinden zu pflegen sein.

Um nun das Landesgesetz vom 22. September 1893 (L. G. u. V. Bl. Nr. 35), mit thunlichster Beschleunigung und vollkommen einheitlich durchzuführen, haben sich die k. k. Statthalterei in Linz und der Landesausschuss geeinigt, hiebei folgenden Vorgang einzuhalten.

Zunächst wird mit der Bildung der Sanitätsgemeinden vorzugehen sein, nachdem weitere Schritte bereits die erfolgte Constituirung der Vertretung der Sanitätsgemeinde voraussetzen und selbst in dem Falle, als eine Gemeinde erklären sollte, dass sie für sich allein eine Sanitätsgemeinde bilden und einen Gemeindearzt bestellen wolle, nicht ausgeschlossen erscheint, dass infolge sich als nothwendig herausstellender Zuweisung anderer Gemeinden, beziehungsweise Gemeindetheile im Sinne des §. 3, Absatz 1, des Sanitätsgesetzes nicht der Gemeinde-Ausschuss der betreffenden Gemeinde, sondern eine eigene Versammlung im Sinne des §. 4 Sanitätsgesetz, zur Vertretung der Sanitätsgemeinde berufen sein kann.

Die Willensmeinung der Gemeinden, ob sie für sich oder im Vereine mit benachbarten Gemeinden eine Sanitätsgemeinde bilden und einen Gemeindearzt bestellen, wird der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben sein, welche über die eingelangten Erklärungen der Gemeinden oder, wenn

*) S. die Abschnitte „Leichenwesen“ und „Gebüren“.

solche nicht rechtzeitig abgegeben werden sollten, ohne Rücksicht auf solche ihre Anträge an die k. k. Statthalterei zu stellen hat.

Ueber die Eintheilung des Landes in Sanitätsgemeinden entscheidet sonach endgiltig — vorbehaltlich der infolge geänderter Verhältnisse sich als nothwendig herausstellenden Aenderungen — der Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei.

Der Landesausschuss wird sonach die Constituirung der Vertretungen der Sanitätsgemeinden veranlassen und dieselben auffordern, den Amtssitz des Gemeindearztes und dessen Bezüge (Entlohnung und Reisepauschale) festzustellen, den Gemeindearzt selbst zu ernennen, beziehungsweise vorzuschlagen, eventuell bei Vorhandensein triftiger Gründe das Gesuch um eine Landessubvention für den Gemeindearzt einzubringen.

Sonach werden vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei entweder die zwischen den Sanitätsgemeinden und den Gemeindeärzten getroffenen Uebereinkommen genehmigt, beziehungsweise die Gemeindeärzte selbst bestätigt oder aber die geeigneten Verfügungen im Sinne der Bestimmungen des Sanitätsgesetzes hinsichtlich des Amtssitzes, der Bezüge und der Person des Gemeindearztes sowie in Betreff einer allfälligen Subventionirung getroffen.

Schliesslich wird vom Landesausschusse gemäss §. 9 Sanitätsgesetz, die Anweisung der Bezüge des Gemeindearztes beim zuständigen k. k. Steueramte erfolgen.

Jene Gemeinden, welche beabsichtigen, Todtenbeschaugebüren einzuheben, können sofort nach erfolgter Constituirung der Sanitätsgemeinde, beim Landesausschusse um die Ermächtigung zur Einhebung solcher Gebüren ansuchen.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte erhält die Gemeindevorstehung zunächst den Auftrag, nach Einvernehmung des Gemeinde-Ausschusses, erforderlichenfalls nach gepflogener Verhandlung mit benachbarten Gemeinden bis längstens 30. April der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben, ob die Gemeinde für sich oder im Vereine mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindetheilen und mit welchen eine Sanitätsgemeinde zu bilden und einen Gemeindearzt zu bestellen willens ist.

Es wird bemerkt, dass es sich, unbeschadet der später von der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu treffenden Entscheidung in Betreff der Person des Gemeindearztes, empfehlen wird, die Bildung der Sanitätsgemeinden schon mit Rücksicht auf den Wirkungskreis eines bestimmten Arztes ins Auge zu fassen, da auf diese Weise nicht nur dem praktischen Bedürfnisse am besten Rechnung getragen wird, sondern auch Misshelligkeiten zwischen den einzelnen, die Praxis ausübenden Aerzten am leichtesten hintangehalten werden können.

Erlass des oberösterreichischen Landesausschusses v. 19. September 1894, Z. 14343, an sämmtliche Gemeindevorstehungen in Oberösterreich mit Ausnahme der Stadtgemeinde-Vorstehungen Linz und Steyr,

betreffend die weiteren Massnahmen zur Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes vom 22. September 1893 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35).

Die Gemeinden Oberösterreichs haben entsprechend dem Auftrage des Landesausschusses vom 28. Februar 1894, Z. 2860, ihre Wünsche in Betreff der Bildung von Sanitätsgemeinden im Sinne des Gesetzes vom 22. September

1893 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35) im Wege der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften bekannt gegeben.

Der Landesausschuss sowie die k. k. Statthalterei haben die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mit geeigneten Anträgen vorgelegten diesbezüglichen Berichte der Gemeinden einer eingehenden Prüfung unterzogen und auf Grund der §§ 1—3 San.-Ges. die Bildung von Sanitätsgemeinden für Oberösterreich theils nach den Wünschen der Gemeinden genehmigt, theils abweichend von denselben angeordnet. Die diesbezüglichen speciellen Anordnungen werden den Gemeinden in kürzester Zeit durch die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften mitgetheilt werden.

Bei Bildung der Sanitätsgemeinden wurde thunlichst auf die Wünsche der Gemeinden Bedacht genommen, in einzelnen Fällen jedoch, in welchen Rücksichten auf eine möglichst entsprechende Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes entgegenstanden, konnte den ausgesprochenen Wünschen nicht oder nicht im vollen Umfange Rechnung getragen werden.

Insbesondere konnte auf den von sehr vielen Gemeinden, auch von solchen, welche einen eigenen Arzt weder besitzen, noch je erlangen dürften, geäusserten Wunsch, für sich allein eine Sanitätsgemeinde zu bilden, selbstverständlich unter Vorbehalt einer neuen Eintheilung bei Neuansiedlung von Aerzten nicht eingegangen werden, da derselbe mit den Bestimmungen des Sanitätsgesetzes im Widerspruche steht. Diese Gemeinden scheinen von der Vereinigung mit anderen Gemeinden oder Gemeindetheilen zu einer Sanitätsgemeinde eine Beeinträchtigung ihres Selbstbestimmungsrechtes oder eine Belastung zu Gunsten einer anderen Gemeinde zu befürchten.

Eine solche Befürchtung ist jedoch völlig grundlos, da ja nur Gemeinden mit gleichen Interessen zu einer Sanitätsgemeinde vereinigt werden und die den Gemeinde-Ausschüssen der betheiligten Gemeinden entnommenen Mitglieder der Sanitätsgemeinde-Vertretung in der Lage sind, die Interessen ihrer Gemeinde zu wahren, und nachdem ferner die Vertheilung der Kosten, wenn hinsichtlich derselben kein Uebereinkommen zustande kommen sollte, in einer Weise vorgenommen werden wird, dass jede Gemeinde nur für das eigene Erforderniss aufzukommen haben wird.

Für den öffentlichen Sanitätsdienst ist es jedoch von nicht zu unterschätzendem Vortheil, wenn die sanitären Angelegenheiten innerhalb eines bestimmten Gebietes, welches in der Regel mit dem Wirkungsgebiete des Fachorganes der Sanitätsgemeinde, des Gemeindearztes, zusammenfällt, vollkommen einheitlich behandelt werden. In den meisten Fällen besteht übrigens die Gemeinschaft zwischen den zu einer Sanitätsgemeinde vereinigten Gemeinden nicht nur in der Person des gemeinsamen Arztes, sondern auch in Bezug auf den Friedhof, die Leichenkammer, Localitäten zur Unterbringung von Infectionskranken, Nothspitäler, Desinfections-Apparate und -Mittel und sonstige sanitäre Anstalten. Da überdies nach §. 4, Absatz 3, San.-Ges. der Gemeindearzt in sanitären Fachangelegenheiten als Referent zu fungiren hat, so würde sich auch, wenn von der Zusammenlegung mehrerer auf denselben Arzt angewiesener Gemeinden abgesehen würde, die Schwierigkeit ergeben, dass der Gemeindearzt den Sitzungen mehrerer Gemeinde-Ausschüsse als Referent in sanitären Angelegenheiten beizuziehen wäre, was nicht nur dessen Zeit in erhöhtem Masse in Anspruch nehmen würde, sondern oft geradezu unmöglich wäre. Die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde bietet schliesslich auch den Vortheil, dass für die Aerzte Gebiete geschaffen werden, welche sie einerseits versehen können und welche ihnen andererseits eine gesicherte Existenz bieten, wodurch es wiederum wesentlich erleichtert wird, die ärztlichen Kräfte

dem Lande zu erhalten oder beim Abgange von solchen sofort einen Ersatz zu finden.

Bei der Zusammenlegung der Gemeinden zu Sanitätsgemeinden wurde übrigens darauf Bedacht genommen, dass nicht Gemeinden mit in sanitären Fragen widerstreitenden Interessen vereinigt wurden; persönliche Interessen mussten allerdings in einzelnen Fällen vor öffentlichen Interessen zurücktreten.

Was nun die weiteren Schritte zur Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes anbelangt, so wird hierüber Folgendes bemerkt:

Die vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei getroffenen Entscheidungen über die Bildung der Sanitätsgemeinden in Oberösterreich, das ist über den Umfang derselben, beziehungsweise die Vereinigung von Gemeinden oder Gemeindetheilen zu einer Sanitätsgemeinde, werden sämmtlichen Gemeindevorstehungen in kürzester Zeit durch die zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften mitgetheilt werden.

Gleichzeitig mit dieser Verständigung wird jeder Gemeindevorstehung durch die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet werden, welche Vorkehrungen weiter zu treffen sein werden. Den über Ersuchen des Landes-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei ergehenden Aufträgen der k. k. Bezirkshauptmannschaften wird von den Gemeinden um so pünktlicher zu entsprechen sein, als nur dadurch bewirkt werden kann, dass das Landes-Sanitätsgesetz in allen seinen Bestimmungen gleichzeitig in allen Gemeinden des Landes möglichst bald wirksam wird und nur durch genaue Befolgung der ertheilten Aufträge und genaue Einhaltung der gegebenen Fristen Zwangsmassregeln im Sinne des § 16 San.-Ges. vermieden werden können.

In jenen Ortsgemeinden, welche für sich allein als Sanitätsgemeinden anerkannt werden und in welchen daher nach §. 4 San.-Ges. die Vertretung der Sanitätsgemeinde den betreffenden Gemeinde-Ausschüssen zukommt, wird zunächst die Gemeindevorstehung innerhalb eines von der k. k. Bezirkshauptmannschaft festzusetzenden Termines einen Beschluss des Gemeinde-Ausschusses darüber einzuholen haben, welcher Arzt als Gemeindearzt zu bestellen, beziehungsweise in Vorschlag zu bringen sein wird. Sonach hat die Gemeindevorstehung mit dem in Aussicht genommenen Arzte hinsichtlich der Entlohnung, des Reisepauschales im Sinne des §. 10 San.-Ges., der Kündigungsfrist und der sonstigen Modalitäten, bezüglich welcher nicht bereits im Gesetze selbst oder in der Dienstesinstruction für Gemeindeärzte Vorsorge getroffen erscheint, zu unterhandeln und den Beschluss des Gemeinde-Ausschusses hierüber einzuholen. Sollte ein Uebereinkommen mit einem in Aussicht genommenen Arzte bereits vorbereitet sein, so unterliegt es selbstverständlich keinem Anstande, dass über die letzterwähnten Punkte gleich in jener Sitzung Beschluss gefasst werde, in welcher über die Bestellung des Gemeindearztes Beschluss gefasst wird. Im anderen Falle soll die Beschlussfassung über die Entlohnung u. s. w. mindestens innerhalb 14 Tagen nach der Beschlussfassung über die Bestellung des Gemeindearztes stattfinden.

Es ist durch das Gesetz keineswegs verwehrt, dass mit dem Gemeindearzte ein Uebereinkommen über seine Dienstesbezüge ohne specielle Ausscheidung des Reisepauschales abgeschlossen werde; nur wird in jenen Fällen, in welchen sich das Uebereinkommen auch auf das Reisepauschale erstreckt, dies in dem schriftlichen Uebereinkommen über den Dienstbezug des Gemeindearztes zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich zu bemerken sein.

Ebenso wird es ausdrücklich zu bemerken sein, wenn im Wege des Uebereinkommens mit dem Gemeindearzte festgesetzt werden sollte, dass letzterer gegen den Bezug der vereinbarten Entlohnung auch zur Medicamenten-Abgabe ohne

weitere besondere Vergütung verpflichtet ist, da in der Entlohnung des Arztes nach dem Gesetze die Vergütung für die Medicamenten-Abgabe nicht mitinbegriffen ist.

Ungesetzlich und daher unwirksam wäre ein Uebereinkommen, dahin gehend, dass es dem Arzte überlassen würde, die Todtenbeschaugebüren von den Parteien selbst einzuheben, da § 2 des Gesetzes vom 22. September 1893 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 36) betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebüren dies ausdrücklich als unstatthaft erklärt. Es wird daher bei Festsetzung der Entlohnung des Gemeindearztes jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Entlohnung auch die Vergütung für die Vornahme der Todtenbeschau nach einem gewissen Durchschnitte enthalte, wogegen die Gemeinden vom Landesausschusse die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren erwirken können.

Solche Ansuchen um Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren sind direct an den Landesausschuss zu richten, und sind die bezüglichen Gesuche mit dem Gemeindeausschuss-Sitzungs-Protokolle, welches den betreffenden Beschluss enthält, und mit dem Nachweise der erfolgten Kundmachung dieses Beschlusses und den allfälligen Einwendungen gegen denselben zu belegen.

Diese Ansuchen, welche beim Landesausschusse im Gemeindereferate behandelt werden und getrennt von den übrigen auf die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden sich beziehenden Fragen erledigt werden, können sofort eingebracht werden und werden beim Landesausschusse auch sofort in Behandlung genommen. Es empfiehlt sich auch für die Gemeinden, sofort um die Ermächtigung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren anzusuchen, damit mit der Einhebung derselben gleich nach erfolgter Constituirung der Sanitätsgemeinde und Anweisung der Bezüge des Gemeindearztes durch den Landesausschuss vorgegangen werden könne.

Hat nun die Gemeinde sich mit dem Gemeindearzte über die Bezüge, die Kündigungsfrist u. s. w. geeinigt, so ist über das bezügliche Uebereinkomen ein Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindearzte sowie dem Gemeindevorsteher, einem Gemeinderath und zwei Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses zu unterfertigen. Dieses Protokoll ist sammt dem Protokolle über jene Gemeindeausschuss-Sitzung, in welcher das Uebereinkommen genehmigt wurde, in beglaubigter Abschrift der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Letztere berichtet hierüber unter Actenvorlage an die k. k. Statthalterei, welche gemäss §. 7 San.-Ges. die Gesetzmässigkeit der Ernennung zu prüfen und dieselbe, wenn sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen hat.

Da nach §. 8 San.-Ges. auch das Uebereinkommen mit dem Gemeindearzte der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unterliegt, so wird sich die k. k. Statthalterei diesfalls mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen setzen.

Kommt eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Gemeindearzte nicht zustande, so ist hierüber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten, damit wegen Festsetzung der Entlohnung und der sonstigen Bedingungen die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet werden können. Der Landesausschuss zweifelt indess nicht daran, dass es in den allermeisten Fällen gelingen wird, Uebereinkommen zwischen Aerzten und Gemeinden zu erzielen.

In jenen Sanitätsgemeinden, in welchen ein Arzt gegenwärtig nicht ansässig ist, wird selbstverständlich Sorge zu tragen sein, dass zur Besorgung der Geschäfte des Gemeinde-Sanitätsdienstes provisorisch ein benachbarter Arzt bestellt werde.

In jenen Fällen, in welchen eine Landes-Subvention angesprochen und bewilligt wird, obliegt die Bestätigung der Ernennung des Gemeindearztes dem Landesausschusse.

Ansuchen um Subventionen für Gemeindeärzte aus dem Landesfonde sind an den Landesausschuss zu richten, jedoch gleichzeitig bei Vorlage des Berichtes über die Bestellung des Gemeindearztes bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überreichen, welche die bezüglichen Gesuche mit ihrem Gutachten im Wege der k. k. Statthalterei an den Landesausschuss leiten wird. Es wird bemerkt, dass nur eingehend begründete Subventionsgesuche, welche insbesondere die Nachweise über die directe Steuerleistung und die Höhe der Umlage in den letzten drei Jahren, die Armenauslagen in dem gleichen Zeitraume, sowie den Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde enthalten, berücksichtigt werden können.

Nach Prüfung der vorgelegten Uebereinkommen durch den Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei, bezw. nach Abschuss der Verhandlungen über die Bezüge der Gemeindeärzte und Festsetzung derselben wird die weitere Weisung wegen Ausfertigung der Decrete für die Gemeindeärzte, Beeidigung derselben vor der politischen Bezirksbehörde und sonstiger Massnahmen folgen. Zugleich wird die Anweisung der Bezüge der Gemeindeärzte bei den betreffenden k. k. Steuerämtern erfolgen und die Entscheidung des Landesausschusses in Betreff der Subventionirung mitgetheilt werden.

In allen jenen Fällen, in welchen die Ausschreibung einer Gemeinde-Arztes-Stelle nothwendig sein wird, wird es sich empfehlen, die Concursausschreibung in einem ärztlichen Fachblatte, in einem oberösterreichischen Tagblatte und in der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ zu veranlassen. Wie die k. k. Statthalterei dem Landesausschusse mitgetheilt hat, erfolgt die Aufnahme einer Concursausschreibung in letztere Zeitschrift unentgeltlich, wenn dieselbe durch Vermittlung der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft erfolgt.

Was nun jene Fälle betrifft, in welchen Gemeinden oder Gemeindetheile zu einer Sanitätsgemeinde vereinigt werden, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Gleichzeitig mit der Entscheidung über den Umfang der zu bildenden Sanitätsgemeinde wird den Gemeindevorstehungen der zu einer Sanitätsgemeinde zu vereinigenden Ortsgemeinden die Zahl der vom Gemeinde-Ausschusse in die Vertretung der Sanitätsgemeinde zu wählenden Gemeindeausschuss-Mitglieder durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben.

Die gewählten Mitglieder sind der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt zu geben, welche sonach die geeignete Verfügung trifft, dass sich die gewählten Mitglieder der Sanitätsgemeinde zunächst zur Wahl eines Obmannes an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit, deren Festsetzung der k. k. Bezirkshauptmannschaft überlassen bleibt, versammeln.

Im übrigen hat die Vertretung der Sanitätsgemeinde in gleicher Weise vorzugehen, wie nach dem Vorstehenden der Gemeinde-Ausschuss, wenn diesem die Vertretung der Sanitätsgemeinde obliegt, und wird es in vielen Fällen möglich sein, schon in der ersten Sitzung der Sanitätsgemeinde-Vertretung mit der Bestellung des Gemeindearztes u. s. w. vorzugehen.

Ueber die Beitragsleistung der einzelnen Gemeinden, welche ganz oder zum Theil der Sanitätsgemeinde angehören, zu den Kosten für die Bestellung (Entlohnung und Reisepauschale) des Gemeindearztes ist zunächst eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinden anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, so ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft der schriftliche Nachweis hierüber vorzulegen. Ein solcher Nachweis besteht in der von den

betreffenden Gemeindevorstehern unter Mitfertigung eines Gemeinderathes und zweier Gemeinde-Ausschüsse ausgestellten Erklärung, dass die von ihnen vertretene, zur Sanitätsgemeinde N. gehörige Gemeinde zu den Bezügen des Gemeindearztes dieser Sanitätsgemeinde den näher bezeichneten Betrag, auf welchen sich eben vereinbart wurde, beitragen wolle.

Diese Erklärung ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft sammt den übrigen Bezugsacten im Wege der k. k. Statthalterei dem Landesausschusse vorzulegen.

Sollte eine Vereinbarung zwischen den vereinigten Gemeinden nicht zustande kommen, so hat der Obmann der Sanitätsgemeinde-Vertretung hierüber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten, damit wegen Festsetzung der Beitragsleistung durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei das Erforderliche eingeleitet werden könne.

Es wird bemerkt, dass nach §. 8 San. Ges. die auf die einzelnen vereinigten Gemeinden entfallenden Quoten in die Gemeindevoranschläge aufzunehmen und wie die anderen Gemeinde-Erfordernisse zu bedecken sind. Es darf also in keinem Falle von den Steuerträgern einer Gemeinde oder eines Gemeindetheiles eine specielle Umlage zur Deckung des Beitrages zu den Bezügen des Gemeindearztes eingehoben werden.

Kommt zwischen der Vertretung der Sanitätsgemeinde und dem von ihr bestellten Gemeindearzte über dessen Entlohnung mit Einschluss des Reisepauschales, die Kündigungsfrist u. s. w. ein Uebereinkommen zustande, so ist über dasselbe ein Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindearzte, sowie den Mitgliedern der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu unterfertigen. Dieses Protokoll ist sammt dem Protokolle über jene Sitzung der Sanitätsgemeinde-Vertretung, in welcher das Uebereinkommen genehmigt wurde, in beglaubigter Abschrift der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Vorlage an die k. k. Statthalterei vorzulegen.

Kommt ein Uebereinkommen mit dem Gemeindearzte nicht zustande, so hat der Obmann der Vertretung der Sanitätsgemeinde hierüber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten. Im übrigen gelten, wie bemerkt, alle jene Bestimmungen, welche oben in Betreff jener Gemeinden, welche für sich allein eine Sanitätsgemeinde bilden, angeführt wurden, mit dem Unterschiede, dass an die Stelle des Gemeinde-Ausschusses die Vertretung der Sanitätsgemeinde, und an die Stelle des Gemeindevorstehers der Obmann der Sanitätsgemeinde-Vertretung tritt.

Behördliche Zustellungen an die Sanitätsgemeinde-Vertretung werden zu Handen der Vorstehung jener Gemeinde veranlasst, von welcher die Sanitätsgemeinde den Namen hat, und sind von dieser Gemeindevorstehung dem Obmanne der Sanitätsgemeinde-Vertretung einzuhändigen.

Die Gemeindevorstehungen sowohl wie die Vertretungen der Sanitätsgemeinden und deren Obmänner werden sich bei ihrer Gebarung in Angelegenheit des Sanitätswesens stets die klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1893 (L. G. Bl. Nr. 35), über die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden, und des Gesetzes vom 22. September 1893 (L. G. Bl. Nr. 36), betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebüren, vor Augen zu halten haben.

Eine Instruction über den Vorgang bei Einzahlung der die Gemeinden treffenden Beträge für die Entlohnung der Gemeindeärzte an die k. k. Steuerämter und die Auszahlung und Verrechnung dieser Beträge durch die k. k. Steuerämter wird demnächst im Landesgesetz- und Verordnungsblatte publicirt werden.*)

---

*) S. Seite 175.

Erlass der k. k. Statthalterei v. 31. October 1894, Z. 17103,

betreffend die Durchführung der Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

Der obderennsische Landesausschuss hat im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei auf Grund der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. September 1893 (L. G. Bl. Nr. 35), die in nebenliegendem Verzeichnisse ersichtliche Eintheilung des dortigen Bezirkes in Sanitätsgemeinden getroffen.

Zugleich hat derselbe sämmtlichen Gemeinden den in 2 Exemplaren anliegenden Circularerlass vom 19. v. M. Z. 14343, zugemittelt und wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft beauftragt, die betreffenden Gemeinden von den dieselben berührenden Verfügungen über die Bildung der Sanitätsgemeinden zu verständigen, und die betreffenden Gemeindevorstehungen anzuweisen, behufs weiterer Durchführung des Landessanitätsgesetzes im Sinne dieses Erlasses vorzugehen.

Da es sich im vorliegenden Falle um die Durchführung einer neuen Institution handelt, für welche überdies bei einzelnen Gemeinden das richtige Verständniss zu fehlen scheint, so ist es unbedingt nothwendig, dass jeder einzelnen Gemeinde ganz bestimmt bekannt gegeben werde, welche der im erwähnten Circularerlasse angeführten Massnahmen dieselbe zunächst und in weiterer Folge zu treffen hat.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird die im Ausweise sub. Col. 4 verzeichneten Ortsgemeinden, gleichviel ob sie zum eigenen Bezirke gehören oder nicht, auffordern, die näher zu bezeichnenden, behufs Constituirung der betreffenden Sanitätsgemeinde erforderlichen Massnahmen zu treffen. — Selbstverständlich werden die Gemeinden auch ihre Berichte jenen k. k. Bezirkshauptmannschaften vorzulegen haben, von welchen sie die Aufforderung erhalten haben. — Besondere Bemerkungen für einzelne Gemeinden sind aus der Anmerkungscolonne der Ausweise zu entnehmen.

Die Zahl der jeder Ortsgemeinde zukommenden Vertreter für die Sanitätsgemeindevertretung ist in den Ausweisen unter der Einwohnerzahl der betreffenden Ortsgemeinde beziehungsweise des betreffenden Ortsgemeindetheiles angemerkt. Ebenso ist die Gesammtzahl der Vertreter der Sanitätsgemeinde unter der Einwohnerzahl der Sanitätsgemeinde angemerkt.

Insbesondere wird den Gemeinden noch zu bedeuten sein, dass die Vertretungen der Sanitätsgemeinden auch in dem Falle, als mit dem in Aussicht genommenen Gemeindearzte bereits früher Vereinbarungen getroffen worden sein sollten, über die Bestellung des Gemeindearztes und dessen Bezüge Beschluss zu fassen haben, da zur Fassung solcher Beschlüsse lediglich die vom Landesausschusse und der k. k. Statthalterei anerkannten Vertretungen der Sanitätsgemeinden (Gemeindeausschüsse, beziehungsweise eigene Vertretungen) gesetzlich berufen erscheinen.

Jenen Gemeinden, welche zwar als Sanitätsgemeinden anerkannt, beziehungsweise zu einer solchen vereinigt wurden, jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkte noch über keinen eigenen Gemeindearzt verfügen, wird zu bedeuten sein, dass sie bis zur Besetzung der auszuschreibenden Gemeindearztesstelle sich mit dem Gemeinde-Arzte einer benachbarten Gemeinde wegen provisorischer Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes, insoweit er dem Gemeindearzte obliegt, in das Einvernehmen zu setzen haben.

Hiebei wäre den betreffenden Gemeinden zugleich bekannt zu geben, dass der Landesausschuss nach Festsetzung der Bezüge des Gemeindearztes durch

die bezüglichen Sanitätsgemeindevertretungen sofort die gemeinsame Ausschreibung der im Termine der definitiven Constituirung der Sanitätsgemeinden etwa unbesetzten Gemeindearztesstellen veranlassen wird.

Da bei der Bildung der Sanitätsgemeinden von dem Principe ausgegangen wurde, nach Thunlichkeit alle auf dem Lande prakticirenden Aerzte zur Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes heranzuziehen, so wird Einfluss dahin zu nehmen sein, dass auch von den Gemeinden, beziehungsweise den Vertretungen der Sanitätsgemeinden diesem Grundsatze Rechnung getragen werde.

Es wird ihnen klar zu legen sein, dass die Besorgung des Sanitätsdienstes in weit ausgedehnten, stark bevölkerten, oder aus heterogenen Theilen zusammengesetzten Sanitätsgemeinden zweckentsprechend mehreren, in dem Gebiete derselben domicilirenden Aerzten übertragen werden könne, wenn deren Obliegenheiten nur genau, sei es durch territoriale oder durch fachliche Abgrenzung des Gebietes ihrer Wirksamkeit präcisirt werden.

Andererseits sind die betreffenden Gemeindevorstehungen beziehungsweise Vertretungen der Sanitätsgemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass die Besorgung des Sanitätsdienstes in zwei oder mehreren Sanitätsgemeinden durch einen Gemeindearzt in der Regel nicht angeht und dass eine solche cumulative Thätigkeit nur in Ausnahmefällen bei Abgang des nöthigen Sanitätspersonales und nur provisorisch zulässig ist.

Es wird demnach in Fällen, wo in der Umgebung des Sitzes zweier oder mehrerer Aerzte Sanitätsgemeinden zu besetzen sind, der Sanitätsdienst in loco dem einen dieser Aerzte, in den benachbarten Sanitätsgemeinden aber, wenn sie selbst eines Arztes entbehren, den anderen zuzuweisen sein.

Jene Gemeinden nun, welche laut des beiliegenden Verzeichnisses berufen sind, selbständig, d. h. für sich allein einen Gemeindearzt zu bestellen, haben sofort mit dem in Aussicht genommenen Arzte wegen dieser Bestellung in Verhandlung zu treten, wobei auch bereits ein Uebereinkommen über die dem Gemeindearzte zu leistenden jährlichen Bezüge, über das Reisepauschale, über die Kündigungsfrist und etwaige andere im Gesetze nicht besonders vorgesehene Modalitäten, endlich über die Vergütung der Medicamentenabgabe bei Armenbehandlung angebahnt werden kann.

Innerhalb eines von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu bestimmenden Termines haben sodann diese Gemeinden einen Beschluss des Gemeindeausschusses entweder nur über die Person des zu bestellenden Gemeindearztes oder auch gleichzeitig über das mit demselben verabredete Uebereinkommen bezüglich obgenannter Punkte einzuholen. Das Protokoll über diese Gemeindeausschusssitzung, eventuell auch über jene, in welcher das Uebereinkommen erst nachträglich genehmigt wurde, ist sammt dem vom Gemeindearzte, vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und 2 Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu unterfertigenden Protokolle über dieses Uebereinkommen in beglaubigter Abschrift der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft innerhalb eines weiteren von derselben anzuberaumenden Termines vorzulegen.

Im Falle, dass eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem zu bestellenden Arzte nicht erzielt wurde, ist innerhalb desselben Termines und zwar sofort nach der die Personalfrage erledigenden Gemeindeausschusssitzung unter Vorlage des betreffenden Protokolles an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten, welche wegen Festsetzung der Entlohnung und der sonstigen Bedingungen die eingehendsten Erhebungen im Sinne des §. 8 des Landessanitätsgesetzes zu pflegen haben wird.

Die Vorstehungen jener Gemeinden, welche ganz oder theilweise mit anderen Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde vereinigt sind, sind vorerst auf-

zufordern, innerhalb eines von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegebenen Termines die Wahl der in die Vertretung dieser Sanitätsgemeinde zu entsendenden Gemeinde-Ausschussmitglieder in der in dem anliegenden Verzeichnisse bestimmten Zahl zu veranlassen und die gewählten Mitglieder in weiterer, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft festzusetzenden Frist derselben bekannt zu geben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird sodann diese ihr namhaft gemachten Mitglieder der Vertretung der Sanitätsgemeinde an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zur Wahl eines Obmannes, eventuell auch bereits zur Erledigung der Personalfrage in Bezug auf den zu bestellenden Gemeindearzt und zur Fixirung eines Uebereinkommens mit demselben u. s. w. einberufen und hat überhaupt diese Vertretung der Sanitätsgemeinde vom Momente ihrer Constituirung an die Obliegenheiten der Gemeindeausschüsse jener Gemeinden, welche selbständig einen Gemeindearzt bestellen, wie sie in Vorstehendem bezeichnet sind, in analoger Weise und unter genauer Einhaltung der im anliegenden Circularerlasse des obderennsischen Landesausschusses aufgeführten Bestimmungen zu erfüllen.

Bezüglich der Gesuche um Ermächtigung zur Einhebung von Todtenbeschaugebüren, sowie um Subventionen für Gemeindeärzte aus dem Landesfonde sind die Gemeinden im Sinne des oben bezeichneten Erlasses zu belehren.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird der Note des obderennsischen Landesausschusses vom 17 d. M. Z. 12427—13166 gemäss aufgefordert, die über diese Verfügungen einlaufenden Berichte der Sanitätsgemeinde-Vertretungen zu sammeln, zu prüfen und im Anschlusse der eventuellen eigenen Anträge, Erhebungsacten u. s. w. bis längstens 31. December 1894 anher vorzulegen.

Verordnung der k. k. Statthalterei vom 2. December 1894, Z. 19482,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 38,

womit im Einvernehmen mit dem o. d. e. Landesausschusse und mit der k. k. Finanzdirection in Linz folgende

Instruction

für die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Oberösterreich, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 22. September 1893 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 35), für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beträge und der hieraus an die Gemeindeärzte auszufolgenden Gebüren erlassen wird.

§. 1. Das Anweisungsrecht bezüglich der von den k. k. Steuerämtern für den Gemeinde-Sanitätsdienst einzuhebenden Beträge und der hieraus an die Gemeindeärzte auszufolgenden Bezüge steht dem oberösterreichischen Landesausschusse zu.

§. 2. Derselbe wird das k. k. Steueramt, in dessen Bereiche der Sitz des Gemeindearztes gelegen ist, mittelst einer Cassenanweisung ersuchen, dem Arzte die mit der Stelle verbundenen, vom Ersten des der Beeidigung, beziehungsweise dem Dienstesantritte nächstfolgenden Monates entfallenden Bezüge in den zwischen dem Arzte und der Sanitätsgemeinde vereinbarten, beziehungsweise vom Landesausschusse festgesetzten, längstens einvierteljährigen Raten nachhinein auszubezahlen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden den oberösterreichischen Landesausschuss von dem Zeitpunkte der Beeidigung, beziehungsweise des Dienstantrittes der Gemeindeärzte behufs Flüssigmachung ihrer Bezüge in Kenntniss setzen. In derselben Weise wird der oberösterreichische Landesausschuss auch die Einstellung der Bezüge eines Gemeindearztes oder sonstige Cassenaufträge dem k. k. Steueramte bekanntgeben.

§. 3. Die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zur Dotirung des Gemeindearztes bei den zuständigen k. k. Steuerämtern zu erlegenden Jahresbeiträge wird vom Landesausschusse den betreffenden Steuerämtern behufs Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung mittelst Empfangsanweisungen mitgetheilt.

§ 4. Die Beiträge der zu einer Sanitätsgemeinde vereinigten Ortsgemeinden zu den Bezügen des Gemeindearztes sind in der Regel nach Verhältniss der gesammten directen Steuerschuldigkeit der einzelnen Gemeinden und nach Massgabe der Einwohnerzahl der zu mehreren Sanitätsgemeinden zugewiesenen Theile einzelner Gemeinden auf diese aufzutheilen.

Die Gemeinden haben ihre diesfälligen Beitragsquoten rechtzeitig, spätestens aber bis zum 20. des der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monates an das k. k. Steueramt abzuführen, bei welchem der Gemeindearzt seine Bezüge zu beheben hat.

Die vom Landesausschusse gemäss §. 11 des Landes-Sanitätsgesetzes bewilligten Subventionen werden behufs Vorschreibung und Verrechnung in gleicher Weise vom oberösterreichischen Landesausschusse den k. k. Steuerämtern von Fall zu Fall bekanntgegeben.

§. 5. Das Steueramt wird zum Zwecke der Auftheilung der auf die einzelnen, zu einer Sanitätsgemeinde vereinigten Steuergemeinden entfallenden Quoten der Vertretung der Sanitätsgemeinde oder dem Landesausschusse über deren Ersuchen die Vorschreibung der gesammten directen Steuerschuldigkeit dieser einzelnen Gemeinden nach dem Stande des abgelaufenen Jahres bekanntgeben.

§. 6. Die k. k. Steuerämter haben über die ihnen bekanntgegebenen Beiträge der einzelnen Gemeinden und über die vom Landesausschusse bewilligten Subventionen aus dem Landesfonde ein Contobuch zu führen. Darin sind, abgetheilt nach den Sanitätsgemeinden, die einzelnen Beiträge vorzuschreiben und die vollzogenen Empfänge als Abstattungen zu contiren.

§. 7. Die den Gemeindeärzten angewiesenen und denselben gegen nach Scala II gestempelte Quittung zu erfolgenden Bezüge sind im Liquidationsbuche über Activitätsbezüge vorzuschreiben; für jeden bezugsberechtigten Gemeindearzt ist in diesem Liquidationsbuche ein besonderes Conto zu eröffnen; jede Auszahlung ist sowohl auf dem Conto des Liquidationsbuches als auch in dem der Partei auszustellenden Zahlungsbüchel ersichtlich zu machen.

§. 8. Ueber die vorfallenden Empfänge und Ausgaben hat das Steueramt für jede Sanitätsgemeinde ein besonderes Journal mit der Ueberschrift: „Sanitätsdienst der Sanitätsgemeinde . . .“ nach der Form der Etatjournale (Form. 2, §. 4 der Instruction II für die ausübenden Aemter vom Jahre 1866) zu führen.

Die Gebarung dieses Journales bildet keinen Gegenstand der Eintragung in das Hauptjournal; in das Contocorrente-Journal ist nur ein allfälliger Saldo nach Massgabe der Bestimmungen des §. 12 dieser Instruction einzustellen.

§. 9. Die Steuerämter dürfen zu Zahlungen des Gemeinde-Sanitätsdienstes bei sonstiger unbedingter Ersatzpflicht Cassebestände der Finanzverwaltung nicht in Anspruch nehmen; sie dürfen demnach derlei Zahlungen nur dann leisten, wenn dieselben aus den für die betreffende Sanitätsgemeinde eingeflossenen Beiträgen bestritten werden können, was jederzeit aus dem Contobuche und dem Journale zu entnehmen sein muss.

Zahlungen aus Landesmitteln für Zwecke des Gemeinde-Sanitätsdienstes (Landessubventionen, Vorschusszahlungen) werden von den Steuerämtern wie andere Zahlungen für Landeszwecke geleistet, und werden die betreffenden Beträge in die bezüglichen Zurechnungsjournale eingestellt.

§. 10. Jede Gemeinde hat von der Einzahlung ihres Beitrages der Vertretung der zuständigen Sanitätsgemeinde die Anzeige zu erstatten.

§. 11. Die k. k. Steuerämter haben darüber zu wachen, dass die vorgeschriebenen Beitragsquoten der Gemeinden in den Fälligkeitsterminen regelmässig eingezahlt werden und haben dem oberösterreichischen Landesausschusse, sowie der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, falls die betreffenden Beiträge nicht rechtzeitig eingezahlt worden sind.

Der Landesausschuss wird sonach die vorschussweise Ausbezahlung dieser Beträge aus dem Landesfonde mittelst einer im Sinne des §. 2 dieser Instruction dem betreffenden Steueramte zuzustellenden Cassenanweisung veranlassen; Aufgabe der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft aber wird es sein, derlei Rückstände wie andere öffentliche Leistungen einzubringen und an den Landesfond zurückzuerstatten.

§. 12. Jedes Journal für den Gemeinde-Sanitätsdienst einer Sanitätsgemeinde ist am Ende eines jedes Monates abzuschliessen, das allfällige Saldo ist unter den schliesslichen Cassebeständen im Contocorrente-Journale nachzuweisen und sodann als anfänglicher Cassarest in das nächstmonatliche Journal für den Sanitätsdienst dieser Sanitätsgemeinde zu übertragen.

Die abgeschlossenen Journale sind mit allen Beilagen längstens am 5. des folgenden Monates an den oberösterreichischen Landesausschuss einzusenden, welcher bezüglich der Gebarung des Gemeinde-Sanitätsdienstes die Controle zu üben hat.

§. 13. Bei Amtsübergaben und Cassescontrirungen ist in gleicher Weise wie bei den übrigen nicht etatmässigen Fonden vorzugehen.

Wenn es der Scontrirungscommissär für nothwendig erachtet, hat bei diesen Amtshandlungen ein Mitglied der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu interveniren.

§. 14. Die für die steuerämtliche Manipulation erforderlichen Drucksorten sind beim oberösterreichischen Landesausschusse anzusprechen.

§. 15. Alle sonstigen Cassenvorschriften für die Steuerämter haben, insoferne sie durch diese Instruction nicht modificirt werden, auch auf die Geldgebarung, Journalisirung, Liquidirung und Verbuchung der Empfänge und Ausgaben des Gemeinde-Sanitätsdienstes Anwendung zu finden; für eine die Beamten des Steueramtes allenfalls treffende Haftung kann die Diensteaution nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für Aerarialersätze erforderlich ist.

§. 16. Die Bestimmungen dieser Instruction finden auch auf jene Fälle sinngemäss Anwendung, wo der Dienst in Sanitätsgemeinden in provisorischer Weise von einem Arzte versehen wird, welcher in einem benachbarten Bezirke seinen Wohnsitz hat.

Erlass der k. k. Statthalterei v. 29. Jänner 1895, Z. 1762,

betreffend das Vorgehen bei Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Zum Gesetze vom 22. September 1893 (L.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden findet die k. k. Statthalterei auf Grund der bisher bei Durchführung desselben gemachten Wahrnehmungen Nachfolgendes anzuordnen:

Nachdem die Vertretung der aus mehreren Ortsgemeinden und Theilen von solchen zusammengesetzten Sanitätsgemeinde aus Delegirten zu bestehen hat, welche selbst Ausschussmitglieder jener Gemeinden sein müssen, so sind bei Neuwahlen in denselben auch stets diese Delegirten wieder namhaft zu machen, beziehungsweise ist sich über die Angehörigkeit derselben in den neu gewählten Gemeindeausschuss die Ueberzeugung zu verschaffen und gegebenen Falls die Neuconstituirung der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu veranlassen.

Eine Neuconstituirung der Sanitätsgemeindevertretung hat auch einzutreten, wenn über Antrag einer Gemeindevorstehung oder von Amtswegen eine solche Veränderung in der Zusammensetzung der Sanitätsgemeinde geschieht, dass sich eine Aenderung in der Anzahl und in den Personen der Delegirten zu dieser Vertretung ergibt.

Aufträge seitens der politischen Behörde haben stets an den Obmann der Vertretung der Sanitätsgemeinde im Wege jener Gemeindevorstehung zu ergehen, welcher der Vorort der Sanitäts-Gemeinde angehört und hat derselbe, wenn es sich um Leistungen der Sanitätsgemeinde als solcher handelt, den Beschluss der Vertretung derselben einzuholen und darüber unter Vorlage des Sitzungsprotokolles Bericht zu erstatten; wo es sich um wesentlich ärztliche und sanitätspolizeiliche Leistungen des Gemeindearztes handelt, welche demselben schon gemäss seiner Dienstesinstruction obliegen, können diese Aufträge in Form directer, mit dem Visum des Amtsleiters versehener Weisungen des Bezirksarztes an den Gemeindearzt ergehen, doch sind dieselben von letzterem in geeigneter Weise bei der Vertretung der Sanitätsgemeinde zu protokolliren und ist deren Vollzug in Evidenz zu halten.

Im Falle, dass sich Hindernisse gegen die Ausführung von Aufträgen der politischen Behörde, beziehungsweise des Amtsarztes ergeben, hat der Obmann der Vertretung der Sanitätsgemeinde, eventuell der Gemeindearzt, hierüber an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten und ist von dieser, wenn das Hinderniss von einem der benachbarten politischen Behörde angehörigen Theile der Sanitätsgemeinde ausgeht, der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Amtshandlung die Mittheilung zu machen.

Diese Anordnungen finden in analoger Weise ihre Anwendung auch dort, wo eine Ortsgemeinde für sich selbst eine Sanitätsgemeinde bildet, ferners dort, wo der provisorische oder substituirende Gemeindearzt seinen Sitz in einer benachbarten Bezirkshauptmannschaft hat, oder wo der Gemeinde-Sanitätsdienst provisorisch von einem ausserhalb Oberösterreich ansässigen Arzte versehen wird und ist in diesem Falle eine Abschrift dieses Erlasses der k. k. Bezirkshauptmannschaft des betreffenden Kronlandes zu übermitteln.

Die periodischen Berichte zum Landessanitätsberichte sind wie bisher von der Ortsgemeinde zu liefern, während die Verfassung und Vorlage der vierwöchentlichen Berichte über das Vorkommen von Infectionskrankheiten, sowie aller übrigen, von Fall zu Fall zu erstattenden Berichte

in sanitären Angelegenheiten von den Sanitätsgemeinden, beziehungsweise aus den von denselben zu liefernden Daten zu geschehen hat.

Ueber die vorgenommenen Beeidigungen der Gemeinde-Aerzte ist in jedem Falle an den oberösterreichischen Landesausschuss und an die k. k. Statthalterei zu berichten.

3. Steiermark.

Gesetz vom 23. Juni 1892,

L.-G - u. V.-Bl. Nr. 35,

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Besorgung der ihr in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten einen Arzt (Gemeindearzt) als Sachverständigen zur Verfügung zu haben und das Erforderniss für die Bezüge desselben aufzubringen, wenn der damit verbundene, aus Gemeindemitteln zu bestreitende Kostenaufwand ein Percent aller in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen nicht übersteigt.

Nur Gemeinden, welche zur Bedeckung ihrer sämmtlichen Erfordernisse nicht mehr als 20% der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen benöthigen, können in ausnahmsweisen Fällen gegen ihren Willen zu einem höheren Aufwande herangezogen werden.

Hierüber entscheidet die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse.

Wird ein Einverständniss zwischen diesen beiden Behörden nicht erzielt, so darf eine solche höhere Leistung nicht gefordert werden.

§. 2. Die Dienstesaufnahme (Bestellung) des Gemeindearztes erfolgt schriftlich, mit Decret oder Vertrag, provisorisch oder definitiv, auf bestimmte oder beliebig kündbare Zeitdauer.

§. 3. Der Gemeindearzt wird von den Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder vom Landes-Ausschusse (§. 7) angestellt:

1. Für den Dienst ausschliesslich nur einer Gemeinde als eigener Gemeindearzt, oder

2. für den Dienst mehrerer Gemeinden als gemeinschaftlicher Gemeindearzt (Districtsarzt):

a) wenn er für mehrere Gemeinden bestellt wird, ohne dass diese in einen engeren organischen Verband treten,

b) wenn sich zur Bestellung des Gemeindearztes mehrere Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districtsausschuss) freiwillig vereinigen (§. 10);

c) wenn mehrere Gemeinden zur Bestellung des Gemeindearztes zu einer Sanitätsgemeinde, mit gemeinsamer Vertretung (Districtsausschuss) von amtswegen zusammengelegt werden (§. 11, lit. b.);

d) wenn Gemeinden von amtswegen an einen Gemeindearzt zugewiesen werden (§. 11, lit. b).

Unter Gemeindearzt wird in diesem Gesetze immer auch der Districtsarzt verstanden.

Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen und Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.

§. 4. Die Sanitätsgemeinde soll nach Thunlichkeit innerhalb der Grenzen desselben Gerichtsbezirkes liegen und mit den Grenzen der Gemeinden zusammenfallen.

Ausnahmsweise ist die Theilung der Gemeinde, jedoch ohne Trennung der Steuergemeinde, in verschiedene Sanitätsgemeinden und ebenso die Angliederung von Gemeinden und Gemeindetheilen auch benachbarter Gerichtsbezirke zu einer Sanitätsgemeinde zulässig.

§. 5. Wo immer thunlich, soll der Arzt innerhalb seines Dienstsprengels, sonst in möglichster Nähe desselben den Wohnsitz haben.

§. 6. Insoferne die Geldmittel der Gemeinden innerhalb der im §. 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten zur Einrichtung des Sanitäsdienstes nicht ausreichen, können vom Landes-Ausschusse an Gemeinden oder Gemeindeärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Massgabe der voranschlagsmässigen Bedeckung gewährt werden.

§. 7. In allen Fällen, in welchen zur Bestellung des Arztes eine Beihilfe aus dem Landesfonde gewährt wird, und wenn diese den Aufwand der Gemeinde, beziehungsweise der Sanitätsgemeinde übersteigt, bleibt die Ernennung des Arztes aus dem Terna-Vorschlage dieser Gemeinden dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vorbehalten, welcher sich auch die Concurs-Ausschreibung und die stabile Anstellung ausbedingen kann.

Der Landes-Ausschuss ist an den Terna-Vorschlag gebunden.

Bewerber, welche ob genossenen Stipendiums mittelst Reverses zur Dienstleistung am flachen Lande verpflichtet sind, sollen bei Erstattung des Terna-Vorschlages vorzüglich berücksichtiget werden.

§. 8. Ausser diesem Falle steht die Ernennung des Gemeindearztes in Sanitätsgemeinden dem Districts-Ausschusse, in anderen Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse zu.

§. 9. In Gemeinden, welche einer Sanitätsgemeinde nicht angehören, steht ausserdem die Feststellung der Bezüge des Gemeindearztes aus Gemeindemitteln und der sonstigen Anstellungsbedingungen dem Gemeinde-Ausschusse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu

§. 10. Zur freiwilligen Vereinigung von Gemeinden und Gemeindetheilen zu einer Sanitätsgemeinde (§. 3, Zahl 2 b) ist die zustimmende Beschlussfassung aller betheiligten Gemeindevertretungen und die Genehmigung der über die gemeinsame Geschäftsführung beschlossenen Vereinbarung durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erforderlich.

Statt der besonderen Vereinbarung können sich die Gemeinden auf die Annahme jener gemeinsamen Geschäftsführung einigen, welche für die von amtswegen geschaffene Sanitätsgemeinde im nachstehenden §. 12 vorgeschrieben ist, doch ist auch in diesem Falle die Einholung der höheren Genehmigung erforderlich.

§. 11. Das Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Arzte bleibt zunächst ihrem Einverständnisse überlassen.

Bezüglich jener Gemeinden, welche binnen Jahresfrist nach der ihnen vom Landes-Ausschusse zugekommenen Aufforderung, weder selbständig noch über Vermittlung des Bezirks-Ausschusses freiwillig weder einen eigenen (§. 3, Z. 1) noch einen gemeinschaftlichen Gemeindearzt (§. 3, Z. 2, a und b) angestellt, bestimmen Landes-Ausschuss und die k. k. Statthalterei einverständlich nach Anhörung der Gemeinden und Bezirksvertretungen:

a) welche Gemeinden einen eigenen Gemeindearzt zu bestellen haben, und

b) welche Gemeinden und Gemeindetheile zum Zwecke der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu einer Sanitätsgemeinde von amtswegen zusammenzulegen, oder anderen Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsgemeinden, in welchen der Sanitätsdienst bereits organisirt ist, mit ihrer Zustimmung anzugliedern, beim Mangel dieser aber, ohne organische Verbindung mit diesen Gemeinden, ihrem oder einem anderen Arzte zuzuweisen sind.

Bei der Zusammenlegung ist zunächst auf die Leistungsgrenze der Gemeinden (§. 1), auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen, auf locale Verhältnisse, Communicationsmittel und auf das vorhandene Sanitätspersonal Rücksicht zu nehmen.

§. 12. Zur Besorgung der Geschäfte, welche sich aus der Bestellung des gemeinschaftlichen Gemeindearztes in durch imperative Zusammenlegung von Gemeinden und Gemeindetheilen geschaffenen Sanitätsgemeinden ergeben, wird der Districts-Ausschuss eingesetzt.

Dieser besteht aus den Gemeindevorstehern aller betheiligten Gemeinden oder deren Stellvertretern.

Die Einberufung zur constituirenden Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher der höchst besteuerten Gemeinde, welcher in derselben bis zur Constituirung auch den Vorsitz führt.

Die Constituirung wird durch die Wahl des Obmannes des Districtsausschusses und seines Stellvertreters vollzogen. Die gegebenen Falls noch etwa weiters nöthige Stellvertretung übergeht der Reihe nach an das an Jahren älteste Mitglied des Districts-Ausschusses.

Die Wahlen des Obmannes, seines Stellvertreters, des zu ernennenden Arztes und der Aerzte, welche der Reihe nach in den Besetzungsvorschlag gebracht werden sollen, sind nach der Vorschrift des §. 36 der Gemeindewahlordnung vorzunehmen.

Für die Verhandlung in der Versammluug und für die Beschlussfassung gelten in sinngemässer Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Der Districts-Ausschuss beschliesst:

1. den Namen der Sanitätsgemeinde;

2. den Standort des Gemeindearztes;

3. die sämmtlichen Bezüge des Gemeindearztes aus Gemeindemitteln;

4. die Auftheilung der stehenden Bezüge des Arztes aus Gemeindemitteln und des sonstigen gemeinsamen Aufwandes unter die betheiligten Gemeinden nach der beschlossenen Vereinbarung, in Ermanglung einer solchen aber nach Massgabe der directen Steuern der Gemeinden;

5. die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Arztes;

6. die Ernennung des Arztes, und wenn diese dem Landes-Ausschusse (§. 7) vorbehalten ist, die Erstattung des Terna-Vorschlages;

7. Ort und Locale für die weiteren Versammlungen des Ausschusses, welche nach Bedarf einzuberufen sind.

Zur Besetzung der Arztesstelle ist der Concurs auf 30 Tage auszuschreiben.

Die ämtlichen Ausfertigungen sind vom Obmanne und von einem Mitgliede zu unterfertigen.

Die Beschlüsse sind in allen betheiligten Gemeinden auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene und sonst ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

§. 13. Gegen Beschlüsse der Districts-Ausschüsse stehen alle jene Rechtsmittel in den gleichen Fristen und an dieselben Instanzen, wie gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.

Desgleichen bleibt auch den Staatsbehörden gegenüber den Districts-Ausschüssen jener Wirkungskreis gewahrt, welcher ihnen nach den bestehenden Gesetzen gegenüber den Gemeinden zukommt.

§. 14. Der Verband der durch Vereinigung oder Zusammenlegung (§. 3, Z. 2 b und c) geschaffenen Sanitätsgemeinde bleibt auf die Zeitdauer der Anstellung des Districtsarztes und über die Erledigung der Stelle hinaus, nur noch auf die Dauer der Substitution (§. 22) eingeschränkt.

Für die neuerliche Stellebesetzung bleibt den Gemeinden vorerst die freiwillige Bestellung des eigenen oder gemeinschaftlichen Gemeindearztes und zu diesem Zwecke auch die neuerliche Gruppirung zu Sanitätsgemeinden durch sechs Monate gewahrt, worauf bei erfolglosem Terminablaufe die Vorsorge nach §. 11 von amtswegen einzutreten hat.

Während der Dauer, als die Stelle besetzt ist, sollen Aenderungen der ärztlichen Dienstsprengel in gleicher Weise wie bei Neubesetzungen nur ausnahmsweise dann stattfinden können, wenn hiedurch neben intensiverer Pflege des Sanitätsdienstes auch einem Aerztemangel der betreffenden Gegend abgeholfen wird.

§. 15. Zur Anstellung als Gemeindearzt ist ausser der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich;
3. die moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniss der im Dienstsprengel üblichen Sprachen.

§. 16. Jeder Gemeindearzt hat beim Antritte seines Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde die eidesstättige Angelobung nach der in der Dienstinstruction enthaltenen Formel zu leisten.

Hiezu ist der Gemeindevorsteher oder Districts-Obmann des Dienstsprengels einzuladen. Die Angelobung ist am Decrete oder Dienstvertrage und auf Ansuchen auch die Gesetzmässigkeit der vom Gemeinde- oder Districts-Ausschusse vollzogenen Ernennung zu bestätigen.

Zu diesem Zwecke ist der Ernennungsact beim Ansuchen um die Angelobung an diese Behörde vorzulegen.

§. 17. Stehende Bezüge des Gemeindearztes werden auf Ansuchen vom Landes-Ausschusse beim k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirk der Gemeindearzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinden in Monatsraten nachhinein flüssig gemacht.

Die Gemeinden haben ihre Kostenantheile immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungstermine an das k. k. Steueramt abzuführen.

Im Säumnissfalle sind die fehlenden Beträge vorschussweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, der Rückstand ist jedoch, wie andere öffentliche Leistungen, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich einzubringen und an den Landesfond rückzuerstatten.

Andere, als stehende Bezüge sind fallweise oder periodisch unmittelbar aus der Gemeindecasse zu erfolgen.

§. 18. Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene ständige Fachorgan der Gemeinde bei Besorgung der ihr in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten und hat als solcher den Charakter öffentlicher Beamten.

Er ist zur Behandlung mittelloser Kranken, wenn hiefür vom Bezirks-Ausschusse oder sonst in anderer Weise nicht vorgesorgt ist, und weiters verpflichtet, die ärztliche Untersuchung der Schüblinge, und soferne zu den Bezügen des Gemeindearztes vom Landesfonde ein Beitrag geleistet wird, auch die öffentliche Impfung unentgeltlich, sonst letztere gegen Bezug der competenten Gebüren vorzunehmen.

Für Amtshandlungen, welche er in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, hat er von Parteien keine Vergütung anzusprechen.

Für im Auftrage der Staatsverwaltung vollzogene, nicht in der Verpflichtung der Gemeinde gelegene Geschäfte erhält er die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 19. Die dem Gemeindearzte obliegenden, den Sanitätsdienst betreffenden Amtsgeschäfte werden durch eine zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse vereinbarte Dienstinstruction, welche auch Vorschriften über das Disciplinarverfahren zu enthalten hat, näher bestimmt.

§. 20. Das Erforderniss für die Bezüge des Gemeindearztes ist zu bestreiten:

1. aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen des Gemeindearztes, insoferne sie zur Einhebung solcher Gebüren oder Taxen die besondere Berechtigung erlangt haben;

2. aus anderen, für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden, und

3. ausserdem aus sonstigen Gemeindemitteln (§. 1).

§. 21. Bestehende Verbindlichkeiten des Staates, öffentlicher Fonde, der Bezirke und Stiftungen, zu Sanitätszwecken beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 22. Wenn die Stelle des Gemeindearztes vacant geworden ist, worüber der politischen Bezirksbehörde und gegebenenfalls zur Einstellung der Bezüge beim k. k. Steueramte auch dem Landes-Ausschusse die sogleiche Anzeige zu erstatten ist, hat die Körperschaft, welche die letzte Ernennung vollzogen hat, sofort auch die substitutionsweise Versehung derselben durch einen Arzt bis zu ihrer Wiederbesetzung zu veranlassen.

Der Substitut tritt, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, in die Bezüge des Vorgängers.

§. 23. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften ist im Grunde des §. 48 der Gemeindeordnung der zuverlässige gesundheitspolizeiliche Nachrichtendienst durch Bestellung eines geeigneten Aufsichtsorganes in jeder Ortschaft einzurichten.

§. 24. Jede Gemeinde hat weiters dafür zu sorgen, dass in derselben hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen überhaupt, und unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere gesichert sei.

Der hieraus sich ergebende Aufwand ist auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen, insoweit nicht nach §. 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 19, der Bezirk hiefür aufzukommen hat.

§. 25. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. April 1893,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11,

betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35.

Im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1893, Z. 7286, und im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse, beziehungsweise der k. k. Finanz-Landesdirection finde ich die nachfolgende Verordnung, mit welcher eine Vollzugsvorschrift zu dem Landesgesetze vom 23. Juni 1892, L.-G. und V.-Bl. Nr. 35, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute, erlassen wird, nebst den dazugehörigen Beilagen Anhang A (Dienstnistruction für die Gemeinde- und Districtsärzte) und Anhang B (Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebarung und Verrechnung der für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben) zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Verordnung des k. k. Statthalters vom 26. April 1893,

mit welcher im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse beziehungsweise der k. k. Finanz-Landesdirection eine Vollzugsvorschrift zu dem Landesgesetze vom 23. Juni 1892, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr 35, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute, erlassen wird.

§. 1. Die k. k. Bezirkshauptmänner haben zunächst sämmtliche Gemeinden ihres Bezirkes mit den Zwecken und Zielen des in Rede stehenden Landesgesetzes vertraut zu machen und denselben insbesondere auch darzulegen, dass es sich bei der Durchführung dieses Gesetzes um die den Verhältnissen und Mitteln der Gemeinden angepasste, unter gewissen Umständen durch die materielle Beihilfe des Landes erleichterte Erfüllung einer den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Reichssanitätsgesetzes längst obliegenden Fürsorge für die öffentliche Gesundheitspflege und die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe handelt.

§. 2. Gleichzeitig mit der obgedachten Belehrung über die Ziele des Gesetzes wird den Gemeinden auch ein wohlerwogener Plan über eine zweck-

mässige Gruppirung der Gemeinden des Bezirkes mit der Empfehlung mitzutheilen sein, diesen Plan bei ihrer freiwilligen Schlussfassung zu berücksichtigen. Ohne den autonomen Beschlüssen der Gemeinden vorzugreifen, soll dieser Plan den Gemeinden bei ihren Entschliessungen über die freiwillige Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu Hilfe kommen und hiebei die thunlichste Bedachtnahme auf die Interessen des Sanitätsdienstes und Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse ermöglichen.

§. 3. Die Bezirkshauptmänner haben die Gemeinden sogleich anzuweisen, binnen Jahresfrist nach der ihnen zugekommenen Aufforderung des Landes-Ausschusses vom 26. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 12, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ihre Beschlüsse zu fassen, ob sie selbständig einen eigenen, oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden in einer der im §. 3, Punkt 2, lit. a und b vorgesehenen Form einen gemeinschaftlichen Gemeindearzt bestellen.

Die Gemeinden sind zugleich aufzufordern, über ihre Schlussfassung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirks-Ausschusse zu berichten.

Aufgabe dieser Behörden wird es sein, hiebei entsprechende Vereinbarungen der Gemeinden in jeder möglichen Weise zu fördern.

Gleichzeitig haben die Bezirkshauptmannschaften unter Mittheilung des Organisirungsplanes (§. 2) die Bezirks-Ausschüsse um ihre Vermittlung zu ersuchen, dass dieselben ihren Einfluss auf die Gemeinden wegen Annahme dieses Planes zur Geltung bringen.

§. 4. Der Bezirkshauptmann hat die einlangenden Beschlüsse der Gemeinden der Statthalterei vorzulegen und, soweit diese Beschlüsse der höheren Genehmigung bedürfen, (§. 10 des Gesetzes) sein Gutachten beizufügen.

Hiebei wird bemerkt, dass die ausnahmsweise Vereinigung von Grenzgemeinden benachbarter Gerichtsbezirke zu Sanitätsgemeinden nach §. 4 des Gesetzes allerdings zulässig ist, wenn die Bedürfnisse der klaglosen Handhabung des Sanitätsdienstes und die Lage eines naturgemässen ärztlichen Niederlassungsortes an der gedachten Grenze dies erheischen sollten, dass jedoch im Interesse der Einhebung der Gemeindebeiträge und zur Vermeidung der in solchen Fällen wesentlich erschwerten Eintreibung von Rückständen es im höchsten Grade wünschenswerth erscheint, dass derartige Ausnahmen auf das Mass unbedingter Nothwendigkeit beschränkt werden.

§. 5. In Betreff des Vorgehens bei den verschiedenen, im Gesetze vom 23. Juni 1892, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35, vorgedachten Fällen ist folgendes zu beobachten:

Diejenigen Gemeinden, welche ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde, entweder für sich allein selbständig einen eigenen Gemeindearzt zu bestellen, oder welche sich ebenfalls ohne eine solche Unterstützung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes (Districtsarztes) zu vereinigen wünschen, haben ihre bezüglichen, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gefassten Beschlüsse der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, und zwar ohne Unterschied, ob der Gemeindearzt für mehrere Gemeinden bestellt wird, ohne dass diese in einen engeren organischen Verband treten, oder ob sie sich zur Bestellung des Gemeindearztes mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschuss) freiwillig einigen (§. 3 P. 1 u. 2 lit. a und b des Gesetzes), damit für eine solche freiwillige Vereinigung die nach §. 10 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse eingeholt werde.

Nach Erstattung dieser Anzeige hat sodann jene Gemeinde, welche für sich allein ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde den Arzt bestellt, dessen Bezüge zu bestimmen, überhaupt die Modalitäten dieser Anstellung festzusetzen (§. 9 des Gesetzes) und sodann den Arzt zu ernennen.

Jedoch wird die Gemeinde im Sinne des §. 16 des Gesetzes die Ernennung des Arztes vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlage des Ernennungsactes zur Prüfung der Gesetzmässigkeit desselben und Abnahme der seinerzeitigen eidesstättigen Angelobung der politischen Bezirks-Behörde anzuzeigen haben.

§. 6. Wenn es sich dagegen um einen Gemeindearzt (Districtsarzt) handelt, welcher von zwei oder mehreren Gemeinden, die sich zur gemeinschaftlichen Bestellung desselben freiwillig und ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde vereinigt haben, bestellt werden soll, ist auf Grund der von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse nach §. 10 des Gesetzes ertheilten Genehmigung dieser Vereinigung, wenn selbe auch eine gemeinsame Vertretung (Districts-Ausschuss) erhält, sofort die Vertretung der Sanitätsgemeinde im Sinne der §§. 3, 10 und 12 des Gesetzes zu constituiren, weil dieser die Festsetzung des Standortes des Arztes, seiner Bezüge und der Bestellungsbedingnisse, sowie die Vornahme der Ernennung zusteht.

Auch diese Ernennung ist nach §. 16 des Gesetzes vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlage des Ernennungsactes der politischen Bezirksbehörde zur Prüfung der Gesetzmässigkeit des Actes und zur seinerzeitigen Abnahme der eidesstättigen Angelobung anzuzeigen.

Haben sich die Gemeinden zwar auf die Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes geeinigt, jedoch ohne in einen engeren Verband zu treten, so haben die betreffenden Gemeinde-Ausschüsse und zwar jeder für sich die Bezüge des Gemeindearztes festzustellen und über die Ernennung des Arztes zu beschliessen, die diesbezüglichen Beschlüsse jedoch ebenfalls der politischen Bezirksbehörde zur Prüfung der Gesetzmässigkeit des Beschlusses und Vornahme der Beeidigung des Gemeindearztes anzuzeigen.

§. 7. In jenen Fällen, in welchen eine Gemeinde die Bestellung eines Gemeindearztes im Sinne des §. 3 Punkt 1 und 2 lit a und b des Gesetzes nur mit Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde ausführen zu können glaubt, wird es Sache dieser Gemeinde sein, um diese Unterstützung bei dem steiermärkischen Landes-Ausschusse rechtzeitig einzuschreiten; den diesbezüglichen Ansuchen wird in allen Fällen die Nachweisung der directen Steuerschuldigkeit sowie der zur Einhebung jeweilig bewilligten Gemeindeumlagen beizuschliessen sein.

Solche freiwillig gebildete Sanitätsgemeinden haben jedoch im Sinne der §§. 3, 10 und 12 des Gesetzes ebenfalls die Genehmigung ihrer Vereinigung durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse unter Vorlage der bezüglichen Gemeinde-Ausschussbeschlüsse im Wege der politischen Bezirksbehörde einzuholen und ist auf Grund der ertheilten Genehmigung sofort die Constituirung der gemeinsamen Vertretung (Districts-Ausschuss) vorzunehmen, damit dieselbe die Festsetzung des Standortes des Arztes, seiner Bezüge und der Bestellungsbedingnisse und seinerzeit die Erstattung des Ternavorschlages zur Besetzung der Stelle beschliessen kann.

§. 8. Wenn eine Gemeinde, beziehungsweise Sanitätsgemeinde, zur Erhaltung des Gemeindearztes (Districtsarztes) eine Unterstützung aus dem Landesfonde erlangt und bezieht, erfolgt nach §. 7 beziehungsweise §. 12 des Gesetzes

die Ernennung des Arztes über den Ternavorschlag der Gemeinde, beziehungsweise des Districts-Ausschusses durch den Landes-Ausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei.

§. 9. Wenn nach Ablauf Eines Jahres vom Tage des Erscheinens der Kundmachung des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 26. April 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12, eine oder die andere Gemeinde noch keinen Arzt angestellt hat, wird im Sinne des §. 11 lit. a) und b) des Gesetzes vorgegangen werden.

Die Bezirkshauptmannschaften haben zu diesem Zwecke auf den Ablauf dieses Termines genau zu achten und nach Verstreichen desselben die betreffenden Gemeinden zu verständigen, dass sie des ihnen eingeräumten Rechtes vollkommener Selbstbestimmung verlustig wurden, und nunmehr von Seite des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die entsprechenden Verfügungen getroffen werden.

Um für diese Verfügungen die erforderliche Grundlage zu gewinnen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhälthältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden, der Bevölkerungszahl, der Leistungsfähigkeit, sowie des Flächeninhaltes derselben, ferners der Verkehrsverbindungen und des vorhandenen Sanitätspersonales ein Project über die im Sinne des §. 11 lit. a und b des Gesetzes zu treffenden Massnahmen auszuarbeiten.

Hierüber sind sodann noch die betheiligten Gemeinden, sowie die Bezirksvertretungen unter Festsetzung einer vierwöchentlichen Fallfrist für die Abgabe ihrer Aeusserungen anzuhören. (§. 11 alinea 2 des Gesetzes.)

Nach Ablauf dieser Frist hat die Bezirkshauptmannschaft ohne Rücksicht darauf, ob eine Aeusserung einlangt oder nicht, ihre Anträge unter gehöriger Begründung und Anschluss der betreffenden Verhandlungsacten an die k. k. Statthalterei zu leiten.

§. 10. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Dienstantritt der Gemeinde- (Districts-) Aerzte und jede Veränderung in dem Stande derselben sogleich der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse anzuzeigen.

§. 11. Die den Gemeinde- und Districtsärzten obliegenden Amtsgeschäfte (§. 18 des Gesetzes) sind in der in einem Anhange zu dieser Verordnung zusammengefassten Dienstinstruction enthalten, welche auch die Vorschriften über das Disciplinarverfahren umfasst. (§. 19 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der Bezüge der Gemeinde- und Districtsärzte ist der §. 17 des Gesetzes massgebend. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind die stehenden Bezüge auf Ansuchen vom Landes-Ausschusse bei dem k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirke die Aerzte wohnen, für Rechnung der Gemeinden in Monatsraten nachhinein flüssig zu machen. Die Gemeinden haben ihre Kostenantheile immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungstermine an das k. k. Steueramt abzuführen.

Die Auftheilung der stehenden Bezüge der Aerzte aus Gemeindemitteln bei Sanitätsgemeinden beschliesst nach §. 12 der Districts-Ausschuss nach der von den betheiligten Gemeinden getroffenen Vereinbarung, in Ermanglung einer solchen aber nach Massgabe der directen Steuern der Gemeinden; bei Gemeinden, welche für sich allein einen Gemeindearzt bestellen, sowie bei Gemeinden, welche zwar einen gemeinschaftlichen Gemeindearzt (Districtsarzt) bestellen, ohne dass sie jedoch in einen engeren organischen Verband treten, oder sich auf die Annahme jener gemeinsamen Geschäftsführung einigen, welche für die

von amtswegen geschaffenen Sanitätsgemeinden (§. 12 des Gesetzes) vorgeschrieben ist, — erfolgt die Feststellung der Bezüge durch die betreffenden Gemeindevertretungen selbständig (§. 6 der Durchführungsvorschrift). Sämmtliche Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsgemeinden, haben die auf sie entfallenden Bezüge der Gemeindeärzte (Districtsärzte), beziehungsweise Kostenantheile rücksichtlich dieser Bezüge dem Landes-Ausschusse im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Soll im Sinne des §. 17 des Gesetzes die Anweisung der stehenden Bezüge des Gemeinde- (Districts-) Arztes bei dem k. k. Steueramte erfolgen, so hat hierum die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) oder der Arzt beim steiermärkischen Landes-Ausschusse anzusuchen.

§. 12. Die an das k. k. Steueramt von den Gemeinden nicht zeitgerecht abgeführten Beiträge zu den Gebüren der Gemeinde- und Districtsärzte sind über die Anzeige des Steueramtes, eventuell des betreffenden Arztes von der politischen Bezirksbehörde einzumahnen und nöthigenfalls unter Anwendung der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzubringen.

§. 13. Die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1892, L.-G. und V.-Bl. Nr. 35, für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben wird gleichfalls in einem Anhange zu der vorstehenden Verordnung verlautbart werden.

§. 14. Da nach §. 24 des Gesetzes jede Gemeinde weiters dafür zu sorgen hat, dass in derselben hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen überhaupt und unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere gesichert sei, so haben die k. k. Bezirkshauptmänner sämmtliche Gemeinden auch aufzufordern, dieser aufhabenden Verpflichtung unverweilt nachzukommen und binnen drei Monaten den Nachweis zu liefern, in welcher Weise die Hebammenhilfe im Gemeindegebiete sichergestellt worden ist.

Im unzureichenden Falle ist sich diesbezüglich im Sinne des §. 35 des Gesetzes vom 12. März 1873, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, — betreffend die öffentliche Armenpflege — an die Bezirksvertretungen um Abhilfe zu wenden.

Anhang A.

Dienstinstruction für die Gemeinde- und Districtsärzte ausserhalb der Städte mit eigenem Statute in Steiermark.

§. 1. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind nach §. 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. und V.-Bl. Nr. 35, die zunächst berufenen ständigen Fachorgane der Gemeinden bei Besorgung der ihnen in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten, sie sind, unbeschadet des den k. k. politischen Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes (§. 2 lit. a) und §. 8 lit. a) des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) als Angestellte der Gemeinden anzusehen, und haben als solche den Charakter öffentlicher Beamten.

Sie haben beim Antritte ihres Dienstes bei der politischen Bezirksbehörde die eidesstättige Angelobung nach der am Schlusse beigefügten Formel zu leisten.

Dieselben haben nach Massgabe der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen den von den Gemeinden, beziehungsweise von den zu einer Sanitätsgemeinde

vereinigten Gemeinden an sie gerichteten Anforderungen Folge zu leisten und die Gemeinden bei Ausübung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt zu unterstützen.

§. 2. Die Gemeinde- und Districtsärzte haben zu diesem Behufe den sanitären Zuständen und den auf dieselben Einfluss nehmenden Verhältnissen in den ihnen zugewiesenen Gebieten ihre dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich von denselben die genaueste Kenntniss und persönliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Sie haben rücksichtlich jeder Gemeinde fortlaufende genaue Vormerkungen sowohl über die in sanitärer Beziehung belangreichen, einem regelmässigen Wechsel nicht unterliegenden Verhältnisse (sanitäre Ortsbeschreibung) als auch über die veränderlichen sanitären Momente, insbesondere über die Sterbefälle mit Rücksicht auf die Todesursachen und über die der sanitären Beaufsichtigung bedürftigen Gebrechlichen und Findlinge zu führen.

§. 3. Bei Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit Einzelner oder eines grösseren Theiles der Bevölkerung bedrohen, haben die Gemeinde- und Districtsärzte nach Massgabe der Verhältnisse durch wiederholte Belehrung sowohl über die öffentliche als private Gesundheitspflege, eventuell rücksichtlich der erstgenannten im Wege der ämtlichen Berichterstattung und Antragstellung an den betreffenden Gemeindevorsteher auf die Beseitigung der vorhandenen Gebrechen hinzuwirken, bei besonderer Bedrohung der Gesundheit der Bewohner jedoch mit allem Nachdrucke im kurzen Wege die möglichst rasche Abhilfe zu bewirken, im Falle einer Gefahr am Verzuge aber auf eigene Verantwortung namens des Gemeindevorstehers gegen sofort einzuholende nachträgliche Genehmigung des Letzteren einzuschreiten und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen.

§. 4. Den Gemeinde- und Districtsärzten obliegt innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze und Verordnungen die fachmännische Mitwirkung bei der Handhabung der gesammten Gesundheitspolizei und zwar:

a) Die Ueberwachung der gesundheitsmässigen Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, ihrer Aufbewahrungsgefässe und der sanitätsgemässen Einrichtung ihrer Verkaufslocalitäten (Branntweinschänken, Victualienhandlungen u. dgl.);

b) die Aufsicht über die allgemeinen Wohnungsverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Boden-, Raum-, Licht-, Luftverhältnisse und Unrathsbeseitigung, vorzugsweise in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gast- und Einkehrhäusern, Arrestlocalitäten, Herbergen und Asylen, Armen- und Pfründenhäusern, in Fabriken und Arbeiterquartieren;

c) die fachmännische Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung, daher Theilnahme an den bezüglichen Commissionen und Abgabe des Gutachtens bei Baubewilligungen und bei Ertheilung des Bewohnungs- oder Benützungsconsenses;

d) die Mitwirkung bei Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Reinlichkeitspflege und der Fernhaltung von Gesundheitsgefahren bei öffentlichen Einrichtungen und dem Gebrauche von landwirthschaftlichen und anderen Maschinen;

e) die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Badeanstalten und der fliessenden und stehenden Gewässer, insbesondere in Bezug auf die Beschaffenheit des Nutz- und Trinkwassers;

f) die Mitwirkung bei der Ueberwachung des Handels mit Medicinalwaaren, Giften und gesundheitsschädlichen Stoffen und Gebrauchsartikeln;

g) die Mitwirkung bei der Hintanhaltung der Curpfuscherei und der unberechtigten Ausübung der Geburtshilfe;

h) insoweit hiefür nicht Thierärzte zu Gebote stehen, die Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, dann die Mitwirkung bei den örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung der Viehseuchen.

In allen diesen Beziehungen haben die Gemeinde- und Districtsärzte, insoweit nicht ihre persönliche Intervention durch die Natur der Sache geboten ist, die mit der unmittelbaren Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen betrauten Organe wirksam zu unterstützen.

§. 5. Die Gemeinde- und Districtsärzte haben darauf zu achten, dass die ärztliche Hilfeleistung in dringenden Krankheits- und bei Unglücksfällen zuverlässig und rechtzeitig erlangt werden kann und dass die erforderlichen Hilfsmittel in ausreichendem Masse beschafft werden.

Insbesondere sind sie verpflichtet, eine Hausapotheke zu halten, wenn sich im Umkreise von fünf Kilometern von ihrem Wohnorte keine öffentliche Apotheke befindet.

Ausser der entsprechenden Instandhaltung des zufolge der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182,*) von allen ausserhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke domicilirenden Aerzten zu haltenden Nothapparates obliegt den Gemeinde- und Districtsärzten die Obsorge für die angemessene Instandhaltung der von der Gemeinde, beziehungsweise Sanitätsgemeinde zu Sanitätszwecken beschafften Localitäten, Utensilien und Verbandstücke und haben sie selbst sich mit den zur Ausübung der chirurgischen und geburtshilflichen Praxis erforderlichen Instrumenten zu versehen.

Bei Elementar- und sonstigen Ereignissen, welche eine Gefährdung von Menschenleben besorgen lassen, hat sich der Gemeindearzt (Districtsarzt) sogleich unaufgefordert, mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen, an den Ort des Unglückes zu begeben, um im Bedarfsfalle rechtzeitig Hilfe leisten zu können.

Die Behandlung der erkrankten Armen in dem Sanitätsgebiete ist eine gleichfalls hervorragende Obliegenheit der Gemeinde- und Districtsärzte und wird diesbezüglich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1873, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19, §§. 15 und 35, betreffend die öffentliche Armenpflege, hingewiesen.

Dieselben haben hiebei hinsichtlich der Arzneiverschreibung den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Mass zu beschränken, andererseits jedoch wegen Beschaffung derselben das Erforderliche einzuleiten und im unaufschieblichen Falle gegen nachträgliche Genehmigung des betreffenden Bezirks-Ausschusses auf eigene Verantwortung die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Von diesen Anordnungen, sowie überhaupt von jeder Uebernahme einer Armenbehandlung hat der Gemeinde-, beziehungsweise Districtsarzt im Wege der Aufenthaltsgemeinde dem Bezirks-Ausschusse sofort die Anzeige zu erstatten; der bezügliche Vorgang ist auf den betreffenden schriftlichen Anweisungen von Medicamenten oder Bedarfsartikeln anzumerken.

---

*) S. im IV. Abschnitte: Hausapotheken.

Ueber die Armenordination haben die Gemeinde- und Districtsärzte ein eigenes Vormerkbuch zu führen, welches dem Bezirks-Ausschusse oder dem betreffenden Gemeindevorsteher über dessen Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Sollte das Sanitäts-Gebiet des Gemeinde- oder Districtsarztes eine solche territoriale Ausdehnung oder eine solche Bevölkerungszahl umfassen, dass es demselben physisch unmöglich wäre, die Armenbehandlung allein zu besorgen, so hat er sich an die betreffende Bezirksvertretung zu wenden, damit dieselbe die geeignete Abhilfe durch Bestellung eines zweiten Arztes zu dem gedachten Zwecke veranlasse.

§. 6. Den Gemeinde- und Districtsärzten obliegt die fachmännische Mitwirkung bei der den Gemeinden zugewiesenen Ueberwachung der Pflege der dortselbst befindlichen Taubstummen, Blinden, Cretinen, Irrsinnigen und Krüppelhaften, sowie der Findlinge und der sogenannten Pflege- oder Haltekinder.

Von der entsprechenden Pflege der Letzteren haben sie sich öfters im Jahre zu überzeugen. Wahrgenommene Uebelstände sind sofort zur Kenntniss des betreffenden Gemeindevorstehers zu bringen und sind zugleich wegen Beseitigung derselben die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 7. Alle im Sanitätsgebiete gelegenen Privat- und Gemeinde-Sanitätsanstalten (Spitäler, Entbindungsanstalten u. dgl.), dann die Leichenkammern, Begräbnissstätten, Schlachthäuser, Viehmarktplätze, Aasplätze, Wasenmeistereien u. dgl. stehen unter der Beaufsichtigung der Gemeinde- und Districtsärzte. Ihnen obliegt es, hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung sowie Benützung dieser Objecte vom sanitären Standpunkte die entsprechenden Vorkehrungen competenten Orts zu beantragen.

§. 8. Eine der wichtigsten Functionen der Gemeinde- und Districtsärzte ist die rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention beim Auftreten von Infectionskrankheiten jeder Art.

Sie haben sich nach erlangter Kenntniss vom Ausbruche einer infectiösen Krankheit sofort an Ort und Stelle zu begeben und, soferne ihnen die Mittheilung nicht durch den Gemeindevorsteher zugekommen ist, an diesen selbst sogleich die Anzeige zu erstatten.

Zugleich haben sie die erforderlichen Massnahmen zur Infectionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit anzuordnen, beziehungsweise durchzuführen und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Betheiligten, sowie Veranlassung der erforderlichen Ueberwachung durch wohlinstruirte Gemeindeorgane und eigene Nachschau zu sichern und über alle getroffenen Vorkehrungen den Gemeindevorsteher in Kenntniss zu setzen.

Bei der Schlussdesinfection sollen die Gemeinde- und Districtsärzte womöglich selbst oder sonst ein instruirtes Sanitätsorgan gegenwärtig sein.

Es wird weiters denselben zur Pflicht gemacht, anlässlich ihrer Intervention bei Infectionskrankheiten sich nicht bloss auf die sanitätspolizeiliche Thätigkeit zu beschränken, sondern, falls noch keine anderweitige ärztliche Hilfe eingeholt wurde, auch in curativer Hinsicht den Betroffenen mit Rath und That beizustehen.

Desgleichen haben sämmtliche Gemeinde- und Districtsärzte auch die Berichterstattung über das Auftauchen, den Charakter und die Ausbreitung jeder Art von Infectionskrankheiten, sowie über die eingeleiteten Vorbauungs-Massregeln an die politische Bezirksbehörde im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers, nöthigenfalls auch unmittelbar ohne Verzug zu besorgen.

§. 9. Die Gemeinde- und Districtsärzte haben in ihrem Wohnorte und im Umkreise von 8 Kilometer die Todtenbeschau selbst auszuüben, übrigens aber dieselbe in ihrem ganzen Sanitätsgebiete zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie insbesondere auch in jenen Fällen persönlich vorzunehmen, in denen ein nicht ärztlicher Todtenbeschauer nach den ihm zu ertheilenden Weisungen verpflichtet ist, die Intervention des Districtsarztes in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei Verdacht einer strafbaren Handlung, bei Vernachlässigung der ärztlichen Behandlung, bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder anderen sanitär wichtigen Umständen, unter denen der Tod erfolgt.

Ueber den vorerwähnten Umkreis von 8 Kilometer hinaus kann, insoferne Aerzte nicht zu Gebote stehen, die Todtenbeschau mit Genehmigung der politischen Behörde auch Laienpersonen übertragen werden.

Diese Todtenbeschauer unterstehen jedoch der Aufsicht des Gemeinde- (Districts-) Arztes, welcher sie entsprechend zu belehren und zu überwachen hat.

Für jede Gemeinde haben die Gemeinde- und Districtsärzte ein separates Todtenbeschauprotokoll zu führen.

§. 10. Die Gemeinde- und Districtärzte haben nicht nur bei allen von den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen über Aufforderung des Gemeindevorstehers, sondern auch bei allen von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise vorzunehmenden gleichartigen Amtshandlungen, ferners wenn sie hiezu von der politischen Behörde delegirt werden, als Epidemieärzte, bei Leichentransporten, Leichenausgrabungen, Obductionen, dann als Impfärzte die ihnen zufallende Aufgabe zu übernehmen.

§. 11. Die Gemeinde- und Districtsärzte haben in ihrem Sanitätsgebiete auch die öffentliche Impfung, und zwar, wenn vom Landesfonde der Gemeinde, beziehungsweise Sanitätsgemeinde ein Beitrag geleistet wird, unentgeltlich, sonst gegen Bezug der competenten Gebüren vorzunehmen. (§. 18 des Gesetzes.)

Hiebei haben sie sich genau nach den jeweilig geltenden Verordnungen zu benehmen.

Auch haben sie zum Behufe der Verhinderung von Blattern-Epidemien durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, dass alle ungeimpften Kinder zur Impfung gebracht und erfolglos Geimpfte einer wiederholten Impfung unterzogen werden.

Insbesondere wird es ihre Sorge sein müssen, dass, soweit thunlich, alle in die Schule eintretenden, noch nicht geimpften Kinder nachträglich geimpft werden, in welcher Hinsicht sie sich mit den Schulleitern ins Einvernehmen zu setzen haben.

§. 12. Den Gemeinde- und Districtsärzten obliegt innerhalb ihres Sanitätsgebietes die Untersuchung und Behandlung der Schüblinge, sowie die Beaufsichtigung der Naturalverpflegsstationen in sanitärer Beziehung.

Sie haben ausserdem den Amtsarzt bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung des Gemeindesanitätsdienstes wirksam zu unterstützen, demselben alle nöthigen Aufklärungen zu geben und die vorgeschriebenen Vormerkungen, als das Impfjournal, das Todtenbeschauprotokoll, das Arzneibezugsbuch, das Verzeichniss der behandelten Armen und das Vormerkbuch zur Verfassung des Jahres-Sanitätsberichtes zur Einsicht vorzulegen.

§. 13. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind verpflichtet, die Seitens der politischen Behörde von den Gemeinden geforderten Berichte, insoweit selbe

das Sanitätswesen oder die Sanitätsstatistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesbezüglichen Vorschriften zu verfassen und rechtzeitig im Wege des Gemeindevorstehers vorzulegen.

§. 14. Für die im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35, in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vollzogenen Dienstesverrichtungen haben die Gemeinde- und Districtsärzte von den Parteien keine Vergütung anzusprechen oder anzunehmen. Der Gemeinde- oder Districtsarzt ist verpflichtet, sich über besonderen Auftrag in Vertretung des k. k. Bezirksarztes zu sanitären Amtsgeschäften gegen Bezug der normalmässigen Gebüren (Diäten und Reisekosten) verwenden zu lassen und hiebei mit Gewissenhaftigkeit, Sachkenntniss, Eifer, sowie thunlichster Schonung des Staatsschatzes vorzugehen.

§. 15. Die Gemeinde- und Districtsärzte haben über ihre Wahrnehmungen bezüglich der Handhabung der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei in ihrem Sanitätsgebiete am Schlusse eines jeden Jahres dem Landesausschusse zu berichten.

§. 16. 1. Der Gemeindevorsteher, beziehungsweise Obmann des Districtsausschusses hat unbeschadet des dem Bezirkshauptmanne zustehenden Aufsichtsrechtes den Gemeindearzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmässigkeiten und Pflichtversäumnisse der vorgesetzten politischen Behörde zur Kenntniss zu bringen.

2. Diese Pflicht der Ueberwachung bringt es mit sich, dass nur auf Grund vollkommen zuverlässiger Beweise vorgekommener Pflichtversäumnisse die Klage gegen den Gemeinde- beziehungsweise Districtsarzt erhoben werde und ist der Gemeindevorsteher beziehungsweise Obmann des Districtsausschusses dafür verantwortlich, dass das nothwendige öffentliche Vertrauen in die Wirksamkeit des Arztes nicht durch fälschliche, auf den blossen Schein sich stützende Anschuldigungen geschmälert werde.

3. Der Gemeindevorsteher, respective Obmann des Districtsausschusses ist daher verpflichtet, im Falle vorkommender Beschwerden gegen den Arzt, vorerst die erforderlichen Aufklärungen, beziehungsweise Aeusserungen desselben entgegenzunehmen. Erachtet der Gemeindevorsteher diese Aeusserung nicht entlastend, so hat derselbe vom Arzte eine schriftliche Rechtfertigung abzuverlangen, die der politischen Bezirksbehörde vorzulegen ist.

4. Auf Grund der Anzeige des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Obmannes des Districtsausschusses über solche Pflichtversäumnisse des Gemeinde- (Districts-) Arztes hat der Bezirkshauptmann gegen denselben das Disciplinarverfahren einzuleiten und nach Klarstellung des Sachverhaltes und Vernehmung des Arztes den Verhandlungsact der Statthalterei vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse das Erkenntniss fällt.

Bei nicht erzieltem Einverständnisse entscheidet das k. k. Ministerium des Innern.

5. Die Disciplinarstrafen, auf welche erkannt werden kann, sind:

a) der Verweis,
b) die Geldstrafe bis 100 (Einhundert) Gulden,
c) Die Dienstentlassung.

6. Wenn es das öffentliche Interesse erheischt, kann der Bezirkshauptmann gleichzeitig mit der Einleitung des Disciplinar-Verfahrens die Suspendirung des Arztes vom Amte und die einstweilige Einstellung der Bezüge verfügen, und

ist wegen Substitution im Sinne des §. 22 des Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.

§. 17. Ausser Disciplinarfällen kann der von einer Gemeinde, beziehungsweise Sanitätsgemeinde selbst angestellte Gemeinde- oder Districtsarzt (die vertragsmässige Kündigung ausgenommen) nur mit Zustimmung der politischen Behörde von seinem Posten enthoben werden.

Ueber einen gegen eine solche Enthebung eingebrachten Recurs entscheidet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse.

In jenen Fällen, in welchen die Ernennung der Gemeinde- und Districtsärzte dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zusteht (§. 7 des Gesetzes), und wo es sich nicht um eine Disciplinarverfügung handelt, steht die Enthebung derselben nur dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu.

Gelöbniss-Formel.

Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines $\frac{\text{Gemeinde}}{\text{Districts}}$-Arztes in der $\frac{\text{Gemeinde}}{\text{Sanitätsgemeinde}}$ . . . . . betraut worden sind, werden Sie an Eidesstatt bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne der Instruction für die Gemeinde- und Districtsärzte in Steiermark mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniss treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Gebiete und Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem gelobe ich getreu nachzukommen.

Anhang B,

enthaltend die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Steiermark, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1892, Landes-Gesetz-Blatt Nr. 35 für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beiträge und der hieraus zu erfolgenden Ausgaben.

§. 1. Das Anweisungsrecht bezüglich der von den Steuerämtern für den Gemeindesanitätsdienst einzuhebenden Beiträge und der hieraus zu bestreitenden Auslagen steht dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu.

§. 2. Der steiermärkische Landes-Ausschuss wird das Steueramt, in dessen Bereiche der Sitz des Gemeindearztes (Districtsarztes) gelegen ist, mittelst einer Casseanweisung ersuchen, dem Arzte die mit der Stelle verbundenen Bezüge in monatlichen Decursivraten auszuzahlen (§. 17 des Gesetzes.)

Die politische Bezirksbehörde wird den Landes-Ausschuss von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes des Gemeindearztes (Districtsarztes) in Kenntniss setzen.

In der oben angedeuteten Weise wird der Landes-Ausschuss auch die Einstellung der Bezüge des Arztes oder sonstige Cassenaufträge dem Steueramte bekanntgeben, wesshalb auch der Abgang oder Dienstaustritt eines Ge-

meindearztes (Districtsarztes) von den Gemeinden im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Landes-Ausschusse anzuzeigen ist.

§. 3. Die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zur Dotirung des Gemeindearztes bei den znständigen Steuerämtern zu erlegenden Jahresbeiträge wird vom Landes-Ausschusse den betreffenden Steuerämtern behufs Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung mittelst besonderer Empfangsanweisungen mitgetheilt.

Die Beiträge der zu einer Sanitätsgemeinde vereinigten Gemeinden zu den Bezügen des Gemeindearztes sind, wenn sich selbe auf eine gemeinsame Geschäftsführung geeinigt haben, durch den Districts-Ausschuss nach der beschlossenen Vereinbarung, in Ermanglung einer solchen aber nach Massgabe der directen Steuern der Gemeinden (§. 12 des Gesetzes) aufzutheilen, während in Gemeinden, welche einer Sanitätsgemeinde nicht angehören, die Feststellung der Bezüge dem Gemeinde-Ausschusse nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zusteht. (§. 9 des Gesetzes.)

Sämmtliche Gemeinden haben ihre diesbezüglichen Beitragsquoten rechtzeitig und spätestens einen Monat vor dem Behebungstermine an das Steueramt abzuführen, bei welchem der Gemeindearzt (Districtsarzt) seine Bezüge in monatlichen Decursivraten zu beheben hat.

Diese Einzahlungen können aber auch in vierteljährigen Raten vorhinein geleistet werden. Die Bestätigung der geleisteten Einzahlungen hat mittelst besonderer Empfangszahlungsbogen (oder Bücheln) zu geschehen.

Die zu gleichem Zwecke vom Landes-Ausschusse bewilligten Subventionen (§. 6 des Gesetzes) werden behufs Vorschreibung und Verrechnung in gleicher Weise vom Landes-Ausschusse den k. k. Steuerämtern von Fall zu Fall bekanntgegeben.

§. 4. Das Steueramt ist verpflichtet, zum Zwecke der Auftheilung der auf die einzelnen, zu einer Sanitätsgemeinde vereinigten Orts- beziehungsweise Steuergemeinden entfallenden Beiträge dem Districts-Ausschusse über dessen Ersuchen die Vorschreibung der gesammten directen Steuerschuldigkeit dieser einzelnen Gemeinden nach dem Stande des abgelaufenen Jahres bekanntzugeben. (§. 12 des Gesetzes.)

§. 5. Die Steuerämter haben über die ihnen vom Landes-Ausschusse bekanntgegebenen Beiträge der einzelnen Gemeinden, sowie über die Unterstützungsbeiträge aus dem Landesfonde ein Contobuch zu führen. In diesem Contobuche sind, und zwar abgetheilt nach den Gemeinden, beziehungsweise Sanitäts-Gemeinden, die einzelnen Beiträge vorzuschreiben und die vollzogenen Empfänge als Abstattungen zu contiren.

§. 6. Die den Gemeindeärzten (Districtsärzten) angewiesenen und denselben gegen nach Scala II gestempelte Quittungen zu erfolgenden Bezüge sind im Liquidationsbuche über Activitätsbezüge vorzuschreiben, für jeden bezugsberechtigten Arzt ist in diesem Liquidationsbuche ein besonderes Conto zu eröffnen. Jede Auszahlung ist sowohl auf dem Conto des Liquidationsbuches, als auch in dem der Partei auszustellenden Zahlungsbüchel ersichtlich zu machen.

§. 7. Ueber die vorfallenden Empfänge und Ausgaben hat das Steueramt für jede Gemeinde, beziehungsweise Sanitäts-Gemeinde ein besonderes „Journal“ mit der Ueberschrift „Sanitätsdienst der $\frac{\text{Sanitäts-}}{\text{Gemeinde}}$ Gemeinde_____ nach der Form der Etatjournale für die ausübenden Aemter zu führen.

Die Gebarung dieses Journals bildet keinen Gegenstand der Eintragung in das Hauptjournal; in das Conto corrent-Journal ist nur ein allfälliger „schliesslicher Cassarest“ nach Massgabe der Bestimmungen des §. 9 einzustellen.

§. 8. Die Steuerämter dürfen zu Zahlungen des Gemeindesanitätsdienstes bei sonstiger unbedingter Ersatzpflicht die ärarischen Cassabestände nicht in Anspruch nehmen, das heisst, sie dürfen derlei Zahlungen nur dann leisten, wenn dieselben aus den für die betreffende Gemeinde, beziehungsweise Sanitätsgemeinde eingeflossenen Beiträgen und Subventionen des Landesfondes, eventuell aus den vom Landes-Ausschusse zur Verfügung gestellten Vorschüssen bestritten werden können, was jederzeit aus dem Contobuche und Journale zu entnehmen sein muss.

Um den Districts-Ausschuss einer Sanitätsgemeinde und durch denselben den Gemeindearzt (Districtsarzt) zur Kenntnis der Höhe der erfolgten Einzahlungen gelangen zu lassen, hat jede Gemeinde bei der Einzahlung des Beitrages eine Anzeige an den Districts-Ausschuss zu machen.

Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Hiernach gehört es zu der besonderen Verpflichtung der Bezirkshauptmannschaft, darüber zu wachen, dass die Beitragsquoten in den Fälligkeitsterminen (§. 17 des Gesetzes) regelmässig an das k. k. Steueramt abgeführt werden und haben zu diesem Behufe die k. k. Steuerämter den k. k. Bezirkshauptmannschaften unverweilt die Anzeige zu erstatten, falls die betreffenden Beträge nicht rechtzeitig eingezahlt worden sind.

Die Bezirkshauptmannschaft hat über eine solche Anzeige an die säumige Gemeinde sogleich die executive Mahnung unter Androhung der Sequestration der Gemeindeumlagen zu richten und hievon den steiermärkischen Landes-Ausschuss zu verständigen.

Letzterer wird das k. k. Steueramt anweisen, den rückständigen Betrag vorläufig vorschussweise aus den beim Steueramte eingegangenen Landesumlagen zu entnehmen, sohin im Landesfondsjournale als Vorschuss gegen Ersatz zu Lasten der betreffenden rückständigen Gemeinde zu beausgaben und im Journal für den Sanitätsdienst der betreffenden Sanitätsgemeinde in Empfang zu stellen, eventuell dem k. k. Steueramte einen entsprechenden Verlag zukommen lassen, damit die Auszahlung der angewiesenen Bezüge unter allen Umständen am Fälligkeitstage erfolgen kann.

Der im Executionswege eingebrachte Rückstandsbetrag ist sodann an den Landesfond derart zu refundiren, dass der im betreffenden Journale für den Sanitätsdienst beempfangte Gemeindebeitrag sofort in diesem Journale wieder als rückersetzter Vorschuss an den Landesfond beausgabt und im Journale für den Landesfond in Empfang genommen wird.

Die von dem Landesfonde erhaltenen und an denselben zurückgezahlten Vorschüsse sind in dem unter §. 5 erwähnten Contobuch für den Sanitätsdienst in genauer Uebersicht zu halten.

§. 9. Jedes Journal für den Sanitätsdienst einer Gemeinde, beziehungsweise Sanitätsgemeinde ist am Ende eines jeden Monates abzuschliessen, ein allfälliger schliesslicher Cassarest ist unter den übrigen mit Schluss des Monates vorhandenen Cassabeständen im Conto corrente-Journale nachzuweisen, und sodann als anfänglicher Cassarest in das nächstmonatliche Journal für den Sanitätsdienst der betreffenden Gemeinde zu übertragen. Da ferner die Controle

bezüglich der Gebarung des Gemeinde-Sanitätsdienstes auf dieselbe Art, wie für die Landesfondsgebarung überhaupt, von den dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Verfügung stehenden Organen auf Grund der den letzteren zur Vormerkung mitzutheilenden Casse-Anweisungen zu üben ist, so sind die abgeschlossenen Journale mit allen Beilagen direct an den Landes-Ausschuss bis längstens am 6. des folgenden Monates einzusenden.

§. 10. Bei Amtsübergaben und Cassen-Scontrirungen ist in gleicher Weise wie bei den übrigen nicht etatmässigen Fonden vorzugehen.

Wenn es der Scontrirungs-Commissär für nothwendig erachtet, hat bei diesen Amtshandlungen ein Abgeordneter des Districts-Ausschusses zu interveniren.

§. 11. Die für die steuerämtliche Manipulation erforderlichen Drucksorten sind bei dem steiermärkischen Landes-Ausschusse anzusprechen.

§. 12. Alle sonstigen Cassavorschriften für die Steuerämter, insoferne sie mit dieser Instruction nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebarung, Journalisirung, Liquidirung und Verbuchung der Empfänge und Ausgaben des Gemeindesanitätsdienstes Anwendung zu finden.

Für eine die Beamten des Steueramtes allenfalls treffende Haftung kann jedoch die Dienstcaution nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für Aerarialersätze erforderlich ist.

§. 13. Für den Fall, als Gemeinden, welche nicht demselben Steuerbezirke angehören, zu einer Sanitätsgemeinde vereinigt werden sollen, werden besondere Weisungen erlassen werden.

Kundmachung des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 26. April 1893,

L. G. u. V. Bl. Nr. 12,

womit die Gemeinden mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute zur Bestellung eines Gemeindearztes aufgefordert werden.

Mit dem Gesetze vom 23. Juni 1892, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 35, wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute, wurde die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, beschlossen.

Gemäss §. 11, alinea 2 dieses Gesetzes, haben sich die Gemeinden binnen Jahresfrist nach der ihnen vom Landes-Ausschusse zugekommenen Aufforderung nach freier Selbstbestimmung für die Anstellung entweder eines eigenen (§. 3, Z. 1) oder eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes (§. 3, Z. 2a und b) zu entscheiden, widrigens nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das im §. 11 des Gesetzes vorgesehene Entscheidungsrecht des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei eintritt.

Es ergeht daher an sämmtliche Gemeinden der Auftrag, im Sinne des Gesetzes die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, sich jedoch vorher an den zuständigen Bezirks-Ausschuss zu wenden, welcher den Gemeinden bei dieser ihnen zugewiesenen Aufgabe leitend an die Hand gehen wird.

Zu diesem Zwecke folgt die Kundmachung des steierm. Landes-Ausschusses mit grundsätzlichen Bestimmungen für die vermittelnde Thätigkeit der Bezirks-Ausschüsse innerhalb der, den Gemeinden zur freiwilligen Organisirung des Sanitätsdienstes eingeräumten Jahresfrist.

Kundmachung des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 26. April 1893,

L. G. u. V. Bl. Nr. 13,

betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die im §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L. G. u. V. Bl. Nr. 35, vorgesehene Vermittlung der Bezirks-Ausschüsse bei der freiwilligen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit dem Gesetze vom 23. Juni 1892, L.-G. u. V. Bl. Nr. 35, wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluss der Städte mit eigenem Statute, wurde die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, beschlossen.

Gemäss der Bestimmung des §. 11 al. 2 obigen Gesetzes ergeht unter Einem die Aufforderung an die Gemeinden.

Bei dem Umstande, als die letztbezogene Gesetzesstelle bei Bestellung der Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzte auch die Vermittlung der Bezirks-Ausschüsse im Auge hat, werden den Bezirks-Ausschüssen nachstehende grundsätzliche Bestimmungen rücksichtlich der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35, zur Darnachachtung bekanntgegeben:

1. In erster Linie werden die dem Bezirks-Ausschusse unterstehenden Gemeinden, beziehungsweise die Vorsteher derselben, vom Bezirks-Ausschusse zu einer Versammlung einzuberufen und darüber zu belehren sein, dass sie nunmehr auf Grund des Gesetzes zur Bestellung von Gemeindeärzten verpflichtet sind, dass es ihnen jedoch im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35, zunächst vollkommen freisteht, sich in einer der im §. 3 al. 1, 2 a) b) des Gesetzes vorgesehenen Art für die Bestellung eines Gemeinde- beziehungsweise Districtsarztes zu entscheiden.

Was die Modalitäten dieser Bestellung anbelangt, so wird auf die Bestimmung des §. 2, rücksichtlich der Erfordernisse zur Anstellung als Gemeindearzt auf jene des §. 15 des Gesetzes hingewiesen.

Rücksichtlich des Ernennungsrechtes gelten die Bestimmungen der §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes.

2. Was die Gruppirung der einzelnen Gemeinden zu einem Sanitätsdistricte anbelangt (§. 2, al. a) und b) des Gesetzes), so wird den Bezirks-Ausschüssen, ohne dadurch der freien Schlussfassung der Gemeinden vorgreifen zu wollen, ein Gruppirungsplan nebst den bezüglichen statistischen Behelfen von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden, wobei rücksichtlich der Gruppirung im Sinne des §. 11 des Gesetzes auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen, auf locale Verhältnisse, Communicationsmittel und auf das vorhandene Sanitätspersonale Rücksicht genommen wurde.

Dieser Plan über eine zweckmässige Gruppirung der Sanitätsdistricte soll lediglich als ein wohlgemeinter Rathschlag und Behelf dienen und damit — wie erwähnt — dem freien Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden nicht vorgegriffen werden.

Den Bezirks-Ausschüssen wird ausserdem ein Gemeinde- und Ortschaften-Verzeichniss zugehen, welches Aufschluss gibt über alle auf die Organisirung des Sanitätsdienstes bezugnehmenden Verhältnisse der einzelnen Ortsgemeinden, als: deren Untertheilung in Steuergemeinden, Flächenmass, Steuervorschreibung und Umlagenbelastung, Häuser- und Einwohnerzahl der Ortschaften, Einpfarrung und Einschulung, sowie Communicationsverhältnisse und Vertheilung des Sanitätspersonales.

3. Was nun die Bestellung des Arztes anbelangt, so wird es sich in jenen Bezirken, in denen bereits Aerzte vorhanden sind, empfehlen, mit den betreffenden Aerzten in Verhandlung zu treten und behufs Bestellung derselben und Bestimmung ihrer Bezüge sich gemäss §. 3 letztes alinea des Gesetzes auch mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen, Privaten u. dgl.) ins Einvernehmen zu setzen.

Insbesondere gilt dies von den Bezirken rücksichtlich der ihnen nach §. 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19, obliegenden Beitragsleistung zu den Kosten der Armen- und Sanitätspflege.

Die Anbahnung von Vereinbarungen der gedachten Art ist umso gebotener, als es nur dadurch gelingen dürfte, eine entsprechende Besoldung der Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzte und damit die so nothwendige Stabilisirung der zu errichtenden Sanitätsdistricte herbeizuführen.

4. Wie bereits sub 3 erwähnt wurde, wird es Aufgabe der Gemeinden und Bezirks-Ausschüsse sein, insbesondere dort, wo es zur Abhilfe des Aerztemangels und zur Erlangung eines Gemeinde- beziehungsweise Districtsarztes nothwendig erscheint, eine, die Niederlassung eines solchen sichernde Entlohnung festzusetzen, da das im §. 1 des Gesetzes ins Auge gefasste eine Percent nur die Minimalleistung bestimmt und eine Erhöhung derselben selbstverständlich zulässig ist. Diese Rücksichtnahme wird umso nothwendiger sein, als die im §. 6 des Gesetzes vorgesehenen Subventionen aus dem Landesfonde einerseits durch die voranschlagsmässige Bedeckung begrenzt sind, andererseits vom Landes-Ausschusse nicht unter allen Umständen bewilligt werden müssen, sondern, nach dem Wortlaute des Gesetzes, nur bewilligt werden „können", daher der Landes-Ausschuss berechtigt erscheint, diese Bewilligung auch an die Einhaltung bestimmter Bedingungen zu knüpfen und nur auf das Mass thatsächlichen Bedürfnisses zu beschränken.

Die angedeuteten Momente sind daher für die Gruppirung der einzelnen Gemeinden zu Sanitätsdistricten von grosser Wichtigkeit und wird, um eine zu bedeutende Belastung des Landesfondes hintanzuhalten, die Berücksichtigung der eben hervorgehobenen Umstände empfohlen.

5. Obwohl gemäss §. 11 al. 2 des Gesetzes den Gemeinden zu ihrer Schlussfassung über die Bestellung von Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzten eine Frist von einem Jahre gewährt ist, werden die Bezirks-Ausschüsse, ohne jedoch dem freien Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden vorzugreifen, auf die baldige Durchführung der Bestellung von Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzten (§. 3, al. 1, 2 a) b) hinzuwirken haben, damit die nunmehr nothwendige Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Rücksicht auf die bei Bestellung der Aerzte nach dem Gesetze einzuhaltenden Formalitäten keinen unbegründeten Aufschub erleidet.

Hiebei werden die Gemeinden auch darauf aufmerksam zu machen sein, dass sie im Falle einer ungerechtfertigten Verschiebung der vorerwähnten Schlussfassung rücksichtlich der im §. 6 des Gesetzes vorgesehenen Subventionen eventuell eine Einbusse erleiden könnten, da dieselben nach dem Wortlaute des Gesetzes nur innerhalb der voranschlagsmässigen Bedeckung gewährt werden sollen und der bezügliche Betrag möglicherweise bereits in Verwendung gelangt sein könnte, wenn die Gesuche der säumigen Gemeinden um Gewährung von Subventionen hieramts einlangen.

6. Die Durchführungs-Verordnung, sowie die im §. 19 des Gesetzes vorgesehene Dienstes-Instruction für die Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzte ist zwischen der k. k. Statthalterei und dem steiermärkischen Landes-Aus-

schusse vereinbart und im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht und hat bei den Verhandlungen mit den Gemeinden als Richtschnur zu dienen.

Im Sinne der vorangeführten, dem Landes-Ausschusse von besonderer Wichtigkeit erscheinenden Momente werden die Bezirks-Ausschüsse angewiesen, den ihnen unterstehenden Gemeinden bei der Durchführung des Sanitätsgesetzes an die Hand zu gehen.

4. Kärnten.

Gesetz vom 9. Februar 1884,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 7,

betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, §. 5, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden wird das Land Kärnten in Districte eingetheilt.

§. 2. Ein Sanitätsdistrict hat in der Regel aus mehreren Ortsgemeinden zu bestehen, kann aber auch aus einer einzigen Gemeinde gebildet sein.

Jede Gemeinde muss einem Sanitätsdistricte angehören.

Die Grenzen eines Sanitätsdistrictes dürfen über die Grenzen des politischen Bezirkes, zu dem er gehört, niemals hinausfallen.

§. 3. Die Bestimmung, welche einzelne Gemeinde oder welche mehrere Gemeinden einen Sanitätsdistrict zu bilden haben, sowie der Name der Sanitätsdistricte wird von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Landes-Ausschusse im Verordnungswege getroffen werden.

§. 4. Jeder Sanitätsdistrict soll einen Districtsarzt haben.

Der Sitz des Districtsarztes wird jeweilig von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

Dem Bürgermeister der Ortsgemeinde, in welcher der Districtsarzt seinen Sitz hat, obliegt die Vermittlung der sich aus diesem Gesetze ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden des Sanitätsdistrictes.

§. 5. Die Districtsärzte sind das fachmännische Organ der zu einem Sanitätsdistricte gehörigen Gemeinden bei Erfüllung der ihnen zu Folge des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, in Sanitätsangelegenheiten zugewiesenen Verpflichtungen.

Die Districtsärzte unterstehen in dienstlicher Beziehung der Bezirkshauptmannschaft und werden eine ihre Dienstpflichten regelnde, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Instruction erhalten.

§. 6. Die Dotirung der Stelle eines Districtsarztes ist Pflicht der Gemeinden des Sanitätsdistrictes.

Zur leichteren Erfüllung dieser Pflicht werden den Sanitätsdistricten Unterstützungen aus dem Landesfonde bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 fl. geleistet.

Die Bestimmung der Dotationsbeträge für die einzelnen Stellen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung.

§. 7. In Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens wird die Beitragsleistung der Gemeinden zur Dotirung des Districtsarztes vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages festgestellt werden.

§. 8. Die Bezüge der Districtsärzte für Dienstleistungen im öffentlichen Dienste und für die Dienstreisen werden durch eine eigene Norm im Einvernehmen zwischen Landesausschuss und Landesregierung bestimmt.

Für ärztliche Verrichtungen, welche von Districtsärzten über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, wird die normalmässige Gebür aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 9. Als Districtsärzte haben bei entsprechender Eignung zunächst die bisherigen, aus dem Landesfonde remunerirten landschaftlichen Bezirksärzte Verwendung zu finden. Die Remuneration der nicht als Districtsärzte bestellten landschaftlichen Bezirksärzte wird bleibend eingezogen.

§. 10. Wird die Stelle eines Districtsarztes von einem Sanitätsdistricte ganz allein ohne Beitragsleistung von Seite des Landesfondes dotirt, so gebürt das Ernennungsrecht der Gemeinde oder den mehreren Gemeinden, welche den District bilden.

Im letzteren Falle wird das Ernennungsrecht durch die versammelten Bürgermeister der Gemeinden des Districtes ausgeübt. Als ernannt gilt Derjenige, welcher die Stimmen der Gemeinden auf sich vereiniget, die zusammen mehr als die Hälfte des Betrages zur Dotirung des Districtarztes leisten.

Bei gleicher Leistung entscheidet der Landesausschuss.

Die Ernennung des Districtsarztes durch die Gemeinden des Sanitätsdistrictes ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Bestätigung anzuzeigen.

In allen Fällen, in welchen zur Dotirung einer Districtsarztesstelle ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, erfolgt die Ernennung durch den Landesausschuss im Einvernehmen mit der Landesregierung.

Die Ausschreibung einer erledigten Districtsarztesstelle erfolgt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche ihre Anträge an die k. k. Landesregierung zu erstatten hat.

In gleicher Weise wie die Ernennung erfolgt auch die Enthebung vom Dienste.

§. 11. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 12. Februar 1885, Z. 1156,

L.-G.-Bl. Nr. 9,

betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 9. Februar 1884.

In Durchführung des Gesetzes vom 9. Februar 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 7, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden in Kärnten, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt, werden von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem kärntnerischen Landesausschusse nachfolgend sub A die Dienstes-Instruction für die Districtsärzte, sub B die Gebüren-

Vorschrift für die Dienstleistungen derselben und sub C die Eintheilung der Sanitäts-Districte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

A. Dienstes-Instruction für die Districtsärzte in Kärnten.

§. 1. Die Districtsärzte sind nach §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 7, das fachmännische Organ der zu einem Sanitätsdistricte gehörigen Gemeinden, bei Erfüllung der ihnen zu Folge des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, §. 3 und 4 im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise in Sanitäts-Angelegenheiten zugewiesenen Verpflichtungen.

Sie unterstehen in dienstlicher Beziehung den Bezirkshaupmannschaften, in ihrer sonstigen Stellung dem Landes-Ausschusse und haben den in vorangedeuteter Hinsicht von den Gemeinden des Sanitätsdistrictes an sie gerichteten Anforderungen Folge zu leisten.

§. 2. Sie haben aber nicht lediglich eine derartige Inanspruchnahme ihrer Thätigkeit abzuwarten, sondern ihren Sanitätsdistrict nach allen Richtungen der den Gemeinden zustehenden Sanitätspflege bei Gelegenheit ihrer Reisen genau zu überwachen und wo sie Mängel oder Uebelstände wahrnehmen, die Gemeinden hievon in Kenntniss zu setzen und deren Beseitigung zu beantragen.

Zu diesem Behufe soll es ihre erste Aufgabe sein, sich eine genaue Kenntniss ihres Sanitätsdistrictes und seiner sanitären Verhältnisse zu verschaffen und jede dargebotene Gelegenheit zu benützen, um in dieser Beziehung in einer steten Uebersicht zu bleiben.

Sollten Gemeinden ihre Anzeigen und Anträge unbeachtet lassen, so haben sie dies geziemend zur Kenntniss der Bezirkshauptmannschaft zu bringen.

§. 3. Ebenso haben sie den jeweilig unter den Menschen und Thieren herrschenden Gesundheitszustand und Alles, was auf denselben Einfluss nimmt, sorgfältig zu beobachten und wahrgenommene bedenkliche Zustände oder Gefahren der Gemeinde oder bei Dringlichkeit des Falles gleichzeitig auch der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§. 4. Insbesondere werden sie ihre volle Aufmerksamkeit auf das Vorkommen von Infectionskrankheiten, Epidemien und Endemien, sowie von Thierseuchen zu richten und sich in dieser Beziehung das mit der Landesregierungs-Currende vom 5. März 1855, Z. 3319, kundgemachte Epidemie-Normale nebst den einschlägigen Verordnungen, sowie das Thierseuchen-Gesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und die Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, dann das Rinderpest-Gesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, und die Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, gegenwärtig zu halten haben.

§. 5 Wenn die Districtsärzte zur Behandlung von Epidemien verwendet werden, so haben sie sich hiebei genau an die Weisungen des die Epidemie-Behandlung leitenden k. k. Bezirksarztes zu halten.

§. 6. Die Districtsärzte haben die Impfung, wenn nicht ausnahmsweise ein Theil derselben einem anderen Impfarzte zugewiesen worden ist, nach der Impfvorschrift vom 9. Juli 1836 und den Nachtrags-Verordnungen, im ganzen Sanitätsdistricte vorzunehmen und sich hiebei, sowie bei der Führung und Aufbewahrung der individuellen Impflisten einer besonderen Sorgfalt und Genauigkeit zu befleissen.

§. 7. Die Bestimmung, in welchem Theile des Sanitätsdistrictes der Districtsarzt die Todtenbeschau selbst auszuüben hat, erfolgt über dessen und der betreffenden Gemeinde Einvernehmung durch die Bezirkshauptmannschaft.

Bei der Todtenbeschau ist genau nach den Anordnungen des Landesregierungs-Erlasses vom 5. Mai 1857, Z. 3172, L.-G.-Bl. Nr. 9,*) vorzugehen und wird der Districtsarzt auch die übrigen Todtenbeschauer des Districtes, die keine Aerzte sind, gelegenheitlich zu belehren und zu überwachen haben.

§. 8. Bezüglich der Behandlung von kranken Gemeindearmen haben sich die Districtsärzte im Allgemeinen die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 22. Jänner 1853, L.-G.-Bl. II. Abth. Nr. 21, erflossenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 9. Dem Districtsarzte obliegt innerhalb seines Districtes die Untersuchung und Behandlung der Schüblinge.

§. 10. Wenn sich im Umkreise, eine Stunde von seinem Wohnsitze keine öffentliche Apotheke befindet, so ist der Districtsarzt verpflichtet, eine Hausapotheke zu halten und sich bezüglich derselben genau nach den Bestimmungen der hohen Ministerial-Verordnung vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182,*) zu richten.

Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben ist zwar dem Districtsarzte überlassen, doch hat er auch den diesfälligen Andeutungen und Weisungen des k. k. Bezirksarztes nachzukommen und überhaupt für die qualitätmässige Beschaffenheit und zweckentsprechende, sowie anständige Unterbringung der Arzneivorräthe, für tadellose Ordnung und Reinlichkeit nach jeder Richtung, für gehörige Verwahrung der Giftstoffe, sowie für den vorschriftsmässigen Zustand der Waagen, Gewichte, Masse und sonstigen Geräthe Sorge zu tragen und ebenso auch den diesbezüglichen Anordnungen des inspicirenden k. k. Bezirksarztes Folge zu geben.

§. 11. Im Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilirende Districtsärzte haben sich im Sinne der vorcitirten hohen Ministerial-Verordnung mit einem Nothapparate zu versehen.

§. 12. Ebenso müssen sich die Districtsärzte auch im Besitze eines stets in brauchbarem Zustande zu erhaltenden Sections-Etuis und der zur Ausübung der chirurgischen und geburtshilflichen Praxis erforderlichen Instrumente befinden, welche dem inspicirenden k. k. Bezirksarzte vorzuweisen und, wenn sie ungenügend befunden werden sollten, zu vervollständigen sind.

§. 13. Wenn aus Anlass von Epidemien oder sonstiger Ursachen Sanitäts-Commissionen zusammenberufen werden, so hat der Districtsarzt mit Sitz und Stimme an denselben theilzunehmen und ebenso auch den Gemeinderaths-Sitzungen, in denen sanitäre Gegenstände berathen werden, wenn er dazu eingeladen wird, mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 14. Die Pflege der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Blinden, Irren, Cretins und Siechen hat er zu überwachen und wahrgenommene Mängel und Gebrechen zur Kenntniss der Gemeinde, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft (§. 2) zu bringen.

§. 15. Wenn in den Gemeinden besondere Anstalten zur Hilfeleistung bei Erkrankungen, Entbindungen und Unglücksfällen bestehen, so haben die Di-

---

*) Eine neue Todtenbeschauordnung wurde mit Kundm. der k. k. Landesregierung vom 24. November 1894, L. G. u. V. Bl. Nr. 28, erlassen.

*) S. im IV. Abschnitte: „Hausapotheken."

strictsärzte die gehörige Einrichtung und Instandhaltung derselben, sowie die Leichenkammern, Friedhöfe und in Ermanglung von Thierärzten die Viehmärkte und Viehtriebe, Aasplätze und Wasenmeistereien, dann die Vieh- und Fleischbeschau zu überwachen und zu beaufsichtigen.

§. 16. Ebenso haben die Districtsärzte den Gemeinden hinsichtlich jener Theile des statistischen Jahresberichtes, welche ärztliche Kenntnisse erfordern, bei der Abfassung derselben und bei der Zusammenstellung der Theilberichte behilflich zu sein.

§. 17. Curpfuschereien aller Art, unerlaubten Arznei- und Giftverkauf, sowie überhaupt Zuwiderhandeln gegen die Sanitäts-Verordnungen haben die Districtsärzte den betreffenden Gemeinden oder nach Massgabe der Umstände unmittelbar den Gerichtsbehörden anzuzeigen.

§. 18. Zur genauen Kenntniss der Sanitätsgesetze und Verordnungen hat sich jeder Districtsarzt eine Normalien-Sammlung anzulegen und über seine Amts-Correspondenz und Agenden Vormerkungen zu führen, welche mit der Normalien-Sammlung, sowie die Impflisten und Todtenbeschau-Protokolle an seinen Nachfolger überzugehen haben.

§. 19. Die Bezüge der Districtsärzte für Dienstleistungen im öffentlichen Dienste und für Dienstreisen werden im Sinne des §. 8, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 9. Februar 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 7, durch eine eigene Norm (B) bestimmt.

B. Gebüren-Vorschrift.

Die Gebüren-Vorschrift (B), welche mit der Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 12. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 9, verlautbart wurde, ist ausser Kraft getreten zu Folge

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 17. März 1896, Z. 3182,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 9,

womit eine neue Gebüren-Vorschrift für die Districtsärzte erlassen und der Vorgang bei Adjustirung der Reiseparticularien derselben geregelt wird.

Infolge der Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem kärntischen Landesausschusse wird die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 12. Februar 1885, Z. 1156, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 9, verlautbarte Gebürenvorschrift B für Dienstleistungen der Districtsärzte im öffentlichen Dienste und für Dienstreisen ausser Wirksamkeit gesetzt und hat an deren Stelle die nachfolgende „Gebüren-Vorschrift“ zu treten.

Gleichzeitig werden für den Vorgang bei Adjustirung der Reiseparticularien der Districtsärzte nachstehende Bestimmungen verlautbart:

I. Die districtsärztlichen Reiseparticularien für Dienstreisen sowohl im selbständigen als im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden sind von den Districtsärzten genau nach dem hier beigefügten Formulare zu verfassen und ordnungsmässig belegt binnen längstens 14 Tagen nach Vollendung der Reisen an die betreffende Gemeindevorstehung einzusenden, welch' letztere dieselben längstens binnen acht Tagen mit Bestätigung der Abordnung und Zeitverwendung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen hat. Sollte aus irgend einer Ursache die Bestätigung nicht erfolgen können, so hat die Gemeindevorstehung

den Grund hiefür im Vorlageberichte an die k. k. Bezirkshauptmannschaft anzugeben.

II. Die Particularien sind von den Bezirkshauptmannschaften zu adjustiren und der betreffenden Gemeindevorstehung mit dem entsprechenden Zahlungsauftrage gegen Offenlassung des Recurses an die k. k. Landesregierung zurückzuleiten.

Gleichzeitig ist der Particularleger von der erfolgten Adjustirung und den eventuellen Abstrichen durch die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

III. Wenn das adjustirte Particulare Dienstreisen nach Punkt VII der Gebüren-Vorschrift (Epidemien u. dgl.) betrifft und daher die Diäten von der Gemeinde, dagegen die Fuhrkosten aus dem Landesfonde bestritten werden, so hat die Gemeindevorstehung das Particulare nach Bezahlung der Diätenbeträge sofort, oder im Falle eines Recurses, nach im Einvernehmen mit dem Landesausschusse endgiltig gefällter Entscheidung der k. k. Landesregierung dem Landesausschusse zur Anweisung der Fuhrkostenbeträge einzusenden.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

---

z. Z.

Reise-Particulare

des Districtsarztes . . . . . in . . . . . über eine zufolge
mündlichen / schriftlichen Auftrages der . . . . . vom . . . . . / vom . . . . 189 . Z. . .,
anlässlich . . . . . in . . . . am 189
unternommene Dienstreise.

Datum	Dienstesreise		Entfernung in Kilometer	Reisegebüren		Diäten	Anmerkung
	von	bis		fl.	kr.		

Ort und Datum der Ausstellung. Unterschrift des Districtsarztes.

Die Echtheit des obigen Auftrages und die Richtigkeit der Zeitverwendung werden hiemit bestätiget.

. . . . . ., am . . . . 189.

Gemeindevorstehung . . . . .
(mit Siegel.)

B. Gebüren-Vorschrift

für Dienstleistungen der Districtsärzte im öffentlichen Dienste und für Dienstreisen.

Post-Nr.	Bezeichnung der Dienstesverrichtungen und der hiefür entfallenden Gebüren	Betrag fl.	Betrag kr.	Anführung der gesetzlichen Bestimmungen, auf welche sich die Gebür gründet	Wer die Gebüren zu bestreiten hat
	I. Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten der politischen Verwaltung.			ad 1. Ministerial-Erlass v. 15. März 1895, Z. 3398. ad 2. Ministerial-Erlass v. 25. Juli 1874, Z. 10.076 (L. G. Bl. Nr. 32).	Die Diäten werden aus dem Staatsschatze, die Fuhrkosten nach dem bisherigen Vorgange aus dem Landesfonde bestritten.
1	*Diät* per Tag				
	für Aerzte	3	50		
	für Wundärzte	2	50		
2	*Fuhrkosten-Vergütung:* Die Postrittgebür für 2 Pferde	veränderlich			
	II. Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitäts-Personen.				
1	Nach dem Gebürentarife I für die streng gerichtsärztlichen Verrichtungen und nach dem Gebürentarife II für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden			Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 33).	Das k. k. Aerar.
	III. Gebüren für die Vornahme der Impfung und Revision.			ad 1 und 2. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 13. Nov. 1874, Z 6428, im Sinne des Landtagsbeschlusses v. 26. Sept. 1874 (L. G. Bl. Nr. 38).	Sämmtliche Gebüren werden aus dem Landesfonde bestritten.
1	*Diät* pro Tag für die Vornahme der Impfung ausserhalb des Wohnortes	2	50		
2	*Fuhrkosten-Vergütung:* Die Postrittgebür für 2 Pferde	veränderl.			
	IV. Gebüren für die Vornahme der Todtenbeschau.				
1	Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens gebürt dem Districtsarzte für die Beschau einer Leiche im Wohnorte und bei Entfernungen bis inclusive 4 Kilometer eine Beschaugebür von . .	—	50	ad 1 und 2. Beschluss des kärntischen Landesausschusses vom 17. October 1884 ad Zahl 5711.	Die Gemeinde-Cassa jener Ortsgemeinde, in welcher die Beschau vorgenommen wurde.
2	Bei Entfernungen über 4 Kilometer eine Beschaugebür von . .	1	—		
	sowie eine Entfernungsgebür von . . für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges.	—	20		
	V. Gebüren für die Armenbehandlung.				
1	Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens sind Gemeindearme im Wohnorte und bei Entfernungen bis inclusive 4 Kilometer unentgeltlich zu behandeln.			ad 1 und 2. Beschluss des kärntischen Landesausschusses vom 17. October 1884 ad Zahl 5711.	Die Gemeinde-Cassa jener Ortsgemeinde, in welcher der Gemeindearme behandelt worden ist.
2	Bei Entfernungen über 4 Kilometer gebürt dem Districtsarzte, wenn zum Besuche ein halber Tag verwendet wurde, eine Besuchstaxe von	1	—		

Post-Nr.	Bezeichnung der Dienstesverrichtungen und der hiefür entfallenden Gebüren	Betrag fl.	Betrag kr.	Anführung der gesetzlichen Bestimmungen, auf welche sich die Gebür gründet	Wer die Gebüren zu bestreiten hat
	und wenn hiezu ein ganzer Tag verwendet wurde, eine Besuchstaxe von	2	—		
	und ausserdem eine Entfernungsgebür von . . für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges.	—	20		
	VI. Gebüren für die Untersuchung der Schüblinge.				
1	Die Untersuchung der im Domicilsorte des Districsarztes einlangenden oder von dort abzuschiebenden Schüblinge hat von Seite des Districtsarztes unentgeltlich zu geschehen.				ad 2. Die Schubstation aus den Schubverlagsgeldern.
2	Für die Untersuchung ausserhalb des Domicilsortes bei Entfernungen über 4 Kilometer gebüren dem Districtsarzte die ad V angeführten Taxen.				
	VII. Gebüren für Reisen, welche im Interesse aller oder einzelner Gemeinden des Sanitätsdistrictes von dem Districtsarzte über Anordnung der Vorstehung der führenden Gemeinde des Sanitätsdistrictes oder einzelner Gemeinden des Districtes vorgenommen werden.			ad 1 und 2. Zustimmung des kärntischen Landesausschusses vom 24. Jänner 1885, Z. 445.	Die Diäten von derjenigen Gemeinde, über deren Auftrag die Dienstreise erfolgte. Wenn der Auftrag von der führenden Gemeinde ausging, von letzterer vorbehaltlich des Regressrechtes gegenüber den interessirten Gemeinden des Sanitätsdistrictes. Die Fuhrkosten infolge Landtagsbeschlusses v. 24. Jänner 1896 in *allen Fällen* aus dem Landesfonde.
1	*Diät* pro Tag	2	—		
2	*Fuhrkosten-Vergütung* per Kilometer, wenn der Commissionsort über 4 Kilometer entfernt ist	—	20		
	ad I und III—VII. In allen Fällen, in welchen die Benützung der Eisenbahn möglich ist, sind anstatt der Fuhrkosten die Gebüren der II. Classe sammt den Gepäckübertragungsgebüren, beziehungsweise Fahrtaxen von und zu den Bahnhöfen nach Massgabe des nachstehenden Verzeichnisses*) zu verrechnen.			Vereinbarung zwischen dem kärntischen Landesausschusse und der Landesregierung ad Z. 12.707 ex 1895.	

*) Bei allen jenen Eisenbahnstationen, welche in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind und für welche daher keine Fahrtaxen oder ortsübliche Fuhrlöhne zu den nächstgelegenen Ortschaften festgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen, dass bei jenen Ortschaften, welche bis inclusive 1 Kilometer von der Eisenbahnstation entfernt sind, lediglich je 25 kr. per Person als Gepäcksübertragungsbebür von und zum Bahnhofe, dagegen bei jenen Ortschaften, welche von den Eisenbahnstationen weiter entfernt und entlegen sind, die normalmässigen Postgebüren, beziehungsweise bei den Dienstreisen sub IV bis VII die entfallenden Entfernungsgebüren anzusprechen sind.

(Das Verzeichniss der einzelnen Fahrtaxen wurde nicht abgedruckt.)

C. Eintheilung der Sanitätsdistricte in Kärnten.

(Die Eintheilung des Landes in Sanitätsdistricte war und ist keine definitive, wurde in den folgenden Jahren mehrfach abgeändert.)

Erlass der k. k. Landesregierung vom 17. März 1885, Z. 2976,

betreffend die Obliegenheiten der Bezirkshauptmannschaften bei der Organisirung des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

(Auszugsweise.)

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 12. Februar 1885, Z. 1156, L.-G. und V.-Bl. Nr. 9, sind mit Ausnahme der Gemeinde Klagenfurt, welche als einzelne Sanitätsgemeinde besteht, sämmtliche Gemeinden Kärntens gruppenweise zu Sanitätsdistricten vereinigt worden, so dass jede derselben einem Districtsarzte zugetheilt ist, der ihr als fachmännisches Organ bei Erfüllung der ihr zufolge des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 in Sanitätsangelegenheiten zugewiesenen Verpflichtungen zur Seite steht.

Hieraus geht hervor, dass allfällige Weigerungen einer Gemeinde, den ihr in Sanitätsangelegenheiten obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, zu denen sie eines fachmännischen Organes bedarf, nachzukommen, nicht stattzugeben, und dass sie zur Erfüllung derselben mit den zu Gebote stehenden Zwangsmitteln zu verhalten und nöthigenfalls auch auf ihre Gefahr und Kosten zur Durchführung der verweigerten Leistung eine geeignete Fürsorge zu treffen ist.

Ein Gleiches hat auch zu geschehen, wenn bei districtsärztlichen Vacaturen die Gemeinden es verabsäumen, im Falle des Bedarfes für eine fachmännische Intervenirung zu sorgen, wobei ihnen selbstverständlich die k. k. Bezirkshauptmannschaften mit Rath und That nach Möglichkeit an die Hand zu gehen haben.

Um nun aber die Fälle längerer Erledigung der districtsärztlichen Dienstesposten thunlichst zu vermeiden, werden die Districtsärzte, wenn von Seite des Landesausschusses bei der Ernennung besondere Kündigungstermine oder sonstige Stipulationen nicht festgesetzt worden sind, in der Regel vor dem Eintreffen ihres Nachfolgers oder bis eine anderweitige Verfügung zur einstweiligen Supplirung getroffen worden ist, vom Dienste nicht zu entheben sein.

Ebenso wird Vernachlässigungen oder Verweigerungen instructionsmässiger Verpflichtungen der Districtsärzte von den k. k. Bezirkshauptmannschaften, denen sie in dienstlicher Beziehung unterstehen, in geeigneter Weise entgegenzuwirken und mit billiger Rücksichtnahme, andererseits aber auch mit dem durch die Umstände gebotenen Ernste, dafür Sorge zu tragen sein, dass, wie es schon rücksichtlich der Gemeinden bemerkt wurde, die erforderliche Dienstleistung zum Vollzuge gebracht werde.

Es wird deshalb auch, wo sich sanitäre Mängel oder Gebrechen zeigen, deren Erhebung und Beseitigung den Gemeinden obliegt, wenn letztere dieser Verpflichtung trotz eventueller Ermahnung nicht nachkommen, je nach Massgabe und Dringlichkeit der Umstände von der k. k. Bezirkshauptmannschaft entweder der Districtsarzt oder der k. k. Bezirksarzt, selbstverständlich auf Kosten der säumigen Gemeinden, abzuordnen sein

Da nach dem § 6, al. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1884 die Dotirung der Districts-Arztesstellen Pflicht der Gemeinden des Sanitätsdistrictes ist, vor der Hand aber die Regulirung dieser Dotirung nur bezüglich der unbesetzt gewesenen Districts-Arztesstellen theilweise durchgeführt, hinsichtlich der übrigen

bereits zuvor durch die landschaftlichen Bezirksärzte besetzten Districts-Arztesstellen aber unter gleichzeitiger Erhöhung der Dotationszuschüsse von Seite des Landesfondes für den Fall der Erledigung in Vorbehalt genommen wurde, so wird es, wenn in Erledigungsfällen oder bei sonstigen Anlässen vom Landes-Ausschusse Dotations-Verhandlungen eingeleitet werden, den k. k. Bezirkshauptmannschaften zur besonderen Aufgabe gestellt, diese Verhandlungen auf das Umsichtigste und Kräftigste zu fördern und zu unterstützen, wobei die Concurrenz-Gemeinden darauf aufmerksam zu machen sind, dass, wenn ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erfolgt, die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1884 vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung würden festgestellt werden.

Bei der Ermittlung der in Frage stehenden Concurrenz-Beiträge empfiehlt es sich, je nach der Grösse und Entfernung der einzelnen Gemeinden und nach sonstigen berücksichtigungswürdigen Umständen, ein billiges percentuales Verhältniss zu vereinbaren und festzusetzen, und, wenn sich im Bereiche des Sanitätsdistrictes Gewerkschaften oder anderweitige industrielle Etablissements u. dgl. befinden, dieselben je nach dem Umfange der ihnen durch die Dristricts-Arztesstellen erwachsenden Vortheile zu angemessenen Beitragsleistungen aufzufordern.

Ueberhaupt aber sollen es die k. k. Bezirkshauptmannschaften sich auf das Eifrigste angelegen sein lassen, das Verständniss der Bevölkerung für den Werth ärztlicher Hilfe auszubilden, den Gemeinsinn der Bevölkerung zu wecken und die eifrige Mitwirkung der Gemeinden zu den durch die correcte Durchführung des Sanitätsdienstes auf die möglichste Förderung des allgemeinen Gesundheitswohles gerichteten Tendenzen um so mehr zu sichern, da wegen der Beihilfe von Seite des Landesfondes die Mittel der Gemeinden ohnedies nur auf eine sehr schonende Weise nach und nach in Anspruch genommen werden.

Erlass des kärntnerischen Landesausschusses vom 28. März 1885. Z. 1349,

betreffend die Obliegenheiten der Bürgermeister bei Durchführung der Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

Der §. 4 des Landessanitäts-Gesetzes vom 9. Februar 1884, L.-G.-Bl Nr. 7 enthält nachfolgende Bestimmungen: „Dem Bürgermeister der Ortsgemeinde, in welcher der Districtsarzt seinen Sitz hat, obliegt die Vermittlung der sich aus diesem Gesetze ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden des Sanitätsdistrictes.“

Vermöge der erwähnten Gesetzesbestimmung wird dem Herrn Bürgermeister der bezüglichen Gemeinde (der führenden Gemeinde) obliegen:

1. Ueber Verlangen des Landesausschusses oder unter Vorbehalt seiner schliesslichen Genehmigung die Einleitung und Durchführung der Verhandlung mit den Gemeinden des Sanitätsdistrictes wegen Beitragsleistung zur Dotirung des Districtsarztes, §§ 6 und 7, nöthigenfalls unter Beihilfe der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

2. Die Berichterstattung und Antragstellung in Sanitätsangelegenheiten des Districtes an die Staatsbehörden und den Landesausschuss.

3. Die Entgegennahme der Verfügungen der Staatsbehörden und des Landesausschusses in Sanitätsangelegenheiten des Districtes und deren weitere ungesäumte Zumittlung an die Gemeinden des Sanitätsdistrictes.

4. Die Einberufung der Bürgermeister des Sanitätsdistrictes zum Zwecke der Ernennung oder Enthebung eines Districtsarztes im Sinne des §. 10, Absatz 2 und 7.

5. Der Vorsitz in diesen Versammlungen und die Besorgung der Protokollführung.

6. Die Anzeige der vollzogenen Ernennung oder Enthebung des Districtsarztes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Bestätigung des Actes. (§ 10.)

Erlass der k. k. Landesregierung vom 19. Februar 1890, Z. 2081,

betreffend die Herabsetzung der gegenseitigen Kündigungsfrist der Gemeinden und Districtsärzte.

Da sich in letzterer Zeit wiederholt der Fall ereignet hat, dass Districtsärzte, entgegen dem Inhalte des denselben allerdings erst nach ihrer Ernennung zugestellten Dienstvertrages, sich vor Ablauf des bestimmten Termines von ihren Posten entfernten, welcher Vorgang längere Vacaturen einzelner Districtsarztesstellen zur Folge hatte, findet die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Kärntnerischen Landesausschusse zu bestimmen, dass die gegenseitige Kündigungsfrist von nun an von drei auf zwei Monate herabgesetzt und diese letztere Frist jedesmal bei den Competenzausschreibungen ausdrücklich verlautbart werde, damit die Bewerber um Districtsarztesstellen sich schon im Vorhinein darnach zu richten vermögen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnissnahme und Darnachachtung in einschlägigem Falle in Kenntniss gesetzt.

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 18. December 1891, Z. 17169,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33,

betreffend die Ertheilung von Urlauben an die kärntnerischen Districtsärzte.

Die k. k. Landesregierung findet im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse auf Grund des §. 5 al. 2 des Landes-Sanitätsgesetzes vom 9. Februar 1884 L.-G.-Bl. Nr. 7, und in Ergänzung der Dienstes-Instruction für die Districtsärzte wegen der Ertheilung von Urlauben an dieselben folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei 1—3tägiger, durch besondere Umstände erforderlicher Absentirung des Districtsarztes von seinem Dienstesorte ausserhalb seiner Berufsobliegenheiten hat derselbe hievon dem Bürgermeister seines Amtssitzes rechtzeitig die schriftliche oder mündliche Anzeige mit Angabe des Namens des ihn für diese Zeit substituirenden Arztes zu erstatten. Der betreffende Bürgermeister hat hievon der vorgesetzten k. k. Bezirkshauptmannschaft die Mittheilung zu machen.

II. Urlaube bis zu 14 Tagen erfordern die ausdrückliche Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wesshalb die bezüglichen Gesuche mit Angabe des Datums des beabsichtigten Urlaubsantrittes an dieselbe rechtzeitig zu leiten sind. Der Urlaub darf in der Regel erst nach Empfang der bezirkshauptmannschaftlichen Erledigung angetreten werden.

III. Längere als 14 tägige Urlaube können nur über Antrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bewilligt werden.

In den Fällen II und III haben die Bezirkshauptmannschaften über Antrag des Gesuchstellers auch für die Substituirung des beurlaubten Districtsarztes Sorge zu tragen und das Verfügte der k. k. Landesregierung anzuzeigen, welche hievon den Landesausschuss verständigt.

IV. Die Honorirung des Substituten hat in allen Fällen, in welchen die Substitution nicht etwa freiwillig übernommen wird, auf Rechnung des beurlaubten Districtsarztes zu erfolgen.

V. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Districtsärzte werden im Disciplinarwege geahndet werden.

Erlass der k. k. Landesregierung vom 11. April 1892, Z. 4933,

betreffend das Vorgehen der politischen Behörden bei Ueberwachung der Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes.

Anlässlich des Recurses einer Gemeinde an das hohe Ministerium des Innern in Angelegenheit der Zahlung von districtsärztlichen Commissionskosten für die ärztliche und sanitätspolizeiliche Behandlung mehrerer Typhuskranken hat hochdasselbe den vorschriftswidrigen Vorgang seitens der bezüglichen politischen Bezirksbehörde, welche die entsprechenden Aufträge nur dem Districtsarzte, nicht aber der Gemeinde ertheilt hatte, mit folgenden Bemerkungen, welche hiemit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachrichtung zur Kenntniss gebracht werden, hervorgehoben.

„Nach den Bestimmungen des §. 5 des Landesgesetzes vom 9. Februar 1884 L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in Kärnten, sind die Districtsärzte die fachmännischen Organe der zu einem Districte gehörigen Gemeinden bei Erfüllung der denselben im Grunde des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. 68) §. 3 und 4, im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen sanitären Verpflichtungen und obliegt es den zur Ueberwachung des Gemeindesanitätsdienstes berufenen politischen Behörden, darauf zu dringen, dass die Districtsärzte von den betreffenden Gemeindevorstehungen in der durch die Instruction für dieselben festgesetzten Weise in Anspruch genommen werden.

Die hierauf bezüglichen Aufträge der politischen Behörden sind daher an die Gemeindevorstehung zu richten, was insbesondere im vorliegenden Falle in Beziehung auf die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung eines Ortsarmen hätte eintreten sollen.

Die politischen Bezirksbehörden sind daher aufzufordern, künftig hinsichtlich der Ueberwachung der Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes sich strengstens an die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu halten und die Fälle des zur Verhütung und Tilgung von Epidemien erforderlichen directen Einschreitens der politischen Behörden von jenen wohl zu unterscheiden, hinsichtlich welcher die erforderlichen Weisungen an die Gemeindevorstehungen zu erfolgen haben. Selbstverständlich muss auch in jenen Fällen, in welchen die Intervention des Districtsarztes von der politischen Behörde direct in Anspruch genommen wird, die Gemeindevorstehung rechtzeitig verständigt werden, damit die vorgeschriebene Mitwirkung der Localbehörde im vollen und ausreichenden Umfange gesichert werde.“

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 8. März 1895, Z. 2391,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 7,

betreffend die Organisation des öffentlichen Hebammendienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Die k. k. Landesregierung findet über Ermächtigung von Seite des hohen k. k. Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung des Hebammendienstes in den Gemeinden Kärntens werden im öffentlichen Dienste stehende Hebammen unter dem bisherigen Namen „Bezirkshebammen" bestellt.

Der Wohnort dieser Hebammen, sowie der Umfang ihres Dienstbereiches werden von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse festgesetzt.

§. 2. Die Bezirkshebammen unterstehen in dienstlicher und disciplinärer Beziehung der Bezirkshauptmannschaft, in ihrer sonstigen Stellung dem Landesausschusse und erhalten eine Jahresbestallung von mindestens 30 fl. aus dem Landesfonde.

Die Ausschreibung einer erledigten Bezirkshebammenstelle erfolgt durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, welche ihre Anträge an die k. k. Landesregierung zu erstatten hat.

Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung durch den kärntnerischen Landesausschuss.

Wenn jedoch eine oder mehrere Gemeinden eine solche in öffentlichen Diensten stehende Hebamme auf eigene Kosten bestellen wollen, so steht die Ernennung derselben diesen Gemeinden vorbehaltlich der Bestätigung durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.

Hiebei haben die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 7, analoge Anwendung zu finden.

§. 3. Den Bezirkshebammen obliegt ausser den allgemeinen Verpflichtungen, welche allen Hebammen durch die bestehenden Vorschriften und speciell durch die vorgeschriebene Hebammen-Instruction zugewiesen sind, insbesondere die Hilfeleistung bei armen Gebärenden und Wöchnerinnen nach Massgabe dieser Verordnung. Sie sind verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung und Erweiterung ihrer Kenntnisse nach Massgabe der von der k. k. Landesregierung und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erfolgten Weisungen am Repetitionsunterrichte für Hebammen Theil zu nehmen.

§. 4. Die Hilfeleistung bei armen Gebärenden und Wöchnerinnen hat innerhalb des Wohnortes der Bezirkshebamme durch diese unentgeltlich zu erfolgen.

Für Hilfeleistung bei Armen ausserhalb des Wohnortes steht ihr das Recht auf Vergütung von der Gemeinde des Aufenthaltsortes dieser Armen zu.

Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens ist diese Vergütung nach dem folgenden, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landesausschusse festgesetzten Gebürentarife zu leisten.

Bei ungewöhnlicher Ausdehnung des Wohnortes einer Bezirkshebamme können die Grenzen ihrer unentgeltlichen Hilfeleistung von der k. k. Landes-

regierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse ausnahmsweise festgesetzt werden.

§. 5. Ueber jeden Fall einer Hilfeleistung bei Armen (§. 4) hat die Bezirkshebamme längstens binnen drei Tagen bei der Aufenthaltsgemeinde dieser Armen die Anzeige zu erstatten, widrigenfalls der Anspruch an die Gemeinde auf tarifmässige Entlohnung verloren geht.

§. 6. Die Bezirkshebamme kann auch dann die tarifmässige Vergütung ihrer Hilfeleisung bei Armen fordern, wenn bei der Entbindung ein Arzt zugezogen wurde.

§. 7. Zur Hilfeleistung bei Armen ist in der Regel die für den Wohnort der Hilfsbedürftigen bestellte Bezirkshebamme zu berufen.

Wird wegen Verhinderung der zuständigen Bezirkshebamme eine andere Hebamme zur Hilfeleistung bei Armen berufen, so gebürt dieser hiefür die tarifmässige Vergütung seitens der Gemeinde.

Dasselbe gilt auch, wenn in besonders gefährlichen Fällen die Berufung der zuständigen Bezirkshebamme nicht sofort möglich war.

Wird jedoch zur Hilfeleistung bei Armen anstatt der zuständigen Bezirkshebamme, und ohne dass dieselbe verhindert gewesen wäre, eine andere Hebamme berufen, so kann letztere eine Vergütung von der Gemeinde nicht ansprechen.

§. 8. Die Aufenthaltsgemeinde hat die von den Hebammen auf Grund dieser Verordnung ins Verdienen gebrachten Gebüren, wenn keine besondere Vereinbarung (§. 4) besteht, fallweise, längstens aber binnen drei Monaten nach erfolgter Nachweisung derselben auszuzahlen und kann den Ersatz des gemachten Aufwandes von der Heimatsgemeinde oder von den sonst Verpflichteten beanspruchen. (§. 28 und 29 des Heimatsgesetzes.) Die tarifmässige Vergütung für bei Armen geleistete Hebammenhilfe (§. 4, 7 und 8) ist jedoch nur hinsichtlich der nothwendigen, von der Gemeinde zu gewährenden oder veranlassten Hilfeleistungen von der Gemeinde selbst zu entrichten, beziehungsweise von der Heimatsgemeinde hereinzubringen, wenn die Voraussetzungen des §. 29 des kärntnerischen Armengesetzes eintreffen.

§. 9. Wenn die Gemeinde es unterlässt, der Hebamme die für ihre Hilfeleistung bei Armen nachgewiesenen Gebüren zu bezahlen, so kann dieselbe durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft zur Zahlung der als richtig anerkannten Gebüren verhalten werden.

Ueber strittige Gebüren- und Ersatzansprüche entscheiden die politischen Behörden.

§. 10. Für Verrichtungen im Auftrage der Staatsverwaltung werden der Bezirkshebamme die Gebüren nach der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33, vergütet.

§. 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gebürentarif

für die Hilfeleistung der Hebammen bei Armen.

1. Für die Hilfeleistung ausserhalb des Wohnortes bei einer Entbindung (Abortus) und während der nachfolgenden acht Tage ohne Rücksicht auf die Entfernung . . . . . fl. 2.—

ausserdem für Beistellung der nothwendigen Medicamente im Sinne des §. 3 der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881*) . . . fl. —.30

2. Für ein Klystier ausser der Geburt und der obigen acht Tage des Wochenbettes . . . . . „ —.25

3. Für die Anwendung des Katheters ausser der Geburt und der obigen acht Tage des Wochenbettes . . . . . „ —.25

4. Für das Egelsetzen über ärztliche Verordnung . . . . „ —.40

5. Für die Untersuchung einer schwangeren oder nichtschwangeren Person ausser der Entbindung und über Auftrag der Gemeinde oder des Arztes (einschliesslich der Desinfectionsmittel) . . . . „ —.50

6. Für Zeitverlust und physische Anstrengung bei Hilfeleistungen ausserhalb der Wohnorte für jeden Kilometer über einen Kilometer . . . . . „ —.10

bei Nacht das Doppelte.

7. Für Leistungen ausser der Geburt und des Wochenbettes, welche in diesem Tarife nicht enthalten sind und unter Umständen nothwendig werden könnten, sowie für die Nachtwache in besonderen Fällen wird eine billige Aufrechnung gestattet, welche jedoch der Prüfung der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterzogen werden muss.

5. Krain.

Gesetz vom 24. April 1888,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 12,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Krain, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach.)**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte hat jede Gemeinde entweder für sich oder, insoweit hiezu ihre Mittel nicht ausreichen, oder insoferne hiedurch die Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes in den umliegenden Gemeinden beeinträchtiget würde, im Vereine mit Nachbargemeinden unter Mitwirkung hiezu bestellter Aerzte zu besorgen.

Das Gebiet der im letzteren Falle vereinigten Gemeinden bildet einen Sanitätsdistrict.

§. 2. Die Grenzen der Sanitätsdistricte fallen in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke zusammen.

Mit Rücksichtnahme auf die localen Verhältnisse, insbesondere auf die Bevölkerungszahl und die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, auf das vorhandene Sanitätspersonale und die bestehenden oder herzustellenden Sanitäts-

---

*) Bei abnormalen Entbindungen oder für die im Auftrage des Arztes öfter vorgenommenen Desinfectionen der Wöchnerinnen kann die Hebamme einen Ersatz für den Mehrverbrauch an Desinfectionsmitteln beanspruchen.

**) Mit dem Gesetze vom 13. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 11, wurden die §§. 3 u. 13 des Gesetzes vom 24. April 1888 abgeändert und ist hier der Wortlaut derselben anstatt jenes der ursprünglichen Fassung eingeschaltet.

Anstalten und Einrichtungen, sowie auf die allenfalls geäusserten billigen Wünsche der Bewohner kann jedoch die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse einzelne Sanitätsdistricte im Verordnungswege auch anders abgrenzen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsdistricte, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, geändert werden.

Die Namen der Sanitätsdistricte werden von der politischen Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse bestimmt.

§. 3. Wenn eine Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für sich allein alle ihr obliegenden Geschäfte der Gesundheitspolizei und des Gesundheitswesens überhaupt besorgt (§ 1), so steht die Vertretung derselben Gemeinde in dieser Beziehung dem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Gemeindeausschusse, beziehungsweise Gemeindevorsteher zu.

Werden aber zwei oder mehrere Gemeinden behufs gemeinsamer Besorgung gewisser derlei Geschäfte zu einem Sanitätsdistricte (§. 1, Absatz 2) vereiniget, so wird letzterer durch eine von den Mitgliedern der betreffenden Gemeindevorstände aus den, in die Vertretung einer der gedachten Gemeinden wählbaren Gemeindegliedern (§ 13, Absatz 4) gewählte Versammlung vertreten, welche in Sanitätsdistricten mit weniger als 15.000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, in Sanitätsdistricten mit 15.000 oder mehr Einwohnern aber aus 9 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern besteht.

Diese Versammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte den Obmann und für den Fall der Verhinderung desselben den Obmann-Stellvertreter.

Die Wahl der Sanitätsdistricts-Vertretung, sowie des Obmannes und dessen Stellvertreters erfolgt unter sinngemässer Anwendung der für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen.

Dieselbe gilt für drei Jahre. Vor Ablauf des dritten Jahres ist eine neue Wahl rechtzeitig auszuschreiben. Die früher Gewählten bleiben aber bis zur Constituirung einer neuen Vertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht, wieder gewählt werden.

Ueber allfällige, binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach vollzogenem Wahlacte bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingebrachte, das Wahlrecht einzelner Personen oder das Wahlverfahren betreffende Einwendungen entscheidet die politische Landesbehörde nach Vernehmung des Landesausschusses.

§. 4. Die Vertretung der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes (§. 3), ist in den deren Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten das beschliessende Organ.

Derselben obliegt insbesondere:

1. Die Beschaffung der gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes, insoweit dieselbe nach Massgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden obliegt;

2. die jährliche Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und der Ausgaben für Sanitätszwecke und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges, nöthigenfalls durch Umlagen im Sinne des §. 73 der Gemeinde-Ordnung für Krain vom 17. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 2, sowie die Erledigung der bezüglichen Jahresrechnungen;

3. die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung, die Anregung sanitärer Verbesserungen, die Erstattung von Sanitäts-

berichten an die politische Behörde, die Beantragung der Bestellung des erforderlichen Sanitätspersonales unter Bezeichnung des betreffenden Standortes desselben, der Vorschlag zum Behufe der Besetzung der Stelle eines Arztes der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes.

Hinsichtlich der Versammlungen der obgedachten Vertretung, der Beschlussfähigkeit derselben, des Vorsitzes, der Beschlussfassung, der Protokollsführung hierüber, der Kundmachung der gefassten Beschlüsse und der Berufung gegen dieselben, sowie der bezüglichen Rechte der politischen Behörde haben die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 5. Als Arzt der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtiget ist, die österreichische Staatsbürgerschaft, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit und Kenntniss der beiden Landessprachen besitzt.

Der ernannte Arzt führt den Titel: „Districtsarzt".

§. 6. Die Ernennung des Arztes auf Grund des vorausgegangenen Concurses steht, nach Einholung des Vorschlages der Vertretung der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes, dem Landesausschusse zu, welcher an die Vorschlagsterna derselben gebunden ist.

Die Ernennung ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche das Recht hat, derselben, wenn sie mit Ausserachtlassung des Gesetzes erfolgt ist, die Zustimmung zu versagen.

Wenn gegen die Ernennung kein Anstand obwaltet, ist hievon die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, welche die eidesstättige Angelobung des Ernannten abzunehmen hat, wozu der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, respective der Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes einzuladen ist.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Districtsarztes hat der Landesausschuss die Substituirung desselben durch einen benachbarten Districtsarzt oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu veranlassen.

§. 7. Für jeden Sanitätsdistrict, beziehungsweise jede Sanitätsgemeinde ist Ein Arzt zu bestellen.

Den Standort desselben bestimmt die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 8. Die Jahresgehalte der Districtsärzte werden in drei Classen eingetheilt, und zwar von 600, 700 und 800 Gulden.

Von diesen entfallen auf die höchste Classe 20 Percent, auf die beiden anderen Classen aber je 40 Percent.

Die Gehaltsclassen für die einzelnen Stellen bestimmt mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit und die Localverhältnisse der betreffenden Standorte der Landesausschuss einverständlich mit der politischen Landesbehörde.

Der Gehalt der jetzt fungirenden und im Falle der Diensttauglichkeit in provisorischer Eigenschaft mit der Dienstleistung der Districtsärzte zu betrauenden Wundärzte hat mindestens je 400 Gulden zu betragen.

Jeder definitiv angestellte Districtsarzt hat überdies auf zwei in den Gehalt einrechenbare Dienstalterszulagen zu 50 Gulden nach zurückgelegter je fünfjähriger Dienstzeit, sowie auf die, nach den für Landesbeamte bestehenden Normen zu bemessenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sich und seine hinterbliebenen Angehörigen Anspruch, insoferne den letzteren nicht die mit

den Allerhöchsten Entschliessungen vom 3. Februar 1856, R.-G.-Bl. Nr. 113, und vom 9. März 1857, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährten Begünstigungen zukommen.

§. 9. Ist in einer Sanitätsgemeinde oder in einem Sanitätsdistricte für die Dotirung des Sanitätspersonales (Districtsärzte und Hebammen) eine mehr als zweipercentige Umlage auf die directen Steuern erforderlich, so hat das Mehrerforderniss der Landesfond zu übernehmen, aus welchem auch die Dienstalterszulagen der Districtsärzte bezahlt werden.

§. 10. Zur Deckung der im §. 8 erwähnten Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird durch Abzüge an den Gehalten der Aerzte, welche in den ersten drei Dienstjahren je 10 Percent, in den späteren Jahren aber je 2 Percent betragen, und nöthigenfalls durch Beiträge aus Landesmitteln ein eigener, von dem Landesausschusse zu verwaltender Fond (Pensionsfond) gebildet.

§. 11. Die Gehalte der Districtsärzte, insoweit sie ihre Bedeckung in den Zuschlägen zu den directen Steuern finden (§. 9), die Dienstalterszulagen derselben, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden bei den betreffenden, mit der Einhebung der erwähnten Zuschläge zu betrauenden Steuerämtern zur Auszahlung in monatlichen Anticipativraten angewiesen, und zwar gegen Verrechnung der durch diese Zuschläge bedeckten Gehalte zur Last der bezüglichen Sanitätsgemeinden, respective Sanitätsdistricte, der durch solche Zuschläge nicht bedeckten, aus dem Landesfonde zu bestreitenden Gehalte, dann der Dienstalterszulagen, sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüsse hingegen zur Last des Landesfondes.

§. 12. Dem Districtsarzte gebürt überdies für die im Dienstsprengel von seinem Standorte aus in der Entfernung von über vier Kilometer unternommenen Dienstreisen eine entsprechende Entschädigung, welche nach einer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzten Norm erfolgt wird.

Im Falle der Substituirung eines zeitweilig abgehenden Districtsarztes (§. 6) gelten hinsichtlich der Entlohnung des Substituten, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Arztes, dessen Stelle er vertritt.

Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Districtsarzte über Auftrag der Staatsverwaltung in Angelegenheiten derselben vollzogen werden, hat der Districtsarzt den Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 13. Das Amt eines Districtsarztes ist ein öffentliches Amt.

Die Districtsärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, nach Massgabe ihrer Dienstinstruction berufen und verpflichtet. Die mit der Armenbehandlung verbundenen Kosten, sowie die Kosten der hiebei verordneten Arzneien haben die Sanitätsgemeinden, beziehungsweise die Sanitätsdistricte zu bestreiten.

Die Districtsärzte fungiren in den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, beziehungsweise der Sanitätsdistricte als Referenten in sanitären Fachangelegenheiten und haben denselben, sowie der politischen Bezirksbehörde, welcher sie in dienstlicher Beziehung nach Massgabe der Bestim-

mungen des citirten Gesetzes vom 30. April 1870 unterstehen, über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprengels Bericht zu erstatten. Mitglieder oder Ersatzmänner der Sanitätsdistrictsvertretungen können die Districtsärzte selbst nicht sein und ebensowenig die Apotheker des betreffenden Sprengels.

Die Dienstpflichten der Districtsärzte werden durch eine, nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes, von dem Landesausschusse einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu erlassende Dienstinstruction näher bestimmt.

§. 14. Der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes hat, unbeschadet des der betreffenden politischen Bezirksbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes (§. 8 a des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68) den Districtsarzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmässigkeiten und Pflichtversäumnisse desselben zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Diese hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Arzt mit entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen, wogegen die Berufung an die politische Landesbehörde offen steht, welche über dieselbe nach Anhörung des Landesausschusses entscheidet.

Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Arztes, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde dessen Dienstentlassung auszusprechen.

In derselben Weise ist der Arzt, jedoch unter Zuerkennung der ihm allenfalls gebürenden Ruhegenüsse, des Dienstes zu entheben, wenn nachgewiesen ist, dass derselbe wegen andauernder Krankheit oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Obliegenheiten nicht mehr nachzukommen vermag.

§. 15. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 16. März 1889, Z. 647/Pr.,

L.-G.-Bl. Nr. 8,

enthaltend die auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 24. April 1888, L.-G.-Bl. Nr. 12, erlassenen Verordnungen.

In Gemässheit des Gesetzes vom 24. April 1888, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden des Herzogthumes Krain, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach, werden von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem krainischen Landesausschusse nachfolgend unter A die Eintheilung des Landes Krain in Sanitätsdistricte sammt den Namen derselben und den Standorten der Districtsärzte, unter B die Dienst-

instruction für die Districtsärzte und unter C der Gebürentarif für ärztliche Verrichtungen und Reisen derselben im öffentlichen Dienste zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

A) Eintheilung des Landes Krain im Sanitätsdistricte.*)

B) Dienstinstruction für die Districtsärzte in Krain.)**

Verhältniss der Districtsärzte zu den politischen und den autonomen Behörden.

§. 1. Die Districtsärzte unterstehen gemäss § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. April 1888, L.-G.-Bl. Nr. 12, in dienstlicher Beziehung der politischen Behörde ihres Dienstsprengels nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, in ihrer sonstigen Stellung aber unbeschadet der Bestimmungen des § 14 des erstcitirten Gesetzes, dem Landesausschusse.

Denselben ist die Unterhaltung eines guten Einvernehmens mit den landesfürstlichen Bezirksärzten zur Pflicht gemacht, sie haben ihnen in Angelegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen und den nöthigen Beistand zu leisten; sie können aber auch ihrerseits in solchen Angelegenheiten den Rath derselben, sowie jede mit deren Dienste vereinbare zweckdienliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

Obliegenheiten der Districtsärzte als fachmännische Organe in Sanitätsangelegenheiten der Gemeinden.

§ 2. Die Districtsärzte sind nach § 13 des Landesgesetzes vom 24. April 1888 die fachmännischen Organe der betreffenden zu einem Sanitätsdistricte gehörigen Gemeinden bei Erfüllung der den letzteren durch die §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Verpflichtungen und haben dem an sie als solche von den Gemeinden im Bedarfsfalle gerichteten Ansinnen zu entsprechen.

Dieselben haben den Gemeindeausschusssitzungen, in welchen sanitäre Gegenstände zur Verhandlung kommen, wenn sie dazu eingeladen werden, mit berathender Stimme beizuwohnen.

In den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, beziehungsweise der Sanitätsdistricte fungiren sie als Referenten in Fachangelegenheiten und haben denselben, sowie ihrer vorgesetzten politischen Bezirksbehörde über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprengels Bericht zu erstatten; sie haben übrigens auch den Gemeinden bei der Verfassung des statistischen Jahresberichtes hinsichtlich jener Theile desselben, welche ärztliche Kenntnisse voraussetzen, sowie bei der Zusammenstellung der Theilberichte behilflich zu sein.

Zu diesem Ende haben sie sich eine genaue Kenntniss der genauen Verhältnisse ihres Dienstsprengels nach allen Richtungen zu verschaffen und dieselben in steter Evidenz zu erhalten.

---

*) Mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Umfangs der Sanitätsdistricte nicht abgedruckt.

**) Der §. 15 der Dienstinstruction wurde später abgeändert (Kundm. d. k. k. Land. Reg. v. 3. Jänner 1893 Z. 3806 pr. ex 1892, L. G. Bl. Nr. 4) und ist an der betreffenden Stelle der Wortlaut der neuen Bestimmung eingeschaltet.

Verpflichtung der Districtsärzte zur Ueberwachung und Unterstützung der Gemeinden bei Handhabung der Gesundheitspolizei.

§ 3. Die Districtsärzte haben die gesammte Wirksamkeit der Gemeinden ihres Dienstsprengels in Angelegenheiten der ihnen gesetzlich obliegenden Sanitätspflege zu überwachen, dieselben in der Besorgung ihrer diesfälligen Geschäfte durch Ertheilung von Rathschlägen und Anleitung in der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu unterstützen, sie auf die wahrgenommenen Mängel und Uebelstände behufs deren Behebung aufmerksam zu machen und nöthigenfalls solche der politischen Bezirksbehörde wegen entsprechender Abhilfe anzuzeigen.

Beaufsichtigung des nicht landesfürstlichen Sanitätspersonales durch die Districtsärzte.

§ 4. Die Districtsärzte sind verpflichtet, die Thätigkeit der in ihrem Districte wirkenden Hebammen, der Todtenbeschauer, sowie des sonstigen im Gemeindesanitätsdienste thätigen Hifspersonales (Vieh- und Fleischbeschauer, Desinfectionsdiener u. s. w.) zu überwachen, entdeckte Mängel abzustellen und eventuell der politischen Behörde anzuzeigen.

Ueberwachung der Sanitätsanstalten und sanitätspolizeilichen Institutionen, sowie der Curpfuscherei durch die Districtärzte.

§ 5. Den Districtsärzten obliegt ferner die Ueberwachung und Beaufsichtigung der in den Gemeinden bestehenden Anstalten zur Hilfeleistung bei Erkrankungen und Entbindungen, der Einrichtung und Instandhaltung derselben, der öffentlichen Heilbäder, der Leichenkammern und Begräbnissplätze, in Ermanglung von Viehärzten überdies die Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe, der Aasplätze und Wasenmeistereien, der Vieh- und Fleischbeschau, sowie auch die Ueberwachung der Curpfuscherei und des verbotenen Verkaufes von Arzneien, Geheimmitteln und Giften und die Anzeige dieser Missbräuche an die betreffenden Gemeinden und nach Massgabe der Umstände an die politischen oder an die Gerichtsbehörden.

Ueberwachung der Pflege der Bresthaften.

§. 6. Die Districtsärzte haben die nicht in den öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Blinden, Irren, Cretins und Siechen auf Grund der Gemeinde-, eventuell der pfarrämtlichen Berichte in Evidenz zu halten, die Pflege dieser Personen zu überwachen und vorgefundene Mängel und Gebrechen zur Kenntniss der Gemeinde und nöthigenfalls der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Menschen und der Thiere durch die Districtsärzte.

§. 7. Die Districtsärzte haben den jeweiligen Gesundheitszustand der Menschen und der Thiere im Allgemeinen, sowie alles, was auf denselben nachtheilig wirken kann, sorgfältig zu beobachten, auch auf die hinsichtlich der Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheile ihr Augenmerk zu richten und wahrgenommene bedenkliche Zustände oder Gefahren den betreffenden Ge-

meinden und in ernsten und dringlichen Fällen, insbesondere beim Vorkommen von Infectionsfällen, sei es in dem eigenen oder in den benachbarten Bezirken, gleichzeitig auch der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, übrigens bei Gefahr am Verzuge unter eigener Verantwortung zugleich unmittelbar einzuschreiten.

Obliegenheiten der Districtsärzte bezüglich der ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen.

§. 8. Ihre besondere Aufmerksamkeit haben die Districtsärzte auf das Vorkommen von ansteckenden Krankheiten überhaupt, insbesondere von Epidemien und Thierseuchen zu richten, wobei sie sich die einschlägigen Vorschriften, namentlich im Falle des Ausbruches der Choleraepidemie die von der k. k. Landesregierung für Krain unter dem 13. August 1886, Z. 2383/Pr. (L.-G.-Bl. Nr. 18), kundgemachte Cholera-Instruction, und bei Thierseuchen das Thierseuchen-Gesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, sowie die bezüglichen abändernden Gesetzesbestimmungen vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, und vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, sammt der Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, und den Nachtragsverordnungen vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, und vom 8. December 1886, R.-G.-Bl. Nr. 172, dann das Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, und die Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, gegenwärtig zu halten haben.

Werden aus Anlass von Epidemien oder aus sonstigen Ursachen Sanitäts-Commissionen eingesetzt, so haben die Districtsärzte mit Sitz und Stimme an denselben theilzunehmen.

Mitwirkung der Districtsärzte zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten.

§. 9. Damit ansteckende Krankheiten möglichst verhütet werden, haben die Districtsärzte im Verkehre mit der Bevölkerung jede Gelegenheit zu benützen, dieselbe über die Kennzeichen der verschiedenen ansteckenden Krankheiten und die Art ihrer Verbreitung, sowie über die Pflicht jedes Einzelnen zur sofortigen Anzeige vorgekommener Fälle solcher und überhaupt verdächtiger Krankheiten zu belehren; sie haben ferner genau darüber zu wachen und entsprechend einzuwirken (§ 3), dass die Gemeinden den ihnen im §. 3 unter a) des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 auferlegten Verpflichtungen nachkommen, dass insbesondere bei Ausübung der Metzger-, Fleischselcher-, Seifensieder-, Gerber- und ähnlicher Gewerbe durch Reinhaltung der betreffenden Räume alles ferngehalten werde, was den reinen Luftkreis inficiren und die Gesundheit gefährden könnte, dass ebenso in den Kranken- und Armenhäusern, in Herbergen, Gasthäusern, Gefängnissen und überhaupt in Localitäten, in welchen Menschen in grösserer Anzahl beisammenzuleben pflegen, der Reinlichkeit die grösste Sorgfalt zugewendet werde, und dass solche Localitäten von Zeit zu Zeit entsprechend desinficirt werden.

Obliegenheiten der Districtsärzte beim Auftreten von Epidemien.

§. 10. Im Falle des Auftretens einer Epidemie haben die Districtsärzte, abgesehen von ihrer Verpflichtung zur sofortigen Anzeige auch sporadischer Infectionsfälle (§ 7) und zur genauen Beobachtung der betreffenden Vorschriften, ihre Anträge an die Vertretung des Sanitätsdistricts, beziehungsweise der Sa-

nitätsgemeinde, sowie an die politische Bezirksbehörde behufs Einleitung der zweckentsprechenden Vorkehrungen zur möglichst baldigen Unterdrückung der Epidemie oder wenigstens Begrenzung ihres Gebietes, zur thunlichsten Isolirung der Erkrankten und nöthigenfalls ihrer Unterbringung in eigenen, hiezu bereit gehaltenen oder zu beschaffenden Localen, sowie zur entsprechenden Behandlung und Pflege der Kranken, ferner ihre Anträge betreffs allfälliger Schliessung der Schulen, Untersagung der Abhaltung von Märkten, Kirchweihfesten, Tanzunterhaltungen u. dgl., dann betreffs Beistellung der nöthigen Desinfectionsmittel und Desinfectionsapparate und Bestellung eigener Personen zur Durchführung der Desinfection, endlich betreffs Bestimmung eines verschliessbaren Raumes zur Aufbewahrung der Leichen, bei strenger Handhabung des Verbotes der Leichenaufbahrungen, sowie betreffs Festsetzung der Art der Leichenbeerdigung ohne Aufschub zu erstatten.

Behandlung von Epidemien durch Districtsärzte.

§. 11. Wird anlässlich des gleichzeitigen Vorkommens mehrerer Fälle derselben Krankheit von der politischen Behörde das Epidemieverfahren eingeleitet und mit der Behandlung der Kranken der Districtsarzt betraut, so hat derselbe hiebei, unter Einhaltung der festgesetzten Besuchstermine, im Einvernehmen mit dem die Epidemie-Behandlung leitenden landesfürstlichen Bezirksarzte vorzugehen.

Verpflichtung der Districtsärzte zur Mitwirkung für die Zwecke der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten.

§. 12. Wird für die Zwecke der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten von den politischen oder den Gerichtsbehörden die Mitwirkung der Districtsärzte in Anspruch genommen, so haben diese dem Rufe derselben zu folgen, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Genauigkeit zu besorgen und den bezüglichen Befund oder das Gutachten gewissenhaft, klar und erschöpfend abzugeben.

Die zu ihrer Kenntniss gelangenden Fälle bedenklicher, schwerer oder tödtlicher körperlicher Beschädigung haben sie mit dem Namen des Beschädigten, dem Wohnorte desselben und der Aeusserung über die Art der Beschädigung der competenten Gerichtsbehörde anzuzeigen, sofern hinsichtlich derselben der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

Obliegenheiten der Districtsärzte in Betreff der Impfung.

§. 13. Der Districtsarzt hat nach Massgabe der ihm zugehenden Weisungen der politischen Behörde unter Beobachtung der geltenden Impfvorschriften (Impfvorschrift vom 9. Juli 1836 und spätere Impfverordnungen) die jährliche Allgemeinimpfung vorzunehmen, mit dem Impfstoffe möglichst sparsam umzugehen, den mit Erfolg Geimpften Impfzeugnisse auszustellen, sowie die individuellen Impfausweise sorgfältig zu verfassen.

Ausserdem ist derselbe verpflichtet, gelegentlich der jährlichen allgemeinen Impfung alle in der Schule befindlichen noch nicht geimpften Kinder zu impfen, in welcher Hinsicht er mit dem Schulleiter das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat.

Er hat übrigens auf die Bevölkerung durch Belehrung einzuwirken, dass sie sich der Impfung und auch der Wiederimpfung unterziehe.

In Betreff der Todtenbeschau.

§. 14. Der Districtsarzt ist verpflichtet, in der Steuergemeinde seines Standortes, insoferne hiefür nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, die Todtenbeschau nach den bestehenden Vorschriften selbst zu besorgen, übrigens aber dieselbe in seinem ganzen Districte in jenen Fällen persönlich vorzunehmen, in denen ein nicht ärztlicher Todtenbeschauer nach den ihm zu ertheilenden Weisungen verpflichtet ist, die Intervention des Districtsarztes in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei Verdacht der Veranlassung des Todes durch eine strafbare Handlung, bei Vernachlässigung der ärztlichen Behandlung, bei Verdacht des Bestandes einer ansteckenden Krankheit oder anderer in sanitärer Beziehung wichtiger Umstände, unter denen der Tod erfolgte.

Ausserdem hat der Districtsarzt die übrigen Todtenbeschauer seines Dienstsprengels, welche keine Aerzte sind, zu überwachen und ihnen über ihre Pflichten und über den bei Ausübung derselben zu beobachtenden Vorgang die nöthigen Unterweisungen zu geben.

In Betreff der Behandlung kranker Armer.

§. 15. Dem Districtsarzte obliegt die Behandlung der innerhalb seines Dienstsprengels erkrankten, in den Gemeinden desselben heimatsberechtigten oder auch auswärtigen Armen überhaupt, sowie die Behandlung der Kranken in den Spitälern und Armenhäusern der Gemeinden, insofern bezüglich der gedachten Personen nicht schon specielle Fürsorge getroffen ist.

Zum Zwecke der Armenbehandlung im Bedarfsfalle durch den Districtsarzt hat der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, bezw. der Obmann der Sanitätsdistricts-Vertretung u. zw. letzterer im Einvernehmen mit den Vorstehern der zum Sanitätsdistricte gehörigen Gemeinden jährlich ein Verzeichniss der in der dauernden Armenversorgung stehenden oder als derselben dauernd bedürftig anerkannten und daher im Erkrankungsfalle auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Medicamentenbezug Anspruch habenden Personen zu entwerfen und dem Districtsarzte einzuhändigen.

Soll in einzelnen Fällen diese Begünstigung auch anderen Personen als vermeintlich Armen zu Theil werden, so bedarf es hiezu der besonderen Zustimmung der obbezeichneten Organe, welche Zustimmung, wenn die Behandlung eines solchen Armen durch den hiezu verpflichteten Districtsarzt wegen Dringlichkeit keinen Aufschub leidet, auch nachträglich, nämlich unmittelbar nach der Einleitung der Behandlung eingeholt werden kann.

Ueber alle Arzneiverschreibungen für behandelte Arme hat der Districtsarzt eine eigene Vormerkung zu führen, welche als Behelf bei der Abrechnung über die Kosten für die erfolgten Arzneien zu dienen hat.

In Betreff der Schüblinge.

§. 16. Der Districtsarzt hat innerhalb seines Dienstsprengels die Schüblinge zu untersuchen und nöthigenfalls zu behandeln.

Gebüren der Districtsärzte für Verrichtungen und Reisen im öffentlichen Dienste.

§. 17. Die Gebüren der Districtsärzte für Verrichtungen und Reisen im öffentlichen Dienste werden in Gemässheit des §. 12 des Landesgesetzes vom 24. April 1888 durch eine eigene Norm (unter C) bestimmt.

Die Districtsärzte sind berechtigt, für die Verwendung in gerichtsärztlichen Angelegenheiten über Auftrag der Gerichtsbehörden ebenso wie für ihre Verwendung in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten über Auftrag der politischen Behörden die normalmässigen Gebüren bei der betreffenden Gerichts-, beziehungsweise politischen Behörde anzusprechen.

Die Liquidirung der von den Districtsärzten verrechneten derlei Gebüren für Dienstleistungen zu gerichtsärztlichen Zwecken erfolgt durch die bezügliche Gerichtsbehörde, jener für sonstige Dienstleistungen durch die politische Behörde.

Verhalten der Districtsärzte im Verkehre mit der Bevölkerung.

§. 18. Im Verkehre mit der Bevölkerung haben sich die Districtsärzte eines würdigen und humanen Benehmens zu befleissen. Sie sollen darauf bedacht sein, sich durch Berufstreue und durch gewissenhafte von allen eigennützigen Nebenabsichten freie Pflichterfüllung, insbesondere bei Inanspruchnahme ihres ärztlichen Beistandes, das Vertrauen der Bevölkerung zu erringen.

Insoweit die Districtsärzte unmittelbaren Einfluss auf die Bevölkerung zu nehmen berufen sind, haben sie zwar mit allem Nachdrucke auf der Befolgung gesetzlicher Anordnungen zu bestehen, sich jedoch zu weit gehender und überflüssiger Anforderungen hiebei zu enthalten und ihr Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, dass durch fortgesetzte zweckmässige Belehrungen das Verständniss der Bevölkerung für die Wohlthaten eines geordneten Sanitätswesens geweckt und gepflegt und hiedurch soviel als möglich die spontane Mitwirkung derselben bei sanitären Massregeln gefördert werde.

Verpflichtung des Districtsarztes zur Haltung einer Hausapotheke.

§. 19. Wenn sich im Umkreise von 4 Kilometern vom Wohnsitze des Districtsarztes keine öffentliche Apotheke befindet, so ist derselbe verpflichtet, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien an die Kranken nach den Bestimmungen der Pharmakopöe und der jeweilig geltenden Arzneitaxe zu verabfolgen, und zwar auch dann, wenn eine ärztliche Verschreibung eines anderen Arztes vorliegt. Die Hausapotheke muss mit den nothwendigen Arzneien von guter Qualität und in einer den Localverhältnissen entsprechenden Menge versehen sein.

Der Districtsarzt hat für die zweckentsprechende Unterbringung der Arzneivorräthe, für tadellose Ordnung und für Reinlichkeit nach jeder Richtung, für gehörige Verwahrung der Giftstoffe, sowie für den vorschriftsmässigen Zustand der Waagen, Gewichte, Masse und sonstigen Geräthe Sorge zu tragen und ebenso auch den diesbezüglichen Anordnungen des zur Inspicirung verpflichteten landesfürstlichen Bezirksarztes, beziehungsweise Landessanitätsreferenten Folge zu leisten.

In jeder Hausapotheke muss ein Exemplar der Pharmakopöe und der neuesten Arzneitaxe aufliegen.

Im Uebrigen hat sich der Districtsarzt an die Ministerial-Verordnung vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182, zu halten.*)

---

*) S. im IV. Abschnitte: Hausapotheken.

C. Gebüren-Tarif

für ärztliche Verrichtungen und Reisen der Districtsärzte im öffentlichen Dienste.

Post-Nr.	Bezeichnung der ärztlichen Verrichtungen, beziehungsweise Reisen, und der betreffenden Gebüren	fl.	kr	Wer die Gebüren zu bestreiten hat
	I. In sanitätspolizeilichen Angelegenheiten über Auftrag der politischen Behörden:			
	Diäten und Reisegebüren nach den bestehenden Vorschriften.			Der Staatsschatz.
	II. In gerichtsärztlichen Angelegenheiten über Auftrag der Gerichtsbehörden:			Der Staatsschatz.
	Gebüren nach den betreffenden Tarifen.			
	III. Vornahme der Impfung und der Revision:			
	Diäten und Reisegebüren nach den bestehenden Vorschriften.			Der Landesfond.
	IV. Vornahme der Todtenbeschau:			
1	Im Wohnorte des Districtsarztes	—	30	Die betreffenden Parteien.
2	Ausserhalb desselben	—	50	
	Im Sinne der Gubernial-Circular-Verordnung vom 11. April 1823, Z. 4483, republicirt mit Erlass der k. k. Landesregierung vom 25. August 1860, Z. 11774, §§ 28 und 29.			Die Leichen der Armen sind unentgeltlich zu beschauen.
	V. Armenbehandlung:			
1	Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens sind Arme im Wohnorte des Districtsarztes und in Entfernungen bis einschliesslich 4 Kilometer unentgeltlich zu behandeln.			Die Ortsgemeinde, in welcher der Arme behandelt worden ist.
	Bei Entfernungen über 4 Kilometer gebürt dem Districtsarzte, wenn zum Besuche ein halber Tag verwendet wurde, eine Besuchstaxe von . .	1	—	
	und wenn hiezu ein ganzer Tag verwendet wurde, eine Besuchstaxe von	2	—	
	überdies eine Entfernungsgebür für jeden Kilometer des Hin- und des Rückweges von . . .	—	9*)	
	VI. Untersuchung der Schüblinge:			
1	Im Wohnorte des Districtsarztes und in Entfernungen bis einschliesslich 4 Kilometer hat die Untersuchung der einlangenden oder abgehenden Schüblinge unentgeltlich zu geschehen.			Der Landesfond (Gesetz vom 27. Juli 1871, R.-G.-B. Nr. 88, § 15).
2	Bei Entfernungen über 4 Kilometer, wie unter V, Post Nr. 2.			
	VII. Verwendung des Districtsarztes im Interesse aller oder einzelner Gemeinden des Sanitätsdistrictes:			Alle, oder einzelne Gemeinden des Sanitätsdistrictes, je nachdem die Verwendung im Interesse aller oder einzelner Gemeinden stattgefunden hat.
1	Diät per Tag	2	—	
2	Reisegebüren per Kilometer, wenn der Commissionsort über 4 Kilometer vom Wohnorte des Districtsarztes entfernt ist	—	9*)	

*) Kundm. d. Lnd.-Reg. v. 3. Jänner 1893, Z. 3806 pr. ex 1892 L.-G.-Bl. Nr. 4.

Verpflichtung zur Haltung eines Nothapparates und der erforderlichen Instrumente.

§. 20. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182*), in Betreff der Nothapparate sind auch für die Districtsärzte massgebend.

Ebenso müssen sich die Districtsärzte im Besitze der zur Ausübung der chirurgischen und geburtshilflichen Praxis erforderlichen Instrumente, sowie eines stets im brauchbaren Zustande zu erhaltenden Sections-Etuis befinden, welche Gegenstände dem inspicirenden landesfürstlichen Bezirksarzte vorzuweisen und, wenn sie ungenügend befunden werden, zu vervollständigen sind.

Sammlung der Normalien und sonstigen Acten.

§. 21. Jeder Districtsarzt hat die an ihn gelangenden Normalien, alle Amtscorrespondenzen und sonstigen das Sanitätswesen betreffenden Acten zu sammeln und gehörig aufzubewahren.

Bei jedem Wechsel in der Person des Districtsarztes sind diese Actenstücke, gehörig verzeichnet, dem Nachfolger mit der Verpflichtung, die Sammlung fortzusetzen, zu übergeben.

6. Istrien.

Gesetz vom 19. März 1874,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8,

betreffend die Organisirung des Sanitäts-Dienstes in den Gemeinden, giltig für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muss entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindearzt) zur Verfügung haben.

§. 2. Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 5000 Einwohner oder darüber zählen, haben einen oder nach Erforderniss mehrere eigene Gemeindeärzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes freigestellt, und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes nicht beschliessen, behufs der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu Sanitätssprengeln vereinigt.

Eine solche Vereinigung darf in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen, und wird nach Verhandlung mit den bezüglichen Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse verfügt.

In Recursfällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 3. Bei der Vereinigung zu einem solchen Sanitätssprengel ist auf die Bevölkerungszahl und auf den Flächeninhalt Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Die Vertretung der zu einem Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen im Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl entsendet werden.

*) S. im IV. Abschnitte: Hausapotheken.

Hiebei hat nach Massgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 5. Die Versammlung der Delegirten ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 6. Den Standort des Gemeindearztes für derart vereinigte Gemeinden bestimmt die Versammlung, welche dieselben vertritt.

Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, so entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 7. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher österreichischer Staatsbürger und zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht der Gemeinde zu.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Sanitätssprengel vereinigt, so erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit.

Kommt diese Stimmenmehrheit auch bei wiederholter Umfrage nicht zu Stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Anstellungsdecret wird von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgefertigt.

§. 9. In Gemeinden, welche nicht eigene Statuten besitzen, ist jede Ernennung eines Gemeindearztes vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese hat das Recht, die Ernennung zu annulliren, wenn selbe mit Ausserachtlassung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Im andern Falle bestimmt sie den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Delegirten-Versammlung und deren Stellvertreter beizuwohnen haben.

§. 10. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt; in den übrigen Gemeinden stehen sie in dem durch die Bedingungen des Concurses festgestellten Verhältnisse.

Die vertragsmässig angestellten Gemeindeärzte können, den etwa vorgesehenen Fall der Aufkündigung ausgenommen, von der Gemeindevertretung oder von der Versammlung der Delegirten nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen werden.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht ausreicht, hat die politische Landesbehörde nach vorgängiger Untersuchung und Begutachtung seitens der competenten Sanitätsbehörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen, und nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem Landesausschusse dessen Dienstes-

enthebung zu verfügen. Das letztere greift auch im Falle, als aus der Untersuchung und Begutachtung der competenten Sanitätsbehörde die Nichteignung des Arztes sich ergeben sollte, Platz.

§. 11. Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet.

§. 12. Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirten-Versammlung bestimmt, und darf nicht unter 500 fl. jährlich betragen.

Dieser Bezug ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen und bei vereinigten Gemeinden nach Verhältniss ihrer gesammten directen Steuerschuldigkeit aufzutheilen.

Derselbe wird bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecasse, bei vereinigten Gemeinden aus dem Steueramte in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht.

Die im letzteren Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monate an das Steueramt abzuführen.

§. 13. Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebürt überdies zur Bestreitung der Dienstreisen im Dienstessprengel eine Entschädigung, deren Höhe mit Rücksicht auf die Lage und Ausdehnung des Sprengels, sowie auf die Zahl und Beschäftigung der Bewohner nach Anhörung der Concurrenzgemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Die vierteljährig in Vorhinein zu zahlende Entschädigung wird gleich dem Gehalte eingebracht und erfolgt.

§. 14. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 15. Jede Gemeinde muss entweder für sich oder im Vereine mit anderen Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraume eine oder mehrere Gemeindehebammen zur Verfügung haben.

§. 16. Die Gemeindehebammen werden von der betreffenden Gemeinde, und wo es sich um die Bestellung für mehrere Gemeinden handelt, für diese zusammen in ähnlicher Weise wie die Gemeindeärzte ernannt und leisten gleich diesen die eidesstättige Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters in Gegenwart des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der Delegirten-Versammlung oder deren Stellvertreter.

Die Anstellung der Gemeindehebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecasse oder dem Steueramte zu beziehende und in derselben Weise wie der Bezug der Gemeindeärzte aufzubringende und flüssig zu machende Bestallung, welche mindestens 60 fl. jährlich zu betragen hat.

§. 17. Wenn der Gemeindearzt, der übrigens keinen Anspruch auf Pension hat, bei Ausübung seines Berufes in ausserordentlichen Fällen von Ansteckungen, Epidemien und dergleichen, ganz untauglich werden oder unterliegen sollte, so

hat im ersteren Falle er selbst, im letzteren die hinterlassene Familie Anspruch auf eine Versorgung aus dem Landesfonde, die nach den Umständen vom Landtage bemessen werden wird, welcher auch die Dauer der Versorgung bestimmen wird.

§ 18. In der Gemeinde ist die Vorsorge zu treffen, dass hilflose Kranke, welche aus irgend einem Grunde in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können, in einem geeigneten Locale Unterkunft und Verpflegung finden.

Für vereinigte Gemeinden ist dieses Local womöglich im Standorte des Gemeindearztes zu wählen.

§. 19. In ähnlicher Weise ist auch für unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, fürzusorgen.

§. 20. Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Diese Beiträge sind nunmehr an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebamme u. s. f. bestimmte Cassa abzuführen.

Insoferne in Folge einer in Durchführung dieses Gesetzes eintretenden Aenderung in den Sanitätssprengeln eine anderweitige Vertheilung dieser Beiträge nothwendig werden sollte, hat der Landesausschuss, und wenn es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

§ 21. In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindeärzte verpflichtet sind (§ 2), ist eine Gesundheitscommission einzusetzen.

Anderen Gemeinden ist die Einsetzung freigestellt.

§ 22. Die Gesundheitscommission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters

a) aus den Gemeindeärzten,

b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und

c) aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur andern Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können den Berathungen von Fall zu Fall ausserordentliche Mitglieder beigezogen werden.

§ 23. Die Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten l. f. politischen Behörde anzuzeigen.

§. 24. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte in die Gesundheits-Commission gewählten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von 3 Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 25. Die Gesundheits-Commission ist das berathende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im Allgemeinen betreffen oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Massnahmen zu stellen und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

§ 26. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 27. Die Aerzte, welche sich bei Erlassung dieses Gesetzes als definitiv ernannte Gemeindeärzte im Dienste einer Gemeinde befinden, werden in dieser Eigenschaft mit den in diesem Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten beibehalten. Wenn ihr Gehalt die im §. 12 festgesetzten 500 Gulden nicht erreicht, muss derselbe auf diese Höhe gebracht werden.

§. 28. Chirurgen, welche gegenwärtig im Gemeindedienste stehen und definitiv ernannt sind, müssen im Dienste behalten werden und es darf ihr Gehalt nicht unter 250 Gulden jährlich betragen.

§. 29. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

7. Tirol.

Gesetz vom 20. December 1884,

L.-G.- u. V.-Bl. 1885 Nr. 1,

giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) anzuordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch Bestellung von Gemeindeärzten liegt den Gemeinden ob.

§ 2. Jede Gemeinde kann dieser Obliegenheit für sich allein nachkommen oder sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden vereinigen.*)

§ 3. Zu demselben Zwecke können sich auch einzelne Gemeinde-Fractionen mit einer anderen Gemeinde vereinigen.

*) Die Gemeinden haben das Recht der Wahl, ob sie die ihnen im §. 1 dieses Gesetzes auferlegte Verpflichtung durch Bestellung von Gemeindeärzten für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden erfüllen wollen. Dieses Recht darf den Gemeinden nicht entzogen werden. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. März 1888, Z. 553.

§ 4. Das Gebiet einer Gemeinde, welche für sich allein den Sanitätsdienst versieht, oder das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Fractionen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, bildet einen Sanitätssprengel.

§ 5. Die Bildung von Sanitätssprengeln durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Fractionen bedarf der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse (§ 83 Gem.-Ordg.).

§ 6. In Ermangelung einer Vereinbarung kann die Statthalterei nach Einvernehmen der Gemeinden einverständlich mit dem Landes-Ausschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätssprengel und deren Ausdehnung festsetzen und hat hiebei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Fractionen, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitäts-Personale zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätssprengel geändert werden.

§ 7. In den aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Sanitätssprengeln steht die Ernennung der Gemeindeärzte, die Bestimmung ihrer Gehalte und anderen Bezüge, der Dauer ihrer ständigen oder zeitlichen Anstellung, des Amtssitzes und überhaupt ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde-Vertretung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung oder der betreffenden besonderen Gemeinde-Statute zu.*)

§ 8. In den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätssprengeln werden die im vorstehenden Paragraphe erwähnten Rechte durch die Vorsteher der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden ausgeübt. Dieselben versammeln sich an dem einverständlich oder vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Orte, wählen unter sich einen Obmann und beschliessen mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in der in der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Weise in jeder Gemeinde oder Fraction des Sanitätssprengels zu veröffentlichen.

Ueber allfällige, binnen 14 Tagen einzubringende Recurse entscheidet der Landes-Ausschuss.

§ 9. Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtiget ist; in den mit einem eigenen Statute versehenen Städten als Stadtarzt aber nur derjenige, welcher überdies noch die Physicats-Prüfung mit Erfolg zurückgelegt hat. (Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37).

§ 10. Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Anstellungs-Decretes der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde behufs der Prüfung der Qualification desselben anzuzeigen.

---

*) Mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 8. Juli 1887 Z. 13662, wurden die Bezirkshauptmannschaften gemäss Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1887, Z. 8991, angewiesen, der Wiederaufnahme solcher Bestimmungen in die Verträge entgegenzutreten, welche den berufsmässigen Verpflichtungen der Aerzte zuwiderlaufend, deren Bethätigung im ärztlichen Berufe ausserhalb des Wohnortes unbeschadet der Erfüllung der hinsichtlich des localen ärztlichen Dienstes übernommenen Verpflichtungen unmöglich machen. Weiterhin wurden die Bezirksbehörden beauftragt, wenigstens auf theilweise oder subsidiarische Versehung des Sanitätsdienstes seitens eines Nachbararztes in jenen Gemeinden zu dringen, welche keinen eigenen Arzt besitzen, die Niederlassung eines solchen in Bälde nicht erreichen und auch einem anderen Sanitätssprengel nicht angeschlossen werden können.

Erhebt die erwähnte Behörde gegen die Ernennung des Gemeindearztes keine Einwendung, und hat der Landes-Ausschuss über allfällige Recurse entschieden, so fertigt der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) beziehungsweise der Obmann das Anstellungs-Decret aus, und die Bezirkshauptmannschaft nimmt in dessen Gegenwart die eidesstättige Angelobung vor.

§ 11. Der Gehalt des Gemeindearztes ist von der Gemeinde oder den den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden und Fractionen in jenen Zeitpunkten und Raten zu bezahlen, welche in dem Vertrage oder den Concursbedingungen bestimmt sind.*)

Im Falle, als in einem aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätssprengel eine Einigung über das Concurrenzverhältniss nicht erzielt werden kann, wird dasselbe vom Landes-Ausschusse bestimmt.

§ 12. Das Amt des Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene Organ der Gemeinden bei Besorgung der denselben durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Verpflichtungen.

§. 13. Die den Gemeindeärzten zugewiesenen Obliegenheiten werden durch eine besondere, von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

§. 14. Für ärztliche Verrichtungen, welche von den Gemeindeärzten über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, wird die normalmässige Gebür aus dem Staatsschatze geleistet.

II. Besondere Bestimmungen für den unter der Statthalterei-Abtheilung zu Trient stehenden Landestheil.

§. 15. Die Bestellung eines Gemeindearztes erfolgt entweder auf Grund eines besonderen Uebereinkommens zwischen dem Arzte und der Gemeinde, beziehungsweise den Vorstehern der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder nach Ausschreibung eines Concurses. Im ersten Falle bleibt die Festsetzung der im §. 7 erwähnten Bedingungen dem Uebereinkommen der Parteien überlassen, jedoch ist in den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen gebildeten Sanitätssprengeln die Einwilligung aller betreffenden Gemeindevorsteher nothwendig.**) Im zweiten Falle hingegen bedürfen die Bedingungen, welche von der Gemeinde oder den Vorstehern der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden festgesetzt werden, der Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse. Hiebei ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege, die Verhältnisse der den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder Fractionen und die dem Gemeindearzte zugemutheten Leistungen Rücksicht zu nehmen.

§. 16. In jenen Sanitätssprengeln, welche aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehen, ist der Gehalt des Gemeindearztes von jener Gemeinde

---

*) Zur Leistung eines Concurrenzbeitrages für die Dotation des Gemeindearztes ist eine einzelne Gemeinde d s Sanitätssprengel im administrativen Wege zu verhalten. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. Oktober 1891, Z. 3328.

**) Die Bestellung eines Gemeindearztes ohne Concursausschreibung kann ebenso, wie die Erhöhung seiner Bezüge nur über einstimmigen Beschluss aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels (§. 15 des Landes-Sanitätsgesetzes) erfolgen. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 5. Mai 1892, Z. 1314.

vorschussweise auszuzahlen, in welcher derselbe seinen Amtssitz hat. Dieser steht aber das Recht zu, von den anderen Gemeinden oder Fractionen den verhältnismässigen Ersatz zu fordern.

§. 17. Die anderen in dem Vertrage oder der Concurs-Ausschreibung bestimmten Bezüge des Gemeindearztes, als für ärztliche Visiten und dergleichen, sind, sobald sie richtig befunden sind, ebenfalls von der Gemeinde oder von den den Sanitätssprengel bildenden Gemeinden oder Fractionen in der im vorstehenden Paragraphe erwähnten Weise in vierteljährigen Raten nachhinein zu bezahlen, und können seitens der Gemeinden von den Verpflichteten im Wege der politischen Execution im Sinne des §. 81 der Gemeinde-Ordnung hereingebracht werden.

§. 18. Kommen gegen einen Gemeindearzt Klagen vor wegen Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Berufspflichten oder wegen einer unmoralischen, öffentliches Aergerniss erregenden Aufführung, so hat die politische Behörde gegen denselben das Disciplinar-Verfahren einzuleiten und mit den entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen.

Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Gemeindearztes, so hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse ohne Rücksicht auf die eventuellen Vertragsbestimmungen dessen Entlassung auszusprechen.

Dasselbe kann auch in dem Falle geschehen, wenn nachgewiesen ist, dass der Gemeindearzt wegen Krankheit oder anderer körperlichen Gebrechen ausser Stande ist, sein Amt weiter zu versehen.

§. 19. In den Sanitätssprengeln, in welchen die geeigneten Elemente vorhanden sind, sind Sanitäts-Commissionen zum Zwecke der Durchführung der der Gemeinde obliegenden Vorkehrungen der Gesundheitspolizei zu bilden, und haben dieselben aus den Gemeindeärzten und anderen geeigneten Personen zu bestehen.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und den Wirkungskreis dieser Commissionen werden im Verordnungswege von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse getroffen.

III. Schlussbestimmung.

§. 20. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. Februar 1885 Z. 3872,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 8,

womit im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1884 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom Jahre 1885) eine Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte von Tirol mit Ausnahme der Städte Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto verlautbart wird.

Dienstesinstruction

für die Gemeindeärzte in Tirol mit Ausnahme der Städte Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto.

§. 1. Die Wirksamkeit des Gemeindearztes hat sich auf die Gemeinde, für welche er angestellt wurde, respective bei Vereinigung mehrerer Gemeinden

zu einem Sanitätssprengel auf diesen zu erstrecken, wo er allen, welche seine ärztliche Hilfe jeder Art nachsuchen, selbe mit allem Fleisse zu leisten hat, und zwar den in der betreffenden Gemeinde, respective im Sanitätssprengel heimatsberechtigten Armen nach Massgabe des Anstellungs-Vertrages, den fremden armen Kranken aber gegen Entlohnung von Seite der Gemeinde des Aufenthaltsortes; in welchem Falle er jedoch von der Erkrankung respective Verwundung des armen Fremden, und von der unbedingten Nothwendigkeit ärztlicher Hilfe für denselben die Gemeindevorstehung zu verständigen, und deren oder der politischen Behörde ämtliche Weisung zur weiteren Behandlung desselben einzuholen hat.

Auch hat er bei den ärztlichen Ordinationen für die armen Kranken an die bestehende Ordinationsnorm sich zu halten.

§. 2. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, in der Regel alle Kranken seines Bezirkes bis zur vollständigen Genesung in seiner ärztlichen Behandlung zu behalten, und kann nur in Fällen von ansteckenden Krankheiten, welche eine Isolirung des Kranken erfordern, dessen Ueberlieferung in das Krankenhaus oder Nothspital der Gemeinde veranlassen, wobei er jedoch sich zu vergewissern hat, dass der Kranke ohne Nachtheil für seinen Krankheitszustand transportabel ist.

§. 3. Der Gemeindearzt hat für den Fall, als in seinem Aufenthaltsorte keine öffentliche Apotheke sich befindet, in Gemässheit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 182)*) den vorgeschriebenen Nothapparat; im Falle aber im Umkreise von fünf Kilometern von seinem Aufenthaltsorte keine öffentliche Apotheke gelegen ist, eine vorschriftsmässig eingerichtete Hausapotheke zu halten, und aus selber die Arzneien nach der neuesten österreichischen Pharmakopöe, und der neuesten Arznei-Taxe an Kranke abzugeben.

Ebenso hat der Gemeindearzt sich mit den vorgeschriebenen chirurgischen und geburtshilflichen Instrumenten zu versehen, und selbe stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§. 4. Wenn der Sanitätssprengel aus mehreren Gemeinden oder Fractionen besteht, hat der Gemeindearzt an bestimmten Tagen und Stunden in der Woche, welche die Gemeinden im Einverständnisse mit einander bestimmen, sich dahin zu verfügen, und in einem bestimmten Locale, welches die betreffende Gemeindevorstehung ihm anweiset, denjenigen zur Verfügung zu stellen, welche ihn benöthigen. Jedoch entheben diese periodischen Besuche in den übrigen Gemeinden und Fractionen den Gemeindearzt nicht, auch ausserdem bei Tag und Nacht bei den Kranken dortselbst zu erscheinen, so oft er gerufen wird; er hat aber in diesem Falle das Recht, sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Heimgange die Begleitung desjenigen zu fordern, welcher ihn zu rufen kam.

§. 5. Der Gemeindearzt hat bei Gesundheit und Leben gefährdenden Unglücksfällen jeder Art in seinem Sprengel ungesäumt zu erscheinen, um sogleich ärztliche Hilfe leisten zu können.

---

*) S. im IV. Abschnitte: Hausapotheken.

§. 6. Wenn der Gemeindearzt zur Kenntniss gelangt, dass in der Gemeinde selbst, oder in benachbarten Gemeinden Fälle von ansteckenden Krankheiten, namentlich Blattern, Cholera, Typhus jeder Art, Ruhr, Scharlach, Diphtheritis, Keuchhusten, Masern u. s. w. vorgekommen sind, hat er gleich den übrigen Aerzten die Verpflichtung, allsogleich bei Strafvermeidung hievon an die Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten, und zwar bei Erkrankungen in seinem Bezirke, nachdem er durch eigene Untersuchung des Kranken sich hievon die Ueberzeugung verschafft hat.

§. 7. Der Gemeindearzt hat in Fällen von Epidemien sich mit der Gemeindevorstehung über die der Statthalterei-Verordnung vom 14. Juli 1884, Z. 13648 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 26, S. 77) gemäss zur Verhinderung einer Weiterverbreitung derselben zu ergreifenden Massregeln zu berathen, und die Gemeindevorstehung bei Durchführung derselben zu unterstützen, insbesondere hat er die Isolirung eines mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten, und die Hintanhaltung jedes unstatthaften Zwischenverkehres des Wartpersonales mit den übrigen Hausgenossen zu veranlassen, und die erforderlichen Vorkehrungen zur Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen durch die Desinfection nach Massgabe der hiefür bestehenden Vorschriften zu treffen.

§. 8. Während des Bestehens einer Epidemie hat der Gemeindearzt wenigstens wöchentlich einmal einen Bericht über den Charakter, den Verlauf und die Ausdehnung derselben unter Anschluss der vorgeschriebenen Rapportstabelle an den Gemeindevorsteher zu übergeben.

§. 9. Der Gemeindearzt hat die Leichenbeschau in seinem Sprengel vorzunehmen, und hiebei die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten.

§. 10. Dem Gemeindearzte obliegt auch das jährliche Impfgeschäft in seinem Sprengel, welches er nach den diesbezüglich bestehenden Vorschriften durchzuführen, und worüber er die Berichte zu erstatten hat.

§. 11. Es ist ausserdem Pflicht des Gemeindearztes, der öffentlichen Gesundheitspflege in seinem Sprengel die regste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Er hat daher sorgfältigst alles das auszuforschen, was vom Einflusse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere ist, und ungesäumt der Gemeindevorstehung über diesbezügliche Missstände, oder der öffentlichen Gesundheit nachtheilige Verhältnisse die Anzeige zu erstatten und jene Mittel zu bezeichnen, welche am geeignetsten sind, diese zu beseitigen.

Der Gemeindearzt ist überhaupt verpflichtet, der Gemeindevorstehung respective den Gemeindevorstehungen seines Sanitätssprengels in Handhabung der Gesundheits-, Lebensmittel-, Markt- und Baupolizei nach den bestehenden Vorschriften (Statthalterei-Verordnung vom 6. Juli 1883, Z. 11748, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 20, S. 89) mit Rath und That beizustehen, und deren diesbezüglichen Aufforderungen jederzeit pünktlich nachzukommen.

Auch hat er die Gemeinde-Sanitäts-Anstalten zu beaufsichtigen, und zu vervollkommnen.

§. 12. Der Gemeindearzt hat alljährlich bis längstens 1. Februar einen umfassenden Bericht über den Gesundheitszustand der Bevölkerung der Gemeinde, respective des Sanitätssprengels, und über alle Vorkommnisse im Sanitätswesen unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Auch hat er die ärztlichen Zeugnisse, zu was immer für einem Zwecke selbe benöthiget werden, für die Armen seines Sprengels umsonst auszustellen.

§. 13. Da in einer Instruction nicht alle Fälle vorgesehen werden können, und die Geschäfte des Gemeindearztes überhaupt derartige sind, dass es bei Besorgung derselben auf dessen Sachkenntniss und Eifer für das allgemeine Beste ankommt, so soll der Gemeindearzt im Allgemeinen von dem Grundsatze sich leiten lassen, die bestehenden und noch zu erlassenden Anordnungen in sanitärer Beziehung bestens zur Geltung zu bringen, und dadurch das allgemeine Wohl zu befördern.

Verordnung des k. k. Statthalters vom 31. Mai 1885, Z. 9625,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 56,

womit im Einvernehmen mit dem Tiroler Landes-Ausschusse Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis von Sanitäts-Commissionen zur Durchführung des §. 19 des Gesetzes vom 20. Dec. 1884 (L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1885 Nr 1) getroffen werden.

§. 1. Die Sanitäts-Commission hat unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Gemeindevorstehers) oder eines von ihm bestellten Mitgliedes des Gemeinderathes zu bestehen:

a) aus einem oder mehreren Gemeindeärzten;

b) aus einem vom Bürgermeister bestimmten Gemeindebeamten, welcher vorzugsweise mit Geschäften betraut ist, die in die Gesundheitspolizei einschlagen, und

c) aus 4—8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus ärztlichen und technischen Sachverständigen oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch ausserordentliche Mitglieder von Fall zu Fall den Berathungen beigezogen werden.

§. 2. Das Amt eines Mitgliedes der Sanitäts-Commission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Die Functionsdauer der aus den Gemeindeausschüssen in die Sanitäts-Commission entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren. Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Die abtretenden Mitglieder haben bis zur vollzogenen Neuwahl ihr Amt fortzuführen. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied der Sanitäts-Commission gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 3. Die Constituirung der Sanitäts-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 4. Die Sanitäts-Commission ist das berathende und begutachtende Organ zum Zwecke der Durchführung der den Gemeinden obliegenden Vorkehrungen der Gesundheitspolizei (Verordnungen des k. k. Statthalters vom 6. Juli 1883 Z. 11748, L.-G. und V.-Bl. Nr. 20 und vom 14. Juli 1884 Z. 13648, L.-G. und V.-Bl. Nr. 26).

Die Sanitäts-Commission ist bei allen Gegenständen zu vernehmen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller Natur — doch von sanitärem Belang sind.

Ausser diesen Angelegenheiten, welche in sanitärer Hinsicht von Bedeutung sind, müssen der Sanitäts-Commission noch regelmässig zur Begutachtung zugewiesen werden:

1. Angelegenheiten, welche die Organisation des localen Sanitätsdienstes betreffen, und
2. Competenz-Gesuche um Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde betreffs Beurtheilung der Qualification der Bewerber.

§. 5. Die Sanitäts-Commission ist verpflichtet, über Aufforderung des Bürgermeisters die verlangten Gutachten abzugeben, aber auch berechtiget, aus eigener Initiative Anträge auf Beseitigung sanitärer Missstände und Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde, sowie auf Durchführung bezüglicher Massnahmen zu stellen.

§. 6. Die Mitglieder der Sanitäts-Commission haben die Verpflichtung, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten, und im Falle ihrer unausweichlichen Verhinderung an der Theilnahme an einer Berathung demselben ihre Entschuldigung zu übermitteln.

Der Vorsitzende hat die Sanitäts-Commission wenigstens einmal des Monats zu einer regelmässigen Sitzung, ausserdem aber nach Bedarf einzuberufen.

§. 7. Derselbe macht beim Beginn jeder Sitzung Mittheilung über die für die Sanitäts-Commission eingelaufenen Geschäftsstücke und bestimmt eventuell nach vorgängiger Berathung die Referenten für den Vortrag derselben.

Zur Beschlussfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, jedoch ist es der Minorität freigestellt, ihre Anschauung in einem Seperatvotum zu begründen.

§. 8. Ueber die Verhandlungen der Sanitäts-Commission sind Protokolle zu führen.

§. 9. Im Falle die Anträge der Sanitäts-Commission von Seite der betreffenden Gemeindevertretung abgelehnt werden, hat die Sanitäts-Commission ihren Beschluss der vorgesetzten politischen Behörde zur weiteren entsprechenden Verfügung zur Kenntniss zu bringen.

Es ist daher von der betreffenden Gemeindeverwaltung sofort nach Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes, welches von der Sanitäts-Commission an selbe gelangte, jedenfalls aber längstens innerhalb eines Vierteljahres die Mittheilung hierüber an die Sanitäts-Commission zu machen.

§. 10. Die Sanitäts-Commission ist berechtiget, weitere Detailbestimmungen einer Geschäftsordnung zu beschliessen.

§. 11. Ueber die Thätigkeit der Sanitäts-Commission ist alljährlich an die politische Behörde eingehend zu berichten.

Erlass der k. k. Statthalterei vom 1. April 1891, Z. 5919,

betreffend die ausdrückliche Anführung der Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes in den Dienstesverträgen und in den Stellenausschreibungen.

Die Statthalterei hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass in Tirol nicht nur Ausschreibungen von vacanten Gemeindearztes-Stellen von Seite der

Gemeinden ohne ausdrückliche Anführung der Verpflichtung dieser Aerzte, den Sanitätsdienst nach den Bestimmungen der Dienstes-Instruction für Gemeindeärzte auszuüben, welche mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. Februar 1885, Z. 3872 kundgemacht wurde und im L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8 ex 1885 enthalten ist, erfolgen, sondern dass selbst in den zwischen den ernannten Aerzten und den Gemeinden abgeschlossenen Dienstesverträgen die Anführung dieser Verpflichtung unterbleibt.

Wenn auch die Pflicht der Gemeindeärzte in Tirol, ihren Dienst im Sinne des Landes-Sanitätsgesetzes vom 20. December 1884 und der bezeichneten Instruction auszuüben, eine zweifellose ist, erscheint es doch auch geboten, dass dieser Verpflichtung sowohl in den Ausschreibungen vacant gewordener Stellen, als auch in den betreffenden Verträgen klarer Ausdruck gegeben werde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher beauftragt, bei jeder eintretenden gemeindeärztlichen Vacanz jene Gemeinde, welche die Ausschreibung der Stelle zu veranlassen hat, auf die Aufnahme der obigen Verpflichtung in die Ausschreibung ausdrücklich aufmerksam zu machen und zu sorgen, dass diese Verpflichtung auch in jedem mit dem neu bestellten Gemeindearzte aufgenommenen Vertrage ausdrückliche Erwähnung finde.

8. Vorarlberg.

Gesetz vom 2. Februar 1888,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11,

giltig für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch die Bestellung von Gemeindeärzten liegt den Gemeinden ob.

Jede Gemeinde kann dieser Obliegenheit für sich allein nachkommen oder sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden vereinigen.

Zu demselben Zwecke können sich auch einzelne Gemeinde-Fractionen mit einer anderen Gemeinde vereinigen.

§. 2. Das Gebiet einer Gemeinde, welche für sich allein den Sanitätsdienst versieht, oder das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Fractionen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, bildet eine Sanitätsgemeinde.

§. 3. Die Bildung einer Sanitätsgemeinde sowohl durch den Beschluss einer einzelnen Gemeinde, als durch freie Vereinbarung mehrerer Gemeinden oder Fractionen, bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 4. In Ermanglung einer Vereinbarung kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmen der Gemeinden einverständlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätsgemeinde und deren Ausdehnung festsetzen und hat hiebei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Fractionen, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitätspersonale zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsgemeinden geändert werden.

§. 5. In den aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Sanitätsgemeinden steht die Ernennung der Gemeindeärzte, die Bestimmung ihrer Gehalte und anderer Bezüge, die Dauer ihrer ständigen oder zeitlichen Anstellung, des Amtssitzes und überhaupt ihrer Rechte und Pflichten*) der Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu.

Die Ernennung kann im Wege eines besonderen Uebereinkommens oder des Concurses erfolgen.

§. 6. In den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätsgemeinden werden die im § 5 erwähnten Rechte durch die im § 7 zu bildende Vertretung der Sanitätsgemeinde ausgeübt.

§. 7. Die Vertretung der aus mehreren Gemeinden oder Fractionen gebildeten Sanitätsgemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen Gemeinden durch Wahl aus ihrer Mitte entsendet werden, wobei nach Massgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Gemeinde oder Fraction, welche weniger als 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen hat.

Die Vertretung der Sanitätsgemeinde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dieselbe versammelt sich an dem einverständlich oder vom Landesausschusse zu bestimmenden Orte und wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erlassen.

§. 8. Als Gemeindearzt kann nur Derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§. 9. Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausstellung des Anstellungsdecretes der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde behufs der Prüfung der Qualification desselben anzuzeigen.

Erhebt diese Behörde gegen die Ernennung des Gemeindearztes keine Einwendung und hat der Landesausschuss über allfällige Recurse entschieden, so fertigt der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Obmann das Anstellungsdecret aus und die politische Bezirksbehörde nimmt in dessen Gegenwart die eidesstättige Angelobung vor.

§. 10. Der Gehalt des Gemeindearztes ist von der Sanitätsgemeinde in der durch besonderes Uebereinkommen oder durch die Concursbedingungen festgesetzten Weise abzuführen.

Im Falle, als in einer aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätsgemeinde eine Einigung über das Concurrenzverhältniss nicht erzielt werden kann, wird dasselbe vom Landesausschusse unter entsprechender Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse bestimmt.

§. 11. Das Amt des Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt und derselbe ist das zunächst berufene Organ der Gemeinden bei Besorgung der denselben

---

*) In gleicher Weise, wie die Bezirkshauptmannschaften in Tirol wurden gleichzeitig auch jene in Vorarlberg mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. April 1891, Z. 5919, angewiesen, zu veranlassen, dass die Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Besorgung des gemeindeärztlichen Dienstes sowohl in den Concursausschreibungen wie in den betreffenden Dienstes-Verträgen ausdrücklich angeführt werde. (S. Seite 237.)

durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Verpflichtungen.

§. 12. Die dem Gemeindearzte zugewiesenen Obliegenheiten werden durch eine besondere, von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen.

Die Dienstesentlassung erfolgt durch die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse und kann auch im Falle wahrgenommener Nichteignung angeordnet werden.

§. 13. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 14. In jenen Sanitätsgemeinden, in welchen geeignete Elemente für eine ständige Gesundheits-Commission vorhanden sind, ist eine solche zu bilden.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und den Wirkungskreis dieser Gesundheits-Commissionen werden im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffen.

§. 15. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Kundmachung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1889, Z. 12785,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16,

womit im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landesausschusse auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 2. Februar 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 11 vom Jahre 1888) eine Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte von Vorarlberg verlautbart wird.

Dienstesinstruction

für die Gemeindeärzte in Vorarlberg.

§. 1, 2, 3 (gleichlautend mit der Instruction für Gemeindeärzte in Tirol).*)

§. 4. Der Gemeindearzt hat bei Tag und Nacht bei den Kranken der Sanitätsgemeinde zu erscheinen, so oft er gerufen wird, ist aber in diesem Falle berechtigt, sowohl auf dem Hin- als auf dem Heimgange die Begleitung desjenigen zu fordern, welcher ihn zu rufen kam. Ausserdem hat der Gemeindearzt bei Gesundheit und Leben gefährdenden Unglücksfällen jeder Art in seinem Sprengel ungesäumt zu erscheinen, um sogleich ärztliche Hilfe leisten zu können.

§. 5. Wenn der Gemeindearzt zur Kenntniss gelangt, dass in der Gemeinde selbst, oder in benachbarten Gemeinden Fälle von ansteckenden Krankheiten, namentlich Blattern, Cholera, Typhus jeder Art, Ruhr, Scharlach, Diphtheritis, Keuchhusten, Masern u. s. w. vorgekommen sind, hat er gleich den übrigen Aerzten die Verpflichtung, allsogleich bei Strafvermeidung hievon an die Gemeindevorstehung und an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu

*) S. Seite 233. In der Instruction für die Vorarlberger Gemeindeärzte ist das in der gleichen Instruction für Tirol vorkommende Wort „Sanitätssprengel" ersetzt durch: „Sanitätsgemeinden"!

erstatten, und zwar bei Erkrankungen in seiner Sanitätsgemeinde, nachdem er durch eigene Untersuchung des Kranken sich hievon die Ueberzeugung verschafft und das Nöthige an Ort und Stelle angeordnet hat.

Dasselbe hat der Gemeindearzt auch in dem Falle zu thun, wenn er in eine fremde Sanitätsgemeinde zu Kranken berufen wird, indem er selbstverständlich jederzeit auch ausserhalb seines eigenen Dienstbereiches die allgemeinen Vorschriften einzuhalten verpflichtet ist.

§. 6 und 7 (gleichlautend mit den §§. 7 und 8 der Instruction für Gemeindeärzte in Tirol).

§. 8. Der Gemeindearzt hat die Leichenbeschau in seinem Sprengel den bestehenden Vorschriften gemäss (Verordnung der k. k. Statthalterei vom 1. Juni 1879 Z. 8334, L.-G.-Bl. Nr. 34 Seite 75)*) vorzunehmen, wo nicht gemäss §. 4 dieser Verordnung in den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu bestimmenden Fällen deren Vornahme unterlassen werden kann.

§. 9, 10, 11, 12 (gleichlautend mit den §§. 10, 11, 12, 13 der Instruction für Gemeindeärzte in Tirol).

Verordnung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1889, Z. 12785,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15,

womit im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landesausschusse Bestimmungen über die Einrichtung und über den Wirkungskreis von Sanitäts-Commissionen zur Durchführung des §. 14 des Gesetzes v. 12. Febr. 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 11) getroffen werden.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der analogen für Tirol erlassenen Verordnung (s. S. 236).

Verordnung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1889, Z. 12785,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14,

womit im Einverständnisse mit dem Vorarlberger Landesausschusse auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 11, eine Instruction für die Geschäftsführung der Delegirten-Versammlung verlautbart wird.

§. 1. Die Delegirten-Versammlung, welche nach §. 7 des vorerwähnten Gesetzes zu wählen ist, und sich an dem einverständlich, oder vom Landesausschusse zu bestimmenden Orte zu versammeln hat, wählt ihren Obmann und dessen Stellvertreter in abgesonderten Wahlgängen mittelst Stimmzetteln mit absoluter Majorität.

§. 2. Ueber den Wahlact ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

§. 3. Die Delegirten-Versammlung ist vom Obmanne oder in Verhinderung desselben von dessen Stellvertreter nach Massgabe des Bedürfnisses; ausserdem aber jedesmal einzuberufen, wenn die politische Behörde denselben hiezu auffordert, oder der dritte Theil der Mitglieder der Delegirten-Versammlung dies verlangt.

§. 4. Die Einladungen zur jeweiligen Versammlung sind den Delegirten wenigstens einen Tag früher zuzustellen.

*) Eine neue Todtenbeschauordnung wurde mit Statthalterei-Verordnung vom 28. März 1895, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, erlassen.

§. 5. Hinsichtlich der Abstimmung und Beschlussfassung gelten die analogen Bestimmungen der §§. 45 und 47 der Gemeindeordnung.

§. 6. Das Protokoll ist der politischen Behörde nach jedesmaligem Schlusse der Delegirten-Versammlung unverzüglich vorzulegen und hat zu enthalten:

1. die Angabe des Tages der Versammlung und die Veranlassung zur Einberufung derselben,
2. die Benennung des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse,
4. die Clausel über die Verlesung des Protokolles,
5. die Namensfertigung des Vorsitzenden, eines Mitgliedes der Versammlung und des Schriftführers.

§. 7. Wenn es sich um die Besetzung der Gemeindearztesstelle handelt, ist der politischen Behörde mit dem Protokolle auch das Competenzgesuch des von der Delegirten-Versammlung gewählten Gemeindearztes sammt allen Gesuchsbeilagen vorzulegen (§. 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 11).

§. 8. Das Anstellungsdecret des Gemeindearztes hat die genaue Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher der Arzt angestellt wird, unter namentlicher Anführung aller Gemeinden, in welchen ihm die Ausübung des Sanitätsdienstes obliegt, ferner die Angabe seines Wohnsitzes, seiner Bezüge und das Resultat der sonst getroffenen Vereinbarungen zu enthalten.

§. 9. Die Gemeinde, in welcher die Delegirten-Versammlung stattfindet, hat derselben das erforderliche Locale beizustellen, sowie die nöthigen Vorbereitungen zur Abhaltung der Versammlung zu treffen.

Desgleichen sind diese Gemeinden verpflichtet, die Expedition der ämtlichen Schriftstücke der Delegirten-Versammlungen und ihrer Functionäre, falls ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zu besorgen, und überhaupt die Wirksamkeit der Delegirten-Versammlung in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.

Gemeinde-Hebammen.

In der Sitzung am 7. Februar 1896 hat der Vorarlberger Landtag den Entwurf eines Landesgesetzes, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeinde-Hebammen geregelt wird, beschlossen, welcher die nachstehenden Bestimmungen enthält.

§. 1. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für die Bestellung von geprüften Hebammen zu sorgen, deren Zahl dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu entsprechen hat und nöthigenfalls von dem behördlichen Sanitätsorgane des Bezirkes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt werden kann.

§. 2. Der mindeste fixe Jahresgehalt einer Gemeinde-Hebamme wird mit 50 fl. bemessen.

§. 3. Die Entschädigung für eine einzelne Geburtsassistenz wird mit 2 fl. festgesetzt.

§. 4. Die gleiche Entschädigung wird der Gemeinde-Hebamme für eine Assistenzleistung bei zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen aus der Gemeinde- oder Armencasse geleistet.

Derselbe Anspruch an die Gemeindecasse gebürt den Gemeinde-Hebammen im Sinne der §§. 28 und 29 des Heimatsgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1863) für eine Hilfeleistung bei zahlungsunfähigen, fremden Gebärenden, wenn diese nicht von den Hebammen zur Entbindung und geschäftlichen Zwecken in ihrer oder einer anderen Wohnung ihres Wohnortes aufgenommen und untergebracht wurden.

§. 5. Durch Alter und Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig gewordene Gemeinde-Hebammen, deren Dienstunfähigkeit durch ein Zeugniss des Gemeinde- und Amtsarztes des betreffenden politischen Bezirkes bestätigt wird, bleiben bis zu ihrem Lebensende im Fortbezuge jenes Gehaltes, welcher von Seite der betreffenden Gemeinden bisher geleistet wurde, beziehungsweise des Minimalgehaltes nach §. 2.

§. 6. Die nöthigen Desinfectionsmittel zum Gebrauche bei Geburten sind von den Gemeinden unentgeltlich beizustellen.

9. Böhmen.

Gesetz vom 23. Februar 1888,

L.-G.-Bl. Nr. 9,

giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.*)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muss für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten einen oder nach Erforderniss mehrere Aerzte zur Verfügung haben.

§. 2. Gemeinden mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst die erforderliche Anzahl von Aerzten zu bestellen.

Auch andere Gemeinden können eigene Aerzte bestellen, wenn sie die hiezu nothwendigen Mittel besitzen, und wenn es der Organisation des Sanitätsdienstes in den übrigen Gemeinden des Bezirkes nicht hinderlich sein wird. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde. Der diesbezügliche Beschluss muss, um giltig zu sein, durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die von Einzeln-Gemeinden bestellten Aerzte führen die Bezeichnung: Gemeindeärzte (Stadtärzte).**)

D. V. Die Städte mit eigenem Statute haben sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung im Landesgesetzblatte zur Constituirung der ständigen Gesundheits-Commissionen zu schreiten, deren Einsetzung ihnen nach §. 12 des Gesetzes obliegt, von diesen Gesundheits-Commissionen das Fachgutachten über die Organisation der Einrichtungen des Sanitätsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 einzuholen und die hierauf zu beschliessenden Anträge binnen zwei Monaten nach der Verlautbarung dieser Verordnung der k. k. Statthalterei zur weiteren Schlussfassung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzulegen.

Die übrigen Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben ebenfalls zum Zwecke der in der Eingangsbestimmung des §. 2 des Sanitätsgesetzes vorgeschriebenen Bestellung der erforderlichen Anzahl von Aerzten die, eventuell nach vorgängiger Einvernahme der facultativ in Aussicht genommenen ständigen Gesundheits-Commission (§. 12 des Gesetzes), festgestellten Entwürfe zur Regelung der Personal- und anderweitigen Verhältnisse des Sanitätsdienstes in diesen Gemeinden binnen zwei Monaten nach dem Erscheinen dieser Ver-

---

*) Mit dem Gesetze vom 6. Jänner 1893, L.-G.-Bl. Nr. 9, wurde der §. 8 abgeändert und ist im Texte der abgeänderte Wortlaut eingeschaltet.

Die Bestimmungen der Durchführungs-Vorschrift vom 8. Februar 1889, L.-G.-Bl. Nr. 6, zum Gesetze vom 23. Februar 1888 sind den Paragraphen, auf welche sie sich beziehen, beigefügt und durch kleinen Druck ersichtlich gemacht.

**) Die Bestellung eines Gemeindearztes durch die Gemeindevertretung kann als Ernennung gesetzlich nur mittelst Stimmzetteln erfolgen. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. Juli 1892, Z. 2152.

Die Vereinigung der Stelle eines Gemeindearztes einer nach §. 2 dieses Gesetzes zur Bestellung eigener Aerzte für sich verpflichteten Gemeinde und jener eines Districtsarztes ist mit Ausnahme des im §. 4 al. 3 vorgesehenen Falles unzulässig, weil die vom Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei getroffene Districtseintheilung der einzelnen Bezirke auf der Voraussetzung der gesonderten Bestellung von Sanitätsorganen in jedem Sanitätsgebiete beruht. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1891, Z. 3957, Erlass der k. k. Statthalterei vom 20. April 1891 Z. 37559.)

ordnung im Landesgesetzblatte der k. k Statthalterei im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

Die Bestellung eigener Aerzte für einzelne Gemeinden unter 6000 Einwohnern ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die in Aussicht genommene Art der Regelung des gemeindeärztlichen Dienstes eine solche ist, dass eine zufriedenstellende Besorgung der den Gemeinden im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden sanitären Geschäfte gesichert erscheint.

Die Gemeindeärzte müssen in diesen Fällen unbedingt ihren bleibenden Wohnsitz in den betreffenden Gemeinden haben.

Bei Ertheilung solcher Bewilligungen ist stets das Augenmerk darauf zu richten, dass nicht etwa durch Isolirung benachbarter kleinerer Gemeinden eine Störung der Gesammt-Organisation herbeigeführt werde.

Bezüglich solcher Gemeinden, welche eigene Aerzte für sich zu bestellen wünschen, sind überhaupt von der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde die Verhältnisse nach allen Richtungen eingehend zu prüfen und die gefassten Beschlüsse gleichzeitig mit jenen, betreffend die Eintheilung des Bezirkes in Sanitätsdistricte (§. 3 des Gesetzes), ausführlich motivirt zur Genehmigung vorzulegen.

Um Verzögerungen hierin zu vermeiden, haben die Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern, welche einen eigenen Arzt bestellen oder den schon vorhandenen Gemeindearzt auch in Zukunft für sich allein beibehalten wollen, dies binnen Monatsfrist nach Verlautbarung dieser Verordnung der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der übrigen Gemeinden eines jeden Vertretungsbezirkes bestimmt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde nach Einholung der Aeusserungen der betreffenden Gemeinden, welche von diesen Gemeinden mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, auf die Communications-, ärztlichen Ansiedelungs- und sonstigen massgebenden Verhältnisse in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen sind und einen gemeinschaftlichen Arzt haben sollen.

Auf dieselbe Weise wird die Bezeichnung des Sanitätsbezirkes, der Sitz des Districtsarztes und jede Aenderung in der Eintheilung des Vertretungsbezirkes in Sanitätsdistricte oder der Grenzen der Sanitätsdistricte bestimmt.

Die in allen diesen Beziehungen gefassten Beschlüsse müssen, um giltig zu sein, durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die für die Sanitätsdistricte bestellten Aerzte führen die Bezeichnung Districtsärzte.*)

D. V. Die Vorarbeiten zu der im §. 3 des Gesetzes vorgesehenen Bildung von Sanitätsdistricten fallen den Bezirksausschüssen zu.

Dieselben sind verhalten, sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung im Landesgesetzblatte an die zu ihrer Beschlussfassung nöthigen Arbeiten zu schreiten.

Betreffend die im §. 3 des Gesetzes in der Reihe der Directiven für die Bildung der Sanitätsdistricte erwähnten „sonstigen massgebenden Verhältnisse" ist in gemischtsprachigen Vertretungsbezirken auch auf die Sprachgrenzen Bedacht zu nehmen und sind hiebei in thunlichster Weise die berechtigten Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen.

Bei Bestimmung des Wohnsitzes des Districtsarztes ist unter Bedachtnahme auf die Existenzbedingungen des Arztes, insbesondere auf die Communications-Verhältnisse, welche hinsichtlich der entsprechenden Besorgung des Sanitätsdienstes von Bedeutung sind, zu achten.

Der fertiggestellte und im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde zum Beschlusse erhobene Eintheilungsentwurf ist behufs Erwirkung der im §. 3, Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Genehmigung unter genauer Nachweisung des Flächenraumes, der Bevölkerung und Steuerleistung, der Communications- sowie auch der sprachlichen Ver-

---

*) Die Districtsärzte müssen als Beamte des Bezirkes angesehen werden und mangelt denselben eben darum die Wählbarkeit in die Bezirksvertretung. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 1. Februar 1893. Z. 55.

hältnisse jedes Sanitätsdistrictes und der Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, endlich auch der in Aussicht genommenen Dienstesbezüge der Districtsärzte, von der betreffenden Bezirksvertretung dem Landesausschusse und zwar längstens binnen vier Monaten nach Erscheinen dieser Verordnung sammt allen Bezugsacten vorzulegen.

Innerhalb derselben Frist hat auch in jenen Fällen, in welchen das vorgesehene Einverständniss zwischen der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde nicht zu Stande kommen sollte, die entsprechende Berichterstattung Platz zu greifen.

Die Gemeinden, beziehungsweise Bezirks-Vertretungen haben sofort nach erfolgter endgiltiger Genehmigung der Constituirung einer Sanitätsgemeinde oder eines Sanitätsdistrictes mit der Besetzung der betreffenden Stelle eines Gemeinde- oder Districtsarztes vorzugehen; etwaige Säumnisse oder Anstände sind von dem betreffenden Bezirksausschusse rechtzeitig dem Landesausschusse anzuzeigen, welcher im Einverständnisse mit der Statthalterei das eventuell Nöthige vorkehren wird.

§. 4. Wenn bei der Bildung der Sanitätsdistricte irgend ein Grenzgebiet des Vertretungsbezirkes in einen Sanitätsdistrict dieses Bezirkes nicht einbezogen werden kann, so ist es gestattet, dasselbe mit dem Grenzgebiete, eventuell einem Sanitätsdistricte eines Nachbarbezirkes in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen, worüber über Antrag einer der betheiligten Bezirksvertretungen der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde endgiltig entscheidet.*)

Der Landesausschuss hat hiebei gleichzeitig zu bestimmen, welche Bezirksvertretung in Betreff des so zusammengesetzten Sanitätsdistrictes die den Bezirksvertretungen auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte auszuüben, beziehungsweise die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Districtsarztes hat der Gemeindevorstand beziehungsweise Bezirksausschuss zu verfügen, dass inzwischen ein anderer Arzt in der Gemeinde oder in dem Sanitätsdistricte den Sanitätsdienst regelmässig besorge.**)

D. V. Die allfällige Zuweisung von Grenzgemeinden eines Vertretungsbezirkes zu einem ausserhalb des letzteren gelegenen Sanitätsdistricte ist nur innerhalb der Landesgrenzen zulässig.

§. 5. Zur Anstellung als Gemeinde- oder Districtsarzt ist abgesehen von der hinreichenden physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur ärztlichen Praxis;
3. moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniss derjenigen Landessprache, welche die Bewohner der betreffenden Gemeinde oder des Sanitätsdistrictes sprechen, und wenn beide Nationalitäten hier vertreten sind, die Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift.

Unter den Petenten haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug, insbesonders aber sind jene zu berücksichtigen, welche die Physicatsprüfung mit Erfolg abgelegt, ferner jene, welche nach erlangtem Doctorgrade eine Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause aufzuweisen haben.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in Städten mit eigenem Statute müssen die Physicatsprüfung abgelegt haben.

D. V. In den Gemeinden mit gemischter Bevölkerung und den gemischtsprachigen Sanitätsdistricten ist die Kenntniss der zweiten Landessprache in dem für die praktischen Bedürfnisse des Dienstes und zur Verständigung mit der Bevölkerung nöthigen Masse anzufordern und durch glaubwürdige Belege nachzuweisen.

---

*) Der ausnahmsweisen Bildung eines Sanitätsdistrictes aus Grenzgebieten von Nachbarbezirken (§. 4. des Gesetzes) steht der Umstand nicht entgegen, dass das Grenzgebiet des einen Bezirkes einem organisirten Sanitätsdistricte bereits zugetheilt ist. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. December 1892, Z. 3742.

**) S. Minist. Erl. vom 3. April 1891, Z. 3957, Fussnote zu §. 2 auf Seite 243.

Die physische Diensttauglichkeit ist durch ein von einem landesfürstlichen Bezirksarzte ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniss darzuthun.

Der letzte Absatz des §. 5 bezieht sich nur auf Neubesetzungen.

§. 6. In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, erfolgt die Ernennung derselben selbständig durch die Gemeindevertretung.

Die Districtsärzte werden von der Bezirksvertretung ernannt. *)

Die Gemeinde- und Districtsärzte können entweder provisorisch oder definitiv angestellt werden, das Provisorium darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach dieser Zeit entscheidet das hiezu berufene Organ, ob die Dienstesstelle dem Arzte definitiv verliehen wird.**)

In Städten mit eigenem Statute sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den bleibend angestellten Beamten gleichzuhalten.

Zur Besetzung neu errichteter oder erledigter Dienststellen der Gemeinde- und Districtsärzte ist der Concurs auszuschreiben und mindestens in der amtlichen Landeszeitung zu publiciren.

Dem ernannten Gemeinde- und Districtsarzte ist ein Decret auszufertigen, in welchem die Modalitäten der Verleihung der Dienststelle genau zu bezeichnen sind.

In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, verbleiben die im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, dort bestehenden Gemeindeärzte in ihrem Amte u. zw. auf Grundlage ihrer mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge mit der Ausnahme, dass diesbezüglich auch dasjenige gilt, was dieses Gesetz in Betreff des Gehaltes und der Absetzbarkeit der Gemeinde- und Districtsärzte bestimmt.

In Gemeinden, welche bisher eigene Aerzte besassen, aber künftighin irgend einem Sanitätsdistricte zugewiesen werden, haben die in diesen Gemeinden im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, bestehenden Gemeinde-, beziehungsweise Stadtärzte vor Allen den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes in jenem Sanitätsdistricte, welchem eine solche Gemeinde zugewiesen wird.***)

D. V. Von der Concurs-Ausschreibung kann bezüglich der bereits im Dienste der Gemeinden stehenden Aerzte mit Rücksicht auf das denselben eingeräumte Vorzugsrecht (letzter Absatz des §. 6) Umgang genommen werden.

Der Concurs für gemeindeärztliche Stellen hat zu enthalten: die Bezüge des Arztes und die geforderten Befähigungsnachweise einschliesslich der Sprachkenntnisse, bei districtsärztlichen Stellen nebstdem auch den Amtssitz des Districtsarztes, die Zahl der zum Sanitätsdistricte gehörigen Ortschaften und deren Bevölkerung.

---

*) Zur Anfechtung des von der Bezirksvertretung vollzogenen Ernennungsactes eines Districtsarztes im Recurszuge sind einzelne Gemeindemitglieder nicht legitimirt.

Ernennungen der Districtsärzte durch die Bezirksvertretung kann der Landesausschuss wegen Verletzung des Gesetzes von Amtswegen nicht beheben. Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 27. Mai 1892, Z. 1737.

**) Die Dauer des in §. 6, Absatz 3 des Sanitätsgesetzes vom 23. Februar 1888 vorgeschriebenen Anstellungsprovisoriums kann von den Bezirksvertretungen nicht erweitert werden. Erkenntniss des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 24. November 1892, Z. 3542.

***) Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, dass die bestellten Gemeinde- beziehungsweise Stadtärzte „vor Allen den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes" haben, ist eine dispositive Norm, welche das Ernennungsrecht der Bezirksvertretung einschränkt. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 20. October und vom 24. November 1892, Z. 3144 und 3542, vom 9. März, 7. April und vom 12. October 1893, Z. 884, 1225 und 3389.

Das den bestellten Gemeindeärzten in § 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1888 eingeräumte Vorrecht ist davon nicht abhängig, dass der betreffende Arzt bereits in der rechtlichen Stellungeines Beamten sich befunden habe. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 20. October und 23. November 1892, Z. 3144 und 3533, vom 9. März 1893, Z. 884.

Die Zeit der etwaigen provisorischen Dienstleistung eines Gemeinde- oder Districtsarztes ist bei eventueller Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einzurechnen.

§ 7. Der Gemeindevorsteher, eventuell der Bezirksobmann hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Districtsarzte ernannt worden ist, der Vorstand dieser Behörde aber hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers, wenn es sich um einen Gemeindearzt, und des Bezirksobmannes, wenn es sich um einen Districtsarzt handelt, die Beeidigung des ernannten Arztes vorzunehmen.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Bürgermeister zu beeiden.

D. V. Die Beeidigung der Gemeinde- und Districtsärzte findet nach folgender Eidesformel statt:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir als bestelltem Gemeindearzte (Districtsarzte) bei Besorgung dieses Amtes zukommenden Berufspflichten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem mir zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern. So wahr mir Gott helfe, Amen!"

Die erfolgte Beeidigung ist unter Angabe des Datums vom k. k. Bezirkshauptmanne, beziehungsweise in den Städten mit eigenem Statute vom Bürgermeister auf dem Ernennungsdecrete zu bestätigen.

§ 8. Der Gehalt der Gemeindeärzte wird von den Gemeindevertretungen bemessen und bei den Gemeindecassen erfolgt.

Die Einnahmen der Districtsärzte bestehen aus dem Gehalte und dem Kostenersatze für Dienstreisen. Die Einnahmen werden von den Bezirksvertretungen bemessen. Wenn die Bezirksvertretung eine Unterstützung hiezu aus dem Landesfonde beanspruchen will, so hat dieselbe die Bemessung dieser Einnahmen dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Den Aufwand für den Gehalt der in jedem einzelnen Bezirke bestellten Districtsärzte, haben mit gleichem Procent nach Massgabe ihrer Steuerschuldigkeit sämmtliche Gemeinden zu tragen, welche den im Bezirke gebildeten Sanitätsdistricten zugetheilt sind; den Aufwand für den Kostenersatz für Dienstreisen hat der Bezirksfond zu decken. Beides wird bei den Bezirkscassen erfolgt.

Der Gehalt eines Gemeinde- oder Districtsarztes darf nicht weniger als 400 fl. betragen.

D. V. Der den Districtsärzten zugestandene Kostenersatz für Dienstreisen hat, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, im Wege der Pauschalirung stattzufinden, und zwar ist das Pauschale in der Regel mindestens mit jährlichen 20 fl. auf je 10 Quadrat-Kilometer Flächenraum zu bemessen.

Der Gehalt ist den Gemeinde- und Districtsärzten monatlich, das Reisepauschale den Letzteren vierteljährig, beides im Vorhinein aus der Gemeinde- beziehungsweise Bezirkscassa zu erfolgen.

Die von dem Bezirksausschusse nach Massgabe der Steuerschuldigkeit auf die einzelnen Gemeinden zu repartirenden Beträge für den districtsärztlichen Gehalt sind von dem Bezirksausschusse den Gemeinden rechtzeitig unter Festsetzung der Einzahlungstermine bekannt zu geben, von den letzteren in den Gemeindevoranschlag einzustellen und gleich den übrigen Gemeindeerfordernissen aufzubringen, sowie im Nothfalle gegen die Gemeinden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 19. September 1883, L.-G.-Bl. Nr. 51, einzutreiben.

§. 9. Wenn Verpflichtungen bestehen, welche zur Deckung der Ausgaben in den Gemeinden des Sanitätsdistrictes für den öffentlichen Sanitätsdienst verwendet werden, oder wenn Fonde da sind, welche zu diesem Zwecke beitragen, so wird daran mit diesem Gesetze nichts geändert. Diese Verpflichtungen und Beiträge sind zu Handen des Bezirksfondes zu leisten und zum Besten derjenigen zu verrechnen, für welche sie geleistet werden.

Zum Zwecke der theilweisen Bedeckung der Sanitätsauslagen, welche den Gemeinden, eventuell Sanitätsdistricten aus dem Sanitätsdienste entstehen, können

die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksvertretungen beschliessen, es sei nach den Bestimmungen des §. 89 der Gemeindeordnung die Bewilligung zur Einhebung besonderer Gebüren in den Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsbezirken für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen (wie die Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstige) einzuholen.

Die Landesvertretung wird den Sanitätsdistricten, welche die Auslage auf den Arzt zu sehr belasten würde, Unterstützungen aus dem Landesfonde gewähren und zu diesem Zwecke über motivirten Antrag des Landesausschusses in den Landesvoranschlag jedes Jahr die hiezu nothwendige Summe einstellen. Zum erstenmale hat dies erst dann zu geschehen, bis die Reorganisation des Sanitätsdienstes im ganzen Lande durchgeführt sein wird.

D. V. Die im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphes eventuell festgesetzten Gebüren sind durch den Gemeindevorsteher beziehungsweise Bezirksausschuss fallweise oder je nach der Natur der betreffenden sanitären Amtshandlung in bestimmten Perioden einzuheben und an die Gemeinde- beziehungsweise Bezirkscassa abzuführen. Eine unmittelbare Einhebung dieser Gebüren durch den Arzt selbst ist nicht gestattet.

§. 10. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind die zur Mitwirkung bei der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) berufenen ständigen Fachorgane und haben als solche den Charakter öffentlicher Beamten.

Die Dienstesobliegenheiten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine nach Einholung des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu erlassende Instruction geregelt.

Der Gemeinde- oder Districtsarzt darf für die Erfüllung der ihm im Gemeinde-Sanitätsdienste obliegenden Verrichtungen von den Parteien Entschädigungen weder ansprechen noch annehmen.

Insofern von der politischen Behörde nicht anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, ist der Gemeinde- eventuell Districtsarzt berufen und auch verpflichtet, öffentliche Impfungen gegen den Bezug der hiefür festgesetzten Gebüren vorzunehmen.

Auch hat er den Aufforderungen der k. k. Behörden zur Vornahme sanitärer Amtshandlungen gegen Vergütung der normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze Folge zu leisten.

D. V. Die Instruction für die Gemeinde- und Districtsärzte ist in Beilage A enthalten.

§. 11. Die Gemeindevorstände beziehungsweise Bezirksausschüsse haben die Dienstesthätigkeit der Gemeinde- beziehungsweise Districtsärzte zu überwachen und über dieselben die Disciplinargewalt auszuüben.

Das Disciplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt im Amte nachlässig ist oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zu dem Betrage von 100 fl. bestimmt werden kann, und die Entlassung.

Ueber im Disciplinarverfahren erhobene Beschwerden wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

Der Antrag, es sei ein definitiv angestellter Arzt seines Dienstes zu entlassen, ist dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

D. V. Wenn im Disciplinarwege gegen einen Gemeindearzt auf eine Geldstrafe erkannt wird, fliesst der betreffende Geldbetrag in den Localarmenfond, wenn aber der gleiche Fall bei einem Districtsarzte eintritt, in den Bezirksfond.

Da der Wirkungskreis, welcher nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den politischen Behörden in Absicht auf die Ueberwachung und Leitung des Sanitätswesens zukommt, durch die Bestimmungen des Landessanitätsgesetzes nicht berührt wird,

haben sich die Gemeinde- und Bezirksausschüsse bei Handhabung der ihnen nach der Bestimmung des §. 11 dieses Landesgesetzes zukommenden Befugnisse in allen Beziehungen, hinsichtlich welcher es sich um die Beurtheilung der Thätigkeit des Arztes in sanitätspolizeilicher oder sachlicher Beziehung handelt, an die politische Behörde zu wenden.

§. 12. In den Gemeinden mit eigenen Statuten sind ständige Gesundheits-Commissionen einzusetzen.

Es können auch in anderen Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, oder für ganze Vertretungsbezirke über Beschluss der Gemeinde beziehungsweise der Bezirksvertretung ständige Gesundheitscommissionen eingesetzt werden.

Diese Gesundheitscommissionen haben den Zweck, die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistricte als berathende Fachorgane in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und die Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen zu fördern.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheitscommissionen wird durch ein nach Anhörung des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Wird in einer Gemeinde oder in einem Bezirke eine solche ständige Gesundheitscommission constituirt, so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirks-Behörde die Anzeige zu erstatten.

D. V. Das Statut über die Zusammensetzung und Thätigkeit der ständigen Gesundheits-Commissionen ist in der Beilage B enthalten.

Den Gemeinden ohne eigenes Statut, welche verpflichtet sind, für sich selbst Aerzte zu bestellen, haben die politischen Bezirksbehörden die sofortige Constituirung der ständigen Gesundheits-Commissionen dringend zu empfehlen und die Verwirklichung dieser Forderung thunlichst anzustreben, da Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern der erwähnten zeitgemässen Institution überhaupt nicht entbehren sollen.

§. 13. Jede Gemeinde muss die Vorsorge treffen, damit in derselben hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesondere gesichert sei. Der hieraus resultirende Aufwand ist aus den Gemeindemitteln zu decken.

Die Bezirksvertretungen haben dahin zu wirken, dass im Vertretungsbezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen den Gemeinden im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

D. V. In Gegenden, wo ein Mangel an geprüften Hebammen besteht, ist von den Bezirksvertretungen im eigensten Interesse der betreffenden Bezirke möglichst dahin zu wirken, dass geeigneten Personen gegen Verpflichtung zu seinerzeitiger Ausübung ihres Berufes in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Districte Stipendien oder Unterstützungen zum Hören des Hebammencurses aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln gewährt werden.

§. 14. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- oder pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Nothkrankenlocale bereit zu halten.

Die Bezirksvertretung hat dafür zu sorgen, dass auch die Sanitätsdistricte nach Bedarf solche Nothkrankenlocale beschaffen.

D. V. Die von den Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, sowie in den Sanitätsdistricten zu beschaffenden Nothkrankenlocalitäten haben insbesondere den Zwecken der Krankenverpflegung bei plötzlichen Erkrankungen, Unfällen u. dgl., sowie jenen der Isolirung bei auftretenden Infectionskrankheiten zu dienen.

Sie müssen daher hinsichtlich ihrer räumlichen Verhältnisse den örtlichen Bedürfnissen entsprechen, zweckmässig beschaffen, isolirbar und stets in einem zur Krankenaufnahme geeigneten Zustande sein.

Auch ist wegen jederzeitiger Beistellung des nothwendigen Wartpersonales im Vorhinein entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 15. Die Bezirksausschüsse und Bezirksvertretungen, der Landesausschuss und die politischen Behörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen und in Fällen der Verabsäumung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse Durchführungsvorschriften zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§. 16. Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefassten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

In allen Fällen, wo das Gesetz für die Giltigkeit eines gefassten Beschlusses oder einer erflossenen Verfügung ein Einverständniss der Bezirksvertretung mit der politischen Bezirksbehörde vorschreibt und selbes nicht zu Stande kommt, entscheidet der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde als letzte Instanz.

§. 17. Die der Staatsverwaltung nach der Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. Februar 1889, Z. 1079-praes.,

L.-G.-Bl. Nr. 6,

betreffend Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9.

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1889, Z. 22.643, und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen finde ich die untenstehende Verordnung, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Böhmens, getroffen werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen A (Dienstinstruction für die Gemeinde- und Districtsärzte) und B (Statut für die ständigen Gesundheits-Commissionen) zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Verordnung

des k. k. Statthalters vom 8. Februar 1889, mit welcher im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 zur Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Böhmens getroffen werden.

(Die Bestimmungen der Durchführungsvorschrift sind den einzelnen Paragraphen des vorstehenden Gesetzes, auf welche sie sich beziehen, angefügt.)

A. Dienst-Instruction

für die Gemeinde- und Districts-Aerzte ausserhalb der Städte mit eigenem Statute auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9.

Ausser den allgemeinen Verpflichtungen, welche jedem Arzte zu Folge der bestehenden Vorschriften, insbesondere der mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808, Z. 16.136, erlassenen Instruction für Aerzte und des von ihnen nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9, zu leistenden Eides obliegen, hat derselbe als Gemeinde- (Districts-) Arzt im Sinne desselben Gesetzes noch den nachstehenden Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

§. 1. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt ist verpflichtet, sich in den Gemeinden, für welche er angestellt wurde, bei Ausübung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Gesetzes und der Durchführungsvorschrift zu demselben verwenden und sich die Förderung derselben stets angelegen sein zu lassen.

§. 2. Er hat zu diesem Behufe den sanitären Zuständen und den auf dieselben Einfluss nehmenden Verhältnissen in dem ihm zugewiesenen Gebiete seine dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich von denselben die genaueste Kenntniss zu verschaffen.

Der Gemeinde- oder Districtsarzt hat, und zwar der letztere hinsichtlich jeder der ihm anvertrauten Gemeinden fortlaufende genaue Vormerkungen sowohl über die in sanitärer Beziehung belangreichen, einem regelmässigen Wechsel nicht unterliegenden Verhältnisse (sanitäre Ortsbeschreibung), als auch über die veränderlichen sanitären Momente, insbesondere über die Verhältnisse der Volksbewegung, als Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle mit Berücksichtigung der Todesursachen, über die der sanitären Beaufsichtigung bedürftigen Gebrechlichen und Findlinge nach dem am Schlusse des Jahres sich ergebenden Stande zu führen.

Ausserdem hat er in angemessenen Zeiträumen und mit besonderer Berücksichtigung jener Orte, in welche er seltener berufen wird, Nachschaubesuche in seinem Sanitätsgebiete vorzunehmen, um sich von dem Stande der Sanitätsverhältnisse die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3. Bei Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit Einzelner oder eines grösseren Theiles der Bevölkerung bedrohen, hat der Gemeindearzt (Districtsarzt) nach Massgabe der Verhältnisse durch ausdauernde Belehrung sowohl über die öffentliche als private Gesundheitspflege eventuell rücksichtlich der erstgenannten im Wege der ämtlichen Berichterstattung und Antragstellung an den betreffenden Gemeindevorsteher beziehungsweise an den Bezirksausschuss auf die Beseitigung und Besserung derselben hinzuwirken, bei imminenter Bedrohung der Gesundheit der Bewohner jedoch mit allem Nachdrucke im kurzen Wege die thunlichst rasche Abhilfe zu bewirken und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle auf eigene Verantwortung Namens des Gemeindevorstehers gegen sofort einzuholende nachträgliche Genehmigung desselben einzuschreiten und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen.

§. 4. Als berufener Vertreter der Gesundheitsinteressen der Bevölkerung seines Sanitätsbezirkes hat der Gemeindearzt (Districtsarzt) stets zu trachten,

seine fachmännischen Kenntnisse zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles zu verwerthen und den Obmann der Gesundheitscommission, oder, wo eine solche nicht besteht, den betreffenden Gemeindevorsteher in der gedeihlichen Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Berathungen wirksam zu unterstützen.

§. 5. Dem Gemeinde- und Districtsarzte obliegt innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze und Verordnungen insbesondere:

Die fachmännische Mitwirkung bei der Handhabung der gesammten Gesundheitspolizei, insbesondere in Hinsicht auf die gesundheitsmässige Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, ihre Aufbewahrungsgefässe und auf die sanitätsgemässe Einrichtung der Verkaufslocalitäten derselben, insbesondere der Branntweinschänken und Victualienhandlungen u. dgl., ferner in Hinsicht auf die allgemeinen Wohnungsverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Boden-, Raum-, Licht-, Luft-Verhältnisse und Unrathsbeseitigung, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gast- und Einkehrhäusern, Arrestlocalitäten, Herbergen und Asylen, Armen- und Pfründenhäusern, weiters in Fabriken und Arbeiterquartieren, ferner bezüglich der Verhältnisse des Bauwesens, hinsichtlich welcher er an den betreffenden Commissionen Theil zu nehmen und bei Baubewilligungen und Bewohnungs-Consensen sein Gutachten abzugeben hat, dann bezüglich der Handhabung der öffentlichen Reinlichkeitspflege und der Fernhaltung von Gesundheits-Gefahren, welche durch öffentliche Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten, besondere locale Verhältnisse, den unvorsichtigen Gebrauch von landwirtschaftlichen und anderen Maschinen u. s. w. entstehen können, ferner bezüglich der öffentlichen Badeanstalten, der fliessenden und stehenden Gewässer, der Beschaffenheit des Nutz- und Trinkwassers, endlich, insoweit hiefür nicht Thierärzte zu Gebote stehen oder in anderer Weise entsprechend vorgesorgt ist, die Ausübung beziehungsweise Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, dann die Mitwirkung bei den örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen.

Desgleichen hat er seine Aufmerksamkeit der Ueberwachung des Handels mit Medicinalwaaren, Giften und gesundheitsschädlichen Stoffen und Gebrauchsartikeln, sowie der Hintanhaltung von Curpfuscherei und unberechtigter Ausübung des Hebammengeschäftes zuzuwenden.

In allen diesen Beziehungen hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt, insoweit nicht seine persönliche Intervention durch die Natur der Sache geboten ist, die mit der unmittelbaren Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen betrauten Organe wirksam zu unterstützen.

§. 6. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat die Thätigkeit der in seinem Sanitätsbezirke domicilirenden Hebammen zu überwachen und bei wahrgenommenen Mängeln in der Erfüllung ihres Berufes durch persönliche Einwirkung, eventuell durch pflichtschuldige Anzeige die Beseitigung derselben zu bewirken.

Insbesondere obliegt ihm die Belehrung der Hebammen über die Bestimmungen der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881,*) sowie die Anleitung derselben zur richtigen Führung der Geburtstabellen.

§. 7. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat darauf zu achten, dass die ärztliche Hilfeleistung insbesondere in dringenden Krankheits- sowie bei Unglücksfällen zuverlässig und rechtzeitig erlangt und die erforderlichen Hilfsmittel in ausreichendem Masse beschafft werden.

---

*) S. Abschnitt III, B.

Ausser der entsprechenden Instandhaltung des zufolge der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182,*) von allen ausserhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke domicilirenden Aerzten zu haltenden Nothapparates wird dem Gemeinde- (Districts-) Arzte die angemessene Instandhaltung der von der Gemeinde resp. dem Sanitätsdistricte zu Sanitätszwecken zu beschaffenden Localitäten, Utensilien und Verbandstücke zur besonderen Pflicht gemacht.

Bei Elementar- und sonstigen Ereignissen, welche eine Gefährdung von Menschenleben besorgen lassen, hat sich derselbe sogleich unaufgefordert mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen an den Ort des Unglückes zu begeben, um im Bedarfsfalle rechtzeitig Hilfe leisten zu können.

Wegen angemessener Transportirung derjenigen Kranken, welche in dem gemeinsamen Noth-Krankenlocale des Sanitätsdistrictes verpflegt werden sollen, sowie wegen entsprechender Pflege und Wartung derselben in diesem Locale hat der Districts-Arzt das Erforderliche zu veranlassen.

Bei Behandlung der erkrankten Armen hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt hinsichtlich der Arznei-Vorschreibung den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Mass zu beschränken, andererseits jedoch wegen Beschaffung derselben das Erforderliche einzuleiten und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeindevorstehers auf eigene Verantwortung die nothwendigen Anordnungen zu treffen. Von diesen ist jedoch dem Gemeindevorsteher sofort die Anzeige zu erstatten und der bezügliche Vorgang auf den betreffenden schriftlichen Anweisungen von Medicamenten oder Bedarfsartikeln anzumerken.

Ueber die Armenordination hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt ein eigenes Vormerkbuch zu führen, welches dem betreffenden Gemeindevorsteher oder dem hiezu bestellten Vertreter desselben über dessen Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 8. Den Gemeinde- (Districts-) Aerzten obliegt die fachmännische Mitwirkung bei der den Gemeinden zugewiesenen Ueberwachung der Pflege der dortselbst befindlichen Krüppelhaften, Taubstummen, Blinden, Cretins, Irrsinnigen, sowie der Findlinge. Von der entsprechenden Pflege der letzteren haben sich die Gemeinde- (Districts-) Aerzte öfters im Jahre zu überzeugen.

Wahrgenommene Uebelstände sind sofort zur Kenntniss des betreffenden Gemeindevorstehers zu bringen und wegen Beseitigung derselben sind die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 9. Alle im Sanitätsgebiete des Gemeinde- (Districts-) Arztes gelegenen privaten- und Gemeindesanitätsanstalten, als: Spitäler, Entbindungsanstalten, dann Leichenkammern, Begräbnisstätten, Schlachthäuser, Viehmarktstände, Aasplätze, Wasenmeistereien u. dgl. stehen unter Beaufsichtigung desselben. Ihm obliegt es, hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung sowie Benützung dieser Objecte vom sanitären Standpunkte die entsprechenden Vorkehrungen competenten Orts zu beantragen.

§. 10. Eine der wichtigsten Functionen des Gemeinde- (Districts-) Arztes ist die rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention desselben beim Auftreten von Infections-Krankheiten jeder Art. Der Gemeinde-, beziehungsweise Districtsarzt hat sich nach erlangter Kenntniss vom Ausbruche eines infectiösen Krankheitsfalles sofort an Ort und Stelle zu begeben und, sofern ihm die Mit-

*) S. im IV. Abschnitte: „Hausapotheken".

theilung nicht durch den Gemeindevorsteher zugekommen ist, an diesen sogleich die Anzeige zu erstatten.

Zugleich hat er die erforderlichen Massnahmen der Infectionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit durchzuführen und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Betreffenden, sowie Veranlassung der erforderlichen Ueberwachung durch wohlinstruirte Gemeinde-Sanitätsorgane und eigene Nachschau zu sichern und über alle getroffenen Vorkehrungen den Gemeindevorsteher in Kenntniss zu setzen. Bei der Schlussdesinfection soll er selbst oder doch ein wohlinstruirtes Gemeindeorgan gegenwärtig sein. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, anlässlich der Intervention beim Ausbruche von Infectionskrankheiten sich nicht blos auf die formelle sanitätspolizeiliche Thätigkeit zu beschränken, sondern, falls noch keine anderweitige ärztliche Hilfe eingeholt wurde, auch in curativer Hinsicht den Betroffenen mit Rath und That beizustehen. Desgleichen hat er die Berichterstattung über das Auftauchen und den Umfang jeder Art von Infectionskrankheiten und die eingeleiteten Vorbauungs-Massregeln an die politische Behörde im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers oder unmittelbar ohne Verzug zu besorgen.

§. 11. Die Todtenbeschau ist vom Gemeinde- (Districts-) Arzte persönlich im ganzen Gebiete seines Wirkungskreises mit aller Genauigkeit und Berücksichtigung ihres mehrfachen Zweckes vorzunehmen. Eine Ausnahme darf nur im Falle der physischen Unmöglichkeit der persönlichen Intervention oder Substitution durch einen anderen Arzt stattfinden, in welchem Falle die Beschau von einem durch den Arzt bei eigener Verantwortlichkeit genau instruirten, hiezu mit Genehmigung der politischen Behörde von der Gemeinde bestellten Vertreter vorgenommen werden darf. In diesem Falle ist der Unterschrift des stellvertretenden Beschauers am Todtenscheine eine die Vertretung des ärztlichen Todtenbeschauers rechtfertigende Clausel beizufügen, die dann auch in die Anmerkung des Todtenbeschau-Protokolls einzutragen ist.

Jeder Todtenschein soll vom Gemeindevorsteher oder seinem Vertreter vidirt werden.

Für jede Gemeinde hat der Districts-Arzt ein separates Todtenbeschau-Protokoll zu führen.

Anlässlich der Todtenbeschau hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt alle hinsichtlich des Begräbnisses oder sonst erforderlichen sanitären Massnahmen zu treffen, eventuell die Ueberwachung der nothwendigen Vorsichtsmassregeln zu veranlassen, welche auch auf dem Todtenscheine in Kürze ersichtlich zu machen sind.

§. 12. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat nicht nur bei allen von den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen über Aufforderung des Gemeindevorstehers, sondern auch bei allen von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, wenn er hiezu von der politischen Behörde delegirt wird, als Epidemiearzt, bei Leichentransporten, Ausgrabungen, Obductionen, als Impfarzt, die ihm zufallende Aufgabe zu übernehmen.

§. 13. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt, welchem von der politischen Behörde die Vornahme der Impfung übertragen wurde, hat sich genau nach den jeweiligen diesfälligen Verordnungen zu benehmen.

Es muss dem Gemeinde- (Districts-) Arzte zum Behufe der Verhinderung von Blattern-Epidemien besonders daran gelegen sein, dass in seinem Gebiete möglichst wenig ungeimpfte oder unwirksam geimpfte Kinder vorhanden seien.

Insbesondere wird es seine Sorge sein, dass, so weit thunlich, alle in die Schule eintretenden, noch nicht geimpften Kinder nachträglich geimpft werden, in welcher Hinsicht er mit dem Schulleiter das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat.

§. 14. Der Schulgesundheitspflege hat der Gemeinde- Districts-) Arzt seine besondere Obsorge zuzuwenden. Derselbe hat bei allen in den (Ortsschulräthen zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, welche die Schulgesundheitspflege, sowie die physische Entwicklung der Schuljugend betreffen, über Ersuchen des Schulrathes mitzuwirken und diesfällige Gutachten und Aufklärungen abzugeben.

§. 15. Derselbe hat den Amtsarzt bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung des Gemeinde-Sanitätsdienstes mittelst persönlicher Inspicirung wirksam zu unterstützen, demselben alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die vorgeschriebenen Vormerkungen, als: das Todtenbeschauprotokoll, das Impf-Journal, das Arzneibezugsbuch, das Verzeichniss der behandelten Armen, das Vormerkbuch zur Verfassung des Jahres-Sanitätsberichtes zur Einsicht vorzulegen.

§. 16. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt ist verpflichtet, die seitens der politischen Behörde von den Gemeinden geforderten Berichte, insoweit sie das Sanitätswesen oder die Sanitätsstatistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesfälligen Vorschriften zu verfassen und rechtzeitig im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers vorzulegen.

§. 17. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9, für die in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vollzogenen Verrichtungen von den Parteien keine Vergütung anzusprechen oder anzunehmen.

Bei Verwendung des Gemeinde- (Districts-) Arztes über Veranlassung der politischen Behörde — insbesondere bei der Impfung — gebürt demselben der Ersatz der Commissionskosten nach den diesfalls bestehenden Vorschriften.

§. 18. Der Districtsarzt hat über seine Wahrnehmungen bezüglich der Handhabung der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei in den Gemeinden seines Sanitätsbezirkes am Schlusse eines jeden Jahres dem Bezirksausschusse Bericht zu erstatten; es obliegt ihm auch, dem Bezirksausschusse darüber zu berichten, wenn in einer Gemeinde der Gemeindevorsteher seine Pflichten rücksichtlich der Handhabung der Gesundheitspolizei innerhalb des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt.

B. Statut
für die ständigen Gesundheits-Commissionen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9.

§. 1. Die ständige Gesundheitscommission ist ein berathendes und begutachtendes Organ für die den Gemeinden obliegenden sanitären Angelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen, oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen.

§. 2. Die Gesundheitscommission besteht in einzelnen Gemeinden unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) oder seines Stellvertreters

a) in Städten mit eigenem Statute aus dem Sanitätsreferenten des Magistrates, in anderen Gemeinden aus einem vom Gemeindevorsteher bestimmten Gemeinde-Beamten;

b) aus dem leitenden Gemeindearzte (in Prag dem Stadtphysicus);

c) aus 4 bis 16 Mitgliedern, deren Anzahl vom Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zu bestimmen ist und welche vom Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen, mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde (Techniker, Chemiker, Mikroskopiker, Geologen, Sachverständige vom Schulfache u. s. w.) gewählt werden.

§. 3. Von Fall zu Fall kann sich die Gesundheits-Commission durch geeignete Experten verstärken, welche über Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Commission einberufen werden.

§. 4. Von der erfolgten Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde, in Prag und Reichenberg dem Landesausschusse und der Statthalterei die Anzeige zu machen.

§. 5. Die Mitgliedschaft der Gesundheitscommission ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird.

Die Functionsdauer der Gesundheits-Commission beträgt 3 Jahre.

Die Functionsdauer der aus dem Gemeinde-Ausschusse (Stadtverordneten-Collegium) in die Gesundheitscommission entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung. Ersatzwahlen, welche während dieser 3jährigen Functionsperiode überhaupt stattfinden, gelten für die restliche Zeit derselben.

§. 6. Die Gesundheitscommission ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) die verlangten Gutachten abzugeben; und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Massregeln zu stellen.

Nachstehende Angelegenheiten sind der Gesundheitscommission regelmässig zur Begutachtung zuzuweisen:

a) die Qualification von Bewerbern um Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste;

b) Angelegenheiten, welche die Organisation des localen Sanitätsdienstes betreffen oder in sanitärer Hinsicht von principieller Bedeutung sind;

c) Sanitätsangelegenheiten allgemeiner Natur, welche eine grössere Anzahl von Einwohnern gemeinsam berühren, öffentliche sanitäre Einrichtungen, Bauten zu sanitären Zwecken u. s. w.;

d) besonders wichtige specielle Sanitätsangelegenheiten.

Die periodischen Berichte der betreffenden Gemeindesanitätsorgane über die Gesundheitsverhältnisse in der Gemeinde sind der Gesundheits-Commission immer zur Kenntniss zu bringen.

§. 7. Zu den Verhandlungen der Gesundheitscommission werden die einzelnen Gegenstände von dem hiezu aus dem Schosse der Commission durch den Vorsitzenden bestimmten Referenten vorbereitet.

Hinsichtlich der regelmässigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen hat der Gemeindearzt, oder wo mehrere Gemeindeärzte angestellt sind,

der leitende Gemeindearzt (Stadtphysicus) oder ein Vertreter desselben das Referat zu führen.

Die Anträge und Gutachten der Gesundheitscommission werden durch deren Vorsitzenden der Gemeinde-Behörde, zu deren Handen diese Anträge und Gutachten abgegeben wurden, zur Kenntniss gebracht.

Das Resultat der Anträge der Gesundheits-Commission ist der letzteren nach Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke bekannt zu geben.

§. 8. Die ordentlichen Sitzungen der Gesundheitscommission haben einmal im Monate stattzufinden; zu denselben sind sämmtliche Mitglieder von dem Vorsitzenden rechtzeitig und zwar in der Regel drei Tage vorher im schriftlichen Wege unter Angabe des Sitzungsprogrammes einzuladen.

Ausserdem kann der Vorsitzende nach Bedarf ausserordentliche Sitzungen anberaumen; letzteres hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt; die Einladung erfolgt ebenso wie zu den ordentlichen Sitzungen.

Die Mitglieder der Gesundheitscommission sind verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und im Falle der unausweichlichen Verhinderung ihres Erscheinens bei einer Sitzung ihr Ausbleiben zu entschuldigen.

Mitglieder, welche ohne Entschuldigung dreien nach einander angesagten Sitzungen fernbleiben, sind als ausgetreten zu betrachten und durch Neuwahl (§. 5) zu ersetzen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; der Minorität ist es freigestellt, ihre Anschauung in einem Separatvotum zu begründen.

§. 9. Die Gesundheitscommission hat ein Protokoll über den Einlauf der Geschäftsstücke zu führen mit nachstehenden Rubriken: Zahl des Verhandlungsgegenstandes, Exhibit-Nr. des betreffenden Actes, Datum des Einlangens an die Gesundheitscommission, Skizzirung des Gegenstandes, sowie Erledigung des Actes.

Ueberdies ist über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Berathungsgegenstände mit dem Antrage des Referenten, der Art der Berathung und Beschlussfassung ersichtlich zu machen sind; ein Auszug aus diesem letzteren Protokolle ist einem jeden Geschäftsstücke beizuschliessen.

Die Gesundheitscommission ist berechtigt, weitere Detailbestimmungen der Geschäftsordnung zu beschliessen.

§. 10. Die vorstehend für die Gesundheitscommissionen in einzelnen Gemeinden getroffenen Bestimmungen finden auch rücksichtlich der Gesundheitscommissionen für ganze Vertretungsbezirke sinngemässe Anwendung.

Hiebei ist zu bemerken:

a) Die in den einzelnen Gemeinden dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragenen Functionen in der Gesundheits-Commission fallen hier dem Bezirksobmanne, beziehungsweise dessen Stellvertreter, die in den einzelnen Gemeinden dem Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) vorbehaltene Competenz fällt hier der Bezirksvertretung zu; dem entsprechend erlischt die Functionsdauer der aus dem Schosse der Bezirksvertretung in die Gesundheitscommission entsendeten Mitglieder mit ihrem Austritte aus der Bezirksvertretung.

b) Die Heranziehung eines Gemeindebeamten zur Mitgliedschaft der Gesundheitscommission (§. 2 lit. a) entfällt.

c) Sämmtliche Districts-Aerzte eines Vertretungsbezirkes sind ständige Mitglieder der Gesundheitscommission.
Das ständige Referat hinsichtsich der regelmässigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen (§. 7 al. 2) obliegt dem Districtsarzte des betreffenden Districtes.

d) Die Mittheilung der Anträge und Gutachten der Gesundheitscommission (§. 7) an die Bezirksvertretung, beziehungsweise den Bezirksausschuss findet durch den Vorsitzenden der Gesundheitscommission statt.

§. 11. Ueber die Thätigkeit der Gesundheitscommission ist alljährlich anlässlich der Vorlage des Jahressanitätsberichtes an die politische Behörde (in Prag und Reichenberg an die k. k. Statthalterei) zu berichten.

Der Gesundheitscommission bleibt vorbehalten, in sanitären Angelegenheiten, welchen sie eine besondere Wichtigkeit beimisst, die specielle Berichterstattung an die zuständige Sanitätsbehörde zu beschliessen.

Auch sind die Protokolle der Gesundheitscommission der politischen Behörde über deren Aufforderung jederzeit vorzulegen.

Gesetz vom 22. Jänner 1891,

L.-G.-Bl. Nr. 14,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Bewilligung von Gebüren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Sollen in Gemeinden oder Sanitätsdistricten behufs theilweiser Bedeckung der Sanitätsauslagen, welche denselben aus dem nach Massgabe des Gesetzes vom 23. Februar 1888, N. 9. L.-G.-Bl., organisirten Sanitätsdienste erwachsen, besondere Gebüren für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen (wie der Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstiger) eingehoben werden, so ist hiezu die im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei erfolgende Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

Kommt zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei ein Einverständniss nicht zu Stande, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Landtagsbeschluss, durch welchen die Bewilligung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

§. 2. Wenn eine Gemeinde, für welche die Gemeindeordnung vom 16. April 1864, Nr. 7 G.- u. V.-Bl. f. d. K. B., gilt, die Einhebung derartiger Gebüren zu dem im §. 1 angegebenen Zwecke beschliesst, so sind in Betreff des bezüglichen Beschlusses der Gemeindevertretung die Bestimmungen der §§. 43, 90 und 98 der citirten Gemeindeordnung in Anwendung zu bringen.

In der königl. Landeshauptstadt Prag und in der Stadtgemeinde Reichenberg finden in Bezug auf die formale Giltigkeit eines Beschlusses des Stadtverordnetencollegiums auf Einhebung solcher Gebüren die Bestimmungen des §. 106 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Prag vom 27. April 1850, beziehungsweise des §. 61 Abs. 5 der neuen Gemeindeordnung für Reichenberg vom 28. Juni 1889, N. 43 L.-G.-B., Anwendung.

Wird von einer Bezirksvertretung der Beschluss gefasst, dass in einem Sanitätsdistricte Gebüren der im §. 1 bezeichneten Art eingehoben werden sollen (§. 9 des Gesetzes vom 23. Feber 1888, N. 9 L.-G.-Bl.), so ist dieser Beschluss in allen, den betreffenden Sanitätsdistrict bildenden Gemeinden öffentlich kundzumachen und gilt für diesen Fall die Bestimmung des §. 90 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864.

§. 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

10. Mähren.

Gesetz vom 10. Februar 1884,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 28,

giltig für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.*)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede Gemeinde muss für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden zur Ausübung des ihr gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt die erforderliche Zahl von Aerzten (Gemeindeärzte, Stadtärzte) zur Verfügung haben.

§. 2. Städte mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst einen oder nach Erforderniss mehrere eigene Aerzte zu bestellen.

D. V. zur Alinea 1. Behufs Feststellung des Erfordernisses an Gemeinde-Aerzten in Städten mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern, sowie der Vertheilung der Functionen des Sanitätsdienstes bei Bestellung mehrerer Aerzte ist das Gutachten der nach §. 24 des Gesetzes zu activirenden Gesundheits-Commission einzuholen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eigener Aerzte unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse freigestellt.

D. V. zur Alinea 2. Die im §. 2, Alinea 2, des Gesetzes gestattete Bestellung eigener Gemeinde-Aerzte hat zur Voraussetzung, dass dieselben in den betreffenden Gemeinden ihren bleibenden Wohnsitz haben und unter solchen Bedingungen angestellt werden, dass die selbständige Sanitätsverwaltung dieser Gemeinden und die derselben entsprechende Besorgung des Sanitätsdienstes seitens der eigenen Aerzte ermöglicht und gesichert wird.

Jene Gemeinden, welche von dem Rechte der Bestellung eigener Aerzte Gebrauch machen wollen, haben hievon innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen vom Tage der Publication dieser Verordnung an, unter Bezeichnung der Modalitäten, unter welchen die Bestellung des eigenen Arztes erfolgen soll, der vorgesetzten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welcher es obliegt, dieselben zu prüfen und hienach das Entsprechende zu veranlassen.

Gemeinden, welche für sich selbst keine eigenen Aerzte bestellen, haben im Verein mit Nachbargemeinden die gemeinschaftliche Anstellung eines Arztes zu bewirken.

---

*) Mit dem Gesetze vom 2. Februar 1886 L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 12, wurden die §§. 2, 3, 4, 7, 9, 15, 16, 21, 22, 23, 24 u. 27 abgeändert und ist der Wortlaut dieser gegenwärtig geltenden Bestimmungen im Texte eingeschaltet.

Die zum Gesetze erlassenen Durchführungs-Vorschriften vom 16. Sept. 1884, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, sind durch kleinen Druck ersichtlich gemacht und den Paragraphen, auf welche sie sich beziehen, beigefügt.

D. V. zur Alinea 3. Die politische Behörde hat ungesäumt unter Mitwirkung ihrer Amtsärzte und thunlichster Berücksichtigung der anlässlich der vorangegangenen facultativen Bestellung von Gemeinde-Sanitätsorganen erhobenen sanitären Bedürfnisse und berechtigten Wünsche der Gemeinden eine entsprechende Eintheilung des politischen Bezirkes in Sanitäts-Districte zu entwerfen und sind den Gemeinden die sie betreffenden Abschnitte dieses Entwurfes behufs Einholung ihrer Aeusserungen innerhalb eines vierzehntägigen Termines mitzutheilen.

Nach Ablauf desselben sind jene Gemeinden, welche sich zur Vereinigung in einen Sanitäts-District bereit erklärt haben, zur ungesäumten Wahl der auf sie entfallenden Anzahl von Mitgliedern der Delegirten-Versammlung im Sinne des §. 5 des Gesetzes aufzufordern.

Von dem Vollzuge der Wahl ist sofort unter Mittheilung des Wahlresultates und Vorlage des Wahlprotokolls die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten.

Wegen Anschlusses der übrigen Gemeinden an die in Bildung begriffenen Sanitäts-Districte sind weiterhin die erforderlichen Verhandlungen durchzuführen und rechtzeitig abzuschliessen, damit nach Ablauf der gesetzlichen einjährigen vom Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes laufenden Frist sofort die imperative Zuweisung der betreffenden Gemeinden zu bestehenden oder neu zu bildenden Districten erfolgen könne.

Nach Abschluss der Bildung eines Sanitäts-Districtes ist seitens der politischen Behörde ungesäumt ein tabellarischer Ausweis über die Verhältnisse derselben nach dem beigeschlossenen Formulare (Beilage A.) zu verfassen und hievon eine Abschrift dem betreffenden k. k. Steueramte zu übermitteln, eine zweite und dritte der k. k. Statthalterei und dem mährischen Landes-Ausschusse vorzulegen.

Von eintretenden Aenderungen ist sofort an das k. k. Steueramt die Mittheilung zu machen, resp. an die genannten Landesstellen die Anzeige zu erstatten.

Das Letztere hat auch hinsichtlich jener Gemeinden einzutreten, welche eigene Aerzte bestellen, und sind auch hinsichtlich dieser die betreffenden Ausweise mit Leerlassung der nicht zutreffenden Rubriken zu verfassen.

Den Obmännern der Delegirten-Versammlungen und den Gemeinde-Aerzten sind Abschriften des betreffenden Ausweises zu deren Amtsgebrauche zu übermitteln.

Die diesfalls erforderlichen und sonst zur Benützung vorgeschriebenen Drucksorten werden, insoweit hiefür nicht anderweitig vorgesorgt ist und dieselben nicht lediglich den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, vom mährischen Landes-Ausschusse beigestellt und den betreffenden Organen durch Vermittlung der k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Städten mit eigenem Statute über Verlangen direct zugesendet werden.

§. 3. Gemeinden, für welche ein gemeinschaftlicher Arzt bestellt wird, bilden einen Gemeinde-Sanitätsdistrict.

D. V. zur Alinea 1. Die Sanitäts-Districte werden in der Regel mit dem Namen derjenigen Gemeinde bezeichnet, welche Sitz des Gemeindearztes ist.*)

Derselbe soll in der Regel innerhalb der Grenzen des politischen Bezirkes gelegen sein, nicht über 100 Quadrat-Kilometer Flächenausdehnung haben und nicht mehr als 10.000 Einwohner umfassen.

D. V. zur Alinea 2. Die Flächenausdehnung des Sanitäts-Districtes ist durch Summirung des zu jeder der inbegriffenen Gemeinden zugehörigen Areales zu berechnen und darf bei Abgrenzung eines Sanitäts-Districtes nicht ohne besondere Gründe über das vorgeschriebene Ausmass von 100 Qudr.-Kilometer hinausgegangen werden, es sei denn, dass die zu einzelnen Gemeinden gehörigen Liegenschaften bei Mangel von grösseren Ansiedlungen besonders ausgedehnt (ausgebreitete Waldcomplexe), die zum Sanitäts-Districte gehörigen Ortschaften jedoch noch innerhalb eines 100 Quadr.-Kilometer umfassenden Gebietes gelegen sind.

Gemeinden an der Grenze eines politischen Bezirkes, welche vom Standorte eines Arztes dieses Bezirkes entlegen sind, können mit Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse mit einem benachbarten Sanitätsdistricte des angrenzenden politischen Bezirkes vereinigt werden.

---

*) Mit Kundm. der k. k. Statthalterei vom 16. Oct. 1885, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 36, wurde hinsichtlich der Bezeichnung der Sanitätsdistricte behufs Erzielung eines gleichmässigen, Verwechslungen und Missdeutungen ausschliessenden Vorganges bestimmt, dass bei Bezeichnung jener Sanitätsdistricte, deren volkreichste Gemeinde nicht zugleich Sitz des Districtsarztes ist, dem Namen der Gemeinde, in welcher der Districtsarzt seinen Sitz hat, stets der Name der volkreichsten Gemeinde des Sanitätsdistrictes vorzusetzen ist.

D. V. zur Alinea 3. Die eventuelle Zuweisung von Grenzgemeinden eines politischen Bezirkes zu einem Sanitäts-Districte eines benachbarten politischen Bezirkes ist grundsätzlich nur innerhalb der Landesgrenzen zulässig.

Ebenso können von den betreffenden Gemeinden angesuchte oder mit Rücksicht auf die Interessen des Sanitätsdienstes nothwendig gewordene Aenderungen in der Abgrenzung bereits gebildeter Sanitätsdistricte von der Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse bewilligt, beziehungsweise nach Einvernahme der Interessenten angeordnet werden.

§. 4. Gemeinden, welche nach Ablauf eines Jahres vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der ihnen im §. 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen sind, werden hiezu von Amtswegen verhalten, und wenn sie weniger als 6000 Einwohner zählen, nach Anhörung ihrer Wünsche und mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse entweder schon bestehenden Sanitätsdistricten zugetheilt oder zu neuen Sanitätsdistricten vereinigt.

Zu diesem Ende werden die k. k. politischen Behörden die nöthigen Erhebungen zu pflegen und der k. k. Landesbehörde vorzulegen haben, welche nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes und im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die Bildung der Sanitätssprengel im Verordnungswege verfügt.

Im Falle ein Einverständniss zwischen der k. k. politischen Landesbehörde und dem Landes-Ausschusse nicht zu Stande käme, entscheidet das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Landtages.

Dasselbe Verfahren ist einzuleiten, wenn die Aufrechthaltung eines Sanitätsdistrictes oder einer Sanitätsgemeinde infolge zu geringer Ausdehnung oder Population oder anderer Verhältnisse unthunlich geworden ist.

§. 5. Die Vertretung der zu einem Sanitätsdistricte vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen, im Sanitäts-Districte vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden.

D. V. zur Alinea 1. Sobald die Mehrzahl der zu einem Sanitäts-Districte zu vereinigenden Gemeinden im Sinne des §. 2 dieser Durchführungsvorschrift ihren Anschluss an denselben erklärt und die auf sie entfallende Anzahl von Delegirten gewählt hat, hat die politische Behörde die Constituirung der Delegirten-Versammlung im Sinne des §. 6 des Gesetzes zu veranlassen.

Zu diesem Behufe ist einer der Delegirten, wo möglich aus der Zahl der am Wohnsitze des Arztes befindlichen, mit der Einberufung der Delegirten-Versammlung zum Zwecke der Constituirung derselben und Wahl der Functionäre zu betrauen.

Ueber den Wahlact ist ein abgesondertes Protokoll zu verfassen.

Nach vollzogener Wahl ist sofort unter dem Vorsitze des gewählten Obmannes zur Berathung über die Bestellung des Gemeinde-Arztes im Sinne der Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zu §. 8 des Gesetzes zu schreiten.

Die Delegirten-Versammlungen sollen in der Regel am Sitze des Gemeinde-Arztes stattfinden; jedoch können durch Beschluss derselben fallsweise auch andere Gemeinden des Sanitäts-Districtes zu Versammlungsorten bestimmt werden.

Die Gemeinde, in welcher die Delegirtenversammlung stattfindet, hat derselben das erforderliche Locale beizustellen, sowie die nöthigen Vorbereitungen zur Abhaltung der Versammlung zu treffen.

Desgleichen sind die Gemeinden verpflichtet, die Expedition der ämtlichen Schriftstücke der Delegirten-Versammlung und ihrer Functionäre, falls ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zu besorgen und die Wirksamkeit der Delegirten-Versammlung überhaupt in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.

Hiebei hat nach Massgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 6. Die Versammlung der Delegirten ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Delegirten-Versammlung ist regelmässig in jedem Halbjahre einmal, und zwar in den Monaten März und September, ausserdem nach Massgabe des Bedürfnisses durch den Obmann einzuberufen. Hinsichtlich der Beschlussfassung, Abstimmung und der Verpflichtung zur Einberufung der Versammlung gelten die analogen Bestimmungen des §. 45 und der 2. und 3. alinea des §. 40 des Gemeindegesetzes.

D. V. zur Alinea 3. Eine ausserordentliche Delegirten-Versammlung ist vom Obmanne nach dessen Ermessen bei besonders wichtigen Anlässen, ausserdem jedesmal einzuberufen, wenn die politische Behörde denselben hiezu auffordert oder der dritte Theil der Mitglieder der Delegirten-Versammlung dies verlangt.

§. 7. Der Delegirten-Versammlung des Sanitätsdistrictes obliegt:

1. Die Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes, vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Behörde, in zweiter Instanz der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse.

D. V. zu Punkt 1. In Betreff des Wohnsitzes des Gemeinde-Arztes ist bei thunlichster Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse und die Existenz-Bedingungen des Arztes, insbesondere auf die Communications-Verhältnisse zu achten, welche hinsichtlich der entsprechenden Besorgung des Sanitätsdienstes von Bedeutung sind.

2. Die Wahl des Arztes, eventuell die Erstattung des Besetzungsvorschlages zum Behufe der Bestellung des Arztes durch den Landes-Ausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei (§. 8).

D. V. zu Punkt 2. In Hinsicht auf die Wahl des Arztes ist die Würdigkeit der Candidaten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die wissenschaftliche Qualification der Bewerber um eine Gemeinde-Arztesstelle hat der k. k. Amtsarzt zu prüfen, Bewerber, deren Diplome mangelhaft oder ungiltig befunden werden, auszuscheiden und zum Gebrauche der Delegirten-Versammlung, respective der Gemeinde-Vertretung eine Qualifications-Tabelle über dieselben zu verfassen. (Siehe Durchführungs-Bestimmungen zu §. 8.)

3. Die Beschlussfassung über dessen Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, ferner über die Modalitäten der eventuellen Enthebung.

4. Die Beantragung der Bestellung der erforderlichen Anzahl von Hebammen zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei armen Schwangeren und ihrer Entlohnung (§. 18).

5. Die Beschaffung der nothwendigen gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse, welche nöthigenfalls von der politischen Behörde, in zweiter Instanz von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse bestimmt werden.

D. V. zu Punkt 5. Die gemeinsamen Sanitäts-Bedürfnisse betreffen einerseits die zur Geschäftsgebarung der Delegirten-Versammlung erforderlichen, andererseits die im §. 19 des Gesetzes bezeichneten oder sonstige von Fall zu Fall nothwendig werdende gemeinsame Einrichtungen oder Erfordernisse.

Unter diese gehört auch die Beschaffung einer vom Gemeinde-Arzte stets in Ordnung zu haltenden Normalien-Sammlung, sowie anderer in sanitärer Hinsicht wichtiger, behördlich empfohlener Publicationen, welche in gleicher Weise auch in Gemeinden mit eigenen Sanitäts-Organen nicht fehlen dürfen.

6. Die Wahrnehmung der allgemein gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung des Sanitätsdistrictes, die Anregung sanitärer Verbesserungen in den einzelnen Gemeinden desselben, die Antragstellung und Berichterstattung hierüber an die politische Behörde.

7. Die Beschlussfassung über die Annahme besonderer freiwilliger Beitragsleistungen einzelner Gemeinden, Corporationen oder Privaten. Insoferne nun derartige Beitragsleistungen ohne Widmung für besondere Zwecke erfolgten, kommen dieselben dem ganzen Sanitätsdistricte, beziehungsweise der ganzen Sanitätsgemeinde zugute.

8. Die Erledigung der von dem Obmanne der Delegirten-Versammlung alljährlich längstens bis Ende Februar zu legenden Rechnung.

Der Gemeindearzt fungirt als Referent der Delegirten-Versammlung in sanitären Fachangelegenheiten und hat derselben in den regelmässigen Semestral-Versammlungen über die sanitären Vorkommnisse und Zustände des Sanitätsdistrictes Bericht zu erstatten.

Ueber die Verhandlungen der Sitzungen der Delegirten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der politischen Behörde vorzulegen ist.

D. V. zur drittletzten Alinea. Das der Behörde nach jedesmaligem Schlusse der Delegirten-Versammlung unverzüglich vorzulegende Protokoll hat zu enthalten:

1. Die Angabe des Tages, Ortes, der Veranlassung zur Einberufung der Versammlung.
2. Die Benennung des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder.
3. Die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes.
4. Die kurze Skizzirung des Ganges der Verhandlung.
5. Die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse.
6. Die Clausel über die Verlesung des Protokolles.
7. Die Namensfertigung des Vorsitzenden, eines Mitgliedes der Versammlung und des Schriftführers.

Ausser diesem Sitzungs-Protokolle ist auch ein fortlaufendes Gestions-Protokoll in analoger Weise zu führen, wie dies mit den Durchführungs-Bestimmungen zu §. 27 hinsichtlich der Gesundheits-Commissionen angeordnet wird.

Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand jeder Delegirten-Versammlung sind der politischen Bezirksbehörde mindestens 3 Tage vor dem Zusammentritte derselben anzuzeigen.

Diese Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen, mit Ausnahme der Verhandlungen über die sub 2 und 3 bezeichneten Fälle, den Amtsarzt oder einen Stellvertreter desselben zu entsenden.

D. V. zur letzten Alinea. Die Entsendung des l. f. Bezirks-Arztes von Amtswegen hat auf Kosten des demselben zugemessenen Bereisungs-Pauschales zu erfolgen; erfolgt dieselbe jedoch über Ansuchen des Vorsitzenden der Delegirten-Versammlung, so sind dieselben aus den Kosten für gemeinsame Sanitäts-Bedürfnisse zu bestreiten. (§. 7, Abs. 5 und §. 19, Alinea 3 d. G.).

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht in Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellt haben, diesen zu; in Sanitätsdistricten erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten mit Anwendung der analogen Bestimmungen des §. 39 der Gemeinde-Wahlordnung.

D. V. Die Ausschreibung des Concurses zur Besetzung einer Gemeinde Arztesstelle hat seitens des betreffenden Gemeinde-Vorstandes, respective Obmannes der Delegirten-Versammlung unter Anzeige an die politische Behörde zum mindesten im „Amtsblatte der Brünner Zeitung“ im Falle der Erledigung einer solchen Stelle stattzufinden.

Hinsichtlich der bereits im Dienste der Gemeinden stehenden Gemeinde-, respective Contributionsfonds-Aerzte kann mit Rücksicht auf das denselben eingeräumte Vorzugsrecht (§. 11) von der Concurs-Ausschreibung abgegangen werden, wenn der betreffende Arzt über die an ihn zu richtende Aufforderung des Gemeinde-Vorstandes, respective Obmannes der Delegirten-Versammlung den Nachweis seiner Befähigung im Sinne des §. 11 beibringt.

Die Concurs-Ausschreibung soll die deutliche Bezeichnung der Sanitäts-Gemeinde, respective des Sanitäts-Districtes, bezüglich des letzteren auch der Zahl der in demselben vereinigten Gemeinden und des Flächen-Inhaltes, ferner der Einwohnerzahl, des Wohnsitzes (§. 7, P. 1 d. G.), des Gehalts- und Pauschal-Bezuges, sowie der sonst zu gewärtigenden Emolumente des Arztes, der in der Gemeinde, respective im Districte üblichen Sprachen, der geforderten Befähigungs-Nachweise (§. 11 d. G.), des Gesuchs-Einreichs-Termines und der Einbringungsstelle enthalten.

Die Competenz-Gesuche sind von dem Gemeinde-Vorstande, respective Obmanne der Delegirten-Versammlung zu sammeln und nach Ablauf des festgesetzten Termines der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte um Veranlassung der Verfassung einer Qualifications-Tabelle durch den k. k. Amtsarzt vorzulegen.

Dieselbe ist mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes zu verfassen und unter Rückschluss der Acten dem Gemeinde-Vorstande, resp. Obmanne der Delegirten-Versammlung zu übermitteln.

Das Anstellungs-Decret wird im ersteren Falle von dem Gemeindevorstande, im letzteren von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgefertigt.

D. V. zur Alinea 2. Das Anstellungs-Decret hat die genaue Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher der Arzt angestellt wird, bei Ernennung eines Sanitätsdistricts-Arztes unter namentlicher Anführung der Gemeinden, in welchen ihm die Ausübung des Sanitätsdienstes obliegt, ferner die Angabe seines Wohnsitzes, seiner Bezüge und das Resultat der sonst getroffenen Vereinbarungen zu enthalten.

Die Zeit des Dienstesantrittes ist auf dem Decrete zu bestätigen.

Wenn jedoch zur Besoldung des Gemeindearztes eine Subvention aus dem Landesfonde gewährt oder für diesen anzustellenden Arzt für spätere Zeit in Aussicht genommen wird (§. 22), hat die betreffende Gemeinde-Vertretung, beziehungsweise Delegirten-Versammlung, lediglich das Recht des im Wege der vorgesetzten politischen Behörde zu erstattenden Vorschlages. Die Ernennung selbst erfolgt dann durch den Landes-Ausschuss im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei.

Bei Neuanstellungen in vom Lande subventionirten Sanitätsdistricten oder Gemeinden sind Aerzte, welche bisher im Sanitätsdienste der betreffenden Gemeinden noch nicht thätig waren, zunächst provisorisch auf die Dauer eines Jahres, und erst nach Ablauf dieser Zeit, im Falle zufriedenstellender Dienstleistung, definitiv anzustellen.

Die Zeit der provisorischen Dienstleistung ist bei Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einzurechnen.

§. 9. Bleibt eine wegen Mangels an Bewerbern wiederholte Concursausschreibung abermals ohne Erfolg, so sind die diesen Umstand veranlassenden Ursachen von der politischen Behörde zu erheben und es hat die k. k. Landesbehörde auf Grund dieser Erhebungen im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die nothwendigen Verfügungen wegen Beseitigung der etwaigen Anstände zu treffen.

Kommt die Wahl des Arztes oder der Vorschlag zur Besetzung der Stelle aus einer anderen Ursache nicht zu Stande, so wird der Arzt von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse ernannt. Diese Behörden haben dann auch die Bezüge und die sonstigen Modalitäten der Dienstverleihung zu bestimmen. Im Falle der Gewährung einer Subvention aus dem Landesfonde hat der Landes-Ausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei vorzugehen.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines bereits bestellten Gemeindearztes haben die zur Anstellung desselben berufenen Organe die Substituirung desselben durch einen benachbarten Gemeindearzt, oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt sofort zu veranlassen.

Bis zur regelmässigen Bestellung des Substituten oder Besetzung des erledigten Postens durch die hiezu berufenen Organe hat die k. k. politische Behörde die provisorische Verfügung zu treffen.

Wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, gelten hinsichtlich der Entlohnung stellvertretender Aerzte dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Gemeindeärzte überhaupt.

§. 10. Jede Ernennung eines Gemeindearztes, welche nicht von einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde oder vom Landes-Ausschusse erfolgte, ist vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

D. V. zur Alinea 1. Die Verpflichtung jeder Gemeinde, von der Niederlassung, respective dem Dienstes-Antritte eines Arztes, sowie überhaupt jeder Sanitätsperson, desgleichen von allen Veränderungen im Stande dieser Personen an die k. k. politische Behörde zum Behufe der Evidenzhaltung des gesammten Sanitäts-Personalstandes die Anzeige zu erstatten, wird durch die Bestimmungen dieses Absatzes nicht aufgehoben.

Diese Behörde hat, wenn die Wahl oder Ernennung mit Ausserachtlassung des Gesetzes erfolgt ist und die vorgefallene Gesetzwidrigkeit nicht behoben werden kann, hierüber an die k. k. Statthalterei zu berichten, welche nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse im Falle der Annullirung der Wahl oder Ernennung entweder die Vornahme einer neuen Wahl oder nach Umständen auch eine neuerliche Concurs-Ausschreibung anordnet.

Wenn kein Anstand erhoben wird, bestimmt die politische Behörde den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher anzuwohnen der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Delegirten-Versammlung einzuladen ist.

D. V. zur Alinea 3. Die eidesstättige Angelobung ist von allen zum Sanitätsdienste auf Grund des Gesetzes bestellten Aerzten in die Hände des politischen Amtsvorstandes nach der in der Beilage B enthaltenen Gelöbnissformel zu leisten, welche von dem Arzte eigenhändig zu fertigen ist.

Der politische Amtsvorstand hat die Gelöbniss-Abgabe auf dieser Urkunde, welche bei der politischen Behörde aufzubehalten ist, sowie auch auf dem Ernennungs-Decrete unter Vidirung desselben zu bestätigen.

§. 11. Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

An weiteren Erfordernissen zur Anstellung als Gemeindearzt wird bestimmt:

a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
b) die physische Eignung;
c) moralische Unbescholtenheit und
d) hinreichende Kenntniss der im betreffenden Sprengel üblichen Sprachen.

D. V. zur Alinea 2, lit. b, c und d. Der Nachweis der physischen Eignung ist durch ein von einem bei einer politischen Behörde angestellten Amtsarzte ausgefertigtes oder bestätigtes Zeugniss, jener der moralischen Qualification durch eine Bestätigung der hiezu berufenen Behörde über das in dem bisherigen Aufenthaltsorte beobachtete Verhalten, jener der hinreichenden Sprachenkenntniss durch glaubwürdige Zeugnisse oder Bestätigungen über die Erprobung derselben in Wort und Schrift beizubringen.

Bei der ersten Besetzung haben unter der Bedingung der erforderlichen Eignung die gegenwärtig bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Aerzte und in zweiter Linie die sogenannten Contributions- oder Unterthanenärzte den Vorzug.

§. 12. Der Gemeindearzt übt seine Function als Bestellter der Gemeinden im Sinne des §. 31 des Gemeindegesetzes.

D. V. zur Alinea 1. Hinsichtlich der Erfüllung der den Gemeinden zufolge des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen sanitären Obliegenheiten ist nach der mit der Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. April 1882, L.-G.-Bl. Nr. 58, verlautbarten Instruction vorzugehen, insoferne nicht mit dem Gesetze vom 10. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 28, und der Durchführungs-Vorschrift zu demselben besondere Bestimmungen getroffen werden.

Sein Wirkungskreis und die ihm zugewiesenen Obliegenheiten werden in einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des mähr. Landes-Sani-

tätsrathes von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu erlassenden Dienstes-Instruction bestimmt.

Insbesondere sind die Gemeindeärzte dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, zur unentgeltlichen Behandlung der erkrankten Armen, zur Vornahme der öffentlichen Impfung, der Todtenbeschau, zur Mitwirkung behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, Wahrnehmung der allgemeinen Gesundheitsinteressen der Bevölkerung und Berichterstattung über sanitäre Angelegenheiten des Sanitätsgebietes an die Vertretung desselben und die Behörden berufen und verpflichtet.

D. V. zur Alinea 3. Zum Behufe der Regelung der Armen-Krankenbehandlung hat der Vorstand jeder Gemeinde dem betreffenden Arzte jene Personen, respective Familien in der Gemeinde namhaft zu machen, welchen ein dauernder Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Medicamenten-Bezug zukommt, und die Modalitäten mit demselben zu vereinbaren, unter denen auch andere Personen dieser Begünstigung von Fall zu Fall theilhaftig werden sollen, wobei dem Gemeinde-Arzte das Recht einzuräumen ist, im Dringlichkeitsfalle bei notorischer Armuth von Kranken im Namen des Gemeinde-Vorstandes gegen unverzüglich einzuholende nachträgliche Genehmigung desselben den unentgeltlichen Bezug der unentbehrlichen Medicamente zu veranlassen.

Ueber alle Arzneiverschreibungen auf öffentliche Kosten hat der Gemeindearzt eine eigene Vormerkung zu führen, welche über specielle Aufforderung dem Gemeinde-Vorstande oder einem hiezu bestimmten Vertreter desselben zur Vidirung vorzulegen ist.

Die Abrechnung über die in der Krankenbehandlung aufgelaufenen Kosten für die aus der Hausapotheke des Arztes erfolgten Medicamente hat, wenn hiefür nicht ein anderer Vorgang vereinbart wird, regelmässig nach Ablauf eines jeden Quartals zu erfolgen.

Hinsichtlich der öffentlichen Impfung bleiben die bestehenden Vorschriften über die alljährliche Verzeichnung der seit dem letzten Verzeichnungstermine geborenen Impflinge seitens der Pfarrämter, die Ergänzung dieser Verzeichnisse hinsichtlich aller sonstigen ungeimpft verbliebenen oder zugewachsenen Impflinge durch das Gemeindeamt, über die persönliche Intervention des Gemeinde-Vorstandes oder seines Vertreters bei der Allgemein-Impfung und der nach Ablauf von 8 Tagen vorzunehmenden Revision der Impflinge, sowie über die Verfassung der Impfprotokolle und Nachweisungen über die öffentliche Impfung auf Impf-Sammelplätzen aufrecht.

Jedoch hat die allgemeine Impfung vom Jahre 1885 an in allen mit Gemeinde-Aerzten versehenen Gemeinden und Sanitäts-Districten im Gemeinde-Sanitätswege, in soferne nicht specielle Verfügungen getroffen werden, und zwar gemeindeweise stattzufinden und jede Impfkosten Rechnung hiefür zu entfallen.

Zum Erscheinen an dem zur Vornahme der Impfung bestimmten und entsprechend kundzumachenden öffentlichen Versammlungsorte sind alle Impfparteien vorzuladen und sind alle jene hiezu verpflichtet, welche sich nicht über die schon vollzogene private Impfung des betreffenden Kindes durch Vorweisung des Impfzeugnisses oder über die seitens desselben schon überstandene Blatternkrankheit ausweisen, oder zur Veranlassung der privaten Impfung während der Impfperiode verpflichten, oder ihre unausweichliche Verhinderung durch triftige Gründe (Krankheit des Impflings) nachweisen.

Die Impfung der bei der allgemeinen Impfung ungeimpft gebliebenen Kinder hat bei nächster sich darbietender Gelegenheit im Hause selbst stattzufinden. Impfparteien, welche die Impfung ihrer Kinder verweigern, sind über die Folgen des Versäumnisses der Impfung in Hinsicht auf die Gefahr schwerer Blatternerkrankung, sowie hinsichtlich der Erschwerung der Aufnahme in k. k. Anstalten u. s. w. eindringlich zu belehren und haben im Falle des Beharrens auf der Impfverweigerung eine diesfällige Erklärung eigenhändig zu fertigen.

Die Todtenbeschau ist grundsätzlich von dem hiezu bestellten Arzte persönlich vorzunehmen.

Eine Ausnahme darf nur im Falle der physischen Unmöglichkeit der persönlichen Intervention des Gemeinde Arztes oder Stellvertretung durch einen andern Arzt stattfinden, in welchem Falle dieselbe von einem durch den Gemeinde Arzt bei eigener Verantwortlichkeit genau instruirten und geübten, mit Genehmigung der politischen Behörde bestellten Vertreter gegen nachträgliche Controle vorgenommen werden darf.

In diesem Falle ist der Unterschrift des stellvertretenden Beschauers am Todtenscheine eine die Vertretung des ärztlichen Todtenbeschauers rechtfertigende Clausel beizufügen, die dann auch in die Anmerkung des Todtenbeschau-Protokolls einzutragen ist.

Jeder Todtenschein ist vom Gemeinde-Vorsteher oder seinem Vertreter einzusehen und zu vidiren.

Für jede Gemeinde ist ein eigenes Todtenbeschau-Protokoll zu führen.

Die Kosten für die nach der Ordinationsnorm zu verwendenden Medicamente haben — wenn hiefür nicht andere Mittel vorhanden sind (Armenfonde etc.) oder wenn keine andere gesetzliche Fürsorge getroffen ist — die Gemeinden nach Vorschrift des Heimatsgesetzes zu bestreiten.

D. V. zur Alinea 4. Bei Behandlung in die Gemeinde nicht zuständiger Kranken im Grunde des Heimats-Gesetzes ist ebenso wie bei ärztlicher Behandlung Ortsarmer hinsichtlich der Arznei-Verschreibung und Arznei-Erfolgung nach der Ordinationsnorm vorzugehen und hinsichtlich der Krankenbehandlung und Verpflegung bei aller pflichtschuldigen Sorgfalt in Betreff der unentbehrlichen Hilfsmittel der Krankenpflege jeder unnöthige Aufwand zu vermeiden.

Die k. k. politischen Behörden haben die Befolgung der diesfälligen Vorschriften zu überwachen und sind die Amtsärzte verpflichtet, anlässlich der Inspicirung der sanitären Einrichtungen in den Gemeinden in die Medicamenten-Conten für Armen-Krankenbehandlung Einsicht zu nehmen und bei wahrgenommenen Unregelmässigkeiten dieselben quoad lineam medicam et taxam zu prüfen.

§. 13. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt.

D. V. Die Gemeinde-Aerzte der Städte mit eigenem Statute sind in die bestehenden Kategorien des Beamtenstandes derselben einzureihen und ist ihre Stellung nach Massgabe der für die stätischen Beamten giltigen Bestimmungen zu regeln.

Die zugleich als Sanitäts Organe des Gemeinderathes als politischer Behörde angestellten Gemeinde-Aerzte haben auch die den Amts-Aerzten der politischen Behörden überhaupt gesetzlich zustehenden Functionen zu versehen und zu diesem Behufe bei Neubesetzungen die hiefür erforderliche Qualification nachzuweisen.

Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, bleibt es unbenommen, den Gemeinde-Aerzten für einzelne ärztliche Functionen Aushilfs-Aerzte zur Seite zu stellen.

§. 14. In den übrigen Gemeinden mit eigener Sanitäts-Verwaltung und in den Sanitätsdistricten sind die Gemeindeärzte als Angestellte derselben anzusehen.

Höhere als die nach diesem Gesetze (§. 15) entfallenden Minimalbezüge, sowie die Bestimmungen bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Aerzte sind Gegenstand vertragsmässiger Vereinbarung.

Die Gemeindevorstände, beziehungsweise Vorsitzenden der Delegirten-Versammlung, haben unbeschadet des den k. k. politischen Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes (§. 8, a), des Reichsgesetzes vom 30. April 1870) den Gemeindearzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmässigkeiten und Pflichtverabsäumungen zur Kenntniss der vorgesetzten politischen Behörde zu bringen.

D. V. zur Alinea 3. Die den Gemeinde-Vorständen, beziehungsweise den Vorsitzenden der Delegirten-Versammlungen auferlegte Pflicht der Ueberwachung des Gemeinde-Arztes hinsichtlich der genauen Befolgung seiner dienstlichen Obliegenheiten bringt es mit sich, dass nur auf Grund vollkommen zuverlässiger Beweise vorgekommener Pflichtsäumnisse die Klage gegen denselben erhoben werde, und ist der Gemeinde-Vorstand, respective Vorsitzende der Delegirten-Versammlung dafür verantwortlich, dass das nothwendige öffentliche Vertrauen in die Wirksamkeit des Arztes nicht durch fälschliche, auf den blossen Schein sich stützende Anschuldigungen geschmälert werde.

Der Gemeinde-Vorstand, respective Obmann der Delegirten-Versammlung, ist daher verpflichtet, im Falle vorkommender Beschwerde gegen den Arzt vorerst die erforderlichen Aufklärungen, respective Aeusserungen desselben entgegenzunehmen.

Erachtet der Gemeinde-Vorstand, resp. Vorsitzende, diese Aeusserung nicht entlastend, so hat derselbe vom Arzte eine schriftliche Rechtfertigung abzuverlangen, die der politischen Bezirksbehörde (§. 14 d. G.) vorzulegen ist.

Dieselbe hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Gemeindearzt mit den entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen.

Die nöthigenfalls auszusprechende Dienstesenthebung erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.

Das letztere greift auch in dem Falle Platz, wenn der Gemeindearzt überhaupt unfähig oder in Folge besonderer Umstände ungeeignet wird, den Obliegenheiten des Dienstes nachzukommen.

§. 15. Die Höhe des Gehaltes des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirten-Versammlung, bestimmt, und soll nicht unter 50 fl. auf je 1000 Einwohner bemessen werden.

D. V. zur Alinea 1. Zum Behufe einer gleichmässigen Berechnung der Minimalbezüge des Gemeinde-Arztes, deren Erhöhung den Gemeinde-Vertretungen, resp. Delegirten-Versammlungen unbenommen und im Interesse der gedeihlichen Entwicklung des Sanitätswesens gelegen ist, ist stets die Bevölkerungsziffer der Gemeinde, welche bei der letzten Volkszählung constatirt wurde, als Grundlage zu nehmen und derart abzurunden, dass die Zahl der Einheiten mit oder über fünf als ganzer Zehner gerechnet, jene unter fünf vernachlässigt wird.

Anstatt 1423 ist daher beispielsweise nur 1420, anstatt 1427 hingegen 1430 zu setzen.

Wird die Bevölkerungszahl in Zehnern ausgedrückt, durch 2 dividirt, so resultirt das auf dieselbe entfallende Gehaltsminimum. Für eine Gemeinde mit den obigen Bevölkerungszahlen entfällt daher ein Gehaltsminimum von 71 fl., resp. 71 fl. 50 kr.

Für Sanitätsdistricte gibt in gleicher Weise die Summe der Einwohnerzahl aller in demselben vereinigten Gemeinden die Grundlage für die Berechnung des Minimal-Gehaltes des Districts-Arztes.

Wenn aber die Bevölkerungsdichte eines Sanitätsdistrictes unter 8000 per Quadrat-Myriameter herabsinkt, ist dieses Minimum des Gehaltes nicht mehr nach der dem Gemeindearzte zugewiesenen Bevölkerungsziffer, sondern nach der Flächenausdehnung seines Sprengels mindestens mit 400 fl. per Quadrat-Myriameter zu bemessen.

D. V. zur Alinea 2. Dies gilt jedoch nur für solche Districte, in denen im Durchschnitte mindestens 80 Einwohner auf 1 Quadrat-Kilometer leben.

Die Flächenausdehnung des Districtes wird in der im §. 3 dieser Durchführungs-Verordnung angegebenen Weise berechnet.

Entfallen auf 1 Quadrat-Kilometer des Districtes durchschnittlich weniger als 80 Bewohner, so wird der Minimalgehalt für den Districts-Arzt gefunden, indem man die Anzahl der Quadrat Kilometer des Districtes mit 4 multiplicirt. So würde beispielsweise für einen derart schwach bevölkerten District mit 87·5 Quadrat-Kilometer Ausdehnung das Gehaltsminimum 350 fl. betragen.

Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebürt überdies bei Dienstreisen der Ersatz der aufgelaufenen Kosten und es ist dieser Ersatz, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, in der Form eines Pauschales zu leisten, welches nicht unter 25 fl. auf je 10 Quadrat-Kilometer bemessen werden darf.

D. V. zur Alinea 3. Die Pauschalirung der Reise-Auslagen ist als allgemeine Regel festzuhalten und darf auch bei einem besonderen Uebereinkommen nicht unter das gesetzliche Minimum hinabgegangen werden.

Dieses wird gefunden, indem die Anzahl der Quadrat-Kilometer des Districtes mit 2 multiplicirt wird.

Für vorgenanntes Beispiel eines Sanitäts-Districtes mit 87·5 Quadrat-Kilometern entfiele daher ein Reisepauschale von mindestens 175 fl. ö. W.

Das Reisepauschale soll dem Arzte ein Beitrag zur Haltung oder doch zur Sicherung einer eigenen Fahrgelegenheit sein, in welcher Hinsicht derselbe thunlichst zu unterstützen ist, da hiedurch sowohl die Krankenpflege im Sanitäts-Districte überhaupt, als auch die Sanitätspflege wesentlich gefördert wird.

§. 16. Die Bezüge des Gemeindearztes werden bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecassa, bei vereinigten Gemeinden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bei dem k. k. Steueramte in monatlichen Anticipatraten flüssig gemacht.

Die in letzterem Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit vorangegangenen Quartale an das Steueramt

abzuführen und sind im Säumnissfalle wie andere öffentliche Giebigkeiten durch die politischen Behörden rechtzeitig einbringlich zu machen.

D. V. zur Alinea 1 und 2. In Betreff der Vorschreibung, Flüssigmachung und Verrechnung der den Gemeinde-Districts-Aerzten zukommenden Bezüge ist nach der in der Beilage C. enthaltenen Instruction vorzugehen, mit welcher zugleich die mittelst Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Jänner 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 42 verlautbarte Instruction, betreffend die Gebarung und Verrechnung hinsichtlich der aus den Contributions-Vorschusscassen für Aerzte und Hebammen abzuführenden Geldbeträge, abgeändert wird.

Die Anweisung, Einhebung und Verrechnung der aus den Contributions-Vorschusscassen an Hebammen zu leistenden Emolumente hat mit Bezug auf §. 21 des Gesetzes bei den k. k. Steuerämtern mit dem Zeitpunkte der Activirung der an die Stelle der Contributions-Hebammen tretenden, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar 1884 zu bestellenden Gemeinde-Hebammen zu entfallen und es sind von diesem Zeitpunkte an die bis dahin seitens der Contributions-Vorschusscassen an die k. k. Steuerämter abzuführenden Emolumente der Contributions-Hebammen zum Zwecke der Besoldung von Gemeinde-Hebammen mit den entsprechenden Quoten an die einzelnen Gemeinden abzuführen (§. 21, Alinea 3), in welcher Hinsicht von der politischen Behörde die erforderlichen Einleitungen rechtzeitig zu treffen sind.

Dieselben haben ferner die regelmässige Erfolgung der den Hebammen gebürenden Emolumente an dieselben zu überwachen und zu diesem Behufe eventuell die Vorlage der betreffenden Quittungen anzuordnen.

Die Vorschreibung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten zu den Bezügen des Gemeindearztes ist nach Massgabe der in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu veranlassen und von den einzelnen Gemeinden gleich den übrigen Gemeinde-Erfordernissen aufzubringen.

§. 17. Der Gemeindearzt hat für die in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogenen Verrichtungen von den Parteien keine Vergütung anzusprechen. Den Gemeinden bleibt jedoch vorbehalten, zum Behufe der theilweisen Bedeckung der Sanitäts-Auslagen nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes die Bewilligung zur Einhebung von den Localverhältnissen entsprechenden Gebüren für die Besorgung bestimmter Sanitätsgeschäfte zu erwirken.

D. V. Für besondere, im §. 12 des Gesetzes nicht bezogene Mühewaltungen im Sanitätsdienste einzelner Gemeinden, wie für die Besorgung der Vieh- und Fleischbeschau in Orten mit grösserem Fleischconsum oder Viehhandel u. dgl. gebürt dem Gemeinde- oder Districts-Arzte, sobald ihm derlei Geschäfte angewiesen werden, eine in den Minimalgehalt nicht einrechenbare entsprechende, von der betreffenden Gemeinde zu gewährende, jedoch niemals von den Parteien direct an den Arzt zu entrichtende Entlohnung.

§. 18. In jeder Gemeinde, welche die ihr in Bezug auf das Sanitätswesen obliegenden Geschäfte selbst besorgt, und in jedem Sanitätssprengel muss die nach der Einwohnerzahl und dem Flächenraume erforderliche Zahl von Hebammen vorhanden sein.

Zum Behufe der unentgeltlichen Hilfeleistung bei armen Schwangeren ist die nöthige Anzahl von Hebammen durch die Gemeinden anzustellen und aus Gemeindemitteln zu besolden.

Als solche Gemeinde-Hebammen sind zunächst die bisher aus den Contributions-Fonden dotirten Hebammen zu bestellen.

Die politische Behörde hat die entsprechende Durchführung dieser Vorschrift auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 106 des Gemeindegesetzes) zu überwachen.

D. V. Der Delegirten-Versammlung obliegt es (§. 7), auf die Gemeinden zum Behufe der Bestellung von Armen-Hebammen einzuwirken und diesfällige Uebelstände der politischen Behörde anzuzeigen.

§. 19. Am Sitze des Gemeindearztes ist behufs Erfüllung der den Gemeinden nach §. 27, Punkt 8 des Gemeindegesetzes und nach den §§. 24, 28 und 29 des Heimatsgesetzes auferlegten Verpflichtungen ein Locale zu beschaffen, in welchem hilflose Kranke untergebracht werden sollen, die aus irgendeinem Grunde keine anderweitige Unterkunft und Pflege finden oder in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können. Dasselbe soll entsprechend eingerichtet sein und auch mit dem für plötzliche Lebensgefahren erforderlichen Rettungsapparate und einer Krankentragbahre versehen werden.

Die Gemeinden haben auch dafür zu sorgen, dass unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, sowie untransportable pflegelose oder der Isolirung dringend bedürftige Kranke eine ihrem Zustande entprechende Unterkunft und Pflege finden.

Die für gemeinsame Sanitätsbedürfnisse der Gemeinden eines Sanitätsdistrictes erforderlichen Kosten (§. 7) sind durch die k. k. Bezirksbehörde in der im §. 16 angegebenen Weise zu repartiren.

D. V. Die Delegirten-Versammlungen haben die Angelegenheit der Beschaffung der in diesem Paragraphen bezeichneten Localitäten, Transportmittel für Kranke und gemeinsamen sanitären Bedürfnisse sofort nach vollzogener Bestellung des Arztes in Verhandlung zu nehmen.

In gleicher Weise ist in den Gemeinden vorzugehen, welche eigene Aerzte bestellt haben. Hiebei unterliegt es keinem Anstande, dass seitens der Delegirten-Versammlung eines Sanitäts-Districtes mit der Vertretung einer in ihrem Umkreise liegenden Gemeinde, die einen eigenen Arzt bestellt hat, wegen Beschaffung, respective Benützung gemeinsamer Spitals-Localitäten Verhandlungen gepflogen werden.

Der Transport von Kranken aus einer Gemeinde nach auswärts in das gemeinsame Gemeinde-Krankenlocale oder in ein anderes Krankenhaus, desgleichen in auswärtige Privat-Krankenpflege ist unter Angabe der Krankheit und des Ortes, wohin der Kranke zu transportiren ist, dem Gemeinde-Vorstande rechtzeitig anzuzeigen, welcher in dem Falle, als der Transport nicht über ärztliche Veranlassurg erfolgt, den Gemeinde-Arzt zur Intervention behufs Bestimmung der Zulässigkeit und der Modalitäten des Kranken-Transportes heranzuziehen hat.

Desgleichen sind aufgegriffene Vaganten und unterstandslose Personen vor ihrer Abtransportirung aus der Gemeinde der ärztlichen Untersuchung zuzuführen und ist der ärztliche Befund auf den Begleits-Documenten ersichtlich zu machen.

§. 20. Das Institut der sogenannten Contributionsfondsärzte und aus den Contributionsfonden dotirten Hebammen und die hierauf bezüglichen Vorschriften werden mit dem Zeitpunkte der Activirung der Gemeindeärzte und Gemeindehebammen nach dem vorliegenden Gesetze für die denselben zugewiesenen Gebiete aufgehoben.

D. V. Die im Sinne des Gesetzes vom 8. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 141, zum Bezuge von Emolumenten berechtigten Contributionsfonds-Aerzte und Hebammen haben ihre Emolumente, respective die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Antheile derselben, in dem Aussmasse und bis zu dem Zeitpunkte fortzubeziehen, in welchem die Zuweisung von Antheilen derselben an die bestellten Gemeinde-Aerzte und Hebammen vor sich geht.

§. 21. Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Insbesondere haben die Contributionsfonds-Vorschusscassen diejenigen Beiträge, welche die Contributionsfonde zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, Nr. 32 des L.-G.-Bl., zur Entlohnung der sogenannten Unterthanen- oder Contributionsfondsärzte und Hebammen thatsächlich geleistet haben und deren dauernde Aufrechthaltung und beziehungsweise Wiederherstellung durch das Landesgesetz vom 8. November 1882, Nr. 141 des L.-G.-Bl., allgemein festgesetzt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Leistungen auf einem gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Titel beruht haben oder nicht, von dem in dem vorhergehenden §. erwähnten Zeit-

punkte an zu Gunsten derjenigen Sanitätsgemeinden und beziehungsweise Sanitätsdistricte in einvierteljährigen Anticipatraten in Abfuhr zu bringen, in deren Gebiete sich Theilhaber an den betreffenden Vorschusscassen befinden.

D. V. zur Alinea 2. Die Beträge, welche die Contributions-Vorschusscassen als Zuschüsse zu den Bezügen der Gemeinde-Aerzte und Hebammen zu leisten haben, sind hinsichtlich der für die Gemeinde Aerzte in Gemeinden mit eigenen Sanitäts-Organen entfallenden Quoten an die betreffende Gemeindecassa, hinsichtlich der zu Gunsten der Gemeinden der Sanitäts-Districte entfallenden Quoten an die k. k. Steuerämter, hinsichtlich der zu Gunsten der Gemeinden zum Behufe der Anstellung von Gemeinde-Hebammen entfallenden Beträge an die betreffenden Gemeindecassen abzuführen.

Die Bestimmungen des Schlusssatzes des §. 11 des Landesgesetzes vom 23. März 1873, Nr. 30 des L.-G.-Bl., finden auf die Leistungen zu Sanitätszwecken keine Anwendung.

D. V. zur Alinea 3. Zur Feststellung der zu Gunsten der einzelnen Gemeinden zu verrechnenden Antheile an den zur Besoldung der Aerzte und Hebammen zu entrichtenden Beiträgen der Contributions-Vorschusscassen haben die von den Verwaltungen derselben gelieferten, von der Landesbuchhaltung überprüften, den k. k. Bezirkshauptmannschaften zugehenden Ausweise zu dienen.

Die Contributions-Vorschusscassen sind auch für die Zukunft verpflichtet, den zur Durchführung und Beaufsichtigung des Gemeinde-Sanitätsdienstes berufenen Behörden jederzeit die verlangten Auskünfte und Ausweise zu liefern.

Das Verhältniss, nach welchem die einzelnen Sanitätsgemeinden und beziehungsweise Sanitätsdistricte diese Beiträge anzusprechen haben, wird nach dem Verhältnisse der Summen der Antheile aller Theilhaber aus den betreffenden Gemeinden bestimmt und es sind diese Beiträge an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebamme bestimmte Cassa abzuführen. (§§. 16 und 18.)

Sie sind, wie andere öffentliche Abgaben, einbringlich zu machen.

Insoferne es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, hat die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses über die etwa nothwendig werdende Vertheilung dieser Beiträge zu entscheiden.

§. 22. Sanitätsgemeinden und beziehungsweise Sanitätsdistricten, welche die Mittel zur Bestreitung der Erfordernisse des Sanitätsdistrictes nicht haben, sind für die gemäss §. 8 im Einverständnisse des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei ernannten Aerzte angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen.

Als Richtschnur hinsichtlich der den bedürftigen Sanitätsgemeinden, beziehungsweise Sanitätsdistricten zu gewährenden Subventionen wird festgesetzt, dass dort, wo schon das Minimal-Erforderniss für die Gemeindeärzte (§. 15) durch die besonderen Zuflüsse (§. 21) und durch einen von den Gemeinden aufzubringenden Beitrag in der Höhe von 1% der gesammten, in den betreffenden Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern nicht bedeckt erscheint, der Abgang auf das Minimal-Erforderniss des Arztes über Antrag der k. k. politischen Behörde vom Landes-Ausschusse bei dem die Auszahlung besorgenden k. k. Steueramte aus dem Landesfonde flüssig zu machen ist.

Der Landes-Vertretung bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen ausnahmsweise Unterstützungen zu Sanitätszwecken zu gewähren.

D. V. Im Falle für einen Sanitäts-District die Summe der einpercentigen Steuerquoten mit Hinzurechnung der aus den Contributions-Vorschusscassen für denselben entfallenden Antheile die Höhe des nach §. 15 des Gesetzes dem Districts-Arzte an Gehalt und Reisepauschale gebürenden Betrages nicht erreicht, ist in dem Falle, als die Unterstützung aus dem Landesfonde angesprochen wird, wegen Ergänzung des unzureichenden Betrages auf Rech-

nung des Landesfondes von der politischen Behörde der diesfällige Antrag an den mährischen Landes-Ausschuss zu stellen.

Dies hat auch, insoferne nicht auf selbständige Bestellung des Arztes reflectirt wird, dann stattzufinden, wenn von den Delegirten-Versammlungen freiwillig höhere Bezüge als das einpercentige Gehaltsminimum bewilligt werden.

In einem solchen Falle erstreckt sich jedoch der Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Landesfonde immer nur auf das nach den gesetzlichen Minimalbezügen zu berechnende Erforderniss.

§. 23. In den Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern und in allen Gemeinden, welche für sich allein Gemeindeärzte bestellen, ist eine Gesundheits-Commission einzusetzen.

D. V. In den zur Einsetzung einer Gesundheits Commission verpflichteten Gemeinden hat die Constituirung derselben sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung stattzufinden und ist die Einsetzung von Gesundheits-Commissionen auch allen anderen grösseren Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellt haben, von der vorgesetzten politischen Behörde zu empfehlen.

§. 24. Die Gesundheits-Commission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters:

a) aus den Gemeindeärzten,
b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten (Gemeindebeamten), welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
c) aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeinde-Ausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde gewählt werden.

D. V. zu Punkt c. Bei der Bildung der Gesundheits-Commission ist darauf zu achten, dass nebst den ärztlichen auch ein technischer Sachverständiger, sowie nach Thunlichkeit ein Sachverständiger vom Schulfache in dieselbe berufen werde.

Die Zahl der sub a) bezeichneten Mitglieder der Gesundheits-Commission darf nicht grösser sein als die Hälfte der sub b) und c) angeführten Mitglieder. Ist dies der Fall, so sind nebst dem Stadtphysicus nur so viele Mitglieder aus der Zahl der Gemeindeärzte durch freie Uebereinkunft zu entsenden, als dem gedachten Verhältnisse entspricht.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Vorsitzenden können den Berathungen von Fall zu Fall ausserordentliche Mitglieder beigezogen werden.

In den Städten mit eigenem Statut führt in der Gesundheits-Commission den Vorsitz der Bürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gemeinderathes.

§. 25. Die Constituirung der Gesundheits-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 26. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheits-Commission, sowie jenes der Mitglieder der Delegirten-Versammlung ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der aus den Gemeinde-Ausschüssen in die Gesundheits-Commission oder in die Delegirten-Versammlung entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeinde-Vertretung; jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren.

D. V. zur Alinea 2. Die Vorsitzenden der Gesundheits-Commissionen, sowie der Delegirten-Versammlungen haben hinsichtlich der Functionsdauer der Mitglieder derselben besondere Vormerkungen zu führen und wegen Einleitung der Ersatzwahlen rechtzeitig um die betreffenden behördlichen Weisungen anzusuchen.

Die abtretenden Mitglieder haben bis zur vollzogenen Neuwahl ihr Amt fortzuführen.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied der Gesundheits-Commission oder der Delegirten-Versammlung gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeinde-Vertretung.

§. 27. Die Gesundheits-Commission ist das berathende und begutachtende Organ für die den Gemeinden obliegenden Sanitäts-Angelegenheiten, und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen.

D. V. zur Alinea 1. Nachstehende Angelegenheiten sind der Gesundheits-Commission regelmässig zur Begutachtung zuzuweisen:

1. Die Begutachtung der Qualification von Bewerbern um Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde.

2. Angelegenheiten, welche die Organisation des localen Sanitätsdienstes betreffen oder in sanitärer Hinsicht von principieller Bedeutung sind.

3. Sanitäts-Angelegenheiten allgemeiner Natur, welche eine grössere Anzahl von Einwohnern gemeinsam berühren, öffentliche sanitäre Einrichtungen, Bauten zu sanitären Zwecken u. s. w.

4. Besonders wichtige specielle Sanitäts-Angelegenheiten.

5. Die periodisch zu erstattenden Berichte der betreffenden Gemeinde-Sanitätsorgane (Stadtphysicus) über die Gesundheitsverhältnisse in der Gemeinde (Monatsberichte), sowie über das gesammte Sanitätswesen (Jahresbericht).

Sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes die verlangten Gutachten abzugeben und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Massnahmen zu stellen.

D. V. zur Alinea 2. Die Mitglieder der Gesundheits-Commission sind verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und im Falle der unausweichlichen Verhinderung an der Theilnahme an einer Berathung demselben ihre Entschuldigung zu übermitteln.

Der Vorsitzende hat die Sanitäts-Commission einmal des Monats zu einer regelmässigen Sitzung, ausserdem nach Bedarf einzuberufen.

Derselbe macht beim Beginn jeder Sitzung Mittheilung über die für die Gesundheits-Commission eingelaufenen Geschäftsstücke und bestimmt eventuell nach vorgängiger Berathung die Referenten für den Vortrag derselben.

Hinsichtlich der regelmässigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen hat der Gemeinde-Arzt oder wo mehrere Gemeinde-Aerzte angestellt sind, der leitende Gemeinde-Arzt (Stadtphysicus) oder ein Vertreter desselben das Referat zu führen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, jedoch ist es der Minorität freigestellt, ihre Anschauung in einem Separatvotum zu begründen.

Zeit, Ort und Verhandlungs-Gegenstand jeder Versammlung der Sanitäts-Commission jener Gemeinden, welche kein eigenes Statut haben, ist der k. k. politischen Behörde mindestens drei Tage vor dem Zusammentreten derselben anzuzeigen.

D. V. zur Alinea 3. Ausser dem über den Verlauf jeder Sitzung u. zw. über jeden Verhandlungsgegenstand abgesondert zu führenden Protokolle ist ein fortlaufendes Gestionsprotokoll (Beilage D.) zu führen, in welchem Rubriken für die fortlaufende Zahl des Verhandlungsgegenstandes, der Exhibitnummer des betreffenden Actes, des Datums des Einlangens an die Sanitäts-Commission, die Skizzirung des Berathungsgegenstandes, die Angabe des Tages der Berathung, die Bezeichnung des mit dem Vortrage betrauten Referenten, die Skizzirung der Anträge und des Beschlusses, sowie der schliesslichen, der Gesundheits-Commission mitzutheilenden Erledigungen des Actes zu eröffnen sind.

Die Sanitäts-Commission ist berechtigt, weitere Detailbestimmungen der Geschäftsordnung zu beschliessen.

Diese Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen den Amtsarzt oder einen Stellvertreter desselben zu entsenden.

Beilage B:

Gelöbniss-Formel.

Nachdem Sie zum Gemeinde-Arzte (Sanitäts-Districtsarzte) in ..... bestellt worden sind, werden Sie an Eides statt mittelst Handschlages angeloben, die Ihnen in Hinsicht auf die Besorgung des Sanitätsdienstes in der Gemeinde zukommenden Berufspflichten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir jetzt vorgelesen wurde, gelobe ich gewissenhaft zu beobachten.

..... am .....

.....
Gemeinde-Arzt.

.....

.....

.....

Beilage A. (zur Durchführungs-Vorschrift).

Bezirkshauptmannschaft. Steuerbezirk

Uebersicht

der Verhältnisse des Sanitätsdistrictes (der Sanitätsgemeinde) .....

Name des Sanitäts-Districtes (Vorort) (Wohnsitz des Arztes)	Fortlaufende Zahl d. Gemeinden	Namen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung	Area	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	Dichtigkeit der Bevölkerung im ganzen Sanitäts-Districte auf ein Quadrat-Kilometer	Summa der vorgeschriebenen directen Steuern fl.	kr.	Minimal-Bezug des Arztes nach Einwohnerzahl und Flächen-Ausdehnung an Gehalt fl.	kr.	Pauschale fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Auf die Gemeinde entfällt aus der Contributionsfonds-Vorschusscassa a fl.	kr.	b fl.	kr.	von dem Emolumente per fl.	kr.	Summa der im Sinne der §§. 21 und 22 des Gesetzes seitens der Gemeinden und Contributions-Vorschusscassen zu leistenden Beiträge fl.	kr.	Auf die Minimalbezüge des Arztes erforderliche eventuelle Ergänzung aus dem Landesfonde fl.	kr.	Gesammtgehalt (sammt Pauschale) des Arztes nach Beschluss der Delegirten-Versammlung fl.	kr.	Der Delegirten Zahl	Name und Function	Des Arztes Medic. Grad, Tauf- und Zuname, Nationale (Geburtsjahr, Religion, Stand u. s. w.), Datum des Diplomes, Datum und Art der Anstellung	Entfernung der Gemeinde vom Wohnsitze des Arztes Klom.	Anmerkung

D. V. zur Alinea 4. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäftsstücke, über welche die Gesundheits-Commission einvernommen wurde, ist von der betreffenden Gemeindeverwaltung, sofort nach Erledigung des betreffenden Actes, jedenfalls längstens innerhalb eines Vierteljahres die Mittheilung an dieselbe zu machen, worauf im Falle der erfolgten Ablehnung der von ihr gestellten Anträge ungesäumt die Vorlage der Sitzungsprotokolle an die politische Behörde durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat.

Ueber die Thätigkeit der Gesundheits-Commission ist alljährlich anlässlich der Vorlage des Jahres-Sanitätsberichtes an die Behörde eingehend zu berichten.

Ueber die Verhandlung der Gesundheits-Commission sind Protokolle zu führen.

Im Falle ihre Anträge von Seite der betreffenden Gemeinde-Vertretung abgelehnt werden, hat die Gesundheits-Commission ihren Beschluss der vorgesetzten politischen Behörde zur weiteren entsprechenden Verfügung zur Kenntniss zu bringen.

§. 28. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch das Gesetz auferlegten einschlägigen Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung haben sie nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 29. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage C. (zur Durchführungs-Vorschrift).

Instruction

für die politischen Bezirksbehörden und Steuerämter in Mähren und Schlesien (hinsichtlich der mährischen Enclaven), betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 10. Februar 1884, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 28, für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beiträge und der hieraus an die Gemeinde-Sanitätsorgane zu erfolgenden Gebüren.

§. 1. Die Amtshandlung der k. k. Steuerämter beim Vollzuge dieses Landesgesetzes, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, besteht einerseits in der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung

a) der Beiträge aus öffentlichen Fonden, insbesondere der von den Contributions-Vorschusscassen zu Gunsten derjenigen Gemeinden zu leistenden Jahresbeiträge, in deren Gebiete sich Theilhaber an diesen Vorschusscassen befinden;

b) der von den Gemeinden im Sinne des §. 16 und 22 des Gesetzes, dann der bezüglichen Durchführungs-Bestimmungen zur Besoldung der Districts-Aerzte aufzubringenden Beträge und

c) der den einzelnen bedürftigen Gemeinden vom mährischen Landes-Ausschusse aus dem Landesfonde bewilligten Subventionen;

andererseits in der Vorschreibung, Erfolgung und Verrechnung der aus diesen Einnahmsquellen den jeweilig bezugsberechtigten Gemeinde-Aerzten (bei vereinigten Gemeinden) gebürenden Jahres-Emolumente (Gehalt und Pauschale).

§. 2. Die k. k. Steuerämter haben für die erforderlichen Vorschreibungen — in gleicher Weise, wie bisher hinsichtlich der Contributions-Vorschusscassen, — vom 1. October 1884 angefangen, eigene Liquidationsbücher zu führen.

Die zur Besoldung des Gemeinde-Arztes von den einzelnen Gemeinden in vierteljährigen Anticipat-Raten einzuhebenden einpercentigen, eventuell niedrigeren oder höheren Steuerzuschläge sind, analog den Strassenconcurrenz-Umlagen, im Register für directe Steuern, unter Eröffnung einer eigenen Colonne ersichtlich zu machen und aus diesem Register — nach Durchführung im Conto-Corrente-Journale — mit den Monats-Summen in ein besonderes Journal „für den Gemeinde-Sanitätsdienst", unter Anschluss eines diesbezüglichen, nach Gemeinden detaillirten Auszuges aus dem Steuer-Register, zu übertragen. Hingegen sind die von den Contributions-Vorschusscassen in vierteljährigen Anti-

cipat-Raten einzuzahlenden Gebüren, sowie die aus dem mährischen Landesfonde flüssig gemachten Subventionen, dann die den Gemeinde-Aerzten zu erfolgenden Emolumente nicht in das steuerämtliche Haupt- und Conto-Corrente-Journal aufzunehmen, sondern nach Eintragung in das betreffende Liquidationsbuch, als fremde Gelder in das obgedachte Journal, welches nach Ablauf eines jeden Monates sammt den Original-Documenten direct an den mährischen Landes-Ausschuss zu leiten ist, einzustellen und die etwaigen Cassareste allmonatlich im Conto-Corrente-Journal anhangsweise ersichtlich zu machen.

§. 3. Die aus dem Landesfonde zu gewährenden Subventionen werden auf Grund der von den politischen Bezirksbehörden nach Formular A. der Durchführungs-Verordnung gelieferten Nachweisungen vom mährischen Landes-Ausschusse ermittelt und die hievon entfallenden Quartalsquoten bei den k. k. Steuerämtern im Vorhinein rechtzeitig flüssig gemacht werden.

§. 4. Nach §. 20 des Gesetzes vom 10. Februar 1884, Nr. 28 des L.-G.-Bl., wird das Institut der sogenannten Contributionsfonds-Aerzte und Hebammen erst mit dem Zeitpunkte der Activirung der Gemeinde-Aerzte und Gemeinde-Hebammen und nur für die, den neuen Gemeinde-Aerzten und Gemeinde-Hebammen zugewiesenen Gebiete aufgehoben.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die aus den Contributionsfonden dotirten Aerzte und Hebammen ihre Emolumente, beziehungsweise die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Antheile derselben in dem Masse fortzubeziehen, in welchem die Zuweisung von Antheilen dieser Emolumente an die bestellten Gemeinde-Aerzte und Hebammen vor sich geht und sohin noch ein Rest der ursprünglichen Dotation für die Ersteren erübrigt.

Eine Aenderung in der bisherigen Gebarung hat daher nur insoferne einzutreten, dass die Verrechnung, welche bisher in den Journalen für „Contributionsfonds-Sanitäts-Organe" gepflogen wurde, vom 1. October 1884 in den nunmehr an den Landes-Ausschuss vorzulegenden Journalen „für den Gemeinde-Sanitätsdienst" stattfinden wird.

Zu diesem Behufe sind die in den bisherigen Journalen für Contributionsfonds-Sanitäts-Organe mit Ende September 1884 verbleibenden Cassareste in die Journale für den Gemeinde-Sanitätsdienst zu übertragen und die ersteren Journale mit Ende September 1884 gänzlich zu saldiren und weiterhin aufzulassen.

Die Verrechnung der zur Besoldung der Hebammen von den Contributionsfonds-Vorschusscassen bisher entrichteten Beträge hat in den neuen Journalen jedoch nur so lange stattzufinden, bis die „Gemeinde-Hebammen" activirt sind.

Für diese Hebammen werden die betreffenden Antheile der von den Contributions-Vorschusscassen weiterhin noch zu entrichtenden Emolumente nicht mehr an die k. k. Steuerämter, sondern direct an die betreffenden Gemeinden abzuführen sein.

Mit dem Zeitpunkte der vollendeten Activirung der Gemeinde-Hebammen hat jede weitere Verrechnung von Beiträgen der Contributions-Vorschusscassen für Hebammen in den Journalen „für den Gemeinde-Sanitätsdienst" aufzuhören und sind bloss die etwa verbliebenen, wegen Vacanz dotirter Stellen oder aus anderen Ursachen unverwendeten Reste der eingehobenen Beiträge bis auf Weiteres als Cassa-Dotation zu belassen.

§. 5. Aus den im §. 1 bezeichneten, beim k. k. Steueramte eingeflossenen Geldern sind die, den jeweilig bezugsberechtigten Gemeinde-Aerzten angewiesenen Emolumente (Gehalt und Pauschale) in vierteljährigen Anticipat-Raten gegen classenmässig gestempelte Quittungen zu erfolgen.

Eine jede Auszahlung ist sowohl auf dem Conto des Liquidations-Buches als auch in dem, der Partei auszustellenden Zahlungsbogen oder Zahlungsbüchel vorzumerken.

§. 6. Da diese Zahlungen nur nach Zulass der jeweilig vorhandenen Cassabarschaften geleistet und Cassabestände der Finanz-Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden dürfen, so ist insbesondere für die rechtzeitige Einzahlung der bereits fällig gewordenen Beiträge aus den Contributions-Vorschusscassen, sowie der Gemeindebeiträge Sorge zu tragen und nach Ablauf eines jeden Quartals ein Ausweis über die einzelnen Gebüren-Rückstände der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, welche deren Einmahnung auf Grund des §. 16, Alinea 2 dieses Gesetzes sofort zu veranlassen hat.

Inzwischen können bei nachgewiesener besonderer Dringlichkeit im Wege der letzteren Behörde vom mährischen Landes-Ausschusse auch Vorschüsse gegen seinerzeitige Rückvergütung aus den verspätet eingezahlten Gemeindebeiträgen den k. k. Steuerämtern gewährt werden.

§. 7. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat auch, falls eine oder die andere Vorschusscassa oder eine Gemeinde ungeachtet der erfolgten Einmahnung ihrer Verpflichtung nicht nachkommen sollte, die betreffenden Rückstände unter Anwendung der k. Verord-

nung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) einzutreiben und über die angeordnete Execution unverweilt an den mährischen Landes-Ausschuss die Mittheilung zu machen.

§. 8. Bei Amts-Uebergaben und Cassa-Scontrirungen wird in gleicher Weise wie bei den übrigen nicht etatmässigen Fonden vorzugehen sein.

§. 9. Da im Laufe des Jahres die ursprünglichen Vorschreibungen der directen Steuern, somit auch jene der percentualen Gemeinde-Beiträge vielfachen Aenderungen unterliegen, so wird nach Ablauf eines jeden Jahres von den k. k. Steuerämtern ein summarischer Auszug der, den einzelnen Gemeinden endgiltig vorgeschriebenen directen Steuern und des percentualen Gemeinde-Beitrages, sowie der hierauf erfolgten Einzahlungen und Rückstände zu verfassen und bis Ende Februar an den mährischen Landes-Ausschuss einzusenden sein

Der letztere wird sodann auf Grund der ihm zugekommenen Monats-Journale und der sonstigen Behelfe behufs der definitiven Ermittlung der Landes-Subvention die Abrechnungen hinsichtlich der letztjährigen Gebarung bei den einzelnen Steuerämtern durch die Landesbuchhaltung pflegen und das diesbezügliche Resultat im Wege der politischen Bezirksbehörden den k. k. Steuerämtern behufs der seinerzeitigen Rechnungs-Ausgleichung mittheilen.

§. 10. Die für die steuerämtliche Manipulation erforderlichen Drucksorten sind beim mähr. Landes-Ausschusse anzusprechen.

(Erste Seite.)

Beilage D. (zur Durchführungs-Vorschrift).

Politischer Bezirk _____ Sanitäts- District / Gemeinde _____

Gestions-Protokoll

der

Sanitäts-Commission / Delegirten-Versammlung in . . . . . .

für das Jahr . . . .

(Zweite Seite.)

Fortlaufende Zahl des Verhandlungs-Gegenstandes	Des Verhandlungs-Actes		Gegenstand	Tag der Berathung	Referent
	Exhibit-Nummer und Datum der Zuweisung	Datum des Einlangens			

(Dritte Seite.)

Antrag	Beschluss	Schliessliche Erledigung	Anmerkung

Verordnung des k. k. Statthalters vom 16. September 1884,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 68,

womit eine Dienstes-Instruction für Gemeinde-Aerzte auf Grund des §. 12 Alinea 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1884 erlassen wird.

Ausser den allgemeinen Verpflichtungen, welche jedem Arzte zufolge der bestehenden Vorschriften, insbesondere der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16136, erlassenen Instruction für Aerzte und dem von ihm zu leistenden Eide obliegen, hat derselbe als Gemeinde-Arzt im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 28, den nachstehenden Obliegenheiten nachzukommen und deren gewissenhafte Erfüllung durch das im Sinne des §. 10 des Gesetzes abzulegende Gelöbniss zu bekräftigen.

§. 1. Der Gemeinde-Arzt ist verpflichtet, sich in den Gemeinden, für welche er angestellt wurde, bei Ausübung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheits-Polizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Gesetzes und der Durchführungs-Vorschrift zu demselben verwenden und sich die Förderung desselben stets angelegen sein zu lassen.

§. 2. Er hat zu diesem Behufe den sanitären Zuständen und den auf dieselben Einfluss nehmenden Verhältnissen in der Gemeinde seine dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sich von denselben die genaueste Kenntniss zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke wird sich derselbe über jede Gemeinde eine eigene Vormerkung nach dem beigeschlossenen Muster — sanitäres Vormerkblatt (Beilage A.) — anlegen, in welchem alle in sanitärer Hinsicht belangreichen stabilen Verhältnisse darzustellen, sowie die wichtigen veränderlichen sanitären Momente alljährlich nach dem am Schlusse des Jahres sich ergebenden Stande eingetragen werden sollen, so dass jederzeit ein richtiges Bild der Sanitätszustände der betreffenden Gemeinde gewonnen und die Entwicklung derselben im Verlaufe der Jahre beurtheilt werden könne.

Ausserdem wird er in angemessenen Zeiträumen und mit besonderer Berücksichtigung jener Orte, in welche er seltener berufen wird, Nachsichtsbesuche in den Gemeinden seines Sanitäts-Districtes vornehmen, um sich von dem Stande der Sanitäts- und Gesundheits-Verhältnisse die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen und seinen Pflichten als Gemeinde-Arzt zu genügen.

§. 3. Bei Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit Einzelner oder eines grösseren Theiles der Be-

völkerung bedrohen, hat der Gemeinde-Arzt nach Massgabe der Verhältnisse durch ausdauernde Belehrung, eventuell im Wege der ämtlichen Berichterstattung und Antragstellung an die Gemeinde-Verwaltung auf die Beseitigung und Besserung derselben hinzuwirken, bei eminenter Bedrohung der Gesundheit der Bewohner jedoch mit allem Nachdrucke im kurzen Wege die thunlichst rasche Abhilfe zu bewirken und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle auf eigene Verantwortung Namens des Gemeinde-Vorstandes gegen nachträgliche Genehmigung desselben einzuschreiten und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen.

§. 4. Als berufener Vertreter der Gesundheits-Interessen der Bevölkerung seines Wirkungskreises wird der Gemeinde-Arzt stets seine fachmännischen Kenntnisse zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles zu verwerthen trachten und den Obmann der Gesundheits-Commission, resp. der Delegirten-Versammlung, in der gedeihlichen Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Berathungen wirksam unterstützen.

Dem Gemeinde-Districtsarzte obliegt es hiebei, in sanitären Angelegenheiten das Referat zu führen und in den regelmässigen Semestral-Versammlungen der Delegirten in übersichtlicher und wohlgeordneter Weise über die Gesundheits-Verhältnisse und sanitären Vorkommnisse im abgelaufenen Halbjahre zu berichten.

Sein Bestreben soll es sein, durch verständiges und würdiges Vorgehen, sowie durch berufstreue und humane Pflichterfüllung, durch consequentes Festhalten an den Erfordernissen eines geordneten Sanitätswesens und Vermeidung aller überflüssigen Anforderungen das Vertrauen der Bevölkerung und der von ihr gewählten Vertreter in sanitären Angelegenheiten zu wecken und zu befestigen und hiedurch die bereitwillige Mitwirkung derselben in Hinsicht auf die Förderung der öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten zu erzielen.

Insbesondere wird derselbe die Unterweisung der Schuljugend über die Grundprincipien der Gesundheitspflege, über die Vermeidung von Erkrankungen überhaupt und von Ansteckungs-Krankheiten insbesondere durch entsprechendes Zusammenwirken mit dem Lehrkörper der Volksschulen zu fördern trachten.

Der Gemeinde-Arzt wird es sich angelegen sein lassen, eine möglichst umfassende Sammlung der giltigen Sanitäts-Gesetze und Verordnungen, sowie der behördlich empfohlenen sanitären Publicationen zum bleibenden Amtsgebrauche des betreffenden Sanitäts-Districts, resp. der betreffenden Gemeinde zu führen und seine sanitären Kenntnisse nach dem jeweiligen Stande der hygienischen Wissenschaften zu erweitern.

§. 5. Mit Bezug auf die Durchführungs-Vorschrift zu §. 12 des Gesetzes vom 10. Februar 1884 wird der Gemeinde-Arzt die Bestimmungen der im Landesgesetze vom 10. Mai 1882, XIX. Stück, verlautbarten Instruction, betreffend die Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, zur Richtschnur nehmen, in welcher Instruction die sanitären Angelegenheiten bezeichnet sind, welche nicht ohne Mitwirkung des Gemeinde-Arztes besorgt werden sollen.

§. 6. Hienach obliegt ihm insbesondere:

Die fachmännische Mitwirkung bei der Handhabung der gesammten Gesundheits-Polizei, insbesondere in Hinsicht auf die gesundheitsmässige Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, ihre Aufbewahrungs-Gefässe und auf die sanitätsgemässe Einrichtung der Verkaufs-Localitäten

derselben, insbesondere der Branntweinschänken und Victualienhandlungen u. dgl., ferner in Hinsicht auf die allgemeinen Wohnungs-Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Boden-, Raum-, Licht-, Luftverhältnisse und Unrathsbeseitigung insbesondere in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gast- und Einkehrhäusern, Fabriken, Arbeiter-Quartieren, Arrest- und Unterkunfts-Localitäten, Armen- und Pfründenhäusern u. s. w., ferner bezüglich der Verhältnisse des Bauwesens, hinsichtlich welcher er an den betreffenden Commissionen theilzunehmen und bei Baubewilligungen und Bewohnungs-Consensen sein Gutachten abzugeben hat, dann hinsichtlich der Handhabung der öffentlichen Reinlichkeits-Pflege und der Fernhaltung von Gesundheitsgefahren, welche durch öffentliche Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten, besondere locale Verhältnisse, den unvorsichtigen Gebrauch von landwirtschaftlichen und anderen Maschinen etc. entstehen können.

Desgleichen hat er seine Aufmerksamkeit der Ueberwachung des Handels mit Medicinalwaaren, Giften und gesundheitsschädlichen Stoffen und Gebrauchsartikeln, sowie der Hintanhaltung von Curpfuscherei und unberechtigter Ausübung des Hebammen-Geschäftes zuzuwenden.

In allen diesen Beziehungen wird der Gemeinde-Arzt, insoweit nicht seine persönliche Intervention durch die Natur der Sache geboten ist, den mit der unmittelbaren Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen betrauten Organen durch entsprechende Instruction, Berathung und Leitung, sowie durch aufmerksame eigene Wahrnehmung der betreffenden Verhältnisse wirksam unterstützen.

§. 7. Der Gemeinde-Arzt hat die Thätigkeit der in seinem Amtsgebiete domicilirenden Hebammen, sowie der sanitären Hilfspersonen zu überwachen und bei wahrgenommenen Mängeln in der Erfüllung ihres Berufes durch persönliche Einwirkung, eventuell durch pflichtschuldige Anzeige die Beseitigung derselben zu bewirken.

Insbesondere obliegt ihm die Belehrung der Hebammen über die Bestimmungen der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881,*) sowie die Anleitung derselben zur richtigen Führung der Geburts-Tabellen.

Er hat die erforderlichen Anstalten zu treffen, damit die ärztliche Hilfeleistung insbesondere in dringenden Krankheits-, sowie bei Unglücksfällen zuverlässig und rechtzeitig erlangt und die erforderlichen Hilfsmittel in ausreichendem Masse beschafft werden können.

Insbesondere wird jedem Districts-Arzte die Haltung oder doch Sicherstellung einer Fahrgelegenheit empfohlen.

Die entsprechende Instandhaltung des zufolge der h. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182,**) von allen ausserhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke domicilirenden Aerzten zu haltenden Nothapparates, eventuell der Hausapotheke, sowie der von der Gemeinde, resp. dem Sanitäts-Districte zu Sanitätszwecken zu beschaffenden Localitäten und Utensilien ist seiner besonderen Obsorge anvertraut.

Im Falle im Umkreise von 5 Kilometern vom Standorte des Arztes keine öffentliche Apotheke gelegen ist, hat derselbe eine Hausapotheke zu halten, für welche er sämmtliche Arzneistoffe und Präparate nur aus Apotheken, u. z. in der Regel aus der nächsten, zu beziehen hat, als deren Expositur jede Hausapotheke aufzufassen ist.

---

*) S. III. Abschnitt, B.
**) S. im IV. Abschnitte: Hausapotheken.

Er hat das mit dem vorgedachten hohen Erlasse angeordnete Arznei-Bezugs- und Receptenbuch stets ordnungsgemäss zu führen und jeder Arzneiabgabe aus der Hausapotheke das zugehörige Recept beizuschliessen.

Bei Elementar-Ereignissen in seinem Wirkungskreise hat sich derselbe sofort unaufgefordert mit den erforderlichen Hilfsmitteln versehen, an den Ort des Unglückes zu begeben, um im Bedarfsfalle rechtzeitig Hilfe leisten zu können.

Wegen angemessener Transportirung derjenigen Kranken, welche in dem gemeinsamen Noth-Krankenlocale des Sanitäts-Districtes verpflegt werden sollen, sowie wegen entsprechender Pflege und Wartung derselben in diesem Locale, hat der Districts- resp. Gemeinde-Arzt das Erforderliche zu veranlassen.

Bei Behandlung der erkrankten Armen hat sich der Gemeinde-Arzt hinsichtlich der Arzneivorschreibung genau nach den Vorschriften der Ordinationsnorm zu halten und den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Mass zu beschränken, andererseits jedoch wegen Beschaffung desselben das Erforderliche einzuleiten und in unaufschieblichem Dringlichkeitsfalle gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes auf eigene Verantwortung die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Von diesen ist jedoch dem Gemeinde-Vorstande sofort die Anzeige zu erstatten und ist der betreffende Vorgang auf den betreffenden schriftlichen Anweisungen von Medicamenten oder Bedarfsartikeln anzumerken.

Ueber die Armen-Ordination hat der Gemeinde-Arzt ein eigenes Vormerkbuch zu führen, welches dem Gemeinde-Vorstande oder dem hiezu bestellten Vertreter desselben über dessen Aufforderung jederzeit zur Vidirung vorzulegen ist.

§. 8. Ueber die in jeder Gemeinde befindlichen Krüppelhaften, Taubstummen, Blinden, Cretins, Irrsinnigen, sowie über die Findlinge und unehelichen, in fremder Pflege befindlichen Kinder hat der Gemeinde-Arzt Nominal-Verzeichnisse, — hinsichtlich der Gebrechlichen, unter Verzeichnung des Ursprungs des vorhandenen Gebrechens und der diesfalls bemerkenswerthen Momente — zu führen, über ihren Gesundheitszustand und ihre Verpflegung sorgfältig zu wachen und mindestens alle Vierteljahre einmal eine Revision derselben vorzunehmen, deren Resultat in dem betreffenden Special-Verzeichnisse kurz vorzumerken ist.

Wahrgenommene Uebelstände sind sofort zur Kenntniss des betreffenden Gemeinde-Vorstandes zu bringen, und wegen Beseitigung derselben die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 9. Alle im Gebiete des Gemeinde- resp. Gemeindedistricts-Arztes gelegenen Gemeinde-Sanitäts-Anstalten, als Spitals- und Versorgungs-Anstalten, Leichenkammern, Aasplätze, Wasenmeistereien, Begräbnissstätten, Schlachthäuser, Viehmarktstände u. dgl. stehen unter der Beaufsichtigung desselben. Ihm obliegt es, hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung, sowie Benützung dieser Objecte die entsprechenden Vorkehrungen zu beantragen.

§. 10. Eine der wichtigsten Functionen ist dessen rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention beim Auftauchen von Infections-Krankheiten jeder Art.

In dieser Hinsicht hat derselbe durch entsprechende eigene Belehrung und Erwirkung der Unterstützung der Religions-Vorstände und Schul-

leitungen, mit welchen der Gemeinde-Arzt im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege durch ein angemessenes, entgegenkommendes Betragen stets das beste Einvernehmen erhalten soll, sowie im Wege amtlicher Verlautbarungen dahin zu streben, dass die Zeichen der Infectionskrankheiten der Bevölkerung allgemein bekannt, und ernstlich beachtet werden, sowie dass von jedem Infectionsverdachte sofort die Anzeige an den Gemeinde-Vorstand, resp. an den Gemeinde-Arzt erstattet werde.

Dieser hat sich sofort nach erfolgter Mittheilung an Ort und Stelle zu begeben und die erforderlichen Massnahmen der Infectionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit durchzuführen, und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Betreffenden, sowie Veranlassung der erforderlichen Ueberwachung durch wohlinstruirte Gemeinde-Sanitäts-Organe, sowie eigene Nachsichtspflege zu sichern.

Bei der Schluss-Desinfection soll er selbst oder doch ein wohlinstruirtes stellvertretendes Sanitätsorgan gegenwärtig sein.

Es wird ihm zur Pflicht gemacht, anlässlich der Intervention beim Ausbruche von Infectionskrankheiten sich nicht bloss auf die formelle sanitätspolizeiliche Thätigkeit zu beschränken, sondern auch in curativer Hinsicht den Betroffenen mit Rath und That beizustehen.

Desgleichen hat er die Berichterstattung über das Auftauchen jeder Art von Infectionskranken an die Behörde, die Verfassung der vorgeschriebenen Wochenrapporte und des Schlussberichtes zu besorgen, welche Berichte ohne Verzug im Wege des betreffenden Gemeinde-Vorstandes vorzulegen sind.

In Ermanglung eines geeigneten Thierarztes hat sich der Gemeinde-Arzt auch bei Feststellung infectiöser Thierkrankheiten und Tilgung von Epizootien im Sanitätsdienste der betreffenden Gemeinde verwenden zu lassen und sich zu diesem Behufe auch die erforderlichen veterinär-polizeilichen Kenntnisse anzueignen.

§. 11. Die Todtenbeschau ist vom Gemeinde-Arzte persönlich im ganzen Gebiete seines Wirkungskreises mit aller Genauigkeit und Berücksichtigung ihres mehrfachen Zweckes vorzunehmen.

Eine Ausnahme darf nur im Falle der physischen Unmöglichkeit der persönlichen Intervention oder Substitution durch einen andern Arzt stattfinden, in welchem Falle die Beschau von einem durch den Arzt bei eigener Verantwortlichkeit genau instruirten, hiezu mit Genehmigung der politischen Behörde bestellten Vertreter gegen nachträgliche Controle vorgenommen werden darf.

In diesem Falle ist der Unterschrift des stellvertretenden Beschauers am Todtenscheine eine die Vertretung des ärztlichen Todtenbeschauers rechtfertigende Clausel beizufügen, die dann auch in die Anmerkung des Todtenbeschau-Protokolls einzutragen ist. Jeder Todtenschein soll vom Gemeinde-Vorsteher oder seinem Vertreter vidirt werden.

Für jede Gemeinde hat der Gemeinde-Arzt ein separates Todtenbeschau-Protokoll zu führen, und darin alles anzumerken, was in sanitärer Hinsicht und in Hinsicht auf die Sanitäts-Statistik von Belang ist, da das Todtenbeschau-Protokoll als Grundlage der diesfälligen Berichterstattungen zu dienen haben wird.

Anlässlich der Todtenbeschau hat der Gemeinde-Arzt alle hinsichtlich des Begräbnisses oder sonst erforderlichen sanitären Massnahmen zu treffen, eventuell die Ueberwachung der nothwendigen Vorsichtsmassregeln

zu veranlassen, welche auch auf dem Todtenscheine in Kürze ersichtlich zu machen sind.

§. 12. Bei Leichen-Transporten, Ausgrabungen, Obductionen hat der Gemeinde-Arzt über Aufforderung des betreffenden Gemeinde-Vorstandes, als Sanitäts-Organ der Gemeinde zu interveniren und die Einleitung der entsprechenden Vorkehrungen zur Förderung der betreffenden Amtshandlung und zur Verhütung sanitärer Uebelstände zu veranlassen.

Desgleichen hat derselbe auch an anderen sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen über Aufforderung des Gemeinde-Vorstandes theilzunehmen.

§. 13. Jeder Gemeinde-Arzt ist verpflichtet, in seinem Sanitätsgebiete, wenn hiezu von der Behörde nicht ein besonderes Sanitäts-Organ bestellt wird, alljährlich im Frühjahre die allgemeine Impfung in jeder einzelnen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Vorstande durchzuführen, für die rechtzeitige Verfassung der Impfungs-Verzeichnisse, sowie die Einleitung aller Vorbereitungen zur Impfung Sorge zu tragen, das Impfjournal gewissenhaft zu führen, von gesunden, mindestens ein halbes Jahr alten Impflingen verlässlichen Impfstoff zu sammeln und zum Behufe der Verwendung desselben zu Nachtrags- und Noth-Impfungen, sowie zu Revaccinationen und zur Fortsetzung der privaten Impfung durch das ganze Jahr zu conserviren, hiebei jedoch stets über die Provenienz nach den bestehenden Vorschriften genaue Vormerkung und bei Abgabe von Impfstoff an andere Aerzte zu seiner eigenen Deckung das vorgeschriebene Impfstoff-Versendungs-Journal zu führen.

Hinsichtlich des Bezuges von Impfstoff auf öffentliche Kosten hat er sich genau nach den jeweiligen diesfälligen Verordnungen zu benehmen.

Es muss dem Gemeinde-Arzte zum Behufe der Verhinderung von Blattern-Epidemien besonders daran gelegen sein, dass in seinem Gebiete möglichst wenige ungeimpfte oder unwirksam geimpfte Kinder vorhanden seien.

Insbesondere wird es seine Sorge sein, dass alle in die Schule eintretenden, noch nicht geimpften Kinder nachträglich geimpft werden, in welcher Hinsicht er mit dem Schulleiter das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat.

Ueber den Erfolg der allgemeinen Impfung in jeder Gemeinde hat er alljährlich längstens bis Ende September die vorschriftsmässigen Nachweisungen über die öffentlichen Impfungen (lit. O)*) der Behörde vorzulegen.

§. 14. Der Schul-Gesundheitspflege hat der Gemeinde-Arzt seine besondere Obsorge zuzuwenden und hiebei den l. f. Bezirks-Arzt im Sinne der Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. Februar 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 29, wirksamst zu unterstützen, und nach seinen Anleitungen zu vertreten.

Demgemäss hat derselbe auch bei allen in den Ortsschulräthen zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, welche die Schul-Gesundheitspflege, sowie die physische Entwicklung der Schuljugend betreffen, über Ersuchen des Ortsschulrathes mitzuwirken und diesfällige Gutachten und Aufklärungen abzugeben.

§. 15. Der Gemeinde-Arzt ist ferner verpflichtet, sich über behördliche Aufforderung in Vertretung des l. f. Bezirks-Arztes zu sanitären Amtsge-

*) S. Seite 72.

schäften gegen Bezug der normalmässigen Gebüren verwenden zu lassen und hiebei mit Gewissenhaftigkeit, Sachkenntniss und Eifer, sowie thunlichster Schonung des Staatsschatzes vorzugehen.

§. 16. Derselbe hat den k. k. Amtsarzt bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung des Gemeinde-Sanitätsdienstes mittelst persönlicher Inspicirung wirksam zu unterstützen, demselben alle erforderlichen Aufklärungen zu geben, und die vorgeschriebenen Vormerkungen, Protokolle u. s. w. zur Einsicht vorzulegen.

Er soll demselben stets mit der schuldigen Achtung begegnen und mit demselben in fachmännischer Hinsicht in reger, für die Entwicklung des Sanitätswesens förderlicher Beziehung verharren.

§. 17. Der Gemeinde-Arzt ist verpflichtet, die von der politischen Behörde angeforderten periodischen Berichte, insoweit sie das Sanitätswesen oder die Sanitäts-Statistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesfälligen Vorschriften (Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. April 1882, L.-G.-Bl. 58, lit. G) zu verfassen und rechtzeitig im Wege des betreffenden Gemeinde-Vorstandes vorzulegen, sowie als Referent der Delegirten-Versammlung, resp. der Gesundheits-Commission, unverdrossen die Bericht-Erstattung über sanitäre Angelegenheiten zu führen.

§. 18. Der Gemeinde-Arzt hat im Sinne des §. 17 des Sanitätsgesetzes vom 20. Februar 1884 für die in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vollzogenen Verrichtungen von den Parteien keine Vergütung anzusprechen.

Bei Verwendung des Gemeinde-Arztes in Vertretung des Amts-Arztes über speciellen behördlichen Auftrag gebürt demselben der Ersatz der Commissionskosten nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, zu welchem Behufe die Specification der Reisekosten und Diäten jedesmal innerhalb 14 Tagen nach Vornahme der Amtshandlung der politischen Behörde zur Bestätigung durch den Amts-Vorstand derselben und weiteren Veranlassung vorzulegen ist.

Beilage A.

Polit. Bezirk: _____ Sanitäts-District: _____

Steuerbezirk: _____ Ortsschulbezirk: _____

Sanitäts-Vormerk-Blatt

für die Zeit vom Jahre _____ bis zum Jahre _____

Ortsgemeinde:

A. Ortsbeschreibung.

1. Lage und Umgebung . . . . . .
2. Bodenverhältnisse. Geologische Bodenschichtung. Wald-, Acker-, Garten-, Weide-Land. Steriler Boden etc. . . . . .
3. Wasserverhältnisse, Offene Wasserläufe. Stehende Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Quellen, Wasserleitungen u. s. w. . . . . .
4. Meteorologische Verhältnisse, Charakteristik der Jahreszeiten, Temparatur- Verhältnisse. Vorherrschende Windrichtung. Niederschläge. Gewitter, Hagel etc. . . . . .

5. Ortsanlage. Flächenausdehnung. Lage der Strassenzüge und Plätze. Oeffentliche Anlagen. Charakteristik der Wohngebäude und Wohnungen, der öffentlichen Wege und Plätze. Wohnungsverhältnisse. Ueberfüllte Wohnungen. Kellerwohnungen . . . . . .
6. Oeffentliche Gebäude und Anstalten. Kirchen. Schulen u. Bildungsanstalten. Meierhöfe. Fabriken. Gewerbe-Etablissements etc. Herbergen, Logierhäuser, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Branntweinschänken, Arrestlocale. Wochen- und Jahrmärkte . . . . . .
7. Humanitäts-Anstalten, Sanitätsobjecte. Sanitätspersonen. Kranken-Anstalten. Noth-Krankenlocale. Siechen-, Pfründnerhäuser. Apotheke, Hausapotheke. Badeanstalten. Friedhöfe. Leichenkammer. Wasenmeisterei. Aasplatz. Schlachthaus. Schlachtbänke. Viehstandorte. Verkaufsstände für Grünzeug, Obst, Milch etc. . . . . .
8. Bevölkerung. Religion. Nationalität. Menschenschlag. Lebensweise. Beschäftigungsverhältnisse. Culturelle Zustände. Kinderpflege. Sanitär belangreiche Volksgewohnheiten. Volksleidenschaften. Uebermässiger Genuss der Alcoholica, vorzeitiger Genuss des Tabaks. Wohlstandsverhältnisse. .
9. Besondere Bemerkungen und Ergänzungen. Notirung besonderer Ereignisse, Jährliche Ernteergebnisse. . . . . .

B. Uebersicht der Ergebnisse der letzten Volkszählung und Viehstandsaufnahme im Jahre .....

Häuser	Bevölkerung						Viehstand													
	einheimische			Militär	Fremde	Im Ganzen	Pferde					Rinder					Schafe	Ziegen	Schweine	Anmerkung bezüglich der sonstigen Hausthiere
	Männliche	Weibliche	Zusammen				Hengste	Walachen	Stuten	Fohlen	Zusammen	Stiere	Ochsen	Kühe	Kälber	Zusammen				

C. Statistik der wandelbaren Verhältnisse.

Fortlaufende Nummer	Gegenstand					Jahrgang 18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..
1	A. Volksbewegung.	Eheschliessungen													
2		Geburten	lebend	ehelich											
				unehelich											
				Zusammen											
			todt	ehelich											
				unehelich											
				Zusammen											
3		Todesfälle	natürliche												
			gewaltsame												
			Zusammen												
			davon	im ersten Lebensjahre	eheliche Kinder										
					uneheliche Kinder										
					Zusammen										
				vom 2. bis 6. Lebensjahre											
				über 60 Jahre											
4		Geburtsüberschuss (posit. oder negat.)													
5		Einwanderungen													
6		Auswanderungen													
7		Wahrscheinliche Einwohnerzahl													
8	B. Mortalität und Morbilität.	Infections-Krankheiten	Blattern	erkrankt	geimpft										
					ungeimpft										
				gestorben	geimpft										
					ungeimpft										
9			Scharlach	erkrankt											
				gestorben											
10			Croup und Diphtheritis (häutige Bräune)	erkrankt											
				gestorben											
11			Masern	erkrankt											
				gestorben											
12			Keuchhusten	erkrankt											
				gestorben											
13			Typhus	erkrankt											
				gestorben											
14			Ruhr	erkrankt											
				gestorben											
15			Cholera	erkrankt											
				gestorben											
16			An	erkrankt											
				gestorben											
17			An Tuberculose gestorben												
18		Todesfälle in Folge von	*) Trunksucht (acuter u. chronischer Alcoholismus)												
19			*) Kindesmord												
20			*) Sonstige Fälle von Mord- und Todtschlag												
21		*) Zufällige Beschädigungen und Unglücksfälle	mit dem Ausgang	in Tod											
				Erwerbsunfähigkeit											
				Heilung											
				Zusammen											

Anmerkung. Hinsichtlich der mit *) bezeichneten Posten sind specielle Nominal-Verzeichnisse zu führen.

Fortlaufende Nummer	Gegenstand				Jahrgang									
					18..	18..	13..	18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..
22	C. In öffentlicher Pflege oder Aufsicht stehende Personen	*) Blinde . . . Gesammtzahl.												
		Jahreszuwachs												
23		*) Taubstumme. Gesammtzahl												
		Jahreszuwachs												
24		*) Cretinen . . Gesammtzahl												
		Jahreszuwachs												
25		*) Irrsinnige . Gesammtzahl												
		Jahreszuwachs												
26		*) Fallsüchtige, Gesammtzahl												
		Jahreszuwachs												
27		*) Krüppelhafte . Gesammtzahl												
		Jahreszuwachs												
28		*) Pfründner . Gesammtzahl												
		Jahreszuwachs												
29		*) Notorische Trunkenbolde												
30		*) Findlinge (unehel. Kinder in fremder Pflege bis zum vollendeten 6. Jahre) Jahreszuwachs												
31	D. Oeffentliche Impfung	*) Impflinge	im ersten Lebensjahre											
			aus früheren Jahren											
			Zusammen											
			davon	wirksam geimpft oder geblattert										
				ungeimpft geblieben										
32	E. Assentirung	Stellungspflichtige	in der ersten Classe vorgeführt											
			tauglich befunden .											
			in der zweiten Classe vorgeführt . . .											
			tauglich befunden .											
			in der dritten Classe vorgeführt . . .											
			tauglich befunden .											
33	F. Veterinär-Verhältnisse	Nothschlachtungen												
34		Seuchen-Erkrankungen an	Rotz											
			Milzbrand											
			Rinderpest: erkrankt											
			gefallen und getödtet . .											
			Lungenseuche: erkrankt											
			gefallen und getödtet .											
			Klauenseuche: erkrankt											
			gefallen und getödtet .											
			Räude: erkrankt											
			gefallen und getödtet.											
			Hundswuth: erkrankt											
			gefallen und vertilgt. . .											
35		Sonstige Viehfälle in Folge von												

*) S. Fussnote auf Seite 286.

11. Schlesien.

Gesetz vom 30. April 1896,

L.-G.- u. V.-Bl.

wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Soweit nicht schon anderweitig dem Bedarfe Genüge geleistet ist, kann jeder Gemeinde von der k. k. schles. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse der Auftrag ertheilt werden, innerhalb einer angemessenen Frist für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden die nothwendige Vorsorge dafür zu treffen, dass sie zur Erfüllung der ihr nach den Paragraphen 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten ärztlichen Beirath zur Verfügung habe.

§. 2. Wenn eine Gemeinde diesem Auftrage nicht nachkommt, trifft die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die zur Durchführung des Auftrages nothwendigen Verfügungen.

Zu diesem Zwecke können Gemeinden, welche für sich allein die Mittel nicht besitzen, der gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen, mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden.

Ueber eine solche zum Zwecke der Bestellung eines Gemeindearztes zwangsweise stattfindende Zusammenlegung hat von Fall zu Fall, nach Anhörung der Gemeinden die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu entscheiden.

Die Selbständigkeit der verbundenen Gemeinden in den übrigen Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises wird hiedurch nicht berührt.

§. 3. Im Falle der Vereinigung oder Zusammenlegung von Gemeinden haben diese über die gemeinschaftliche Geschäftsführung, insbesondere die Bestellung des gemeinsamen Verwaltungsorganes und dessen Wirkungskreis, dann über die Auftheilung der Kosten des Arztes und der sonst durch die Verbindung der Gemeinden erwachsenden Auslagen eine Vereinbarung mit einander zu treffen.

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung auszusprechenden Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so trifft der Landesausschuss im Einverständniss mit der k. k. Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen.

§. 4. Alle Beschlüsse und Verfügungen des von den verbundenen Gemeinden oder für sie vom Landesausschusse bestellten gemeinsamen Verwaltungsorganes sind in den betheiligten Gemeinden kund zu machen.

Gegen solche Beschlüsse und Verfügungen stehen alle Rechtsmittel in den gleichen Fristen und an dieselben Instanzen, wie gegen Beschlüsse eines Gemeindeausschusses nach der Gemeindeordnung offen.

Auch bleibt den Staatsbehörden gegenüber dem gemeinsamen Verwaltungsorgane jener Wirkungskreis gewahrt, welcher ihnen nach den bestehenden Gesetzen gegenüber den Gemeinden zusteht.

§. 5. Jene Gemeinde, in welcher der Arzt den Sitz zu nehmen hat, kann nicht zu einer höheren Beitragsleistung für die Kosten des Arztes als von drei Procent, die anderen Gemeinden können nicht zu einer höheren Beitragsleistung als von zwei Procent der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Staatssteuern herangezogen werden.

Die besonderen Leistungen der Gemeinden nach §. 10 dieses Gesetzes sind in dieser Feststellung nicht inbegriffen.

§. 6. Der Gemeindearzt ist der zunächst berufene Sachverständige, der den Gemeinden bei der Besorgung der ihnen durch das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl, Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten zur Seite steht.

Für Amtshandlungen, welche er in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, darf er von den Parteien keine Vergütung ansprechen.

Für im Auftrage der Staatsverwaltung vollzogene, nicht in der Verpflichtung der Gemeinde gelegene Geschäfte erhält er die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 7. Die Bestellung des Arztes steht der Gemeinde, beziehungsweise dem gemeinsamen Verwaltungsorgane zu.

Im Falle jedoch der Landesfond einen Beitrag zu den Bezügen des Arztes leistet, steht die Bestellung dem Landesausschusse zu, nachdem die Gemeinde, beziehungsweise das gemeinsame Verwaltungsorgan einen Vorschlag erstattet hat.

In diesem Falle geschieht auch die Ausschreibung zur Bewerbung um diese Stelle durch den Landesausschuss, wenn die Ausschreibung für nothwendig befunden wird.

Im Falle zeitweiligen Abganges eines Gemeindearztes, zu dessen Bezügen der Landesfond einen Beitrag leistet, trifft der Landesausschuss bis zur Besetzung der Stelle die entsprechende Verfügung.

§. 8. Die dem bestellten Gemeindearzte obliegenden, den allgemeinen Sanitätsdienst betreffenden Amtsgeschäfte werden durch eine zwischen der k. k. Landesregierung und dem Landesausschusse vereinbarte Dienstes-Instruction näher bestimmt.

Diese hat auch Vorschriften über das Disciplinar-Verfahren und die eventuelle Dienstesenthebung des Arztes zu enthalten.

§. 9. Der Gemeindearzt hat beim Antritte des Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde, in Gegenwart eines abgeordneten Vertreters der Gemeinde, beziehungsweise eines Vertreters der verbundenen Gemeinden, die eidesstättige Angelobung nach der in der Dienstes-Instruction enthaltenen Formel zu leisten.

§. 10. Bezüglich der Besorgung der Todtenbeschau und der ärztlichen Behandlung armer Kranker, dann der Vieh- und Fleischbeschau, haben die Gemeinden die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Diese sind dem Landesausschusse zur Kenntniss zu bringen.

Wenn derselbe findet, dass die Gemeinden für die Besorgung der bezeichneten Geschäfte keine oder keine genügende Vorsorge getroffen haben und die Umstände es gestatten, dass diese Geschäfte ganz oder zum Theile in diesen Gemeinden dem angestellten Arzte übertragen werden können, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Landesregierung die entsprechende Verfügung zu treffen und er kann hiebei auch die diesfalls dem Arzte gebürenden Entschädigungen bestimmen und den betreffenden Gemeinden zur Zahlung auferlegen.

Die durch die Beschlüsse der Gemeinden, beziehungsweise durch die Entscheidung des Landesausschusses getroffenen Bestimmungen sind in das Bewerbungsausschreiben für die Besetzung der Stelle des Arztes aufzunehmen.

§. 11. Die Auszahlung der Bezüge des Gemeindearztes geschieht durch die Gemeinde, beziehungsweise durch das bestellte gemeinsame Verwaltungsorgan der verbundenen Gemeinden. Diese Bezüge können, wenn es nothwendig oder zweckmässig erscheint, mit Zustimmung der Landesregierung vom Landesausschusse bei dem k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirke der Arzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise der verbundenen Gemeinden in Vierteljahresraten nachhinein flüssig gemacht werden.

In diesem Falle hat die Gemeinde den Betrag der Kosten, welcher zu zahlen ihr obliegt und bei verbundenen Gemeinden jede Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenantheil immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungstermine an das Steueramt abzuführen.

Im Säumnissfalle sind die fehlenden Bezüge vorschussweise für Rechnung des Landesfondes zu bestreiten, und es ist der Rückstand durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft wie andere öffentliche Leistungen sogleich beizutreiben und an den Landesfond zurückzuerstatten.

§. 12. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen und insbesondere auch unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende der Gemeinde gesichert sei.

Nöthigenfalls ist im Sinne des vorletzten Absatzes des §. 10 Vorsorge zu treffen.

§. 13. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch das vorstehende Gesetz nicht berührt.

§. 14. Bestehende Verbindlichkeiten öffentlicher Fonde, Stiftungen, der Contributionsfonde u. dgl., zu Sanitätszwecken Beiträge zu leisten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 15. Die k. k. Landesregierung wird im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze erlassen.

§. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

12. Galizien.

Gesetz vom 2. Februar 1891,

L.-G.-Bl. Nr. 17,

giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten.*)

Mit der Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau finde Ich auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zu verordnen, wie folgt:

*) Die Bestimmungen der im L.-G.-Bl. 1891, Nr. 82, kundgemachten, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassenen Durchführungsvorschrift sind bei den einzelnen Paragraphen, auf welche sie sich beziehen, eingeschaltet und durch kleineren Druck ersichtlich gemacht.

§. 1. Im Zwecke der Ausübung der in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten werden Gemeinde- oder Districtsärzte bestellt.

§. 2. Gemeinden mit eigenem Statute, sowie jene Gemeinden in welchen das Gesetz vom 13. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24,*) Giltigkeit hat, haben auf eigene Kosten die erforderliche Anzahl von Gemeindeärzten (Stadtärzten) in der Weise zu bestellen, damit auf jede 15.000 Einwohner wenigstens ein Arzt entfällt.

Andere Gemeinden dürfen eigene Gemeindeärzte (Stadtärzte) bestellen, wenn sie sämmtliche mit deren Erhaltung verbundenen Kosten tragen.

D. V. Die Vertretungen der Gemeinden mit eigenem Statute haben sofort nach Verlautbarung dieser Verordnung zur Constituirung der ständigen Gesundheitscommissionen im Sinne des ersten Absatzes des §. 16 des Gesetzes vom 2. Februar 1891 (L.-G.-B. Nr. 17) zu schreiten.

Die Vertretungen jener Städte, in denen das Gesetz vom 13. März 1889 (L.-G.-Bl. Nr. 24) giltig ist, sowie jener Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen wollen, und jene Bezirksvertretungen, welche vom Landesausschusse zur Errichtung von Sanitätsdistricten aufgefordert wurden (§. 5), haben im Sinne des zweiten Absatzes des §. 16 des Gesetzes vom 2. Februar 1891, (L.-G.-Bl. Nr. 17) den Beschluss zu fassen, ob in denselben Gesundheitscommissionen für diese Gemeinden, oder für Sanitätsdistricte oder endlich für den ganzen Bezirk errichtet werden sollen.

In den Gemeinden, Sanitätsdistricten und Bezirken, in denen die Gesundheitscommissionen eingesetzt sind, werden die betreffenden autonomen Behörden von diesen Commissionen das Gutachten in Betreff der Organisation des Sanitätsdienstes, namentlich in Betreff der Zahl der Aerzte, Hebammen und der Krankenlocale im Sinne der Bestimmungen der §§. 2, 17 u. 18 des Gesetzes vom 2. Februar 1891 abverlangen.

Die Beschlüsse der Vertretungen der Gemeinden oder Bezirke, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes, welche, sei es auf Grund des Gutachtens der Gesundheitscommissionen, wo diese eingesetzt sind, sei es selbständig, wo derlei Commissionen nicht bestehen, gefasst werden, sind binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Verordnung der k. k. Statthalterei zur Genehmigung nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, vorzulegen.

§. 3. Gemeinden, welche keine eigenen Aerzte im Sinne des §. 2 erhalten, werden mit Gemeinden desselben politischen Bezirkes und mit den bei denselben bestehenden Gutsgebieten in Sanitätsdistricte vereint. Für jeden Sanitätsdistrict wird ein Districtsarzt bestellt werden.

§. 4. Die Bildung von Sanitätsdistricten wird stufenweise nach Massgabe der disponiblen ärztlichen Kräfte und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Bezirke und des Landes in der Art fortschreiten, dass vor Allen in jenen Gegenden Sanitätsdistricte gebildet werden, in welchen die Sanitätsverhältnisse die ungünstigsten sind.

Der Landtag wird nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes über vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei gestellten Antrag beschliessen, wie viele Sanitätsdistricte im nächsten Jahre zu errichten sind.

Die Vermehrung der Zahl der Sanitätsdistricte wird von den weiteren Beschlüssen des Landtages abhängen.

§. 5. Die Errichtung eines Sanitätsdistrictes in den Grenzen des Beschlusses des Landtages (§. 4) ist von dem im Einvernehmen mit der k. k.

*) Mit dem Gesetze vom 13. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24, wurde eine Gemeindeordnung erlassen für die Städte: Biala, Bochnia, Brody, Brzeżany, Buczacz, Drohobycz, Gorlice, Gródek bei Lemberg, Jaroslau, Jasło, Jaworów, Kolomea, Krosno, Neu-Sandec, Podgórze, Przemyśl, Rzeszow, Sambor, Sanok, Śniatyn, Sokal, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Trembowla, Wadowice, Wieliczka, Złoczów, Żółkiew.

Statthalterei nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes vom Landesausschusse gefassten Beschlusse abhängig.

Zu diesem Zwecke hat über Aufforderung des Landesausschusses der Bezirksausschuss nach Einholung der Aeusserung der Gemeinden und Gutsgebiete im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den Antrag zu stellen, welche Gemeinden und Gutsgebiete mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften, auf ihre Bevölkerung, die Communicationsverhältnisse, den derzeitigen Wohnsitz der Aerzte und andere wichtige Ortsverhältnisse in einen Sanitätsdistrict zu vereinen sind und wo der Sitz des Districtsarztes zu bestimmen ist.

Sollte der Bezirksausschuss ungeachtet wiederholter Aufforderung einen derartigen Antrag in dem festgesetzten Termine nicht vorlegen, so wird der Landesausschuss die nach dem vorhergehenden Absatze dem Bezirksausschusse obliegende Amtshandlung durchführen.

In derselben Weise ist jede Aenderung der Grenzen des Sanitätsdistrictes zu bewerkstelligen.

D. V. Bei der Bestimmung des Amtssitzes des Districtsarztes ist auf die Möglichkeit der gehörigen Erfüllung der Dienstpflichten und auf die Bedingungen einer dauernden Existenz des Arztes Bedacht zu nehmen. Zum Wohnsitze des Arztes ist eine solche Ortschaft zu wählen, von welcher aus derselbe mit Rücksicht auf die Communicationsmittel am leichtesten den Obliegenheiten des Sanitätsdienstes nachkommen kann.

§. 6. In den Sanitätsdistrict sind in der Regel nur Gemeinden und Gutsgebiete desselben politischen Bezirkes einzuverleiben.

Ausnahmsweise dürfen über Antrag eines der betheiligten Bezirksausschüsse in einen Sanitätsdistrict Ortschaften aus den benachbarten Bezirken einbezogen werden.

In einem solchen Falle hat der Landesausschuss auf Grundlage der Bevölkerung und der entrichteten Steuern zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die interessirten Bezirke zu der Bezahlung des Districtsarztes beizutragen haben und welche Bezirksvertretung in einem derart zusammengesetzten Districte die nach diesem Gesetze den Bezirksvertretungen obliegenden Agenden zu besorgen hat.

Unter Einhaltung des bezüglich der Creirung von Sanitätsdistricten im §. 5 vorgeschriebenen Vorganges können dem Gemeindearzte (§. 2) mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung eine oder mehrere angrenzende Gemeinden mit den bei denselben bestehenden Gutsgebieten zugetheilt werden, wenn dadurch die Ausübung der sanitätspolizeilichen Pflichten in jener Gemeinde, in deren Dienste der Arzt steht, nicht beeinträchtigt wird.

Welche Entlohnung ein solcher Arzt für die Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten in den zugetheilten Gemeinden und Gutsgebieten aus den zur Entlohnung der Districtsärzte bestimmten Fonden zu beziehen hat, bestimmt der Landesausschuss nach Einvernehmung des Bezirksausschusses und der Gemeindevertretung, welche diesen Arzt erhält.

D. V. Wenn für eine oder mehrere, gemäss §. 5 des Gesetzes zu einem Sanitätsdistricte vereinigte Gemeinden als zweckmässig erachtet wird, dass der Gemeindearzt (§. 2) einer benachbarten Gemeinde, welche ihn selbständig bestellte, auch in jener Gemeinde, beziehungsweise im Sanitätsdistricte den Sanitätsdienst versehe, haben diese Gemeinden sich mit jener benachbarten Gemeinde ins Einvernehmen zu setzen und nach erzieltem Einverständnisse im Wege des Bezirksausschusses die Entscheidung des Landesausschusses im Sinne des letzten Abschnittes des §. 6 anzusuchen.

§. 7. Wer eine Anstellung als Gemeinde- oder Districtsarzt erhalten will, hat ausser der hinreichenden physischen Eignung nachstehende Bedingnisse nachzuweisen:

1. das österreichische Staatsbürgerrecht,

2. ein zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigendes Diplom eines Doctors der Medicin,

3. unbescholtenen Charakter,

4. die Kenntniss der Landessprache,

5. eine wenigstens zweijährige ärztliche Praxis.

Unter den Candidaten haben jene den Vorzug, welche sich nach erlangtem Doctorgrade mit einer zweijährigen Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause oder mit der Physicatsprüfung ausweisen.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in den Städten mit eigenem Statute müssen die Physicatsprüfung abgelegt haben.

D. V. Die hinreichende physische Eignung des Bewerbers um die Stelle eines Gemeinde- oder Districtsarztes ist durch ein, von einem k. k. Bezirksarzte ausgestelltes oder ein von demselben bestätigtes ärztliches Zeugniss nachzuweisen.

§. 8. Die Gemeindeärzte ernennt der Gemeinderath (Stadtrath) über Antrag des Gemeindevorstehers (Präsidenten, Bürgermeisters).

Die Districtsärzte werden von dem Bezirksausschusse ernannt.

In jenen Bezirken, welche vom Landesfonde (§. 12) subventionirt werden, unterliegt die Ernennung der Districtsärzte und die Bestimmung der Gehalte derselben der Bestätigung des Landesausschusses.

Sowohl die Gemeindeärzte, als auch die Districtsärzte können definitiv oder provisorisch ernannt werden. Die provisorische Besetzung eines Postens darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach Verlauf dieser Zeit entscheidet der Gemeinderath, beziehungsweise der Bezirksausschuss, ob die Dienstesstelle definitiv zu verleihen sei. In Städten mit eigenem Statute, sowie in den dem Gesetze vom 13. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24, unterliegenden Städten sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den definitiv angestellten städtischen Beamten gleichgestellt.

Zur Besetzung der Stelle eines Gemeinde- oder Districtsarztes ist ein Concurs auszuschreiben und wenigstens in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbaren. Dem ernannten Gemeinde- oder Districtsarzte ist ein Decret auszufertigen, in welchem die Bedingungen der Verleihung der Dienststelle genau zu verzeichnen sind.

In den, im §. 2 dieses Gesetzes erwähnten Gemeinden verbleiben jene Gemeindeärzte (Stadtärzte), welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes amtiren, auch weiterhin in ihrem Amte, insolange der mit der Gemeinde früher abgeschlossene Vertrag giltig ist. Jedoch haben auch auf dieselben die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den geringsten Gehalt und die Möglichkeit der Entlassung eines Gemeindearztes Anwendung.

D. V. Bei der Verlautbarung des Concurses auf die Stelle eines Gemeindearztes ist dessen Gehalt und die geforderten Bedingungen, auf die Stelle eines Districtsarztes ausserdem noch der Sitz, die Zahl der Gemeinden, welche den Sanitätsdistrict bilden, dessen Bevölkerung, die Höhe des Pauschals auf Dienstreisen, eventuell die Pflicht zur Führung einer Hausapotheke, falls die Nothwendigkeit hiezu vorhanden ist, anzugeben.

§. 9. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), beziehungsweise der Präses des Bezirksrathes hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Districtsarzte ernannt worden ist, und der Leiter dieser Behörde hat den ernannten Arzt in Gegenwart des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) beziehungsweise in Gegenwart des Delegirten des Bezirksrathes zu beeiden.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Stadtpräsidenten zu beeiden.

D. V. Der Gemeinde- und Districtsarzt ist nach folgender Eidesformel zu beeiden:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir als bestelltem Gemeindearzte (Districtsarzte) bei Besorgung dieses Amtes zukommenden Berufspflichten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem mir zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

So wahr mir Gott helfe. Amen."

Die erfolgte Beeidigung ist unter Angabe des Datums vom k. k. Bezirkshauptmanne, beziehungsweise in den Städten mit eigenem Statute vom Präsidenten auf dem Ernennungsdecrete zu bestätigen.

§. 10. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Districtsarztes hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) beziehungsweise der Bezirksausschuss zu verfügen, dass inzwischen ein anderer Arzt den Sanitätsdienst in der Gemeinde oder im Sanitätsdistricte besorge.

§. 11. Die Gemeindeärzte beziehen aus der Gemeindecasse den Gehalt, welchen der Gemeinderath (Stadtrath) bemessen wird.

Die Districtsärzte beziehen den Gehalt, sowie den Ersatz der Kosten für Dienstreisen.

Die Höhe des Gehaltes bestimmt der Bezirksrath, hingegen den Ersatz der Kosten für Dienstreisen der Landesausschuss pauschalweise für jeden District.

Die Auslagen für den Gehalt der Districtsärzte bestreitet der Bezirksfond, hingegen die Reisekosten dieser Aerzte der Landesfond.

Der Gehalt eines Gemeinde- oder Districtsarztes darf nicht weniger als 500 fl. betragen.

D. V. Die Gemeinde- und Districtsärzte beziehen den Gehalt in monatlichen Raten im Vorhinein. Die Höhe des Pauschales, welches auch im Vorhinein in vierteljährigen Raten auszuzahlen ist, wird für jeden einzelnen District mit Berücksichtigung des Flächenausmasses desselben, der Zahl und Lage der Gemeinden und Gutsgebiete, der Communications-Verhältnisse und sonstigen belangreichen localen Verhältnisse bemessen.

§. 12. In den Bezirksfond haben einzufliessen:

a) Die Gebüren für die Todtenbeschau, insoweit diese Thätigkeit in den einzelnen Ortschaften des Sanitätsdistrictes von dem Districtsarzte regelmässig besorgt wird.

b) Die Gebüren für die regelmässige Ausübung der Vieh- und Fleischbeschau durch den Districtsarzt im Sanitätsdistricte.

c) Die Einkünfte aus privatrechtlichen Verpflichtungen, welche zur Bedeckung der Auslagen des öffentlichen Sanitätsdienstes bestehen, ebenso die Einkünfte der in den Gemeinden und Gutsgebieten des Sanitätsdistrictes bestehenden und für diesen Zweck bestimmten Stiftungen.

Falls die Auslagen für die Gehalte der Districtsärzte nach Abrechnung der unter a), b) und c) angeführten Einkünfte und eventuell nach Hinzurechnung der im §. 13 vorgesehenen Auslage zusammen 1 Percent der für den ganzen Bezirk vorgeschriebenen directen Steuern überschreiten, so ist der Landesfond verpflichtet, dem Bezirke eine Subvention in der Höhe jener Mehrauslage zu ertheilen.

§. 13. Wenn zu dem Bezirke, welcher im Sinne der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes einen oder mehrere Districtsärzte besoldet, eine Gemeinde gehört, welche nach §. 2 dieses Gesetzes ein eigenes Sanitätspersonale unterhält, so hat der Landesausschuss jenen Betrag zu bestimmen, welcher aus dem Bezirksfonde alljährlich dieser Gemeinde für ihre eigenen Sanitätsauslagen zu entrichten ist, und dies mit Rücksicht auf die Betheilung dieser Gemeinde an der Bestreitung

der allgemeinen Auslagen des Bezirkes und daher auch der Auslagen des Bezirkes für die Gehalte der Districtsärzte.

§. 14. Die Gemeinde- und Districtärzte sind stabile Fachorgane, berufen zur Mitwirkung bei der Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) und haben in Folge dessen den Charakter der öffentlichen Beamten.

Die Dienstpflichten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine Instruction geregelt, welche die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes, und in Betreff der Instruction für die Stadtärzte in Städten mit eigenem Statute auch nach Einholung der Anträge des Stadtpräsidenten und des Stadtrathes erlassen wird. In dieser Instruction ist auch die Verpflichtung dieser Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken, sowie der mit infectiösen oder ansteckenden Krankheiten Behafteten näher zu bezeichnen.

Dem Gemeinde- oder Districtsarzte ist nicht gestattet, für die Erfüllung der ihm im Gemeindesanitätsdienste obliegenden Verrichtungen von den Parteien eine Entschädigung anzusprechen oder anzunehmen.

Die Gemeinde- und Districtsärzte sind verpflichtet, die Kuhpockenimpfung in ihrem Sitze unentgeltlich vorzunehmen.

Die Districtsärzte sind verpflichtet, die Kuhpockenimpfung im Districte ausserhalb ihres Sitzes gegen Bezug der nach der Zahl der Geimpften festgesetzten Gebüren durchzuführen.

Der politischen Landesbehörde steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit die Kuhpockenimpfung in Sanitätsdistricten durch den k. k. Bezirksarzt vornehmen zu lassen.

D. V. Die Instruction für Gemeinde- und Districtsärzte, mit Ausnahme jener in den Städten Lemberg und Krakau, ist in der Beilage *A.* enthalten.*)

Der Gemeindearzt (Districtsarzt) ist verpflichtet, sich innerhalb seines Amtsgebietes zu sanitären Amtshandlungen über Anordnung der Behörde gegen Bezug der normalmässigen Gebüren verwenden zu lassen.

§. 15. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) beziehungsweise die Bezirksausschüsse überwachen die Dienstthätigkeit der Gemeindeärzte, beziehungsweise der Districtsärzte und üben über dieselben die Disciplinargewalt aus.

Das Disciplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt seine Dienstpflichten vernachlässigt oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zur Höhe von 100 fl. verhängt werden kann, und schliesslich die Dienstes-Entfassung.

Ueber Beschwerden gegen ein Disciplinar-Erkenntniss wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

D. V. Die im Disciplinarwege einem Gemeindearzte auferlegten Geldstrafen fliessen in den Localarmenfond, jene dem Districtsarzte auferlegten in den Bezirksfond.

In allen jenen Fällen, in welchen es sich um die Beurtheilung der Thätigkeit des Gemeinde- oder Districtsarztes in sanitätspolizeilicher oder sachlicher Beziehung handelt, können die Gemeindevorsteher und Bezirksausschüsse vor der Fällung des Disciplinar-Erkenntnisses sich an die politische Bezirksbehörde behufs Einholung des Gutachtens des k. k. Bezirksarztes wenden.

---

*) Die Instruction für die Stadtärzte und das Statut für die Gesundheitscommission in der Stadt Krakau wurde mit Statthalterei-Verordnung vom 24. Juli 1893, L.-G.-Bl. Nr. 43, die analogen Bestimmungen für die kgl. Hauptstadt Lemberg mit Statthalterei-Verordnung vom 3. Jänner 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1, erlassen.

Beilage A. s. Seite 298.

Ebenso kann sich der Landesausschuss bei der Entscheidung über Disciplinarerkenntnisse in zweiter Instanz an die k. k. Statthalterei behufs Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes wenden.

§. 16. In den Gemeinden mit eigenem Statute sind ständige Gesundheits-Commissionen einzusetzen.

Ständige Gesundheits-Commissionen können auch in anderen Gemeinden eingesetzt werden, welche eigene Aerzte erhalten, ebenso für Districte oder ganze Bezirke und dies über Beschluss der Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksvertretung.

Diese Gesundheits-Commissionen haben den Zweck, als berathende Fachorgane die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistricte in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und für die Verbesserung der sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheits-Commissionen wird durch ein nach Anhörung des k. k. Landes-Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse — hingegen in Städten mit eigenem Statute auch nach Einholung der Anträge des Stadtpräsidenten und des Stadtrathes — durch die politische Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Wird in einer Gemeinde, einem Districte oder Bezirke eine solche ständige Gesundheits-Commission constituirt, so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

D. V. Das Statut über die Zusammensetzung und die Thätigkeit der ständigen Gesundheitscommissionen mit Ausnahme jener für die Städte Lemberg und Krakau, ist in der Beilage *B.* enthalten. *)

§. 17. Jede Gemeinde sammt dem Gutsgebiete hat Vorsorge zu treffen, dass in derselben eine hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und eine unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesondere gesichert sei. Der Bezirksausschuss hat im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu bestimmen, welche Gemeinden und Gutsgebiete sich zum Zwecke der leichteren Erfüllung obiger Verpflichtung auf gemeinschaftliche Kosten zu vereinigen haben.

Der Bezirksausschuss hat dahin zu wirken, dass im Bezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen den Gemeinden im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

D. V. Sofort nach Verlautbarung dieser Verordnung hat der Bezirksausschuss im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu ermitteln, in welchen Gemeinden eine hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und die unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere gesichert ist.

Gemeinden, in denen derlei Hilfe nicht vorhanden ist, werden sofort von den oben genannten Behörden aufgefordert, Hebammenstellen, sei es für einzelne Gemeinden, sei es für eine bestimmte Gruppe von benachbarten Gemeinden und Gutsgebieten zu errichten. Es ist erwünscht, dass auf 10.000 Einwohner wenigstens eine Hebamme bestellt werde.

Sollten die aufgeforderten Gemeinden und Gutsgebiete innerhalb eines halben Jahres die Gemeindehebammen nicht bestellen, so hat der Bezirksausschuss im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den Sitz der Hebamme, ihren Dienstsprengel, die Höhe des Gehaltes, sowie die Art der Bedeckung desselben aus den Mitteln der Gemeinden und Gutsgebiete zu bestimmen und einen Concurs mit einem höchstens zweimonatlichen Termine auszuschreiben.

Aus der Mitte der um die Stelle sich Bewerbenden hat der Bezirksausschuss in diesem Falle in Vertretung der Gemeinden und Gutsgebiete die Hebamme zu ernennen, nach Einholung des Gutachtens der politischen Bezirksbehörde in Betreff der Qualification der Candidatinnen.

---

*) S. Seite 302.

Die Entlohnung der Hebamme ist entweder als fixer Jahresgehalt oder für jede, einer armen Gebärenden wirklich geleistete Hilfe zu entrichten. Das niedrigste Ausmass der Entschädigung wird mittelst einer besonderen Verordnung veröffentlich werden.*)

Sind mehrere Gemeindehebammen in einer Gemeinde vorhanden, so ist jeder derselben in Bezug auf die Hilfeleistung bei armen Gebärenden ein gewisser Theil der Gemeinde zuzuweisen.

Die vollzogene Organisation des Hebammendienstes in der Gemeinde oder im Districte haben die Bezirksbehörden ihrer vorgesetzten Landesbehörde anzuzeigen.

Wenn für eine Gegend, in welcher die Nothwendigkeit der Hebamme als unumgänglich anerkannt wurde, der Concurstermin ohne Erfolg verflossen ist, so hat der Bezirksausschuss dafür zu sorgen, dass auf Kosten der Gemeinde, des Districtes oder des Bezirkes solche Candidatinnen in die Hebammenschule entsendet werden, welche sich verpflichten würden, nach erlangtem Diplome die Hebammenstelle dort anzunehmen, von wo dieselben zur Lehre entsendet wurden.

§. 18. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- und pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Noth-Krankenlocale, bereit zu halten.

D. V. Die Nothkrankenlocale, zu deren Errichtung alle Stadtgemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, nach §. 18 des Gesetzes verpflichtet sind, haben insbesondere den Zweck der Ertheilung der ärztlichen Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen, bei zufälligen Verletzungen, sowie der Isolirung derjenigen mit Infectionskrankheiten behafteten Personen, welche nach dem Ausspruche des Gemeindearztes in ihrer Wohnung nicht genügend isolirt werden können.

Solche Locale haben hinsichtlich ihres Raumes den localen Verhältnissen zu entsprechen und sollen derart eingerichtet sein, dass in denselben die Isolirung ermöglicht sei und dass darin jederzeit Kranke untergebracht werden können.

Befindet sich in solchen Gemeinden ein Gemeindespital, so sind in demselben binnen drei Monaten, im Sinne obiger Bestimmungen, die nothwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Ist aber kein Spital vorhanden, dann ist die Gemeinde verpflichtet, längstens in einem Jahre nach der Verlautbarung dieser Verordnung, ein entsprechendes Locale einzurichten und zum Gebrauche zu übergeben.

§. 19. Der Bezirksausschuss, Bezirksrath, der Landesausschuss und die politischen Bezirksbehörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen, und in Fällen der Verabsäumung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefassten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

§. 20. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 21. Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Durchführungs-Verordnung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§. 22. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

*) S. Statthalterei-Verordnung vom 30. August 1892, Z. 67596, Seite 304.

Beilage A.

Dienstinstruction für Gemeinde- und Districtsärzte mit Ausnahme jener in den Städten Lemberg und Krakau,*)

L.-G.-Bl. 1891 Nr. 83,

erlassen durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Grund des §. 14 des Landesgesetzes vom 2. Februar 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 17).

Dienstverpflichtungen des Gemeinde- und Districtsarztes.

A. Im Allgemeinen.

Der Gemeinde- und Districtsarzt ist berufen, bei der Ausübung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten, welche den Gemeinden sowohl im selbständigen als übertragenen Wirkungskreise zugewiesen sind, mitzuwirken.

Um diesem Berufe nachzukommen, soll der Gemeindearzt die sanitären Verhältnisse in seiner Gemeinde und der Districtsarzt in seinem Districte genauestens kennen lernen.

Wenn einer von ihnen sanitäre Uebelstände, welche die Gesundheit Einzelner oder eines grösseren Theiles der Bevölkerung bedrohen, wahrnimmt, so ist derselbe verpflichtet alles zu thun, damit diese Uebelstände beseitigt werden; namentlich hat er Jene, die es angeht, von der Schädlichkeit der Sachlage zu belehren, seiner vorgesetzten Behörde von der drohenden Gefahr zu berichten und derselben Anträge zu stellen, auf welche Weise dem Uebel abzuhelfen wäre.

In dringenden unaufschiebbaren Fällen ist er verpflichtet, unter eigener Verantwortung in Vertretung des Gemeindevorstehers dasjenige zu verfügen, was sich als unumgänglich nothwendig erweist. In einem solchen Falle jedoch hat er sofort die Genehmigung seiner Anordnung durch den Gemeindevorstand einzuholen.

Im Allgemeinen hat er seine fachmännischen Kenntnisse gewissenhaft zu verwerthen, um sowohl den Gemeindevorstand als auch den Obmann der Gesundheitscommission mit Rath und That zu unterstützen.

B. Im Besonderen ist der Gemeinde- und Districtsarzt verpflichtet:

a) die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf Hindernisse, welche den freien Verkehr auf Wegen, Strassen und Plätzen hemmen, in deren Folge Krankheiten oder zufällige Beschädigungen der Einwohner entstehen können, sowie auf die Verunreinigung dieser öffentlichen Orte zu lenken;

b) öffentliche Gebäude als: Schulen, Hotels, Wirthshäuser, Einkehrhäuser, Herbergen, Armenhäuser, Arreste, Fabriken u. s. w. zu besichtigen, um sich über die Sanitätsverhältnisse in Bezug auf den Boden, Raum, Licht und Luft, sowie auf die Art der Entfernung der Unrathstoffe aus denselben zu überzeugen;

c) sein Gutachten in sanitärer Beziehung beim Bau der Canäle, Wasserleitungen, bei der Einrichtung der Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Badehäuser, industriellen Anstalten, Fabriken, Armen- und Arbeiterhäuser sowie

*) Die Dienstesinstructionen für die Stadtphysiker in Krakau und in Lemberg wurden ebenso wie die Statute für die ständigen Gesundheitscommissionen in diesen Städten mit den Verordnungen der k. k. Statthalterei von 24. Juli 1893 Z. 46776, L.-G.-Bl. Nr. 43 und vom 3. Jänner 1894, Z. 68099 ex 1893; L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1894, kundgemacht.

anderer öffentlicher Gebäude, endlich bei der Ertheilung der Bewohnungsconsense für neue Gebäude abzugeben;

d) die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Verunreinigung fliessender und stehender Gewässer durch Unrathstoffe aus Stallungen, Mistgraben, Fabriken, Werkstätten u. s. w. zu richten, damit diese Gewässer ebenso die öffentlichen Brunnen regelmässig gereinigt werden und damit gutes Trink- und Nutzwasser in hinreichender Menge vorhanden sei;

e) die sanitätspolizeiliche Aufsicht zu führen über die Nahrungsmittel: als Milch, Mehl, Pilze, Obst, Conditoreiwaaren und andere auf dem Markte verkaufte Waaren, ebenso über Getränke als: Bier, Wein, Branntwein, Rum, Arak u. s. w.

f) den Verkauf gesundheitsschädlicher Gefässe sowie den Gebrauch derselben zur Aufbewahrung und Zubereitung der Nahrungsartikel, sowie den Gebrauch von gesundheitsschädlichen Farbstoffen zum Färben der Nahrungsstoffe und der Getränke hintanzuhalten und die Polizeiorgane zu beauftragen, schädliche Nahrungsartikel oder Gefässe in Beschlag zu nehmen, worüber er jedoch sofort den Gemeindevorstand zu benachrichtigen hat;

g) wo kein Thierarzt vorhanden ist, die strenge Handhabung der Vorschriften in Betreff der Beschau des Fleisches und des Schlacht- und Stechvieches, sowie in Betreff der Viehtriebe, Viehmärkte und Wasenmeistereien zu überwachen;

h) darüber zu wachen, dass in den Badeanstalten alle Vorsichtsmassregeln zur Verhütung plötzlicher Unfälle und Entstehung der Krankheiten während des Badens beobachtet werden, und damit die Gemeindebehörde in Flüssen und Teichen einen entsprechenden Ort zum Baden bezeichne;

i) unentgeltliche ärztliche Hilfe zu leisten allen (im Sinne Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 26. Juli 1840, Zl. 3743 R.-G.-S. Nr. 153 ex 1840) armen Kranken, welche sich in seiner Gemeinde oder im Districte aufhalten, sowie in allen schweren Geburten armen Gebärenden unentgeltlich beizustehen;

k) bei Verschreibung der Medicamente für Arme auf Kosten der Gemeinde oder des Gutsgebietes die Vorschriften der bestehenden Ordinationsnorm strenge zu befolgen;

l) die in der Gemeinde oder im Districte wohnenden Hebammen im Sinne der Ministerialverordnung vom 4. Juni 1881, (R.-G.-Bl. 54)*) zu beaufsichtigen, insbesondere aber auf die Reinhaltung ihrer Instrumente und gehörige Führung der Geburtstabellen, sowie auf die Ausübung der geburtshilflichen Praxis durch unbefugte Personen seine Aufmerksamkeit zu lenken;

m) er hat sich mit einem Nothapparat zu versehen; und eine Hausapotheke zu führen, falls in der Entfernung von 7·5 Kilometern von seinem Wohnsitz keine öffentliche Apotheke vorhanden ist; (in dieser Beziehung hat er sich an die Ministerialverordnung vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. 182, zu halten);**)

n) wenn in der Gemeinde ein besonderer Spitalsarzt nicht angestellt ist, hat er die in den hiezu bestimmten Localen untergebrachten Kranken unent-

---

*) S. III. Abschnitt, B.

**) S. im IV. Abschnitte „Hausapotheken".

geltlich zu behandeln, und die entsprechende Einrichtung dieses Locales, sowie die Erhaltung der Rettungs- und Transportapparate in gutem Zustande zu überwachen;

o) Personen, deren Leben in Folge eines unglücklichen Ereignisses bedroht ist, sofort am Unglücksorte ärztliche Hilfe leisten;

p) die Findlinge, Taubstumme, Blinde, Irrsinnige, Cretinen und Bresthafte, welche nicht in einer Anstalt untergebracht sind und in der Gemeinde oder im Districte wohnen, in Evidenz zu führen und der bezüglichen Behörde die Anzeige erstatten, wenn er wahrnimmt, dass die Pflege dieser, unter öffentlicher Obhut stehenden Personen in sanitärer Beziehung vernachlässigt ist;

r) darüber zu wachen, dass bei Anlage der Leichenhöfe alle sanitätspolizeilichen Vorschriften beobachtet werden, dass die Leichenkammer entsprechend gebaut und die Friedhöfe in gehöriger Ordnung erhalten werden;

s) rechtzeitig und umsichtig beim Ausbruche von Infectionskrankheiten jeder Art zu interveniren; gleich nach erhaltener Nachricht vom ersten Infectionskrankheitsfalle sich an Ort und Stelle zu begeben, um die Art der Krankheit zu erheben; den Gemeindevorstand sofort zu benachrichtigen und unter dessen Mitwirkung alles dasjenige anzuordnen, was im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Unterdrückung der Krankheit im Keime angezeigt ist, namentlich die Kranken entweder in ihren eigenen Wohnungen, oder im Spitale, oder in einem anderen hiezu bestimmten Locale zu isoliren; die Angehörigen des Kranken über die Verhaltungs- und Vorsichtsmassregeln zu unterweisen; die Desinfection anzuordnen und die genaueste Durchführung derselben zu überwachen und insbesondere auch seine Thätigkeit nicht bloss auf die sanitätspolizeilichen Aufgaben zu beschränken, sondern allen mit der Infectionskrankheit Behafteten mit ärztlichem Rath und That beizustehen, es wäre denn, dass die Kranken oder deren Angehörige einen anderen Arzt wünschen würden; ein besonderes Augenmerk auf Syphilis und Trachoma zu richten; einen genauen Bericht über den Ausbruch und den Verlauf der Infectionskrankheit an die politische Behörde, sei es im Wege der Gemeindevorstehung, oder in dringenden Fällen unmittelbar an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten;

t) im Orte seines Wohnsitzes die Todtenbeschau persönlich vorzunehmen, in den anderen Gemeinden seines Districtes die Thätigkeit der ihn vertretenden Todtenbeschauer zu überwachen, und jene, welche nicht Aerzte oder Wundärzte sind, zu unterweisen; von denselben die Meldung von jedem Todesfalle entgegen zu nehmen und die Todtenbeschau persönlich vorzunehmen in Fällen, wo der Verdacht vorliegt, dass der Tod in Folge einer strafbaren Handlung oder Vernachlässigung der ärztlichen Hilfe eingetreten, oder wo der Verdacht einer Infectionskrankheit besteht und die Todesursache nicht durch einen Arzt oder Wundarzt constatirt wurde;

u) über Aufforderung des Gemeindevorstehers bei allen sanitätspolizeilichen Commissionen und Augenscheinen, welche im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde vorgenommen werden, ebenso über Aufforderung der politischen Behörde bei Commissionen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden insbesondere bei der Tilgung der Epidemien und Epizootien, bei Vornahme der Leichenöffnung, bei Exhumationen und Leichentransporten theilzunehmen, endlich die Schutzpocken-Impfung vorzunehmen;

v) auf Einladung des Obmannes des Ortsschulrathes an den die Schulhygiene betreffenden Berathungen desselben theilzunehmen, und entweder auf Verlangen oder aus eigener Initiative die diesbezüglichen Anträge und Gutachten an die vorgesetzten Schulbehörden zu erstatten;

w) alle in der Gemeinde oder im Districte vorhandenen Privat-Heil- und Gebär-Anstalten, sowohl was die Einrichtung, wie auch die Verwaltung derselben anbelangt, zu überwachen; besonders darauf zu achten, dass die ärztliche Praxis durch Personen, welche die Qualification und die Berechtigung hiezu nicht besitzen, wenn auch nicht gewerbsmässig, nicht ausgeführt werde; über wahrgenommene Missbräuche hat er die politische oder die zuständige Gerichtsbehörde zu benachrichtigen:

x) mit Ende des Jahres die statistischen sanitären Ausweise auf den ihm ertheilten Formularien abgesondert für jede Gemeinde unter eigener Verantwortung vorzulegen, sowie über jede zufällige körperliche Beschädigung in Fabriken u. s. w. zu berichten:

y) eine Sammlung der Normalien anzulegen, ein genaues Tagebuch seiner Thätigkeit und die amtlichen Correspondenzen, sowie Vormerke zum statistischen Jahresberichte zu führen, und alle diese Schriften seinem Amtsnachfolger zu übergeben;

z) den Gemeindevorsteher zu benachrichtigen, falls er genöthigt wäre, sich aus der Gemeinde auf mehr als 24 Stunden zu entfernen.

C. Bestimmungen, welche ausschliesslich die Stadtärzte betreffen.

α) In den Städten, in welchen das Gesetz vom 13. März 1889 (L.-G.Bl. Nr. 24) giltig ist,*) sowie in anderen Städten und Marktflecken, in welchen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 17) Gemeindeärzte bestellt werden, sind die Stadtärzte verpflichtet, die Prostitution im Sinne der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 10. October 1888 Z. 48887, zu überwachen;

β) Die Stadtärzte sind verpflichtet, unentgeltlich das städtische Dienstpersonale aller Kategorien, sowie die in den städtischen Arresten untergebrachten Personen ärztlich zu behandeln, wie auch den Gesundheitszustand der Schüblinge zu untersuchen.

γ) Sind in einer Stadt mehrere Gemeindeärzte vorhanden, so hat der Gemeinderath die Amtsthätigkeit unter dieselben zu vertheilen, und einen von denselben zum leitenden Arzte zu ernennen, welcher für die Ausübung des Sanitätsdienstes in der ganzen Stadt verantwortich ist.

Der Gemeinderath ist berechtigt, obige Dienstinstruction durch andere Bestimmungen zu ergänzen.

---

*) S. die Fussnote auf Seite 291.

Beilage B.

Statut für die ständigen Gesundheitscommissionen mit Ausnahme jener in Lemberg und Krakau.

(L.-G.-Bl. 1891 Nr. 84.)

§. 1. Die ständige Gesundheitscommission ist ein berathendes Fachorgan.

Als solches hat dieselbe in allen das öffentliche Sanitätswesen betreffenden, sowohl dem selbständigen wie auch dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Angelegenheiten das Gutachten abzugeben.

§. 2. In den Gemeinden, in welchen das Gesetz vom 13. März 1889 (L.-G.Bl. Nr. 24) giltig ist,*) sowie in jenen, welche eigene Aerzte bestellen und auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 2. Februar 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 17) Gesundheitscommissionen eingesetzt haben, führt den Vorsitz in der Gesundheitscommission der Gemeindevorsteher.

§. 3. Mitglieder der Gesundheitscommission sind:

a) ein vom Vorsitzenden bestimmter Beamte;

b) der Gemeindearzt und, wenn deren mehrere in der Gemeinde vorhanden sind, der leitende Arzt;

c) 4 bis 12 Mitglieder, welche vom Gemeinderathe zur Hälfte aus seiner Mitte, zur Hälfte aus den in der Gemeinde wohnenden Sachverständigen gewählt werden. Als Sachverständige sind Aerzte, Techniker, Apotheker, Lehrer u. s. w. anzusehen.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderathe bestimmt.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder über Beschluss der Gesundheitscommission können von Fall zu Fall auch Sachverständige, welche nicht Mitglieder der Commission sind, zugezogen werden.

§. 4. Von der erfolgten Constituirung der Gesundheitscommission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder dem Bezirksausschusse und der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten.

§. 5. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheitscommission ist ein Ehrenamt, welches unentgeltlich versehen wird.

Die Functionsdauer der Mitglieder der Gesundheitscommission beträgt drei Jahre.

Die Functionsdauer der aus dem Gemeinderathe gewählten Mitglieder erlischt mit dem Austritte aus der Gemeindevertretung. Die Ersatzwahl gilt nur bis zum Ende des Trienniums.

§. 6. Die Gesundheitscommission ist verpflichtet, über Aufforderung des Vorsitzenden Gutachten abzugeben und ist berechtigt, aus eigener Initiative Anträge in öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten zu stellen.

Die Gesundheitscommission hat Gutachten abzugeben, sowie Anträge zu stellen:

a) in Angelegenheiten der Organisation des Sanitätsdienstes in der Gemeinde;

b) über die Qualification von Bewerbern um Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste;

---

*) S. Fussnote auf Seite 291 zu §. 2.

c) in Sanitätsangelegenheiten von principieller Bedeutung;
d) über Anordnungen, welche die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde bezwecken;
e) in Angelegenheiten der öffentlichen sanitären Einrichtungen, Bauten zu sanitären Zwecken u. s. w., insoferne dieselben eine Begutachtung in sanitärer Hinsicht erheischen.

§. 7. Der Gemeindearzt ist der ständige Referent der periodischen Berichte über die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in der Gemeinde; wenn deren mehrere in der Gemeinde vorhanden sind, der leitende Arzt.

Diese Berichte hat stets der Gemeindevorsteher der Gesundheitscommission zur Kenntniss zu bringen.

Andere Gegenstände hat der Vorsitzende nach seinem Ermessen den Mitgliedern der Gesundheitscommission zum Referiren zuzutheilen.

Der Referent hat den Gegenstand vorzubereiten, in der Sitzung der Commission vorzutragen und den Antrag zu stellen, welches Gutachten abgegeben werden soll.

Die Anträge und Gutachten der Gesundheitscommission werden vom Vorsitzenden der Gemeindevorstehung oder dem Gemeinderathe zur geeigneten Amtshandlung mitgetheilt.

Die Anordnungen der Gemeindebehörden, welche auf Grund der Anträge der Gesundheitscommission erlassen werden, sind derselben sofort zur Kenntniss zu bringen.

§. 8. Die ordentlichen Sitzungen der Gesundheitscommission haben einmal im Monate stattzufinden. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, aus eigener Initiative eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen, und ist derselbe verpflichtet, dasselbe über schriftliches Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Commission zu veranlassen.

Der Vorsitzende hat schriftliche Einladungen sowohl zur ordentlichen, als auch zur ausserordentlichen Sitzung, sammt der Tagesordnung drei Tage vorher zu versenden.

Die Mitglieder der Gesundheitscommission sind verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten, und im Falle einer unausweichlichen Verhinderung, ihr Ausbleiben zu entschuldigen.

Mitglieder, welche ohne Entschuldigung dreien nacheinander folgenden Sitzungen fernblieben, verlieren ihr Mandat. Auf deren Stelle ist eine Ersatzwahl anzuordnen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Minorität steht das Recht zu, ihre Anschauung in einem Separatvotum zu begründen.

§. 9. Die Gesundheitscommission hat ein Einlaufsprotokoll mit nachfolgenden Rubriken zu führen:

a) laufende Zahl des Gegenstandes in der Commission;
b) Name der Partei oder der Behörde, welche den Gegenstand einreicht und das Exhibit Nr.
c) Datum des Einlangens an die Commission;
d) Inhalt des Gegenstandes;
e) Erledigung.

Ausserdem hat die Gesundheitscommission ein Sitzungsprotokoll zu führen, in welchem der Gegenstand der Berathung, der Antrag des Referenten, ein kurzgefasster Verlauf der Verhandlung und der Beschluss ersichtlich zu machen ist. Auszüge aus diesem Protokolle sind einem jeden Geschäftsstücke beizuschliessen.

§. 10. Obige Bestimmungen für das Statut der Gesundheitscommissionen in den Gemeinden gelten auch für die Gesundheitscommissionen in Districten und Bezirken, jedoch mit dem Unterschiede, dass

a) die in den Gesundheitscommissionen der Gemeinden dem Gemeindevorsteher übertragenen Functionen in den Districten von dem aus der Mitte der Mitglieder der Gesundheitscommission gewählten Vorsitzenden und in den Bezirken von dem Bezirksobmann ausgeübt werden;

b) als Mitglieder der Gesundheitscommission im Districte haben jene zum Districte gehörigen Gutsgebiets- und Gemeindevorsteher zu fungiren, welche vom Bezirksausschusse in entsprechender Zahl hiezu gewählt werden, und der Districtsarzt; im Bezirke dagegen ausser dem Bezirksobmann 4—12 Mitglieder, welche vom Bezirksrathe zur Hälfte aus seiner Mitte und zur anderen Hälfte aus den im Bezirke wohnenden Sachverständigen gewählt werden; sowie alle Districtsärzte;

c) jene Functionen, welche zur Competenz des Gemeinderathes gehören, werden im Sanitäts-Districte von den zum Districte gehörenden Gutsgebiets- und Gemeinde-Vorstehern, im Bezirke vom Bezirksausschusse vollzogen. Dem entsprechend erlischt die Functionsdauer der Mitglieder dieser Gesundheitscommissionen mit dem Tage des Erlöschens ihres Mandats zu jener autonomen Behörde, aus welcher sie gewählt wurden;

d) als ständiger Referent der periodischen Sanitätsberichte fungirt im Districte der Districtsarzt, im Bezirke jener Arzt, welcher von der Gesundheitscommission hiezu bestimmt wird;

e) Der Vorsitzende der Gesundheitscommission im Districte hat die Anträge und Gutachten derselben den betreffenden Gutsgebiets- und Gemeindevorständen, und der Vorsitzende der Gesundheitscommission im Bezirke dem Bezirksausschusse zur entsprechenden Veranlassung zu übersenden.

§. 11. Die Berichte der Gesundheitscommissionen in den Gemeinden, Districten und Bezirken, sind alljährlich den betreffenden politischen und autonomen Behörden vorzulegen. Die Sitzungsprotokolle dieser Commissionen werden den genannten Behörden nur auf deren Verlangen übersendet.

Verordnung der k. k. Statthalterei vom 30. August 1892, Z. 67596,

L.-G.-Bl. Nr. 65,

im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, betreffend die Regelung der Gebüren der Gemeinde- und Districtshebammen.*)

Laut der Durchführungsverordnung zum §. 17 des Landesgesetzes über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten

*) Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1892, Z. 24366, wurden die übrigen polit. Landesbehörden auf diese Statthalterei-Verordnung aufmerksam gemacht und eingeladen, sich wegen Erlassung ähnlicher und womöglich dem Zwecke noch vollkommener entsprechender Vorschriften mit den Landesausschüssen in das Einvernehmen zu setzen.

L.-G. Nr. 17 und 82 ex 1891) ist das niedrigste Ausmass der Entlohnung der Gemeinde- und Districtshebammen mittelst einer abgesonderten Verordnung festzusetzen.

Gemäss dieser Bestimmung wird nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landessanitätsrathes und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Nachstehendes angeordnet.

1. Der niedrigste fixe Jahresgehalt einer Gemeinde- oder Districtshebamme beträgt 100 fl. ö. W.

2. Die Entlohnung für die einer armen Gebärenden geleistete Hilfe sammt dem ersten Bade des Kindes darf nicht geringer sein, als 2 Gulden.

3. Die beiden obigen Entlohnungsarten können derart combinirt werden, dass die Gemeinde- oder Districtshebamme die Hälfte an fixem Gehalt und die andere Hälfte für jede Geburt, daher jährlich wenigstens 50 Gulden und einen Gulden für jede Geburt beziehe.

4. Es ist erwünscht, dass dort, wo mehrere Gemeinden und Gutsgebiete zur Entlohnung der Hebamme zu concurriren haben, die Entlohnung und zwar sowohl die jährliche als auch die für jede Geburt entfallende (in solchen Fällen vierteljährig) aus dem Bezirksfonde gegen Ersatz von den betheiligten Gemeinden und Gutsgebieten geleistet werde.

Dort, wo die Hebamme für eine einzige Gemeinde bestellt ist, hat dieselbe die Entlohnung unmittelbar aus der Gemeindecasse zu beziehen.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, der Gemeinde- oder Districtshebamme, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung der Hebamme und jener der Gebärenden mehr als 3 Kilometer beträgt, zur Hin- und Rückfahrt einen Wagen beizustellen.

13. Bukowina.

Gesetz vom 18. März 1888,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13,

betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, §. 5 anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und Gutsgebieten wird das Land Bukowina in Sanitätssprengel eingetheilt.

Jede Gemeinde und jedes Gutsgebiet muss einem Sanitätssprengel angehören.

Städte haben für sich einen Sanitätssprengel zu bilden.

§. 2. Die Grenzen eines Sanitätssprengels dürfen in der Regel über die Grenzen des politischen Bezirkes, zu dem er gehört, nicht hinausgehen.

Die an den Grenzen eines politischen Bezirkes gelegenen Gemeinden oder Gemeindeattinenzen oder Gutsgebiete können mit Genehmigung der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse mit einem benachbarten Sanitätssprengel des angrenzenden politischen Bezirkes ausnahmsweise vereinigt werden.

§. 3. Die Bestimmung, welche Gemeinden oder Gutsgebiete einen Sanitätssprengel zu bilden haben, sowie die Benennung desselben wird von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Landesausschusse mit Berücksichtigung

der örtlichen und sanitären Verhältnisse der Gemeinden oder deren Attinenzen und der Gutsgebiete, deren Bevölkerungszahl, des Flächeninhaltes, der zu Gebote stehenden Verkehrsmittel im Verordnungswege getroffen werden.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätssprengel geändert werden.

§. 4. Für jeden Sanitätssprengel ist ein Gemeindearzt anzustellen.

In Städten mit eigenem Statute ist ausser dem leitenden Gemeindearzte die erforderliche Anzahl von Hilfsärzten zu bestellen.

Der Standort des Gemeindearztes in dem aus mehreren Gemeinden und Gutsgebieten gebildeten Sanitätssprengel wird von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

Dem Vorsteher der Ortsgemeinde oder des Gutsgebietes, woselbst der Gemeindearzt den Wohnsitz hat, obliegt die Vermittlung der sich aus diesem Gesetze ergebenden gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsgebiete des Sanitätssprengels.

§. 5. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Die Anstellung als Gemeindearzt kann nur derjenige erlangen, welcher zur Ausübung der Heilkunde in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt und der Sprache in hinreichendem Grade mächtig ist, die von der Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Sanitätssprengels gesprochen wird. In den Städten mit eigenem Statute, kann aber als Stadtarzt mit der Function eines k. k. Bezirksarztes nur derjenige angestellt werden, welcher überdies noch die Physicatsprüfung mit Erfolg zurückgelegt hat, (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37)*) und ist derselbe dem bleibend angestellten städtischen Beamten gleichzuhalten.

Ausländer sind von der Erlangung einer Gemeindearztesstelle ausgeschlossen.

§. 6. Der Gemeindearzt ist das fachmännische Organ der zu einem Sanitätssprengel gehörigen Gemeinden und Gutsgebiete bei Erfüllung der den Gemeinden und daher auch den Gutsgebieten zufolge der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) in Sanitätsangelegenheiten zugewiesenen Obliegenheiten.

Die Gemeindeärzte unterstehen in dienstlicher Beziehung der k. k. Bezirkshauptmannschaft und werden eine ihre Dienstpflichten regelnde, von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassende Instruction erhalten

Im Falle der Nichteignung eines Gemeindearztes zum Sanitätsdienste kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Enthebung desselben von seinem Dienstposten anordnen; desgleichen bedarf jede anderweitige Enthebung eines Gemeindearztes — mit Ausnahme des Falles der vertragsmässigen Kündigung — der Genehmigung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 7. Die Dotirung der Stelle eines Gemeindearztes ist Pflicht der Gemeinden und Gutsgebiete des Sanitätssprengels.

In Ermanglung eines entsprechenden freiwilligen Uebereinkommens der dem Sanitätssprengel angehörenden Gemeinden und Gutsgebiete wird die Dotirung der betreffenden Stellen vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung festgestellt.

---

*) S. Seite 12.

Im Zwecke der leichteren Erfüllung der Pflicht der Gemeinden und Gutsgebiete zur Dotirung der Gemeindeärzte können den Sanitätssprengeln Unterstützungen aus dem Landesfonde bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 fl. zugewendet werden.

Die Bestimmung der Unterstützungsbeträge für die einzelnen Stellen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung.

§. 8. Die Auftheilung der Beitragsleistung der Gemeinden und Gutsgebiete zur Dotirung des Gemeindearztes erfolgt in Ermanglung eines freiwilligen Uebereinkommens nach Massgabe des Verhältnisses der directen Steuerschuldigkeit und der Bevölkerungsziffer in denselben zu der Gesammtsteuerschuldigkeit und der Gesammtbevölkerung des ganzen Sanitätssprengels.

Das Mittel der auf jede Gemeinde, beziehungsweise jedes Gutsgebiet entfallenden Beitragsleistung auf Grund ihrer Steuerschuldigkeit einerseits, sowie jener Beitragsleistung, welche sich aus dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer anderseits ergibt, bildet das Ausmass der jede einzelne Gemeinde und jedes einzelne Gutsgebiet treffenden Beitragspflicht.

§. 9. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsquoten sind in den Jahresvoranschlag aufzunehmen und ebenso wie jene der Gutsgebiete bei den zuständigen k. k. Steuerämtern vierteljährig im Vorhinein, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October zu erlegen.

Die innerhalb 14 Tagen vom Erlagstermine nicht zur Abfuhr gelangenden Beitragsquoten sind mittelst der politischen Execution hereinzubringen.

Die betreffenden Gemeindeärzte erhalten den ihnen angewiesenen Jahresgehalt von den betreffenden k. k. Steuerämtern in gleichen monatlichen Raten vorhinein am 1. jeden Monats ausbezahlt.

§. 10. Die Dienstleistungen, welche der Gemeindearzt für seinen fixen Gehalt unentgeltlich zu verrichten hat, sowie die Bezüge des Gemeindearztes für anderweitige Leistungen im öffentlichen Sanitätsdienste und für Dienstreisen werden durch eine eigene Norm von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, wird die normalmässige Gebür aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 11. Wenn der Sanitätssprengel nur aus einer Gemeinde oder einem Gutsgebiete besteht, so erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes durch die Gemeinde, beziehungsweise das Gutsgebiet. Umfasst der Sanitätssprengel mehrere Gemeinden oder Gutsgebiete, so wird das Ernennungsrecht durch die versammelten Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher ausgeübt, welche von der politischen Bezirksbehörde unter Bestimmung eines die Wahl leitenden Obmannes in den Standort des Gemeindearztes einzuberufen sind.

Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Landesausschuss.

Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist dem Landesausschusse anzuzeigen, welchem einvernehmlich mit der k. k. Landesregierung die Bestätigung obliegt und welcher auch das Ernennungsdecret auszustellen hat.

Die eidesstätige Angelobung ist vom Gemeindearzte bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde zu leisten.

§. 12. In Städten mit eigenem Statute unterliegt die Ernennung der Stadtärzte nicht der im §. 11 vorgeschriebenen Bestätigung.

§. 13. Die Ausschreibung einer erledigten Gemeindearztesstelle erfolgt durch die politische Bezirksbehörde.

§. 14. Die Gemeinden und Gutsgebiete haben nach Massgabe der im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erlassenden Bestimmungen für die unentgeltliche Hilfeleistung durch geprüfte Hebammen bei armen Gebärenden, sowie für die entsprechende Verpflegung solcher Kranker und Verunglückter Vorsorge zu treffen, welche ohne Unterstand oder Pflege sind und anderswohin nicht transportirt werden können oder dürfen.

§. 15. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen darüber zu wachen, dass die Gemeinden und Gutsgebiete die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen und haben in Fällen der Verabsäumung nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 27. April 1895, Z. 6788,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1888.

In Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 13, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden der Bukowina werden von der k. k. Landesregierung einverständlich mit dem Bukowinaer Landesausschusse nachfolgend:

sub A die abgeänderte Instruction für Gemeindeärzte,

sub B die Gebürenvorschrift für Dienstleistungen der Gemeindeärzte im öffentlichen Dienste,

sub C die abgeänderte Eintheilung der Sanitätssprengel,

sub D der Ausweis über die Dotation der Sanitätssprengel

zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Die mit der Kundmachung vom 18. December 1890, Z. 17190, im Landesgesetzblatte Jahrgang 1890 XXI, 24, verlautbarte Dienstesinstruction für Gemeindeärzte und die Eintheilung der Sanitätssprengel wird hiemit ausser Kraft gesetzt.

A. Dienstinstruction für die Gemeindeärzte in der Bukowina.

§. 1. Der Gemeindearzt ist nach §. 6 des Gesetzes vom 18. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 13, das fachmännische Organ der zu einem Sanitätssprengel gehörigen Gemeinden und Gutsgebiete bei Erfüllung der ihnen zufolge des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, §. 3 und 4, im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Verpflichtungen.

Er untersteht in dienstlicher Beziehung der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft und hat den von derselben erlassenen Aufträgen und den von

den Gemeinden und Gutsgebieten des Sanitätssprengels an ihn gerichteten Aufforderungen Folge zu leisten.

Der Gemeindearzt ist als solcher auch verpflichtet, sich zur Behandlung von Epidemien innerhalb des Sanitätssprengels, ferner als Gerichtsarzt gegen Bezug der normalmässigen Gebüren verwenden zu lassen.

§. 2. Der Gemeindearzt hat aber nicht lediglich eine Inanspruchnahme seiner Thätigkeit abzuwarten, sondern seinen Sanitätssprengel nach allen Richtungen der den Gemeinden (Gutsgebieten) zustehenden Sanitätspflege bei jeder Gelegenheit genau zu überwachen, von den wahrgenommenen sanitären Mängeln und Uebelständen die Gemeinden (Gutsgebiete) in die Kenntniss zu setzen und deren Beseitigung zu beantragen.

Sollten die Gemeinden (Gutsgebiete) die Anzeigen und Anträge des Gemeindearztes unbeachtet lassen, dann hat derselbe dies direct der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniss zu bringen.

Bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in den Ortschaften des Sanitätssprengels hat übrigens der Gemeindearzt alle jene dienstlichen Verrichtungen zu vollziehen, welche — ohne dass eine neuerliche Reise in die betreffende Ortschaft unbedingt nothwendig wäre — daselbst besorgt werden können.

Der Gemeindearzt ist ferner verpflichtet, die zu seinem Sprengel gehörenden Gemeinden (Gutsgebiete) zumindestens dreimal in jedem Jahre in Bezug auf die sanitären und die sanitätspolizeilichen Verhältnisse zu inspiciren, ohne für diese Inspicirungen Anspruch auf Zahlung an Diäten und Reisekosten zu haben.

Ueber diese Inspicirungen hat der Gemeindearzt ein genaues Tagebuch zu führen und unter Anschluss desselben Jahresberichte über alle die öffentliche Sanitätspflege betreffenden Wahrnehmungen und Erfahrungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Bei besonderen Vorkommnissen und beim Vorfinden von Uebelständen, welche eine sofortige oder möglichst rasche Abhilfe erheischen, ist von Fall zu Fall der Ortsbehörde und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

§. 3. Der Gemeindearzt hat den jeweilig unter den Menschen und Thieren herrschenden Gesundheitszustand und Alles, was auf denselben Einfluss nimmt, sorgfältig zu beobachten, sowie von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen, sanitätswidrigen Gebräuchen sich Kenntniss zu verschaffen, wahrgenommene hygienische Uebelstände und die hieraus drohenden Gefahren der Gemeinde (dem Gutsgebiete) und bei Dringlichkeit des Falles gleichzeitig auch der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§. 4. Dem Gemeindearzte obliegt die Mitwirkung bei Durchführung örtlicher Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung. — Er wird seine volle Aufmerksamkeit sowohl auf das Vorkommen von solchen Einzelnerkrankungen als von Epidemien und Endemien, sowie von Thierseuchen zu richten und sich hiebei in dieser Beziehung die bestehenden Epidemievorschriften nebst den einschlägigen Verordnungen, sowie das Thierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und die Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, dann das Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, und die Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, mit den nachträglich zu diesen Gesetzen erflossenen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen gegenwärtig zu halten haben.

§. 5. Bei Behandlung von Epidemien hat er sich genau an die Weisungen der politischen Behörde, beziehungsweise des k. k. Bezirksarztes zu halten.

§. 6. Der Gemeindearzt hat über Weisung der politischen Behörde die Impfung genau nach den bestehenden Impfvorschriften (Impfnormativ vom 9. Juli 1836, galizische Provinzialgesetz-Sammlung Nr. 165 ex 1836 und Nachtragsverordnungen) im ganzen Sanitätssprengel vorzunehmen, und sich hiebei, sowie bei der Führung der Impfjournale einer besonderen Genauigkeit zu befleissen.

Das eine Pare des Impfjournals, sowie den summarischen Ausweis hat er nach Beendigung der Sommerimpfung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, das zweite Pare des Impfjournals in eigene Aufbewahrung zu nehmen.

§. 7. Die Todtenbeschau ist im Wohnorte des Gemeindearztes durch ihn selbst unentgeltlich vorzunehmen.

Die Bestimmung, in welchen anderen Ortschaften des Sanitätssprengels der Gemeindearzt die Todtenbeschau auszuüben hat, erfolgt über dessen, dann der betreffenden Gemeinden (Gutsgebiete) Einvernehmung durch die Bezirkshauptmannschaft.

In jenen Ortschaften des Sanitätssprengels, in welchen die Todtenbeschau nicht vom Gemeindearzte besorgt wird, hat derselbe die von der k. k. politischen Behörde bestätigten Todtenbeschauer genau zu instruiren, sie bei sich bietenden Anlässen zur Vornahme der Todtenbeschau praktisch zu unterweisen und hinsichtlich der entsprechenden Handhabung des Todtenbeschaudienstes und der Führung der Todtenbeschauprotokolle zu überwachen.

Die Todtenbeschauer haben die rechtzeitige Herbeiholung des Gemeindearztes in allen Fällen durch den Gemeindevorstand (Gutsgebietsleiter) ungesäumt zu veranlassen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, einer gewaltsamen Todesart, einer ansteckenden Krankheit besteht, oder ein Todesfall im Verlaufe einer Geburt oder des Wochenbettes eingetreten ist.

Bei der Todtenbeschau ist genau nach den Bestimmungen der von der k. k. Landesregierung erlassenen Instruction (Verordnung vom 6. Juni 1873 Z. 4401, L.-G.-Bl. Nr. 31) vorzugehen.

§. 8. In allen Fällen, in welchen sich bei der Todtenbeschau ergibt, dass der Tod in gewaltsamer Weise oder infolge einer sträflichen Handlung oder Unterlassung oder infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgte, oder dass der Verdacht einer solchen Todesart begründet, ferner in dem Falle, dass zur Feststellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Obduction nothwendig ist, ist der politischen Behörde, ferner in Fällen, in welchen die Ingerenz des Gerichtes erforderlich ist, auch dem k. k. Bezirksgerichte ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Die sanitätspolizeiliche Obduction kann nur über Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft vom Gemeindearzte vorgenommen werden.

§. 9. Dem Gemeindearzte obliegt bezüglich der Armen im Sanitätssprengel die unentgeltliche ärztliche Behandlung sowie die Hilfeleistung in schweren Geburtsfällen.

In seinem Wohnorte hat derselbe über Einladung der Familie des Kranken die ärztliche Behandlung zu übernehmen. Belangend die übrigen Ortschaften des Sanitätssprengels, so hat er sich über Aufforderung des Gemeindevorstandes oder Gutsgebietsleiters gegen die normalmässigen Gebüren dahin zu begeben.

Zum Behufe der Regelung der Armen-Krankenbehandlung hat der Vorstand jeder Gemeinde und jedes Gutsgebietes im Sanitätssprengel dem Gemeindearzte jene Personen respective Familien in der Ortschaft namhaft zu machen, welchen ein dauernder Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Medicamentenbezug zukommt.

Es bleibt aber dem Gemeindearzte das Recht eingeräumt, im Dringlichkeitsfalle bei notorischer Armuth von Kranken im Namen des Ortsvorstandes gegen unverzüglich einzuholende nachträgliche Genehmigung desselben den unentgeltlichen Bezug der unentbehrlichen Medicamente zu veranlassen.

Bei Behandlung der erkrankten Armen hat sich der Gemeindearzt hinsichtlich der Arzneivorschreibung genau nach den Vorschriften der Ordinationsnorm zu halten und den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Mass zu beschränken.

§. 10. Dem Gemeindearzte obliegt innerhalb seines Sanitätssprengels die Untersuchung und Behandlung der ihm vorgeführten Schüblinge.

§. 11. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, die von der politischen Behörde angeforderten periodischen Berichte, insoweit sie das Sanitätswesen oder die Sanitätsstatistik betreffen, genau und gewissenhaft nach den diesfälligen Vorschriften zu verfassen und rechtzeitig vorzulegen.

§. 12. Wenn sich im Umkreise von 5 Kilometern von seinem Wohnsitze keine öffentliche Apotheke befindet, so ist der Gemeindearzt verpflichtet, eine Hausapotheke zu halten und sich bezüglich derselben genau nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182,*) zu richten.

Die Auswahl der Arzneimittel und die erforderliche Menge derselben ist dem Gemeindearzte zu überlassen, doch hat er auch den diesfälligen Andeutungen des k. k. Bezirksarztes nachzukommen, und überhaupt für die qualitativ gute Beschaffenheit der Arzneien und möglichst entsprechende Unterbringung der Officin, für tadellose Ordnung und Reinlichkeit nach jeder Richtung, für gehörige Verwahrung der Giftstoffe, sowie für den vorschriftsmässigen Zustand der Waagen, Gewichte, Masse und sonstigen Geräthe Sorge zu tragen und den diesbezüglichen Anordnungen des inspicirenden k. k. Bezirksarztes Folge zu geben.

§. 13. Die im Standorte einer öffentlichen Apotheke oder unter 5 Kilometer Entfernung von derselben domicilirenden Gemeindeärzte haben sich im Sinne der vorcitirten Ministerial-Verordnung mit einem Nothapparate zu versehen.

§. 14. Ebenso muss jeder Gemeindearzt auch im Besitze eines stets im brauchbaren Zustande zu erhaltenden Sectionsetuis und der zur Ausübung der chirurgischen und geburtshilflichen Praxis erforderlichen Instrumente und antiseptischen Behelfe sich befinden, welche dem inspicirenden k. k. Bezirksarzte vorzuweisen, und wenn sie ungenügend befunden werden sollten, zu vervollständigen sind.

§. 15. Der Gemeindearzt ist ständiges Mitglied der in den Gemeinden des Sanitätssprengels bestehenden Sanitäts-Localcommissionen, er hat denselben die entsprechenden fachlichen Informationen zu ertheilen und sich in steter Kenntniss ihrer Thätigkeit zu erhalten. Wenn aus Anlass von Epidemien oder sonstigen

*) S. im IV. Abschnitte „Hausapotheken".

Ursachen aussergewöhnliche Sanitätscommissionen zusammenberufen werden, so hat der Gemeindearzt mit Sitz und Stimme an denselben Theil zu nehmen, und ebenso über Aufforderung des Gemeindevorstandes als Experte auch den Gemeinderathssitzungen sowie den Ortsschulrathssitzungen, in denen sanitäre Gegenstände berathen werden, beizuwohnen.

§. 16. Der Gemeindearzt hat die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Blinden, Siechen, Irren und Cretins des Sanitätssprengels nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen.

Die Pflege der in seinem Sanitätssprengel in fremder Ammenschaft befindlichen Kinder, der Findlinge, Taubstummen, Blinden, Irren, Cretins und Siechen hat er zu überwachen, die Behandlung derselben in seinem Wohnorte zu übernehmen und wahrgenommene Mängel zur Kenntniss der Gemeinde (des Gutsgebietes) beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft (§. 2) zu bringen.

Wenn vom Gemeindearzte wahrgenommen wird, dass die Pflege der unter öffentlicher sanitärer Ueberwachung stehenden Personen in sanitätswidriger Weise vernachlässigt wird, hat derselbe hievon der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehung, eventuell der politischen Bezirksbehörde, und nach Massgabe des Falles auch dem zuständigen Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

§. 17. Wenn in den Gemeinden (Gutsgebieten) besondere Anstalten zur Hilfeleistung bei Erkrankungen, Entbindungen und Unglücksfällen bestehen, so hat der Gemeindearzt die gehörige Einrichtung und Instandhaltung derselben, sowie die Leichenkammern, Friedhöfe, ferner in sanitätspolizeilicher Beziehung und in Ermanglung von Thierärzten auch in veterinärer Beziehung die Viehmärkte, Aasplätze und Wasenmeistereien, dann die Vieh- und Fleischbeschau zu überwachen.

In seinem Dienstorte hat der Gemeindearzt bei Ermanglung eines Thierarztes sowohl die Schlachtviehbeschau und Fleischbeschau zu besorgen, als auch die Beschau von Thieren vorzunehmen, die nach der Viehbeschauvorschrift (Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, zu §. 8) der Ausstellung, beziehungsweise Verlängerung von Viehpässen vorauszugehen hat.

§. 18. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, die vorgeschriebenen periodischen Berichte sanitären oder sanitär-statistischen Inhaltes (z. B. Theilberichte für den Jahres-Sanitätsbericht) sowie sonstige von der politischen Behörde aufgetragene Nachweisungen über sanitäre Verhältnisse auf Grundlage der von ihm über dieselben gewissenhaft zu führenden Vormerkungen und der sonstigen erforderlichen Behelfe, welche von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehungen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen sind, unter strenger Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu verfassen und im Wege der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstände seines Sanitätssprengels rechtzeitig zur Vorlage zu bringen.

§. 19. Curpfuschereien aller Art, unbefugten geburtshilflichen Beistand, unerlaubten Arznei- und Giftverkauf, sowie überhaupt das Zuwiderhandeln gegen die Sanitätsverordnungen, hat der Gemeindearzt je nach Massgabe der Umstände entweder den betreffenden Ortsvorständen, eventuell (§. 2) der Bezirkshauptmannschaft oder der Gerichtsbehörde anzuzeigen. Von jeder Anzeige an die Gerichtsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft in Kenntniss zu setzen.

§. 20. Dem Gemeindearzte obliegt insbesondere die Ueberwachung der in seinem Sanitätssprengel befindlichen Hebammen in allen mit der Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) vorgezeichneten Beziehungen,

insbesondere aber hinsichtlich des stets reinen und vorschriftsmässigen Zustandes ihres Instrumentariums und der genauen Führung der Geburtstabellen.

Er hat zu diesem Zwecke bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Nachschau zu pflegen und sich hiebei auch zu überzeugen, ob die Hebammen die antiseptischen Massregeln vorschriftsmässig handhaben.

Der Gemeindearzt hat bei den in seinem Sanitätssprengel vorkommenden Kindbettfieber-Erkrankungen für sofortige gründliche Desinfection der Hebamme und der Instrumente zu sorgen.

§. 21. Zur genauen Kenntniss der Sanitätsgesetze und Verordnungen hat sich jeder Gemeindearzt eine Normaliensammlung anzulegen und über seine Agenden und Amtscorrespondenzen Vormerkungen zu führen, welche mit der Normaliensammlung sowie mit den Impflisten und dem Todtenbeschau-Protokolle seinem Nachfolger zu übergeben sind.

§. 22. Die Bezüge der Gemeindeärzte für Dienstleistungen im öffentlichen Dienste und für Dienstreisen werden durch eine eigene Norm (B) bestimmt.

Die Adjustirung der betreffenden Gebürenrechnungen erfolgt, wenn das Aerar oder der Landesfond die Kosten zu tragen hat, durch das Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung, wenn es sich aber um eine anderweitige Kostenbestreitung handelt, durch die k. k. Bezirksbehörde.

Die Anweisung der aus dem Landesfonde zu bestreitenden liquiden Gebüren erfolgt durch den Landesausschuss.

Für die in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (des Gutsgebietes) vollzogenen Verrichtungen darf der Gemeindearzt von den Parteien keine Vergütung ansprechen.

§. 23. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeindearztes, mit Ausnahme von Beurlaubungen desselben, hat der Landesausschuss einverständlich mit der k. k. Landesregierung über Antrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Substituirung des Gemeindearztes durch einen benachbarten Gemeindearzt oder auch durch einen hiezu geeigneten anderen Arzt zu veranlassen.

Bezüglich der Entlohnung des Substituten gelten, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Gemeindearztes, welcher substituirt werden soll.

§. 24. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction haben bis zur Erlassung einer besonderen Instruction für das Czernowitzer Stadtphysicat auch für den Sanitätssprengel der Landeshauptstadt Czernowitz Anwendung zu finden, jedoch mit jenen Abweichungen, die sich aus der Stellung des Stadtmagistrates als politischer Behörde erster Instanz und auch daraus ergeben, dass hier der Gemeindearzt (Stadtphysicus) die Functionen des landesfürstlichen Bezirksarztes versieht.

B. Gebüren-Vorschrift, s. Seite 314.

C. Eintheilung der Sanitätssprengel } (wegen deren Veränderlichkeit
D. Dotation der Sanitätssprengel } nicht abgedruckt).

B. Gebüren-Vorschrift

für Dienstleistungen der Gemeindeärzte im öffentlichen Dienste und für Dienstreisen.

Post-Nr.	Bezeichnung der Dienstverrichtungen und der hiefür entfallenden Gebüren	Betrag fl.	Betrag kr.	Wer die Gebüren zu bestreiten hat
	I. Reisen in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung.			Staatschatz.
	Diäten und Fuhrkosten nach dem jeweilig normirten Ausmasse	—	—	
	II. Gebüren für gerichtsärztliche Functionen.	—	—	Der Justizfond des Staatsschatzes.
	(Nach dem Gebürentarif Nr. I und II der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33.)			
	III. Gebüren für die Vornahme der Hauptimpfung und Revision.			Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 18. November 1863, Z. 21520/1254, der Landesfond.
1	Diät per Tag	2	—	
2	Fuhrkosten-Meilengeld für 2 Pferde	veränderlich		
	IV. Gebüren für die Vornahme der Leichenbeschau.			Die Entrichtung der Diäten u. Fuhrkosten obliegt d. betreffenden Gemeinde, bezw. dem Gutsgebiete. u. zw. gegen Rückersatz von der Familie des bemittelt. Verstorbenen. Bei Unbemittelten trägt diese Auslage die Gemeinde, bezw. das Gutsgebiet.
	Bei der Leichenbeschau ausserhalb seines Wohnortes gebürt dem Gemeindearzte:			
1	Diät per Tag	1	—	
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	10	
	V. Gebüren für die Armenbehandlung.			
1	Ausserhalb des Wohnortes bei Entfernung über 4 Kilometer:			
	a) wenn ein halber Tag verwendet wird	—	50	Die Gemeinde bezw. das Gutsgebiet.
	b) wenn ein Tag verwendet wird	1	—	
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	10	
	VI. Gebüren für Reisen, welche im Interesse aller oder einzelner Gemeinden oder Gutsgebiete des Sanitätssprengels vom Gemeindearzte vorgenommen werden.			Diejenige Gemeinde oder dasjenige Gutsgebiet, in deren oder in dessen Interesse die Dienstreise vorgenommen wird.
1	Diät per Tag	1	—	
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	10	
	VII. Gebüren für Intervenirung des Gemeindearztes bei örtlichen Commissionen, die über ein Parteieinschreiten vorgenommen werden.			Die Partei, in deren Interesse die Commission vorgenommen wird.
1	Diät per Tag	1	50	
2	Fuhrkosten per Kilometer	—	20	

Erlass der k. k. Landesregierung vom 16. Mai 1895, Z. 7597,

betreffend die Dienstesthätigkeit der Gemeindeärzte.

Mit der Kundmachung vom 27. April 1895 Z. 6788, welche im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Bukowina, Jahrgang 1895, XII, Nr. 12, verlautbart ist, hat die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse einzelne Bestimmungen der im Landesgesetzblatte, Jahrgang 1890, XXI, 24 kundgemachten Dienstes-Instruction für Gemeindeärzte abgeändert. Nach dem 4. Absatze des §. 2 der abgeänderten Dienstes-Instruction für Gemeindeärzte ist der Gemeindearzt verpflichtet, die zu seinem Sprengel gehörenden Gemeinden und Gutsgebiete mindestens dreimal in jedem Jahre in Bezug auf die sanitären und die sanitätspolizeilichen Verhältnisse zu inspiciren.

Bei diesen Inspicirungen, welche auch gelegentlich anderer Dienstreisen vorgenommen werden können, hat der Gemeindearzt die Bestimmungen der Paragraphe 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, Reichsgesetzblatt Nr. 68, sowie die der Dienstinstruction für Gemeindeärzte, Landesgesetzblatt des Herzogthums Bukowina, Jahrgang 1895, Stück XII. Nr. 12, sich gegenwärtig zu halten.

Demgemäss hat die sanitäre und sanitätspolizeiliche Inspection der Gemeinden und Gutsgebiete durch den Gemeindearzt Nachstehendes zu umfassen.

1. Die Feststellung der sanitären Beschaffenheit der Strassen, Wege, Plätze und Fluren.

2. Die Feststellung der sanitären Beschaffenheit der öffentlichen Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben.

3. Die Untersuchung der sanitären Beschaffenheit der stehenden und fliessenden Gewässer.

4. Die Untersuchung der Art der Versorgung des Trink- und Nutzwassers, sowie der sanitären Beschaffenheit der öffentlichen und privaten Brunnen.

Aus diesem Anlasse hat der Gemeindearzt im Sinne der Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 4. Februar 1892, Z. 1508, ein Grundbuch über die sanitäre Beschaffenheit der Brunnen für jede Gemeinde (Gutsgebiet) anzulegen.

5. Die Handhabung der Lebensmittelpolizei und die Art der Ausführung der Vieh- und Fleischbeschau.

6. Die sanitäre Beschaffenheit der öffentlichen Badeanstalten.

7. Die Art der Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren, Cretins, Pellagrösen und Trachomkranken.

Hiebei sind bezüglich der Evidenthaltung der Bresthaften die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 14. Februar 1892, Z. 2487, verlautbart im „österreichischen Sanitätswesen“ Jahrgang 1892 Nr. 12, bezüglich der Evidenthaltung der Pellagrösen die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 19. Mai 1891 Z. 6998, verlautbart im „österreichischen Sanitätswesen“ Jahrgang 1891 Nr. 27, und bezüglich der Evidenthaltung der Trachomatösen die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 27. Februar 1895 Z. 1752, verlautbart im „österreichischen Sanitätswesen“ Jahrgang 1895 Nr. 17, genau zu beachten.

Der Gemeindearzt hat bei seinen Inspicirungen den Gesundheitszustand der Findlinge, Bresthaften, Pellagrösen und Trachomkranken zu untersuchen und die sachgemässe Eintragung derselben in die Grundbücher zu besorgen.

8. Der Gemeindearzt hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob von Seite der Gemeinde (Gutsgebiet) die Anzeigen über das Auftreten selbst sporadischer Fälle von ansteckenden Krankheiten erstattet werden, wie dies der Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20.604, verlautbart im „österreichischen Sanitätswesen" Jahrgang 1889 Nr. 1, intimirt mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 12. Jänner 1889, Z. 16.616 ex 1888, anordnet. Der Gemeindearzt hat die Ortsobrigkeit (Gutsgebietsleitung) über die Symptome der einzelnen Infectionskrankheiten zu belehren und auf die ganz besondere Wichtigkeit der rechtzeitigen Anmeldung über das Auftreten infectiöser Erkrankungen im Orte hinzuweisen.

9. Der Gemeindearzt hat sich über den Gesundheitszustand der Ortsinsassen eingehend zu informiren und nachzuforschen, ob und welche infectiösen oder endemischen Krankheiten in den einzelnen Gemeinden (Gutsgebieten) seines Sanitätssprengels öfters auftreten. Ferner hat derselbe festzustellen, ob nicht venerische Krankheiten im Orte vorkommen.

Weiters hat derselbe zu untersuchen, in welcher Weise im Orte etwa sich aufhaltende Prostituirte in sanitärer Beziehung überwacht werden.

10. Der Gemeindearzt hat festzustellen, ob die sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über das Begräbnisswesen gehandhabt werden. Derselbe hat ferner die sanitäre Beschaffenheit des Friedhofes und der Todtenkammer zu untersuchen.

11. Der Gemeindearzt hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Todtenbeschau ordnungsmässig gehandhabt wird, sowie ob das Todtenbeschauprotokoll sachgemäss geführt wird. In denjenigen Gemeinden, in welchen Nicht-Aerzte als Todtenbeschauer bestellt sind, hat er dieselben über ihre Verpflichtungen, sowie über die Art und Weise der Vornahme der Todtenbeschau eingehend zu belehren. Zu diesem Zwecke wird es sich ganz besonders empfehlen, dass der Gemeindearzt bei sich darbietenden Gelegenheiten in den bezüglichen Gemeinden unter Zuziehung des Todtenbeschauers die Todtenbeschau vornehme.

Den Tag der Einsichtnahme in das Todtenbeschauprotokoll hat der Gemeindearzt durch seine Namensfertigung und Beigabe des Datums der vorgenommenen Inspection ersichtlich zu machen.

12. Der Gemeindearzt hat die in der Gemeinde (Gutsgebiet) vorhandenen gewerblichen Betriebsstätten auf ihre sanitäre Beschaffenheit eingehend zu untersuchen.

13. Der Gemeindearzt hat bei seiner Anwesenheit in den Gemeinden (Gutsgebieten) aus Anlass der sanitären Inspection zahlungsunfähigen erkrankten Personen unentgeltliche ärztliche Hilfe zu leisten.

14. Der Gemeindearzt hat die in den Gemeinden (Gutsgebieten) befindlichen Handlungen und Krämereien auch (vide Punkt 5) auf den etwaigen Vertrieb von Medicamenten und medicinischen Specialitäten eingehend zu untersuchen.

15. Der Gemeindearzt hat sich über die Thätigkeit der in den Gemeinden (Gutsgebieten) ansässigen Hebammen eingehend zu informiren und deren Instrumentarium, sowie bei den Schreibkundigen die Art der Führung der Geburtstabellen zu untersuchen.

16. Der Gemeindearzt hat festzustellen, ob nicht in der Gemeinde das Curpfuschereiwesen und die Verwendung ungeprüfter Hebammen zum Hebammendienste blüht.

17. Der Gemeindearzt hat die in den Gemeinden (Gutsgebieten) befindlichen öffentlichen und privaten Schulen, sowie den Gesundheitszustand der Schulkinder eingehend zu untersuchen.

18. Der Gemeindearzt hat sonstigen in sanitärer Hinsicht belangreichen Vorkommnissen in den Gemeinden (Gutsgebieten) seines Sanitätssprengels eine sorgfältige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

19. Der Gemeindearzt hat die Mitglieder der Localsanitäts-Commission zur Theilnahme an der sanitären Inspection einzuladen und dieselben über ihre Agenden zu belehren. Wünschenswerth ist es, dass das Resultat der vorgenommenen sanitären Inspection in der einzuberufenden Sitzung der Localsanitätscommission besprochen werde, was dem Obmanne dieser Commission nahe gelegt werden soll. Ueber diese Inspicirungen hat der Gemeindearzt ein genaues Tagebuch zu führen. In diesem Tagebuche ist das Datum der vorgenommenen Inspection ersichtlich zu machen und sind die während derselben zur Durchführung gebrachten Agenden, sowie gemachten Wahrnehmungen zu verzeichnen.

Für jede Gemeinde (Gutsgebiet) ist in diesem Tagebuche ein besonderes Blatt zu bestimmen.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Gemeindearzt unter Anschluss des Tagebuches einen Jahresbericht über alle die öffentliche Sanitätspflege betreffenden Wahrnehmungen, Erfahrungen und Durchführungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Das Tagebuch und den Sanitätsjahresbericht des Gemeindearztes hat der k. k. Bezirksarzt eingehend zu revidiren und in denselben die ihm geeignet erscheinenden sachlichen Bemerkungen und Ergänzungen zu verzeichnen.

Sowohl das gemeindeärztliche Tagebuch als auch der bezügliche Jahresbericht sind längstens bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres der k. k. Landesregierung vorzulegen.

Um eine Gleichförmigkeit und leichtere Uebersicht dieser Jahresberichte zu erzielen, hat der Gemeindearzt dieselben nach dem beigegebenen Formulare zu verfassen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu sehen, dass die Gemeindeärzte diese Inspectionen sachgemäss ausführen.

Gleichzeitig ist der k. k. Bezirksarzt anzuweisen, dass derselbe gelegenheitlich seiner Anwesenheit in den Gemeinden (Gutsgebieten) die Art und Weise der Vornahme der gemeindeärztlichen Inspectionen überprüfe und durch Einsicht in das Tagebuch des Gemeindearztes über die Inspectionen sich von der Art und Weise der Eintragungen in dieses Tagebuch die Ueberzeugung verschaffe.

Schliesslich sind die Gemeindeärzte aufzufordern, sich mit den Bestimmungen der abgeänderten Dienstesinstruction vertraut zu machen und dieselben genau zu befolgen.

Politischer Bezirk:	Gemeinde:
Sanitäts-Sprengel:	Gutsgebiet:

Inspections-Bericht

des Gemeindearztes . . . . . für das Jahr 189

(Aufschriften der einzelnen Abtheilungen des Berichtes.)

1. Sanitäre Beschaffenheit der öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Fluren.

2. Sanitäre Beschaffenheit der öffentlichen Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben.
3. Sanitäre Beschaffenheit der stehenden und fliessenden Wässer.
4. Trink- und Nutzwasserverhältnisse.
5. Lebensmittelpolizei.
6. Oeffentliche Badeanstalten.
7. Bresthafte, Findlinge, Pellagröse und Trachomkranke.
8. Evidenthaltung der Infectionskrankheiten und Anzeigepflicht derselben.
9. Epidemien und Endemien, Venerie, Prostitution; Gesundheitsverhältnisse der Ortseinwohner.
10. Begräbnisswesen, Friedhöfe und Todtenkammern.
11. Todtenbeschaudienst.
12. Gewerbliche Betriebsstätten.
13. Aerztliche unentgeltliche Hilfeleistung an zahlungsunfähige Kranke.
14. Medicamentenhandel.
15. Hebammendienst.
16. Curpfuscherei.
17. Schulen und Schulkinder.
18. Sonstige sanitäre Vorkommnisse.
19. Localsanitätscommissionen.
20. Anzahl der im Jahre 189
    a) Geborenen . . . . . hievon uneheliche . . .
    b) Verstorbenen . . . . .
    auf 1000 Einwohner entfallen
    a) Geburten . . . .
    b) Todesfälle . . . .
21. Anträge wegen Behebung der vorgefundenen sanitären Uebelstände.
22. Im Jahre 189 . . behobene sanitäre Uebelstände.
23. Im Jahre 189 . . . durchgeführte Assanirungsarbeiten.

Vidi der k. k. Bezirksarzt.

Der Gemeindearzt.

Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 15. Jänner 1892 Z. 657,

L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 2,

womit die Angelobungsformel für die bestellten Gemeindeärzte verlautbart wird.

In Durchführung der Bestimmung des §. 11, al. 4, des Gesetzes vom 18. März 1888, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden des Herzogthums Bukowina und im Nachhange zu der mit dem Landesgesetzblatte XXI. Stück Nr. 24 ex 1890 erlassenen Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 18. Dec. 1890, Z. 17190, wird einverständlich mit dem Bukowinaer Landesausschusse nachstehende Angelobungsformel, nach welcher gemäss der bezogenen Gesetzesbestimmung die eidesstättige Angelobung der Gemeindeärzte stattzufinden hat, kundgemacht:

„Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines Gemeindearztes für den Sanitätssprengel . . . betraut worden sind, werden Sie an Eidesstatt und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz noch durch andere, wie immer geartete

Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniss treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen, was ich hiemit an Eidesstatt gelobe."

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 20. Juli 1892 Z. 10539,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 14,

betreffend die Ertheilung von Urlauben an die Bukowinaer Gemeindeärzte.

(Der Inhalt dieser Verordnung stimmt mit den in den Punkten 2 u. 3 der Verordnung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 18. December 1891, Z. 17169 (s. Seite 210) enthaltenen, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften überein.)

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 18. December 1890, Z. 17190,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 25,

womit im Einvernehmen mit der Bukowinaer k. k. Finanzdirection und mit dem Landesausschusse folgende

Instruction

für die politischen Bezirksbehörden und Steuerämter in der Bukowina, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 18. März 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 13, für den Gemeinde-Sanitätsdienst einfliessenden Beiträge und der hieraus an die Gemeindeärzte zu erfolgenden Gebüren erlassen wird.

§. 1. Das Anweisungsrecht bezüglich der von den Steuerämtern für den Gemeinde-Sanitätsdienst einzuhebenden Beiträge und der hieraus zu bestreitenden Auslagen steht dem Landesausschusse des Herzogthums Bukowina zu.

§. 2. Die von dem Landesausschusse für die Gemeindeärzte ausgefertigten Ernennungsdecrete (§. 11 des Gesetzes) werden durch die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, bei welchen die ernannten Gemeindeärzte die eidesstättige Angelobung zu leisten haben, denselben mit der Aufforderung zugestellt, den Tag des Dienstantrittes der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, da vom Dienstantrittstage an die mit der Stelle verbundenen Bezüge flüssig gemacht werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften geben den Dienstantrittstag dem Landesausschusse bekannt, worauf durch den letzteren jenes Steueramt, in dessen Bereich der Sitz des Gemeindearztes gelegen ist, mittelst einer Cassaanweisung ersucht wird, dem Arzte die mit der Stelle verbundenen Bezüge vom Dienstantrittstage angefangen in monatlichen Anticipativraten (§. 9 des Gesetzes) auszuzahlen.

§. 3. Die von den einzelnen Gemeinden und Gutsgebieten zur Dotirung des Gemeindearztes bei den zuständigen Steuerämtern vierteljährig im vorhinein, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October zu erlegenden Beitragsquoten (§. 9 des Gesetzes), sowie die zu gleichem Zwecke aus dem Landesfonde bewilligten Unterstützungen (§. 7 des Gesetzes) werden vom Landesausschusse den betreffenden Steuerämtern im Wege der vorgesetzten Bezirks-

hauptmannschaft behufs Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung mittelst besonderer Empfangsanweisungen mitgetheilt.

§. 4. Die Steuerämter haben über die ihnen bekannt gegebenen Beitragsquoten der einzelnen Gemeinden und Gutsgebiete zur Dotirung des Gemeindearztes und über die Unterstützungsbeiträge aus dem Landesfonde ein Contobuch zu führen.

In diesem Contobuche sind, und zwar abgetheilt nach den einzelnen Sanitätssprengeln, die einzelnen Beiträge vorzuschreiben und die vollzogenen Empfänge als Abstattungen zu contiren.

§. 5. Die den Gemeindeärzten angewiesenen und denselben gegen gestempelte Quittungen zu erfolgenden Bezüge sind im Liquidationsbuche über Activitätsbezüge vorzuschreiben und ist für jeden bezugsberechtigten Gemeindearzt in diesem Liquidationsbuche ein Specialconto zu eröffnen.

Eine jede Auszahlung ist sowohl auf dem Conto des Liquidationsbuches, als auch in dem der Partei auszustellenden Zahlungsbogen oder Zahlungbüchel ersichtlich zu machen.

§. 6. Ueber die vorfallenden Empfänge und Ausgaben hat das Steueramt für jeden Sanitätssprengel ein besonderes „Journal" mit der Ueberschrift: Gemeinde-Sanitätsdienst (Name) nach der Form der Etatjournale (Form. 2 §. 4 der Instruction II für die ausübenden Aemter vom Jahre 1866) zu führen.

In dieses Journal sind die einfliessenden Beiträge der Gemeinden, Gutsgebiete und des Landesfondes im Empfang und die an den Gemeindearzt geleisteten Zahlungen an Dienstbezügen in Ausgabe zu stellen.

§. 7. Da die Steuerämter zu Zahlungen an die bezugsberechtigten Gemeindeärzte Cassabestände der Finanzverwaltung nicht in Anspruch nehmen, respective derlei Zahlungen nur dann leisten dürfen, wenn dieselben aus den für den betreffenden Sanitätssprengel eingeflossenen Beiträgen bestritten werden können, was zu jeder Zeit aus dem Contobuche und dem Journale zu entnehmen ist, so gehört es zu der besonderen Verpflichtung der Bezirkskauptmannschaft, dafür vorzusorgen, dass die Beitragsquoten in den Fälligkeitsterminen regelmässig an das Steueramt abgeführt werden.

Die innerhalb 14 Tagen vom Fälligkeitstermine etwa nicht eingezahlten Beitragsquoten sind seitens des k. k. Steueramtes der k. k. Bezirkskauptmannschaft behufs Einbringung mittelst der politischen Execution sofort auszuweisen (§. 9 des Gesetzes) und die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat über die angeordneten Executionen unverweilt an den Landesausschuss Mittheilung zu machen.

§. 8. Jedes Journal für den Gemeinde-Sanitätsdienst ist am Ende eines jeden Monates abzuschliessen, das allfällige Saldo ist unter den schliesslichen Cassabeständen im Conto-Corrente-Journal nachzuweisen und sodann als anfänglicher Cassarest in das nächstmonatliche Journal für den Gemeinde-Sanitätsdienst zu übertragen.

Da ferner die Controle bezüglich der von den Steuerämtern an die Gemeindeärzte geleisteten Zahlungen und der eingehobenen Beitragsquoten auf dieselbe Art, wie für die Landesfondsgebarung überhaupt von den dem Landesausschusse diesfalls zur Verfügung stehenden Organen auf Grund der den letzteren zur Vormerkung mitgetheilten Cassenanweisungen zu üben ist, so sind

die abgeschlossenen Journale mit allen zu den einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten gehörigen Belegen direct an den Landesausschuss bis längstens am 3. des folgenden Monates einzusenden.

§. 9. Bei Amtsübergaben und Cassenscontrirungen wird in gleicher Weise, wie bei den übrigen nicht etatmässigen Fonden vorzugehen sein.

§. 10. Die für die steuerämtliche Manipulation erforderlichen Drucksorten können beim Landesausschusse angesprochen werden.

§. 11. Alle sonstigen Cassavorschriften für die Steuerämter, insoferne sie mit der gegenwärtigen Instruction nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebarung, Journalisirung, Verbuchung und Liquidirung der Empfänge und Ausgaben des Gemeinde-Sanitätsdienstes sinngemässe Anwendung zu finden.

Für eine die Beamten des Steueramtes allenfalls treffende Haftung kann jedoch die Dienstcaution nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für die eigentlichen Aerarialersätze erforderlich ist.

Erlass der k. k. Landesregierung vom 22. Mai 1879, Z. 2571,

betreffend die Einsetzung von Sanitäts-Commissionen in den Land-Gemeinden der Bukowina.

§. 1. In den Landgemeinden des Kronlandes Bukowina werden zur Herbeiführung günstiger sanitärer Zustände locale Sanitäts-Commissionen eingesetzt.

§. 2. Die Sanitäts-Commission ist ein unterstützendes und überwachendes Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten; sie ist demnach verpflichtet, den Gemeindevorstand in der Durchführung dieser Anlegenheiten zu unterstützen, und zugleich berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Beseitigung wahrgenommener sanitärer Uebelstände zu stellen.

§. 3. Die Local-Sanitätscommission soll daher den im §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) enthaltenen, dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Agenden ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden:

insbesondere bezüglich des Reinlichkeitszustandes der Strassen, Wege, Plätze, öffentlicher Versammlungsorte und Wohnungen, dann hinsichtlich der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Unrathscanäle, Senkgruben, Pfützen u. dgl.

Die Sanitäts-Commission hat sich ferner die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Zustand der Begräbnissplätze und der Todtenkammern, dann der Aasplätze den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht.

Dieselbe soll ferner überwachen, dass etwa ausbrechende epidemische Krankheiten rechtzeitig zur Anzeige gelangen.

Auch bei Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Lebensmittel, des Nutz- und Trinkwassers, dann bei der Vieh- und Fleischbeschau kann die Mitwirkung der Sanitätscommission vom Gemeindevorstande in Anspruch genommen werden.

Endlich soll die Sanitätscommission bei speciellen Anordnungen der politischen Behörde in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§. 4 des Gesetzes vom 30. April 1870), namentlich bei herrschenden Epidemien und Epizootien durch Mitwirkung bei der Durchführung der örtlichen Vorkehrungen ihre humanitäre Thätigkeit entfalten.

§. 4. Die Sanitätscommission besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher und drei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, welche womöglich der intelligenteren Classe der Ortsbewohner angehören sollen und welche sich bereit erklären, diesen Vertrauensposten zu übernehmen und den übernommenen Verpflichtungen zum allgemeinen Wohle gewissenhaft nachzukommen. Ein fünftes ständiges Mitglied dieser Commission ist auch der beeidete Leichenbeschauer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter.

In den Gemeinden, wo sich Communalärzte befinden, sind dieselben selbstverständlich ebenfalls Mitglieder der Sanitätscommission.

Die Mitglieder der Sanitätscommission sind sogleich nach deren Constituirung der k. k. Bezirkshauptmannschaft namhaft zu machen.

§. 5. Die Mitglieder der Sanitätscommission wählen unter sich einen Obmann und einen Stellvertreter desselben.

Der Obmann soll die Mitglieder wenigstens einmal im Monate zu einer Sitzung einberufen, in welcher die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde in der im §. 3 angedeuteten Richtung besprochen und die als nothwendig sich herausstellenden Anträge beschlossen werden sollen.

§. 6. Benöthigt die Sanitätscommission eine fachliche Information in besonderen sanitären Fragen, so hat sich der Obmann diesbezüglich direct an den ldf. k. k. Bezirksarzt zu wenden, welcher überdies bei den Physicatsbereisungen und bei seiner jeweiligen Anwesenheit in den Gemeinden sowohl über die Thätigkeit der Sanitätscommission sich Kenntniss verschaffen, als auch derselben nähere mündliche Belehrungen bezüglich der sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ertheilen wird.

§. 7. Die Sanitätscommission führt ein eigenes Sitzungs-Protokoll, in welchem in Kürze die stattgehabten Verhandlungen und beschlossenen Anträge einer jeden Sitzung verzeichnet werden.

Wo sich die Nothwendigkeit herausstellt, hat der Gemeinde-Vorsteher ein schreibkundiges Individuum als Schriftführer für die Sitzungen der Sanitätscommission beizugeben.

§. 8. Die Beschlüsse und Anträge der Sanitätscommission hat der Obmann an den Gemeindevorstand, beziehungsweise an den Gemeinde-Ausschuss zu leiten und der Gemeindevorsteher hat die Sanitätscommission jeweilig in Kenntniss zu setzen, was über die Anträge und Beschlüsse verfügt wurde.

Der Gemeindevorstand ist ausserdem verpflichtet, die von der Sanitätscommission entgegengenommenen Anträge und Beschlüsse einer jeden Sitzung der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniss zu bringen und zugleich zu berichten, was hierüber verfügt wurde.

§. 9. In sanitären Angelegenheiten, welche der Local-Sanitätscommission als besonders wichtig und dringend erscheinen, ist dieselbe berechtigt, auch direct bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihre Anträge, Beschlüsse und etwaige Beschwerden vorzubringen.

§. 10. Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätscommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

§. 11. Die Functionsdauer der Mitglieder der Sanitätscommission erlischt nach Ablauf von drei Jahren.

Die Wiederwahl ist jedoch zulässig.

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 2. December 1894, Zl. 21427,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29,

mittelst welcher im Einvernehmen mit dem Bukowinaer Landesausschusse in Durchführung des §. 14 des Landesgesetzes vom 18. März 1888 (L.-G.-Bl. X, 13 ex 1888) regelnde Bestimmungen über die Vorsorge für hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und für die unentgeltliche Hilfeleistung bei armen Gebärenden getroffen werden.

---

1. Jede Gemeinde sammt dem aus derselben ausgeschiedenen Gutsgebiete und, wo es mehrere solche ausgeschiedene Gutsgebiete gibt, sammt diesen ausgeschiedenen Gutsgebieten, hat entweder für sich, oder insoweit ihre Mittel nicht ausreichen, im Vereine mit Nachbargemeinden und Gutsgebieten Vorsorge dafür zu treffen, dass eine hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und die unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesondere gesichert ist. (§. 14 des Landesgesetzes vom 18. März 1888, L.-G. u. V.-Bl. X, 13.)

Der Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung zu bestimmen, welche Gemeinden und Gutsgebiete sich zum Zwecke der leichteren Erfüllung obiger Verpflichtung auf gemeinschaftliche Kosten zu Hebammensprengeln zu vereinigen haben.

2. Wenn eine Gemeinde sammt dem ausgeschiedenen Gutsgebiete, beziehungsweise sammt den ausgeschiedenen Gutsgebieten für sich allein durch Bestellung einer geprüften Hebamme die Vorsorge für die hinreichende Hebammenhilfe trifft, so steht die Bestellung der geprüften Hebamme dem Gemeindeausschusse, gleich der Bestellung aller sonstigen Gemeindebediensteten, jedoch im Einvernehmen mit dem ausgeschiedenen Gutsgebiete, beziehungsweise den ausgeschiedenen Gutsgebieten, zu; kommt ein solches Einvernehmen nicht zu Stande, so erfolgt die Bestellung durch den Landesausschuss auf Grund der vom Gemeindeausschusse und dem Gutsgebiete, beziehungsweise den Gutsgebieten, zu erstattenden Vorschläge.

Bei Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden und Gutsgebiete zum Zwecke der Bestellung einer gemeinsamen geprüften Hebamme findet die Bestellung derselben im Einvernehmen der Vorstände und der Inhaber der vereinigten Gemeinden und Gutsgebiete statt. Die Berufung zur Vornahme des Bestellungsactes erfolgt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft. Wird zwischen den zur Bestellung der gemeinsamen Hebamme Berechtigten und Berufenen das Einvernehmen über die als gemeinsame Hebamme zu bestellende Person nicht erzielt, so entscheidet der Landesausschuss über die Bestellung der Hebamme auf Grund der Vorschläge der Gemeindevorstände und Gutsgebietsinhaber.

3. Die erfolgte Bestellung einer Gemeindehebamme ist von dem Gemeindevorstande der Gemeinde, in der die Hebamme den Wohnsitz hat, der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und erfolgt die Bestätigung ihrer Bestellung vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung.

4. Wenn eine Gemeinde sammt dem Gutsgebiete, oder wenn die zu einem Hebammensprengel vereinigten Gemeinden und Gutsgebiete es unterlassen, der ihnen obliegenden Verpflichtung der Bestellung einer geprüften Hebamme in der Gemeinde binnen der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft festzusetzenden angemessenen Frist nachzukommen, so findet die Bestellung der Hebamme durch

den Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung von Amtswegen auf Kosten der Verpflichteten statt.

5. Zur Anstellung als Gemeindehebamme ist ausser der physischen Eignung erforderlich:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) die Bewilligung zur Ausübung der Hebammenpraxis in Oesterreich,
c) die moralische Unbescholtenheit,
d) die Kenntniss der in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Dienstsprengel üblichen Sprachen.

6. Die Dotirung der Stelle einer Gemeindehebamme obliegt der Gemeinde sammt dem ausgeschiedenen Gutsgebiete, und wo mehrere ausgeschiedene Gutsgebiete bestehen, der Gemeinde sammt diesen ausgeschiedenen Gutsgebieten, beziehungsweise bei Bestellung einer gemeinsamen Hebamme, den zu einem Hebammensprengel vereinigten Gemeinden und Gutsgebieten.

Wird die Gemeindehebamme von einer Gemeinde sammt dem ausgeschiedenen Gutsgebiete, beziehungsweise den ausgeschiedenen Gutsgebieten bestellt, und kommt zwischen der Gemeinde und dem Gutsgebiete, beziehungsweise den Gutsgebieten keine Vereinbarung über die Beitragsleistung zu der jährlichen Dotation der Hebamme zu Stande, so entscheidet der Landesausschuss über die von der Gemeinde und dem Gutsgebiete, beziehungsweise den Gutsgebieten zu leistenden jährlichen Beiträge; ebenso hat der Landesausschuss über die Höhe der von den zu einem Hebammensprengel vereinigten Gemeinden und Gutsgebieten zu leistenden Beiträge zu entscheiden, wenn zwischen diesen vereinigten Gemeinden und Gutsgebieten eine Vereinbarung über die zu leistenden Beiträge zur Dotation der Hebamme nicht zu Stande kommt.

Innerhalb der Gemeinde sind die Kosten für die Gemeindehebamme ebenso wie alle anderen Gemeindeerfordernisse im Sinne der §§ 67 und 72 der G.-O. vom 14. November 1863 (L.-G. und V.-Bl. VII, 9 ex 1863) aufzubringen, mithin in den jährlichen Gemeindevoranschlag einzustellen, gleich den anderen Gemeindeerfordernissen zu bedecken und einzubringen; von den Gutsgebieten sind die Auslagen für die Gemeindehebammen gleich allen anderen Auslagen, welche mit den dem Gutsgebiete obliegenden Verpflichtungen verbunden sind, nach § 16 des L.-G. vom 14. November 1863 über die Gutsgebiete (L.-G. und V.-Bl. VII, 10) zu bestreiten.

7. Die fixe Jahresdotation einer Hebamme darf, insoferne zwischen den zur Bestellung der Hebammen Verpflichteten und der Hebamme nicht ein anderes freiwilliges Uebereinkommen getroffen wird, wenn der Bestellungsrayon der Hebamme weniger als 2000 Einwohner zählt, nicht weniger als 60 fl. = 120 Kronen, wenn er aber mehr als 2000 Einwohner zählt, nicht weniger als 80 fl. = 160 Kronen betragen.

Die Entlohnung der Gemeindehebamme ist derselben in vierteljährigen decursiven Raten von dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat, zu erfolgen, es ist daher das ausgeschiedene Gutsgebiet verpflichtet, den auf dasselbe entfallenden Beitrag zu der Jahresdotation der Gemeindehebamme rechtzeitig, und zwar wenigstens 8 Tage vor Schluss jedes Quartals an den Gemeindevorstand einzuzahlen; das Gleiche gilt in dem Falle, wenn mehrere aus der Gemeinde ausgeschiedene Gutsgebiete vorhanden sind. Ebenso haben bei Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gutsgebiete zu einem Hebammensprengel die einzelnen Gemeinden und Gutsgebiete die auf sie entfallenden Beträge rechtzeitig, und zwar wenigstens 8 Tage vor Ablauf des Quartals an den Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde der Hebamme abzuführen.

Wenn eine Gemeinde oder ein Hebammensprengel es unterlässt, der Hebamme die ihr gebürende Bestallung rechtzeitig und längstens innerhalb 14 Tagen, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, auszuzahlen, sowie in dem Falle, wenn die zu einem Hebammensprengel vereinigten Gemeinden und Gutsgebiete mit der Einzahlung ihrer Beiträge an den Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde der Hebamme länger als 8 Tage nach dem Fälligkeitstermine säumig sind, und wenn dieselben ihrer Verpflichtung, ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft binnen 14 Tagen nicht nachkommen, so ist die fällige Rate der Jahresdotation der Hebamme, beziehungsweise die fällige Beitragsrate durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft im politischen Executionswege einzubringen.

8. Die Gemeindehebammen haben die bestehenden Vorschriften und die erlassenen Instructionen genau zu befolgen und den übernommenen Verpflichtungen mit der grössten Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Dieselben sind insbesondere gehalten, armen Gebärenden in dem ihnen zugewiesenen Gebiete jederzeit unentgeltlich Hilfe zu leisten.

9. Zum Behufe der Regelung der Behandlung armer Gebärenden und Wöchnerinnen hat der Vorstand jeder Gemeinde und jedes Gutsgebietes der Gemeindehebamme jene Personen, beziehungsweise Familien in der Ortschaft namhaft zu machen, welchen ein Anspruch auf unentgeltliche Hilfeleistung durch die Gemeindehebamme zukommt.

10. Die Gemeinde (das Gutsgebiet) ist verpflichtet, der Gemeindehebamme, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung der Hebamme und jener der zahlungsunfähigen Gebärenden mehr als 3 Kilometer beträgt, zur Hin- und Rückfahrt eine Fahrgelegenheit unentgeltlich beizustellen.

11. Die Entlohnung für die einer zahlungsfähigen Gebärenden geleistete erste Hilfe sammt dem ersten Bade des Kindes darf in der Regel nicht weniger als 2 fl. betragen.

12. Die Gemeindehebammen haben sich bei Ausübung ihrer Praxis genau an die Weisungen des Gemeindearztes zu halten.

13. Im Falle der Nichteignung einer Gemeindehebamme zum Hebammendienste oder im Falle wiederholter Vernachlässigung ihrer Dienstespflichten kann dieselbe vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung von ihrem Dienstposten enthoben werden.

14. Die Ertheilung eines Urlaubes an eine bestellte Hebamme steht dem Vorstande der Gemeinde des Wohnsitzes der Hebamme zu, doch muss die Beurlaubte für die Kosten ihrer Substituirung durch eine im Sinne des §. 5 dieser Verordnung zur Ausübung der Hebammenpraxis geeignete Hebamme aufkommen. Der Gemeindevorsteher der Wohnsitzgemeinde der Hebamme hat von der Urlaubsertheilung und der Substitution dem Gemeindearzte die Anzeige zu erstatten.

15. Die Gemeindehebamme hat bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Angelobung zu leisten.

Die Angelobungsformel lautet:

„Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte einer Gemeindehebamme für die Gemeinde (für das Gutsgebiet) betraut worden sind, werden Sie an Eidesstatt und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft

obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und überhaupt stets das Beste in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen, was ich hiemit an Eidesstatt gelobe."

14. Dalmatien.

Gesetz vom 27. Februar 1874,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10,

betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Giltig für das Königreich Dalmatien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich auf Grundlage des §. 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) anzuordnen, wie folgt.

§. 1. Jede Gemeinde muss entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der Gesundheitspolizei einen Arzt (Gemeindearzt) zur Verfügung haben.

§. 2. Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden, welche 6000 Einwohner oder darüber zählen, haben einen oder nach Erforderniss mehrere eigene Gemeindeärzte zu bestellen.

Anderen Gemeinden ist die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes freigestellt, und es werden jene, welche die Bestellung eines eigenen Gemeindearztes nicht beschliessen, behufs der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes zu Sanitätssprengeln vereiniget.

Eine solche Vereinigung darf nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen, und wird nach Verhandlung mit den bezüglichen Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse verfügt. In Recursfällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 3. Bei der Vereinigung zu einem solchen Sanitätssprengel ist auf die Bevölkerungszahl und auf den Flächeninhalt Rücksicht zu nehmen.

Ein Sanitätssprengel soll sich in der Regel höchstens auf 10.000 Bewohner, und bei minder dichter Bevölkerung höchstens auf 3 Quadrat-Meilen erstrecken.

§. 4. Die Vertretung der zu einem Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen im Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden durch Wahl aus der Mitte dieser Vertretungen entsendet werden.

Hiebei hat nach Massgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Ortsgemeinde, welche nicht 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen.

§. 5. Die Versammlung der Delegirten ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. — Dieselbe wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 6. Den Standort des Gemeindearztes für derart vereinigte Gemeinden bestimmen diese Gemeinden.

Kommt hierüber keine Einigung zu Stande, so entscheidet die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§. 7. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

Ausländer sind von der Erlangung einer Gemeindearztesstelle ausgeschlossen.

§. 8. Die Ernennung eines Gemeindearztes erfolgt im Wege des Concurses und steht der Gemeinde zu.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Sanitätssprengel vereinigt, so erfolgt die Ernennung durch die Versammlung der Delegirten (§. 4) mit absoluter Stimmenmehrheit.

Kommt diese Stimmenmehrheit auch bei wiederholter Umfrage nicht zu Stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Anstellungsdecret wird von dem Vorsitzenden der Verhandlung ausgefertigt.

§. 9. In Gemeinden, welche nicht eigene Statute besitzen, ist jede Ernennung eines Gemeindearztes vor Ausfertigung des Decretes unter Vorlegung der Verhandlungsacten der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Diese hat das Recht, den Vollzug der Ernennung zu untersagen, wenn die Ernennung mit Ausserachtlassung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Im anderen Falle bestimmt sie den Tag der bei ihr vorzunehmenden eidesstättigen Angelobung des Ernannten, welcher der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise der Vorsitzende der Delegirten-Versammlung beizuwohnen berechtigt ist.

§. 10. Die Gemeindeärzte werden in den Städten mit eigenen Statuten wie die bleibend angestellten Beamten derselben angesehen und behandelt.

In den übrigen Gemeinden stehen sie zu diesen in dem Verhältnisse eines Vertrages, dessen Bestimmungen in sanitärer Hinsicht der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde unterliegen.

Die vertragsmässig angestellten Gemeindeärzte können, den etwa im Dienstvertrage vorgesehenen Fall der Aufkündigung ausgenommen, von der Gemeindevertretung nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde von ihren Posten entlassen werden.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes, zu deren Behebung die Disciplinargewalt der Gemeinde nicht ausreicht, hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf dessen Dienstesenthebung zu dringen. Das Letzere greift auch im Falle wahrgenommener Nichteignung Platz.

§. 11. Die Gemeindeärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, berufen und verpflichtet.

§. 12. Die Höhe des Gehaltes (der Bestallung) des Gemeindearztes wird von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Delegirten-Versammlung bestimmt, und darf nicht unter 400 fior. jährlich betragen.

Dieser Bezug ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen und bei vereinigten Gemeinden nach Verhältniss ihrer gesammten directen Steuerschuldigkeit aufzutheilen.

Derselbe wird bei Gemeinden, welche für sich allein den Gemeindearzt bestellen, aus der Gemeindecasse, bei vereinigten Gemeinden aus dem Steueramte in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht.

Die im letzteren Falle von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge sind in dem der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monate an das Steueramt abzuführen.

§. 13. Dem für mehrere Gemeinden bestellten Arzte gebürt überdies zur Bestreitung der Dienstreisen im Dienstessprengel ein Pauschale, dessen Höhe mit Rücksicht auf die Lage und Ausdehnung des Sprengels, sowie auf die Zahl und Beschäftigung der Bewohner, nach Anhörung der Concurrenz-Gemeinden, von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vor der Ausschreibung des betreffenden Concurses festgestellt wird.

Das vierteljährig im Vorhinein zu zahlende Pauschale wird gleich dem Gehalte eingebracht und erfolgt.

§. 14. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§. 15. Jede Gemeinde muss entweder für sich oder im Vereine mit anderen Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und je nach dem Flächenraume eine oder mehrere Gemeindehebammen zur Verfügung haben.

§. 16. Die Gemeindehebammen werden von der betreffenden Gemeinde, und wo es sich um die Bestellung für mehrere Gemeinden handelt, für diese zusammen in ähnlicher Weise wie die Gemeindeärzte ernannt und leisten gleich diesen die eidesstättige Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters, welcher Angelobung der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Obmann der Delegirten-Versammlung oder dessen Stellvertreter beizuwohnen berechtigt ist.

Die Anstellung der Gemeindehebammen erfolgt gegen eine fixe aus der Gemeindecasse zu beziehende und in derselben Weise wie der Bezug der Gemeindeärzte aufzubringende und flüssig zu machende Bestallung, welche mindestens 60 fior. jährlich zu betragen hat.

§. 17. Der Landesvertretung bleibt vorbehalten, Gemeinden, welche die Mittel zur entsprechenden Besoldung von Gemeindeärzten und Gemeindehebammen nicht haben, angemessene Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen.

§. 18. In der Gemeinde ist die Vorsorge zu treffen, dass hilflose Kranke, welche aus irgend einem Grunde in ein Krankenhaus nicht abgegeben werden können, in einem geeigneten Locale Unterkunft und Verpflegung finden.

Für vereinigte Gemeinden ist dieses Locale wo möglich im Standorte des Gemeindearztes zu wählen.

§. 19. In ähnlicher Weise ist auch für unterkunftslose Gebärende, welche in eine öffentliche Gebäranstalt nicht abgegeben werden können, fürzusorgen.

§. 20. Bestehende Verpflichtungen öffentlicher Fonde, für Sanitätszwecke beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. — Diese Beiträge sind nunmehr an die zur Besoldung des Gemeindearztes, der Gemeindehebammen u. s. f. bestimmte Casse abzuführen.

Insoferne in Folge einer in Durchführung dieses Gesetzes eintretenden Aenderung in den Sanitätssprengeln eine anderweitige Vertheilung dieser Beiträge nothwendig werden sollte, hat der Landesausschuss, und wenn es sich um eine Stiftung oder um Beiträge aus einem von der Staatsbehörde verwalteten Fonde handelt, die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

§. 21. In Gemeinden, welche zur Bestellung eigener Gemeindeärzte verpflichtet sind (§. 2), ist eine Gesundheits-Commission einzusetzen.

Anderen Gemeinden ist die Einsetzung der Gesundheits-Commission freigestellt.

§. 22. Die Gesundheits-Commission besteht unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters:

a) aus den Gemeindeärzten,
b) aus einem vom Gemeindevorstande bestimmten Beamten, welcher mit Geschäften, die in die Gesundheitspolizei vorzugsweise einschlagen, betraut ist, und
c) aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus Sanitäts- oder andern mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen des Ortes gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Gemeindevorstandes können den Berathungen von Fall zu Fall ausserordentliche Mitglieder beigezogen werden.

§. 23. Die Constituirung der Gesundheits-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten l. f. politischen Behörde anzuzeigen.

§. 24. Das Amt eines Mitgliedes der Gesundheits-Commission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Functionsdauer der vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte in die Gesundheits-Commission gewählten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von 3 Jahren.

Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§. 25. Die Gesundheits-Commission ist das berathende und begutachtende Organ für die der Gemeinde obliegenden Sanitätsangelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen der Gemeinde im Allgemeinen betreffen oder, wenn gleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; sie ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstandes, und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Massnahmen zu stellen, und hat jährlich einen übersichtlichen Bericht über ihre sanitäre Thätigkeit an den Gemeindevorstand zu erstatten.

§. 26. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 27. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.